

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe BUND
2007/16

Bund

Tätigkeit im Jahr 2006

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2007/1 Bericht des Rechnungshofes
– Flüchtlingsbetreuung
- Reihe Bund 2007/2 Bericht des Rechnungshofes
– Einkaufszentren
– Lehrpersonalplanung
– Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht
– Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge
- Reihe Bund 2007/3 Bericht des Rechnungshofes
– Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform)
– Verkauf von Bundeswohnbaugesellschaften
– Prozess der Umsetzung von EU-Recht
– Entwicklung des ländlichen Raumes; Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
– Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
– Brenner Eisenbahn GmbH; Projekt Unterinntaltrasse
– A 9 Pyhrnautobahn Inzersdorf – Schön
- Reihe Bund 2007/4 Bericht des Rechnungshofes
– Wiedervorlage
Band 1 Reihe Bund 2006/6, 2006/7 und 2006/8
Band 2 Reihe Bund 2003/4
Band 3 Reihe Bund 2005/13
Band 4 Reihe Bund 2006/1, 2006/3 und 2006/5
- Reihe Bund 2007/5 Bericht des Rechnungshofes
– Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten
- Reihe Bund 2007/6 Bericht des Rechnungshofes
– GIS Gebühren Info Service GmbH
– Ausgewählte Maßnahmen der indirekten Forschungsförderung
– Bau- und Liegenschaftsverwaltung; Follow-up-Überprüfung
– Arbeitnehmerveranlagung
– Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
– Kauf der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH

Fortsetzung auf den hinteren Bögen



Bericht des Rechnungshofes

Bund

Tätigkeit im Jahr 2006

Tätigkeit im Jahr 2006

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1
„Offene-Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle	2

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen	3
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung	8
Mitwirkung bei der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes	8
Bundesrechnungsabschluss	9
Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen	10
Unvereinbarkeitsgesetz	10
Parteiengesetz	10
Bezügebegrenzungsgesetz	11
Einkommenserhebung	13

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen	15
Verwaltungsreform und Bürokratieabbau	19
Rechnungshof und Untersuchungsausschüsse	31
Wissensbilanz des Rechnungshofes	39
Verhaltenskodex des RH	43
Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof	57

BESONDERER TEIL

NATIONALRAT

Wirkungsbereich des Nationalrates

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr	65
Verwirklichte Empfehlung	66

ALLE RESSORTS

Wirkungsbereich aller Bundesministerien

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	67
In Verwirklichung begriffene Empfehlung	69

**BKA
BMGFJ
BMI
BMSK**

Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
der Bundesministerien für Gesundheit, Familie und Jugend
Inneres
Soziales und Konsumentenschutz

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr	71
In Verwirklichung begriffene Empfehlung	73
Verwirklichte Empfehlung	74

**BMVIT
BMWA
BMWf**

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wirtschaft und Arbeit
Wissenschaft und Forschung

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	75
Prüfungsergebnis Rat für Forschung und Technologieentwicklung	77

**BKA
BMF**

Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr	107
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	108
Verwirklichte Empfehlung	109

**BKA
BMI**

Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Inneres

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	111
Verwirklichte Empfehlung	112

BMF BMSK	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen Soziales und Konsumentenschutz	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	113
BMGFJ BMSK	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit, Familie und Jugend Soziales und Konsumentenschutz	
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	115
BMGFJ BMWf	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit, Familie und Jugend Wissenschaft und Forschung	
	<u>Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr</u>	117
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlung</u>	118
BMVIT BMWf	Wirkungsbereich der Bundesministerien für Verkehr, Innovation und Technologie Wissenschaft und Forschung	
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	121
BKA	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes	
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	123
	<u>Verwirklichte Empfehlung</u>	124
BMeiA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten	
	<u>Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr</u>	125
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	126
	<u>Verwirklichte Empfehlung</u>	128

BMF
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	129
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	132
Verwirklichte Empfehlungen	137
Prüfungsergebnis feibra GmbH	143

BMGFJ
**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit, Familie und Jugend**

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	171
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	172
Verwirklichte Empfehlungen	174

BMI
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	177
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	179
Verwirklichte Empfehlungen	183
Prüfungsergebnis Auslandseinsätze	189

BMJ
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren	207
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	209
Verwirklichte Empfehlungen	213
Prüfungsergebnis Opferschutz	215

BMLV
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr	235
In Verwirklichung begriffene Empfehlungen	236
Verwirklichte Empfehlungen	237

BMLFUW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	239
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	240
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	241
BMUKK	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	243
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	245
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	249
	Prüfungsergebnis	
	<u>Struktur des Fremdsprachenunterrichts</u>	251
BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	281
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	283
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	294
BMWA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
	<u>Verwirklichte Empfehlung aus einem Vorjahr</u>	297
BMWF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung	
	<u>Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren</u>	299
	<u>In Verwirklichung begriffene Empfehlungen</u>	301
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	307
	Prüfungsergebnis	
	<u>GEN-AU-Programm; Forschungsprojekte Austrian Proteomics Platform (APP) und Bioinformatik Integrationsnetzwerk (BIN)</u>	315

INTERNATIONALER TEIL	Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)	329
	Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden einschließlich des Europäischen Rechnungshofes	333
	Überprüfungen bei internationalen Institutionen	337
ANHANG	Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung	339

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMAA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMGF	für Gesundheit und Frauen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMSK	für Soziales und Konsumentenschutz
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)f.	(fort)folgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera

Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
RH	Rechnungshof
S.	Seite
StPO	Strafprozessordnung 1975
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
TZ	Textzahl(en)
UN	United Nations/Vereinte Nationen
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung 1997
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 (BGBl. I Nr. 117/2002)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
Zl.	Zahl

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Zuordnung	Die Zuordnung der überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.
Gliederung	In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), <i>die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)</i> sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.
Internet	Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH „ http://www.rechnungshof.gv.at “ verfügbar.
Personenbezogene Bezeichnungen	Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
Anhang	Entsprechend einem Wunsch von Abgeordneten aller im Rechnungshofausschuss vertretenen Fraktionen schließt der RH in einem Anhang eine Auflistung der verantwortlichen Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen an.

„Offene-Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle

Unerledigte
Empfehlungen

Die 1982 begonnene ressortweise Auflistung der „Unerledigten Empfehlungen aus Vorjahren“ wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt sind.

In Verwirklichung
begriffene
Empfehlungen

Die in der Reihe Bund 1999/3 begonnene, ressortweise gesonderte Auflistung von „In Verwirklichung begriffenen Empfehlungen“ wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über weitere beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe im Hinblick auf eine gänzliche Verwirklichung der Empfehlungen beigefügt sind.

Verwirklichte
Empfehlungen

Ebenso wie bei den unerledigten Empfehlungen führt der RH seine ressortweise Zusammenstellung jener Empfehlungen weiter, denen mittlerweile durch die erforderlichen Maßnahmen entsprochen wurde.

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Bund

Der RH hat im Interesse einer zeitnahen Information bereits während des Jahres 2007 dem Nationalrat die Berichte der Reihe Bund 2007/1 bis 2007/15 vorgelegt (siehe dazu Innenseiten der Umschlagbögen).

Länder und Gemeinden

Wie in den Vorjahren hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als Bund-Länder-Organ auch die überörtliche Gebarungskontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, Gebarungsüberprüfungen durchgeführt. Bei Gemengelagen (Gemeinschaftsfinanzierungen bzw. Kapitalbeteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften unter Einschluss des Bundes) war sowohl dem Nationalrat als auch dem weiters betroffenen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten.

Folgende Berichte hat der RH im Jahr 2007 im Bereich der Länder und Gemeinden bis zur Vorlage dieses Berichtes vorgelegt:

Burgenland

- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand,
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007
- Kinderbetreuung,
Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg
- Schloss Esterhazy-Management Ges.mbH.
Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG): Sicherheit der Stromversorgung in Österreich

Gebarungsüberprüfungen

Kärnten

- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Einkaufszentren
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007
- Interne Revision, KABEG
- Sozialhilfeverband Spittal an der Drau
- KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
- „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GmbH

Niederösterreich

- Krems: Stiftung Bürgerspitalfonds Krems an der Donau
- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand
- Abwasserverband Mariazellerland
- Gemeindeverband Hauptschulgemeinde Gmünd
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007
- Sanitätsgemeindeverband Guntersdorf
- Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg
- Wiener Neustadt: Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
- EVN AG: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
- Wasserverband Göttlesbrunnerbach

Oberösterreich

- Traun: „VEST“ Veranstaltungsservice Traun GmbH
- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Einkaufszentren
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007
- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
- Linz: Unfallchirurgische Versorgung der Landeshauptstadt Linz
- Linz: Förderungswesen in den Landeshauptstädten Linz und Salzburg
- Energie AG Oberösterreich: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
Linz AG: Errichtung und Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes
- LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich

Salzburg

- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Kinderbetreuung
- Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Einkaufszentren
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007
- Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg
- Landeshauptstadt Salzburg: Förderungswesen in den Landeshauptstädten Linz und Salzburg, Pensionssystem der Magistratsbeamten
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
- Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H.

Gebärungsüberprüfungen

Steiermark

- Graz: Messe Center Graz; Follow-up-Überprüfung
- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Einkaufszentren
- Abwasserverband Mariazellerland
- EU-Finanzbericht 2007
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- Abwasserverband Spielberg-Flatschach
- Abwasserverband Leibnitz-Wagna-Kaindorf
- STEWEAG-STEAG GmbH: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
- Graz: Kläranlage Graz – Gössendorf

Tirol

- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich Landesumweltanwalt, Kinder- und Jugendanwalt
- EU-Finanzbericht 2007
- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
- „Neue Heimat-Tirol“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft

Vorarlberg

- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle, Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007

- System des Förderungswesens und ausgewählte Förderungsbereiche
- Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft:
Sicherheit der Stromversorgung in Österreich

Wien

- Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle,
Mehrkostenforderungen bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand,
Sanatorium Hera Wien
- Ausgewählte Themen der Abfallwirtschaft in Österreich
- EU-Finanzbericht 2007
- Abgabewesen der Gemeinde Wien
- Genehmigungs- und Aufsichtspflicht bei Bauobjekten
- Projekt „Der neue Wienfluss“
- WIEN ENERGIE GmbH:
Sicherheit der Stromversorgung in Österreich
- Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft der
Wiener Stadtwerke Gesellschaft m.b.H.

Europäische Union

Österreich unterliegt hinsichtlich der an die EU entrichteten bzw. von dieser rückgeleiteten Mittel der Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof (ERH). Der RH begleitet dabei – auf der Grundlage seiner im innerstaatlichen Bereich unverändert gebliebenen Zuständigkeit – die Prüfungshandlungen des ERH in der Regel durch eigenständige Gebärungsüberprüfungen.

Die Auswahl und die Festlegung der Prüfungsvorhaben des ERH liegen außerhalb der Ingerenz des RH. Im Geiste partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt der RH den ERH bei seinen Prüfungsvorhaben in Österreich. Dies erfolgt etwa durch die Erleichterung des Zuganges zu Informationen, durch die Beschaffung von Unterlagen und durch die Abklärung bzw. Bereinigung technisch-organisatorischer Anliegen.

Auf Ersuchen des ERH leitet der RH dessen jeweilige Prüfungsfeststellungen den überprüften österreichischen Dienststellen und Einrichtungen zu; er übermittelt deren Antworten dem ERH zwecks weiterer Behandlung durch die hierfür zuständigen Organe der EU.

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 1997 ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (derzeit etwa 80) zu überprüfen, welche dem RH auch alljährlich ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Im Jahr 2007 hat der RH keine gesetzliche berufliche Vertretung überprüft.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Einvernehmen mit dem BMF regelt der RH die Form und die Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Darüber hinaus hat der RH an der Ordnung des Rechnungswesens des Bundes mitzuwirken.

Mitwirkung bei der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des RH gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Darüber hinaus ist der RH auch mit jenen Finanzschuldaufnahmen des Bundes befasst, die keiner Gegenzeichnung bedürfen.

Im Jahr 2006 wirkte der RH bei 86 Fällen von Finanzschuldaufnahmen mit, wovon 53 einer Gegenzeichnung unterlagen.

Bundesrechnungsabschluss

Der RH hat jährlich den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen und ihn dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung spätestens bis zum 30. September des folgenden Finanzjahres vorzulegen. Zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluss hat der RH jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

Den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2005 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden hat der RH dem Nationalrat im September 2006 vorgelegt.

Wegen der Beendigung der XXII. Gesetzgebungsperiode und der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates am 30. Oktober 2006 erfolgte die Wiedervorlage des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 2005 im November 2006; die Genehmigung des Nationalrates wurde mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 69/2007, erteilt.

Der RH hat den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2006 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat im September 2007 vorgelegt.

Im Hinblick auf die bevorstehende Haushaltsrechtsreform, insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Finanzrahmengesetz, dessen Bestimmungen ab 1. Jänner 2009 angewendet werden sollen, überarbeitet der RH die Darstellung des Budgetvollzugs im Bundesrechnungsabschluss und plant eine zeitnähere Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses.

Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen

Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981 sind dem RH sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahmen befassen sich auch mit der Plausibilität der beigefügten Kalkulation der Kostenfolgen, wie dies seit dem Jahr 1987 auch haushaltsgesetzlich erforderlich ist.

Im Jahr 2006 wurden dem RH insgesamt 232 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelt.

Hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflichten durch die einzelnen Ressorts wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Themen der öffentlichen Finanzkontrolle“ verwiesen.

Darüber hinaus wurden dem RH im Jahr 2006 aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg, insgesamt 77 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

Unvereinbarkeitsgesetz

Aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 haben die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantrittes und ihres Ausscheidens aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Dieser hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörpers zu berichten.

Parteiengesetz

Aufgrund der Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 1984 sind dem Präsidenten des RH jeweils bis spätestens 30. September des Folgejahres Listen von Spenden (Spenden- und Spenderliste) an politische Parteien oder an eine ihrer Gliederungen, die den Betrag von 7.260 EUR übersteigen, zu übermitteln. Der Präsident des RH hat das fristgerechte Einlangen der Listen zu überwachen, sie zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.

Bezügebegrenzungsgesetz

Mit dem im Jahr 1997 beschlossenen Bezügebegrenzungsgesetz wurden dem RH bzw. dessen Präsidenten nachstehende Aufgaben übertragen:

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes hatte der Präsident des RH im September jeden Jahres, erstmals im Jahr 1998, einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen; mit diesem war der so genannte Ausgangsbetrag (100.000 ATS) zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen.

Infolge der Novelle des Bezügebegrenzungsgesetzes (BGBl. I Nr. 5/2000) hat der Präsident des RH nunmehr bis 31. Mai jeden Jahres einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der für das Vorjahr geltende Ausgangsbetrag mit Wirksamkeit zum 1. Juli des betreffenden Jahres anzupassen ist; die sich daraus ergebenden Beträge sind zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die letzte entsprechende Kundmachung (Bezügeanpassung zum 1. Juli 2007) erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 23. Mai 2007.

(2) Gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes sollte der RH – jedes zweite Jahr – dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die Bezüge und Ruhebezüge von Personen berichten, die diese von der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträgern beziehen, sofern diese Bezüge jährlich insgesamt höher als 14-mal 80 % des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates (= Ausgangsbetrag) sind. Diese Berichte sollte der RH auf der Grundlage von Mitteilungen der kontrollunterworfenen Rechtsträger erstellen.

Da einige Rechtsträger diese Mitteilungspflichten in Abrede stellten und dem RH die Einschau in die Bezugsunterlagen verweigerten, rief der RH gemäß Art. 126a B-VG den Verfassungsgerichtshof zur Klärung dieser Meinungsverschiedenheiten an.

In diesen Verfahren hatte der Verfassungsgerichtshof – nach Befassung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen einer Vorabentscheidung – vor allem zu prüfen, ob der mit der Veröffentlichung von Bezügen unter Namensnennung der jeweiligen Bezugsempfänger verbundene Eingriff in den Datenschutz in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel steht, die Bezüge aus öffentlichen Kassen innerhalb angemessener Grenzen zu halten.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. November 2003, KR 1/00–33, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Ergebnis verneint. Begründend führte er unter anderem aus, „dass die differenziert ausgestalteten Berichtspflichten über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung ausreichend sind, um eine ordnungsgemäße und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen, und dass eine darüber hinausgehende namentliche Offenlegung der Bezüge für das vom Europäischen Gerichtshof anerkannte Ziel nicht notwendig und angemessen ist.

Die unmittelbar anwendbaren (...) Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie stehen daher der Anwendung jener Bestimmungen des § 8 des Bezügebegrenzungsgesetzes entgegen, die eine namentliche Offenlegung der Bezüge und der Beschaffung von Daten zu diesem Zweck ermöglichen.

Diesen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts hat auch der Verfassungsgerichtshof wahrzunehmen, weshalb das Begehren des Rechnungshofes, soweit es darauf gerichtet ist, eine Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes zu erreichen, mangels (anwendbarer) gesetzlicher Grundlage abzuweisen war.“

Am 21. Jänner 2004 fasste schließlich der Oberste Gerichtshof zu 9 Ob A 77/03v den Beschluss, mit dem einem der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger im Rahmen einer einstweiligen Verfügung verboten wurde,

- einerseits die Meldung gemäß § 8 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes an den RH anders als in anonymisierter Form abzugeben und
- andererseits dem RH die Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung zu gestatten. In seiner Begründung verwies der Oberste Gerichtshof auf die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes in den oben erwähnten Verfahren.

Zusammengefasst ergibt sich daher folgendes Bild: Der RH genießt aufgrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes keinen Rechtsschutz bei den ihm gemäß § 8 Abs. 1 letzter Satz des Bezügebegrenzungsgesetzes aufgetragenen Einschauen in die Unterlagen über Bezüge aus öffentlichen Kassen. Den Rechtsträgern hingegen ist es nach dem Beschluss des Obersten Gerichtshofes aus den gleichen Erwägungen verwehrt, dem RH die im Bezügebegrenzungsgesetz vorgesehenen Bezugsmeldungen zu erstatten bzw. ihm die diesbezügliche Einschau zu ermöglichen.

Aufgrund der dargelegten Rechtsprechung der Höchstgerichte ist daher davon auszugehen, dass die in § 8 Abs. 1 bis 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflichten der Einzelpersonen und der kontrollunterworfenen Rechtsträger nicht mehr anzuwenden sind. Auf diesen Umstand hat der RH zwischenzeitlich auf seiner Website aufmerksam gemacht.

(3) Gemäß § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der RH – jedes zweite Jahr – dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung – nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt – zu berichten. Der RH legte den auf der Grundlage von Datenquellen der Statistik Austria erstellten Bericht über die Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung der Jahre 2004 und 2005 am 19. Dezember 2006 dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor.

Einkommenserhebung

(1) Der RH hatte zunächst nur auf Grundlage einer Entschliebung des Nationalrates vom November 1983 bei den seiner Kontrolle unterliegenden Unternehmungen und Einrichtungen, für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jährlich die durchschnittlichen Einkommen (einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen) sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und aller Beschäftigten zu erheben. Er hatte darüber dem Nationalrat zu berichten.

(2) Aufgrund einer Änderung des B-VG im Jahr 1988 hat der RH nunmehr jedes zweite Jahr diese Daten zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten (vergleiche Art. 121 Abs. 4 B-VG bzw. § 14a des Rechnungshofgesetzes 1948). Der im heurigen Jahr zu erstellende Bericht über die Jahre 2005 und 2006 ist bis spätestens 31. Dezember 2007 dem Nationalrat vorzulegen.

(3) Im Allgemeinen Teil des erwähnten Berichtes wird sich der RH auch mit der Frage beschäftigen, ob im Hinblick auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes zu § 8 Abs. 1 und 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes die bisherige Form der Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen beibehalten werden kann.

Einkommenserhebung

Bei seinen Erwägungen ging der RH davon aus, dass bei der gegenständlichen Berichterstattung gemäß Art. 121 Abs. 4 B-VG die jeweils betroffenen Unternehmungen und Einrichtungen sowie die von bestimmten Personengruppen bei diesen Rechtsträgern im Durchschnitt erzielten Einkommen im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen und nicht namentlich anzuführende Einzelpersonen mit ihren insgesamt aus öffentlichen Kassen zugeflossenen Bezügen.

Der RH erachtete letztlich die in Art. 121 Abs. 4 B-VG bzw. in § 14a des Rechnungshofgesetzes 1948 getroffenen Regelungen für notwendig, um dem Nationalrat einen – regelmäßigen, umfassenden und nach Personengruppen gegliederten – Überblick über die durchschnittliche Einkommenssituation bei allen Unternehmungen und Einrichtungen im Einflussbereich des Bundes zu verschaffen.

Diese Regelungen sind nach Auffassung des RH zugleich auch angemessen; sie verzichten einerseits auf die namentliche Offenlegung individueller Bezüge und informieren andererseits den Nationalrat institutionenbezogen über die durchschnittliche Personalkostenstruktur. Damit erhält der Nationalrat wertvolle Hinweise für die Entscheidung, den RH allenfalls mit besonderen Akten der Gebarungsüberprüfung bei bestimmten Rechtsträgern zu beauftragen (vergleiche Art. 126b Abs. 4 B-VG bzw. § 99 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

Themen der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hat jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich ein Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund bzw. finanzielle Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften verursachen wird.

Befassung des RH

(1) Gemäß der Entschliebung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH auch im Jahr 2006 insgesamt 232 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2006 Bundesgesetze oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne dass dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung der Verwaltungsentwürfe eingeräumt worden war. Dies betraf beispielsweise

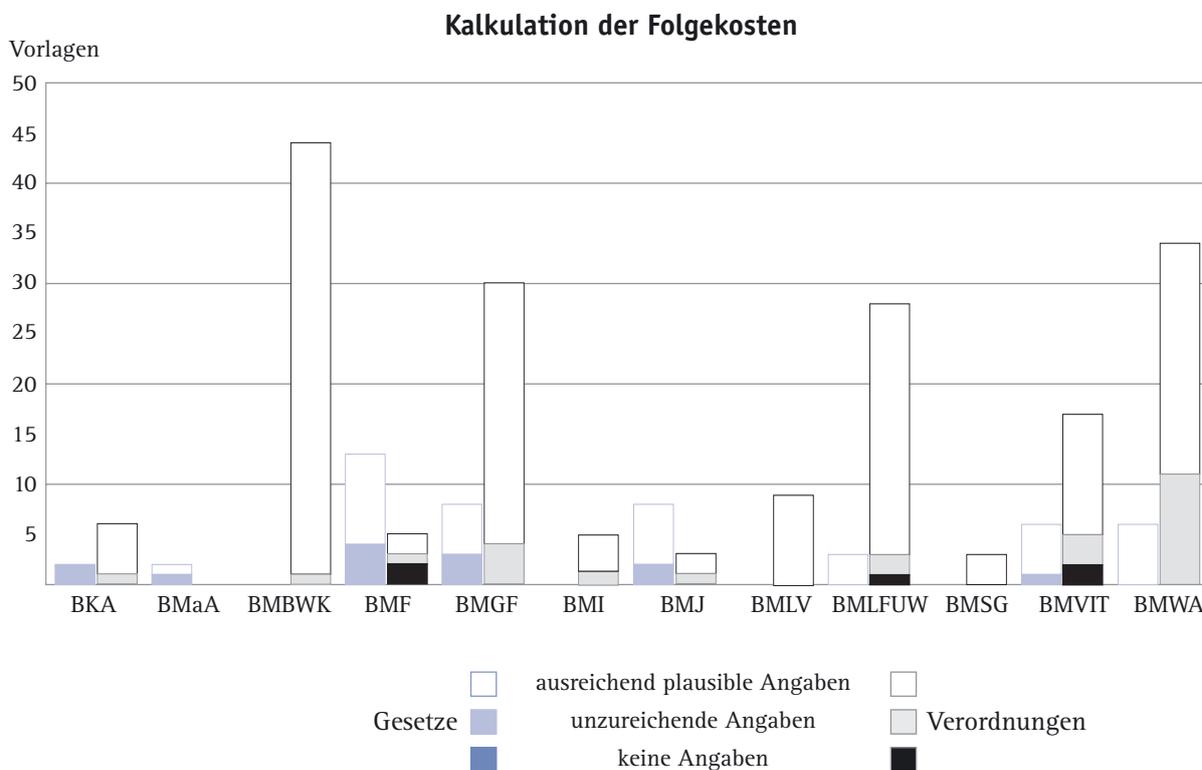
- das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ (BGBl. I Nr. 3/2006);
- die Novelle zum Artenhandelsgesetz (BGBl. I Nr. 29/2006);
- das Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen bei Luftfahrzeugen aus Drittstaaten (BGBl. I Nr. 150/2006);
- die Besoldungs-Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 166/2006).

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Beurteilung durch den RH

Der RH beschränkte sich in seiner Stellungnahme zu den ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle; insbesondere ging er auf die Darlegung der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen rechtsetzenden Maßnahmen ein.

Die dem RH im Jahr 2006 aus dem Bundesbereich zugegangenen Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:



Der Kalkulationspflicht wurde insbesondere bei dem Entwurf

- eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2006,
- eines Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006,
- einer Verordnung über den Umfang und die Form der Meldungen von Unfällen und Störungen, die bei Eisenbahnunternehmen auftreten, an die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes und
- einer Verordnung zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Abs. 1 Z 5 EStG

nicht, und bei dem Entwurf

- einer Novelle zur Ausländerbeschäftigungsverordnung,
- einer Novelle zum Konsulargebührengesetz 1992,
- einer Novelle zum Luftfahrtgesetz,
- eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006,
- eines Bundesgesetzes, mit dem die Gesundheit Österreich GmbH errichtet wird, sowie
- einer Verordnung zur 10. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999

nicht ausreichend entsprochen.

**Zusammenfassende
Bemerkung**

Damit ist im Vergleich mit dem Jahr 2005 der Anteil der Gesetzesentwürfe mit ausreichend plausiblen Erläuterungen zu den Kostenfolgen von 65 % auf 73 % gestiegen. Bei den übermittelten Verordnungsentwürfen betrug dieser Anteil 84 % (im Vorjahr 81 %).

Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

Grundsätzliche Überlegungen

Außerordentlich gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen führten im Jahr 2006 zu einer Verbesserung der für die Beurteilung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts maßgeblichen Indikatoren. So ist das reale BIP-Wachstum von 2,0 % im Jahr 2005 auf 3,3 % angestiegen, die Arbeitslosenrate lag mit 6,8 % unter dem Wert des Vorjahres, der positive Leistungsbilanzsaldo konnte weiter von 2,1 % auf 3,2 % des BIP gesteigert werden und mit 1,5 % wurde eine gegenüber dem Jahr 2005 um 0,8 Prozentpunkte niedrigere Inflationsrate verzeichnet.

Dennoch zeigt der vom RH Ende September 2007 vorgelegte Bundesrechnungsabschluss 2006, dass trotz einer Verbesserung bei den Maastricht-Kriterien die Verschuldung des Bundes in absoluten Werten weiterhin von 151,3 Mrd. EUR auf 155,3 Mrd. EUR und die gesamtstaatliche Verschuldung von 155,6 Mrd. EUR auf 159,5 Mrd. EUR angestiegen sind. Die gesamtstaatliche Verschuldung lag mit 61,8 % des BIP immer noch deutlich über dem Maastricht-Limit von 60 %. Erhöht haben sich auch die Zinsaufwendungen des Bundes von 8,1 Mrd. EUR auf 9,3 Mrd. EUR, die Belastungen künftiger Finanzjahre von 82,8 Mrd. EUR auf 90,0 Mrd. EUR und die Haftungen des Bundes von 67,7 Mrd. EUR auf 73,2 Mrd. EUR. Die Schere zwischen der Einnahmenquote (25,2 %) und der Ausgabenquote (26,9 %) lag noch immer bei 1,7 Prozentpunkten.

Um die im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen (z.B. Grundversicherung, Senkung der Schülerhöchstzahl, Maßnahmen im Pflegebereich) zu finanzieren und die Erreichung des Ziels nachhaltig stabiler öffentlicher Finanzen sowie eines ausgeglichenen Haushalts über den Konjunkturzyklus sicherzustellen, hält der RH eine umfassende Verfassungs- und Verwaltungsreform weiterhin für unbedingt erforderlich.

Positionspapier des RH zur Verwaltungsreform

Entsprechend seiner strategischen Ausrichtung als Wegbereiter für Innovationen und Reformen veröffentlichte der RH im August 2007 ein Positionspapier zur Verwaltungsreform und zum Bürokratieabbau, um seinen Sachverstand und seine Erfahrungen als föderatives Bund-Länder-Organ den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung zu stellen und sich aktiv in den laufenden Verfassungs- und Verwaltungsreformprozess einzubringen. Das Positionspapier gliedert sich in einen Textteil, der die aus Sicht des RH notwendigen Reformmaßnahmen beschreibt, und in einen Tabellenteil, in dem die Vorschläge des RH durch konkrete, nachvollziehbare Prüfungsergebnisse belegt werden.

Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

Der RH zeigt darin 206 Vorschläge und allgemeine Empfehlungen aus seiner Prüfungstätigkeit auf, die bisher noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt wurden. Der RH geht dabei von einer weiten Begriffsdefinition der Verwaltungsreform aus. Aus seiner Prüfungserfahrung leitet er einerseits generelle Ansatzpunkte für Verwaltungsreformmaßnahmen ab (z.B. Aufgabenkritik und Deregulierung, Einsatz moderner Steuerungsinstrumente) und greift andererseits bestimmte Verwaltungsbereiche auf, in denen ein besonders hoher Reformbedarf besteht (z.B. Gesundheitswesen, Schulverwaltung). Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Vorschläge des RH, von denen 152 den Bundes- sowie 54 den Landesbereich betreffen, und die dem Positionspapier im Detail mit entsprechenden Quellenverweisen zu entnehmen sind.

Einsparungs- und Verbesserungspotenziale

Eine Quantifizierung der Einsparungspotenziale aus den einzelnen Vorschlägen des RH ist dem Tabellenteil des Positionspapiers zu entnehmen. Manche Vorschläge bewirken einmalige Einsparungen, andere haben langfristige Auswirkungen und führen daher zu jährlichen Minderausgaben oder zu Gesamteinsparungen über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum. Neben den Aspekten der Ausgabeneinsparung sind bei den Verfassungs- und Verwaltungsreformmaßnahmen aber auch die Steigerung der Effizienz, der Effektivität und der Qualität des staatlichen Handelns sowie die Bürgernähe als gleichberechtigte Zielsetzungen zu beachten. Einzelne Vorschläge des RH zielen daher nicht primär auf Einsparungen ab, sondern führen zu einer Effizienzsteigerung oder Qualitätsverbesserung.

Allein aus den quantifizierbaren Vorschlägen ergibt sich aus der Sicht des RH zumindest ein Einsparungspotenzial von rd. 1 Mrd. EUR. Dabei noch nicht berücksichtigt sind Effekte aus einem effizienteren Mitteleinsatz im Gesundheitsbereich (Umschichtung von 2,9 Mrd. EUR aus dem stationären Bereich in andere Sektoren des Gesundheitswesens durch eine Reduktion der Akutbetten in den Krankenanstalten, Einsparungspotenzial insbesondere durch Verbesserung der Standortstruktur und Optimierung der Betriebsgrößen – in Kärnten beispielsweise jährlich insgesamt 125 Mill. EUR) und Einsparungen aus der Abwehr der finanziellen Auswirkungen pensionsrechtlicher Maßnahmen für den Bund im Bereich der ÖBB (1,2 Mrd. EUR). Diesen Einsparungen stehen teilweise Mehrkosten zur Schaffung der erforderlichen Strukturen im ambulanten, im niedergelassenen und im Pflegebereich bzw. Belastungen der ÖBB gegenüber. Weitere Einsparungen in bedeutender Höhe (bis zu 1 Mrd. EUR) könnten durch eine Reform der Wohnbauförderung erzielt werden.

Notwendige Verwaltungsreformmaßnahmen

Aus den Berichten des RH ergeben sich folgende Schwerpunkte und Handlungsfelder künftiger Verwaltungsreformmaßnahmen, wobei die Umsetzung der vom RH aufgezeigten Verbesserungs- und Rationalisierungspotenziale eine politische Willensbildung zu notwendigen Reformschritten, klare politische Vorgaben über den Umfang und die Zielrichtung und die nötige Bewusstseinsbildung erfordert.

Aufgabenkritik und Deregulierung

(1) Eine umfassende Aufgaben- und Prozesskritik in den einzelnen Bundesministerien, Ländern und Gemeinden, eine von der Politik vorgegebene strategische Ausrichtung der einzelnen staatlichen Ebenen und eine systematische Durchforstung aller Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene stellen die Kernelemente einer Staats- und Verwaltungsreform dar.

Verbesserungen im Gesetzgebungsprozess und Harmonisierung von Gesetzesbestimmungen

(2) An den Gesetzgebungsprozess und die Gesetzesfolgenabschätzung werden zunehmend höhere Anforderungen gestellt (vgl. die Better Regulation Initiative der EU). Unabhängig von der teilweise nur unzureichend wahrgenommenen Verpflichtung zur Folgekostenberechnung und -abschätzung sollten kostentreibende Normensetzungen generell auf das notwendig Ausmaß beschränkt werden und Nachhaltigkeitsprüfungen der legislativen Umsetzung großer Reformen oder finanziell aufwändiger Projekte vorangehen.

In einzelnen Rechtsbereichen (z.B. bei den Pensions- und Personalrechten, bei den Bauordnungen, beim Jugendschutz, beim Wettbewerbs- und Kartellrecht) empfiehlt der RH, die Gesetzesbestimmungen zu harmonisieren oder zusammenzuführen.

Sachgerechte Zuordnung von Aufgaben und Verantwortungen

(3) Eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist das Kernstück der angestrebten Verfassungsreform. Der RH tritt für die Weiterverfolgung des vom Österreich-Konvent erarbeiteten Dreisäulenmodells mit großflächigen Kompetenzfeldern, zwei jeweils exklusiven Kompetenzbereichen von Bund und Ländern sowie einem Bereich mit einer gemeinsamen Gesetzgebung ein.

Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

Zusammenführung von Finanzierungs-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung

(4) Finanzierungs-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung sollten in einer Hand liegen, weil eine solche Zusammenführung nach den Erfahrungen des RH in einer sparsameren Gebarung resultiert. Vermischte und verflochtene Kompetenzbereiche hinsichtlich der Aufgabenträgerschaft und der Finanzierung bestehen beispielsweise im Bereich der Landeslehrer, der Krankenanstalten, der Wohnbauförderung oder beim Personennahverkehr.

Reform der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs

(5) Die Zusammenführung von Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung setzt eine Reform der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs voraus. Diese sollte insbesondere zu einer Reduzierung der vielfältigen und intransparenten Transferströme (z.B. Länderkopfquotenausgleich, Gemeindefkopfquotenausgleich, Bedarfszuweisungen an die Gemeinden, Zweckzuschüsse) zwischen den öffentlichen Haushalten führen, weil 55 % der Abgabeneinnahmen der Gebietskörperschaften durch Transfers verteilt werden und allein auf Gemeindeebene rd. 210.000 Transferströme bestehen.

Der RH tritt weiters für eine Vereinfachung des Abgabenrechts und für eine Straffung des Steuersystems ein. Er regt eine Harmonisierung der für die Bemessung der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge geltenden Vorschriften an.

Zielgerichtete Personalreduktion

(6) Von den insgesamt rd. 498.000 öffentlich Bediensteten entfielen Ende 2003 38,5 % auf den Bund, 42,8 % auf die Bundesländer (einschließlich Wien) und 18,7 % auf die Gemeinden. Für eine zielgerichtete Verwaltungsreform sind lineare Vorgaben für Planstellenkürzungen nicht ausreichend, sondern es bedarf im Personalbereich Zielvorgaben, die der jeweiligen Aufgabenstellung und der künftigen Aufgabenentwicklung entsprechen. Ergänzend dazu sind eine mittelfristige Personalplanung auf allen staatlichen Ebenen sowie die Verbesserung der statistischen Informationen zum Personaleinsatz auf Landes- und Gemeindeebene erforderlich.

Verstärkte Ziel- und Wirkungsorientierung der öffentlichen Verwaltung

(7) Eine stärkere Orientierung an der Wirkung und den Ergebnissen der Verwaltungstätigkeit setzt einerseits klare und operationale politische Zielsetzungen, andererseits neue Instrumente zur Rechenschaftspflicht voraus. Dem Nationalrat sollte von jedem Bundesministerium oder von der Bundesregierung für jedes Politikfeld jährlich ein Leistungsbericht mit steuerungsrelevanten Daten und Zielsetzungen vorgelegt werden.

Einsatz moderner Steuerungsinstrumente zur Verwaltungsführung

(8) Der verstärkte Einsatz von Instrumenten des New Public Managements zur Steuerung der Verwaltungstätigkeit ist zweckmäßig. Der RH empfiehlt den flächendeckenden Einsatz der Kosten- und Leistungsrechnung, die Heranziehung von Leistungskennzahlen (z.B. zur Steuerung des Personaleinsatzes), ein internes und externes Benchmarking der Verwaltungstätigkeit, Leistungscontrolling, die Führung über Leistungsvereinbarungen und Initiativen zum Einsatz von Qualitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung. Die Ergebnisse von Verwaltungsreformprojekten sollten regelmäßig evaluiert werden.

Modernisierung des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften

(9) Zur Erhöhung der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz der Haushaltsführung ist eine Modernisierung des Haushaltsrechtes der Gebietskörperschaften erforderlich. Die anstehende Haushaltsrechtsreform soll auch die Grundlagen für eine leistungsorientierte Budgetierung (Performance Budgeting) legen. Der RH weist auf die Notwendigkeit hin, alle Gebietskörperschaften in die Reform einzubeziehen und auch die Rechnungslegungsvorschriften der Länder und Gemeinden (VRV 1997) neu zu gestalten und zu modernisieren.

Straffung der Behördenorganisation

(10) Der Abbau von Hierarchieebenen und Instanzen sowie die Zusammenlegung von Institutionen mit ähnlichem Aufgabenbereich tragen wesentlich zur Reduzierung von Verwaltungskosten bei. Der RH empfiehlt beispielsweise die Zusammenlegung der drei österreichischen Wetterdienste, der Agenden des Schutzwasserbaus und der Wildbach- bzw. Lawinerverbauung oder im Bereich der Stadt Wien die Zusammenlegung der Überwachungsorgane „Blaukappen“ (Überwachung der Abgabentrachtung) und „Weißkappen“ (Überwachung der Einhaltung der Parkdauer). Er regt weiters eine Straffung von ineffizienten Ressortzuständigkeitsabgrenzungen und Informationsrechte an Stelle der zahlreichen Mitbefassungsregelungen an.

Stärkere Kooperationen von Verwaltungsbehörden und öffentlichen Stellen

(11) Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Behörden und öffentlichen Stellen ermöglicht in den verschiedensten Bereichen eine effizientere und kostengünstigere Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Der RH empfiehlt beispielsweise eine verstärkte Kooperation und Abstimmung des Leistungsangebotes der öffentlichen Krankenanstalten, eine stärkere Nutzung von Verwaltungsdaten für amtliche Statistiken oder eine bessere wechselseitige Information und Koordination bei der Vergabe öffentlicher Förderungen.

Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

Verstärkte Bürgernähe

(12) Eine Form der Umsetzung von Bürgernähe mit hohem praktischen Nutzen für die Bevölkerung stellt die Einrichtung von One-Stop-Shops (insbesondere im Sozialbereich, bei Familienleistungen oder bei Förderungsmaßnahmen für Jungunternehmer) dar. Der RH empfiehlt daher die Einrichtung bzw. den Ausbau von diesem Prinzip entsprechenden Bürgerservicestellen bei den Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden.

Weiterer Ausbau von E-Government

(13) Trotz der guten internationalen Position Österreichs bei E-Government-Anwendungen sind weitere Ausbaumaßnahmen zur Effizienzsteigerung der Verwaltungstätigkeit erforderlich. Der RH hat dazu insbesondere im Rahmen der Finanzverwaltung (FinanzOnline und Einhebung von Energieabgaben) konkrete Vorschläge erstattet. Er empfiehlt zur Erhöhung der Inanspruchnahme der Online-Dienste eine gezieltere Information über die Vorteile von E-Government-Anwendungen für den Einzelnen (z.B. Vereinfachung, Verfahrensbeschleunigung).

Bei wichtigen E-Government-Projekten wie e-card, ELAK und SAP sind aus der Sicht des RH zusätzliche Maßnahmen zur Realisierung der in den Projekten ursprünglich genannten Einsparungspotenziale unbedingt erforderlich.

Verfahrensbereinigung und Schaffung der Voraussetzungen für eine raschere Verfahrensabwicklung

(14) Die rasche Erledigung von Verwaltungsverfahren ist ein wesentlicher Standortfaktor. Ein Verfahrensmonitoring und Benchmarking zwischen den Gebietskörperschaften sowie eine weitere Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei Betriebsanlagen und Infrastrukturmaßnahmen (Einbeziehung von Baurecht, Naturschutz, Raumordnung) sind anzustreben. Das im Jahr 2004 eingeführte teilkonzentrierte Verfahren für den Neubau und Ausbau von Bundesstraßen sollte daher erweitert werden.

Im Bereich des Asylwesens sind die Voraussetzungen für einen Abbau der Verfahrensrückstände (offene Asylberufungsverfahren) zu schaffen.

Effizienteres Personalmanagement und Flexibilisierung des Personaleinsatzes

(15) Eine höhere Flexibilisierung des Personaleinsatzes ist durch eine Modernisierung des Beamtendienstrechtes und des Vertragsbedienstetengesetzes sowie durch eine stärkere Dezentralisierung der Personalverantwortung (z.B. im Bereich der so genannten Flexibilisierungseinheiten) erzielbar. Eine ausbildungsfremde Verwendung von Mitarbeitern für Aufgaben mit geringeren Qualifikationserfordernissen (z.B. von Exekutivbediensteten) wäre aus Kostengründen zu vermeiden.

Auch ein transparenteres Gehaltssystem mit einer Vereinfachung bzw. Reduzierung des Zulagen- und Nebengebührenwesens sowie eine verbesserte Personalentwicklung mit einer gezielten Schulung der Führungskräfte und der Mitarbeiter erachtet der RH als notwendige Instrumente für ein effizientes Personalmanagement.

Harmonisierung der Pensions- und Personalrechte von Bund, Ländern und Gemeinden

(16) Länder und Gemeinden haben die kostensenkenden Pensionsreformen des Bundes nur teilweise nachvollzogen. Der RH empfiehlt sowohl im Bereich der Länder als auch im Bereich der Gemeinden eine Orientierung an den pensionsrechtlichen Bestimmungen des Bundes. Eine Harmonisierung zu einem für alle Gebietskörperschaften möglichst einheitlichen Dienst- und Besoldungsrecht wäre anzustreben.

Ein spezielles Problem zeigte der RH hinsichtlich der vom Bund zu tragenden Pensionsleistungen für ÖBB-Bedienstete auf. Die gesetzlich geforderte Nachvollziehbarkeit der Einbeziehung des allgemeinen Nebenbezugspauschales in die Pensionsbemessungsgrundlage wäre zu prüfen, um drohende Mehrkosten für den Bund von rd. 1,2 Mrd. EUR bis zum Jahr 2056 abzuwehren.

Reduzierung des Aufwandes für Supportleistungen

(17) Im Supportbereich der Bundesministerien bestehen noch erhebliche Einsparungspotenziale, die der RH beispielsweise für das Personalmanagement, das Beschaffungswesen oder das Kanzleiwesen aufzeigte. Der Aufwand kann insbesondere auch durch eine gemeinsame Aufgabenbearbeitung in Verwaltungsclustern (z.B. beim Fuhrpark, bei Telefondiensten, beim Dienstreisemanagement) sowie im Länder- und Gemeindebereich durch gemeinsame Kompetenzzentren reduziert werden.

Der Abbau von bürokratischen Vorgaben, die Vereinfachung von komplexen oder überholten Vorschriften (z.B. Reisegebührenvorschrift) sowie die Straffung der Verwaltungsabläufe eröffnen ebenfalls Einsparungspotenziale.

Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

Wirtschaftlichkeitsvergleich von Eigen- und Fremdleistung

(18) Zwischen Eigen- und Fremdleistung sind verstärkt und regelmäßig Wirtschaftlichkeitsvergleiche anzustellen. Im Bereich der Regiebetriebe der Gemeinden könnte beispielsweise bei entsprechender Wirtschaftlichkeit die Haus- und Sperrmüllentsorgung an Private vergeben werden. Andererseits stellte der RH fest, dass für die Notwendigkeit der Heranziehung externer Berater oftmals keine nachvollziehbaren Begründungen vorlagen. Er entwickelte daher Grundsätze für die Vergabe von externen Beratungsleistungen.

Ausgliederungen

(19) Ausgliederungen sind nicht automatisch mit Effizienzsteigerungen verbunden. Der RH erarbeitete Handlungsanleitungen, die bei Ausgliederungsvorhaben jedenfalls zu beachten sind. Maßgeblich für den Erfolg ist die gezielte Vorbereitung mit der Erstellung einer umfassenden Umfeldanalyse und eines fundierten Ausgliederungskonzepts. Kritisch sind Ausgliederungsvorhaben zu beurteilen, die lediglich als Instrument der Personalbewirtschaftung oder der buchmäßigen Entschuldung dienen; ebenso bei fehlenden Kontroll- und Steuerungseinrichtungen (z.B. Controlling und Interne Revision).

Reform des Gesundheitswesens

(20) Der hohe Standard der Österreichischen Gesundheitsversorgung ist international anerkannt. Mit einer Ausgabenquote von 10,2 % des BIP im Jahr 2005 rangiert Österreich innerhalb der vergleichbaren EU-Länder hinter Deutschland (10,6 %) und Frankreich (10,5 %) an dritter Stelle. Zur Finanzierung der wachsenden Ausgaben und zur Konsolidierung sind im Gesundheitswesen Maßnahmen zur Umschichtung und Reduktion der Kosten bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität und Erhöhung der Effizienz notwendig.

So könnten durch eine Angleichung der Bettendichte an den europäischen Durchschnitt vergleichsweise teure Akutbetten eingespart und rd. 2,9 Mrd. EUR vom stationären in den ambulanten sowie niedergelassenen Bereich umgeschichtet werden, wo allerdings die notwendigen strukturellen Voraussetzungen zu schaffen wären.

Zur effizienteren Gestaltung des Gesundheitswesens schlägt der RH weiters eine Neuregelung der Kompetenzen und der Krankenanstaltenfinanzierung, eine Verbesserung der Standortstruktur und Optimierung der Betriebsgrößen, eine verbesserte Leistungsabstimmung zwischen Krankenanstalten, die Vermeidung von Fehlbelegungen, den Ausbau von mobilen Diensten, die Vereinheitlichung der Regelungen für Sondergebühren und Arzthonorare sowie restriktivere Nebenbeschäftigungsregelungen für Ärzte vor. Einsparungsmöglichkeiten zeigte der RH am Beispiel Kärntens (125 Mill. EUR jährlich) auf.

Reform des Schulwesens

(21) Bereits im Jahr 2002 schätzte der RH das mit einer Strukturreform aller Volks-, Haupt-, Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge verbundene Einsparungspotenzial auf 20 Mill. EUR jährlich.

Zur Optimierung der Schulstandortstruktur und der Schulorganisation ist eine Reihe von Maßnahmen erforderlich. Der RH schlägt beispielsweise eine Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung im Bereich der Landeslehrer, eine Straffung und Vereinheitlichung der Verwaltungsstrukturen, die Entwicklung von Schulstandortstrukturplänen und die Zusammenlegung von Kleinstschulen, eine effizientere Gestaltung der Schulaufsicht sowie eine zielgerichtete, verpflichtende Lehrerfortbildung vor.

Effizientere Gestaltung des Förderungswesens

(22) Der Förderungsbericht 2005 der Bundesregierung wies die Direktförderungen des Bundes im Jahr 2005 mit 4,2 Mrd. EUR aus. Dazu kamen noch Förderungen der anderen Gebietskörperschaften in beachtlicher Höhe.

Der RH gab zum Förderungswesen eine Reihe grundsätzlicher Empfehlungen ab (Reihe Bund 2005/13 S. 35 ff.) und regt eine Evaluierung des gesamten österreichischen Förderungssystems an. Der Förderungsbedarf ist anhand quantifizierter Förderungsziele und nachvollziehbarer Förderungskonzepte laufend zu überprüfen. Förderungseinrichtungen sollten reduziert und überschneidende Förderungsbereiche vermieden werden. Um die Wirksamkeit des Förderungssystems zu erhöhen und Mehrfachförderungen zu verhindern, sollten gebietskörperschaftenübergreifende IT-Systeme (insbesondere eine Förderungsdatenbank) eingerichtet werden.

Nachhaltige Finanzierung von Infrastrukturprojekten

(23) Die Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Bahn- und Straßenbau wurde in eigene Gesellschaften ausgegliedert. Damit war jedoch die Problematik so genannter grauer Finanzschulden¹⁾ verbunden, die in den letzten Jahren massiv angewachsen und nicht aus dem Cashflow dieser Gesellschaften finanzierbar sind. Einer weiteren Zunahme außerbudgetärer Schulden sollte entgegengewirkt werden. Es wären Modelle zu entwickeln, die eine langfristige Planung von Infrastrukturprojekten mit gesicherten Finanzmitteln ermöglichen.

¹⁾ zumeist mit Haftungsübernahmen des Bundes eingegangene Verbindlichkeiten ausgegliederter Rechtsträger, die nicht im Bundeshaushalt aufscheinen

Verwaltungsreform und Bürokratieabbau

Verbesserte Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand

(24) Der RH stellte bei seinen zahlreichen Prüfungen von Bauvorhaben der öffentlichen Hand vielfach sehr ähnliche Mängel und Probleme fest. Er fasste daher seine grundsätzlichen Empfehlungen für die einzelnen Projektphasen sowie zur Abwehr von Mehrkostenforderungen der Bieter in Beiträgen zum Tätigkeitsbericht zusammen (Reihe Bund 2003/5 S. 15 ff. und 2006/12 Band 1 S. 59 ff.). Insbesondere könnte eine Verbesserung der Planungsqualität – ohne Beeinträchtigung einer raschen Abwicklung der Planungsprozesse – Bauvorhaben deutlich günstiger gestalten (z.B. würde eine Verfeinerung der Planungsgrundlagen für die Dimensionierung und Ausstattung von Bahnhofsanlagen Einsparungen von bis zu 20 Mill. EUR je Bahnhof ermöglichen).

Wohnbauförderung und Siedlungswasserwirtschaft

(25) Reformvorschläge zu der vielfach als nicht besonders effizient und sozial wenig treffsicher beurteilten Wohnbauförderung sehen Mittelkürzungen, die Setzung neuer Prioritäten mit einem stärker zielgerichteten Mitteleinsatz und insbesondere das Auslaufen der Objektförderung bzw. die Umstellung auf eine Subjektförderung vor. Laut dem Institut für Höhere Studien (IHS) könnten die Ausgaben durch die Umstellung auf eine ausschließliche Subjektförderung um rd. 1 Mrd. EUR verringert werden. Der RH regt daher eine Evaluierung der Zielerreichung (Treffsicherheit) an.

Bei der Siedlungswasserwirtschaft erfolgten in den letzten Jahren bereits Maßnahmen zur effizienteren Gestaltung der Förderungen. Die Anreize zu kostensparenden Entsorgungssystemen sollten weiter verstärkt werden.

Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle

(26) In seinen Vorschlägen für den Österreich-Konvent zur Verfassungsreform schlug der RH zur Stärkung der demokratischen Kontrolle und der externen öffentlichen Finanzkontrolle unter anderem folgende Maßnahmen vor:

- Einräumung einer Prüfungsmöglichkeit von Direktförderungen der EU,
- Schließung von Kontrolllücken im Gemeindebereich durch Entfall der Mindestanzahl von 20.000 Einwohnern bei der Prüfung von Gemeinden und
- Prüfungsmöglichkeit von Unternehmen bereits bei einer mindestens 25 %igen Beteiligung von Rechtsträgern, die der Prüfungszuständigkeit des RH unterliegen.

Dem RH kommt im Netzwerk der Finanzkontrolle insofern eine besondere Stellung zu, weil nur er als Bund-Länder-Organ eine vernetzte Betrachtungsweise der verflochtenen Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften nach einheitlichen Gesichtspunkten sicherstellen kann.

Rechnungshof und Untersuchungsausschüsse

Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse

Am 30. Oktober 2006 hat der Nationalrat gemäß § 33 Geschäftsordnung des Nationalrates einen Untersuchungsausschuss betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen und einen weiteren Untersuchungsausschuss betreffend Finanzmarktaufsicht, BAWAG, Hypo Alpe-Adria und weitere Finanzdienstleister eingesetzt.

Der RH war von der Tätigkeit der beiden Untersuchungsausschüsse deshalb in besonderer Weise betroffen, weil sie sich auf Angelegenheiten bezog, die Gegenstand von Gebarungüberprüfungen des RH waren. Dieser Zusammenhang führte schließlich dazu, dass beide Untersuchungsausschüsse an den RH das Verlangen stellten, ihnen gemäß § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) jeweils näher beschriebene Akten, Unterlagen und Spenderlisten vorzulegen.

Die stets auf § 25 Abs. 2 VO-UA gestützten Aktenanforderungen finden ihre verfassungsrechtliche Deckung in Art. 53 Abs. 3 B-VG, demzufolge alle öffentlichen Ämter auf Verlangen von Untersuchungsausschüssen ihre Akten vorzulegen haben. Diese Anordnung wird in § 25 Abs. 2 VO-UA wortgleich wiederholt.

Rechnungshof ist „öffentliches Amt“

In Übereinstimmung mit dem rechtswissenschaftlichen Schrifttum ging der RH – wie schon früher in vergleichbaren Fällen – davon aus, dass auch er zu den in Art. 53 Abs. 3 B-VG bzw. in § 25 Abs. 2 VO-UA angesprochenen öffentlichen Ämtern gehört und er daher grundsätzlich zur Aktenvorlage verpflichtet ist. Ungeachtet dessen war im konkreten Einzelfall die Zulässigkeit der Übermittlung der angeforderten Akten (Unterlagen, Spenderlisten) schon deshalb zu prüfen, weil

(1) die Befugnisse der Untersuchungsausschüsse durch den im B-VG vorgegebenen und im Einsetzungsbeschluss des Nationalrates konkretisierten Untersuchungsgegenstand begrenzt werden,

(2) das Grundrecht auf Datenschutz, insoweit es der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und/oder dem Gemeinschaftsrecht entstammt, eine Angemessenheitsprüfung der jeweils entgegenstehenden Interessen erfordert,

(3) das Bankgeheimnis zu wahren ist und

(4) nach der Systementscheidung des Parteiengesetzes (ParteienG) dem Geheimhaltungsinteresse der Spender der höhere Stellenwert zukommen soll als dem Bedürfnis nach Transparenz auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung (siehe S. 10 dB StenProt NR XVI. GP).

Gegenstand der Untersuchungen

(1) Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass Gegenstand eines gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat eingesetzten Untersuchungsausschusses nur die Geschäftsführung der Bundesregierung sein kann. Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit Art. 52 Abs. 1 B-VG, demzufolge der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen.

Hiebei unterliegt nicht nur die eigentliche Tätigkeit der Bundesregierung bzw. einzelner Bundesminister dem parlamentarischen Kontroll- und Untersuchungsrecht, sondern auch die Arbeit nachgeordneter Bundesbehörden und schließlich jede Verwaltungstätigkeit, die durch Weisungen der genannten Bundesorgane beeinflussbar ist. Aus diesem Grunde können vom Nationalrat eingesetzte Untersuchungsausschüsse sich auch mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung oder mit Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern beschäftigen.

(2) Der weisungsfreie Wirkungsbereich von Selbstverwaltungskörpern oder die Tätigkeit weisungsfrei gestellter ausgegliederter Behördenapparate unterliegt hingegen nur insoweit dem parlamentarischen Untersuchungsrecht, als einem Bundesminister (der Bundesregierung) Aufsichtsrechte zukommen.

Ausgenommen von der Tätigkeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse ist ferner die Gerichtsbarkeit sowie die Gesetzgebung; da der RH als Organ des Nationalrates (und der Landtage) der Gesetzgebung zuzurechnen ist, kann daher auch die Arbeit des RH selbst kein Gegenstand des parlamentarischen Untersuchungsrechts sein.

(3) Aus den dargestellten Grundsätzen folgt schließlich, dass weder private Tätigkeiten noch Aktivitäten der politischen Parteien Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein können. Die aufgezeigten Grenzen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse sind deshalb bedeutsam, weil Aktenanforderungen, welche die Ausschusskompetenzen überschreiten, mangels Fehlerkalküls¹⁾ nichtig sind und keine Vorlagepflicht des ersuchten öffentlichen Amtes begründen.

¹⁾ Dies bedeutet, dass eine Instanz besteht, die rechtsverbindlich darüber entscheidet.

(4) In Bezug auf den RH bedeutet dies z.B., dass von der Aktenvorlage jene Unterlagen ausgenommen sind, die ausschließlich Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Arbeitsmethodik des RH oder auf andere rechnungshofinterne Vorgänge zulassen.

Unter Bedachtnahme auf die dargelegten Grundsätze hat der RH daher seine Akten über vorgenommene Gebarungsüberprüfungen insoweit vorgelegt, als sich der betreffende Akteninhalt dem Geschäftsbereich der Bundesregierung zuordnen ließ. Dazu zählten die den überprüften Stellen zugewandten Prüfungsergebnisse, deren Stellungnahmen, die Gegenäußerungen des RH und die dazugehörigen Dokumentationen, soweit diese noch verfügbar waren.

Im gegebenen Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, dass über dieses Aktengut im Regelfall auch die primär vom Untersuchungsausschuss betroffenen Bundesdienststellen verfügen werden. Wenn der RH dieses Aktengut den Untersuchungsausschüssen zur Verfügung stellt, dann erleichtert er damit deren Arbeit bzw. setzt sie in die Lage, auch zu überprüfen, ob die primär angesprochenen Bundesdienststellen ihrerseits den Untersuchungsausschüssen alle für ihre Arbeit relevanten Unterlagen übermittelt haben.

Geheimhaltungspflichten

(1) Was hingegen das Verhältnis zwischen Aktenanforderungen und Geheimhaltungspflichten anlangt, bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob ein Verlangen von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen ausnahmslos sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen vorgeht, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit durchbricht und das Grundrecht auf Datenschutz einschränkt. Diese Zweifel beruhen vor allem auf zwei höchstgerichtlichen Entscheidungen.

(2) Zum einen ist der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung zu einem Untersuchungsausschuss eines Landtages auf Basis einer mit Art. 53 Abs. 3 B-VG vergleichbaren Rechtslage davon ausgegangen, dass die ersuchte Stelle das hinter der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit stehende Geheimhaltungsinteresse mit dem Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses abzuwägen und auf dieser Grundlage über die Aktenvorlage zu befinden habe (OGH 8. März 1991, 16 OS 46/90).

(3) Zum anderen wurde der Interpretation, wonach verfassungsgesetzlich eingeräumten Informationsrechten der Gesetzgebungsorgane ausnahmslos der Vorrang gegenüber dem individuellen Anspruch auf Geheimhaltung schutzwürdiger persönlicher Daten einzuräumen wäre, durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu § 8 Abs. 1 bis 3 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (KR 1/00–33 vom 28. November 2003) unter Berufung auf unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der Boden entzogen.

(4) Wenngleich die Regelung des Art. 53 Abs. 3 B-VG über die Befugnisse parlamentarischer Untersuchungsausschüsse als Ermächtigungsgesetz im Sinne des Eingriffsvorbehaltes aller einschlägiger Datenschutzbestimmungen gedeutet werden kann, muss dennoch darauf geachtet werden, dass es im konkreten Einzelfall nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in den Bereich besonders geschützter Daten kommt.

Dort, wo Datenschutzregelungen nicht ausschließlich nationalen Ursprungs sind, sondern der EMRK und/oder dem Gemeinschaftsrecht entstammen, wird Art. 53 Abs. 3 B-VG jedenfalls dahingehend restriktiv ausgelegt werden müssen, dass er nur soweit zu Ersuchen um Aktenübermittlung und damit auch zur Aktenvorlage ermächtigt, als hierfür ein hinreichendes öffentliches Interesse, d.h. ein berechtigtes Informationsbedürfnis des Untersuchungsausschusses besteht, das entgegenstehenden Interessen der Grundrechtsträger bei einer Angemessenheitsprüfung vorgeht. Diese Prüfung hat die ersuchte Stelle jeweils selbst vorzunehmen.

(5) Den vorstehenden Überlegungen kommt dann große Bedeutung zu, wenn das angeforderte Schriftgut auch Informationen über schützenswerte Daten unbeteiligter Dritter enthält, die in keinem Zusammenhang mit dem Thema des betreffenden Untersuchungsausschusses stehen. Diesem Aspekt kam beim Verlangen um Übermittlung von Spenderlisten erhöhte Bedeutung zu, wie noch darzulegen sein wird.

Bankgeheimnis

Schließlich soll im gegebenen Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Erledigung der Aktenanforderungen des Untersuchungsausschusses betreffend Finanzmarktaufsicht auch das unter besonderem Schutz stehende Bankgeheimnis gewahrt werden musste.

Vorlage der Spenderlisten

(1) Um klären zu können, ob die damaligen Regierungsparteien sowie die ihnen zurechenbaren Landesorganisationen auch Gelder gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 bis 3 ParteienG erhalten haben, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kampfflugzeugen stehen, hat der einschlägige Untersuchungsausschuss im Juni 2007 an den RH bzw. dessen Präsidenten das Verlangen gestellt, ihm die gemäß § 4 Abs. 8 ParteienG erstellten Spenderlisten der damaligen Regierungsparteien aus den Jahren 2001 bis 2005 zu übermitteln.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass eine Vielzahl von Unternehmen von der Herstellung der Eurofighterflugzeuge bzw. im Wege der Gegengeschäfte profitierten, dass weiters Firmen für Umgehungs-konstruktionen verwendet und schließlich Gelder über solche Firmen an die eigentlichen Empfänger geleitet würden.

(2) Da nach der Systementscheidung des geltenden ParteienG, wie erwähnt, dem Geheimhaltungsinteresse der Spender der höhere Stellenwert zukommen soll als dem Bedürfnis nach Transparenz auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung, hat der RH zur Frage der Zulässigkeit der Übermittlung der angeforderten Spenderlisten an den Untersuchungsausschuss zwei Rechtsgutachten eingeholt.

Nach eingehender Prüfung der maßgeblichen Bestimmungen (B-VG, ParteienG, EMRK, EU-Datenschutzrichtlinie) und unter Bedachtnahme auf die von den Universitätsprofessoren Dr. Thienel und Dr. Hengstschläger erstellten Gutachten hat der Präsident des RH zum Verlangen um Vorlage der Spenderlisten mit Schreiben vom 26. Juni 2007 dahingehend Stellung genommen, dass der RH darüber erst nach Vorlage ergänzender Informationen entscheiden könne und in diesem Zusammenhang unter anderem ausgeführt:

„Zunächst stellt der Rechnungshof außer Streit, dass die seinem Präsidenten im Sinne der Regelungen der §§ 1 Abs. 5 und 4 Abs. 8 ParteienG übermittelten und von ihm verwahrten Spenderlisten grundsätzlich zu den „Akten“ gehören, die einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG auf sein Verlangen vorzulegen sind.

Bei der Prüfung der anstehenden Rechtsfragen musste der Rechnungshof vor allem den Umstand berücksichtigen, dass der (Verfassungs-) Gesetzgeber die Geheimhaltungsinteressen sowohl der Spender als auch der politischen Parteien als durchaus schutzwürdig anerkennt, wie sich aus den Materialien zu jenem Gesetzesbeschluss ergibt, mit dem die §§ 1 Abs. 5 und 4 Abs. 8 ParteienG ihre heutige Fassung erhalten haben (siehe 510 dB StenProt NR XVI. GP).

In diesem Sinn kommt der im rechtswissenschaftlichen Schrifttum einhellig vertretenen Auffassung erhöhte Bedeutung zu, wonach die Befugnis parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, von den in Betracht kommenden öffentlichen Ämtern die Vorlage von Akten zu begehren, zum einen vom verfassungsgesetzlich vorgegebenen Untersuchungsgegenstand („Geschäftsführung der Bundesregierung“) und zum anderen durch die jeweilige Konkretisierung im Einsetzungsbeschluss des Nationalrates (hier: „Beschaffung von Kampfflugzeugen“) begrenzt ist.

Dies erscheint gerade im Anlassfall von Bedeutung, weil die angeforderten Spenderlisten zweifellos nicht nur Informationen über Spenden enthalten, die als mögliche Profiteure des untersuchten Beschaffungsvorganges in Betracht kommen, sondern auch über Zuwendungen uneteiligter Dritter an die damaligen Regierungsparteien.

Wenn in der Begründung des Aktenvorlagebegehrens ausgeführt wird, der Untersuchungsausschuss wollte klären, ob die damaligen Regierungsparteien und die ihnen zurechenbaren Landesorganisationen auch Gelder gemäß § 4 Abs. 7 Z 1 bis 3 ParteienG erhalten haben, welche im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, und wenn weiters darauf hingewiesen wird, dass es verschiedene – auch beispielsweise angeführte – Unternehmen gebe, die vom Beschaffungsvorgang profitieren und dass Umgehungsstrukturen verwendet werden, dann enthalten diese Ausführungen keine objektiven Angaben, aufgrund derer auch nur der Anschein des Zusammenhanges bestimmter Parteispenden mit dem untersuchten Beschaffungsvorgang erweckt werden könnte.

Im Ergebnis handelt es sich also um die Einleitung eines Erkundungsbeweises, um festzustellen, ob überhaupt Anhaltspunkte für Parteispenden im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang gefunden werden können. Da derartige „Erkundungsbeweise“ aus grundrechtlicher Sicht nicht zulässig sind, stellt ein darauf gerichteter Beweisbeschluss keine geeignete Grundlage für die Übermittlung der Spenderlisten und für den damit verbundenen Eingriff in den Schutz persönlicher Daten dar.

Da im gegenständlichen Fall eine Aktenvorlagepflicht nur soweit besteht, als die angeforderten Listen Personen, Firmen oder Vereine enthalten, die einen Bezug zum untersuchungsgegenständlichen Beschaffungsvorgang aufweisen, bedarf es, damit der Rechnungshof die gebotene Grenzziehung vornehmen kann, einer näheren Spezifizierung der gewünschten Information, die nur vom Ausschuss selbst geleistet werden kann.

Aus diesem Grunde ergeht an den Untersuchungsausschuss das Ersuchen um Ergänzung des Vorlageauftrages in die Richtung, dass nicht nur – wie bisher – beispielhaft einzelne Rechtsträger genannt werden, die als „problematische Spenden“ in Betracht kommen, sondern dass eine möglichst vollständige Auflistung jener finanziellen Beziehungen zur Verfügung gestellt wird, die einer näheren Untersuchung bedarf und die als Grundlage für die Entscheidung über den Umfang der Vorlage der Spenderliste dienen kann.“

Zu der vom RH angeregten Ergänzung des Vorlageauftrages kam es nicht mehr, weil der Untersuchungsausschuss betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen am 6. Juli 2007 seine Tätigkeit abgeschlossen hat.

Wissensbilanz des Rechnungshofes

Allgemeines

Die Einrichtungen der externen Finanzkontrolle sind in besonderem Maße wissensbasierte Institutionen. Zur Bestimmung ihres Wertes ist es daher erforderlich, neben Wirtschaftlichkeitsparametern auch nicht finanzielle Größen, wie Erfahrungen, Wissen und Können der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu berücksichtigen. Ein verhältnismäßig neues Instrument zur Darstellung des Zusammenhangs zwischen monetären und nicht monetären Leistungsparametern stellen Wissensbilanzen dar.

Der RH erstellte im Jahr 2007 auf der Grundlage des Modells von Koch und Schneider – dem in Europa am weitestverbreiteten Wissensbilanzmodell – seine erste Wissensbilanz.

Die Wissensbilanz ist im Leistungsbericht des RH integriert, wurde im Oktober 2007 veröffentlicht und ist auf der Homepage (www.rechnungshof.gv.at) unter „Veröffentlichungen“ abruf- und downloadbar.

Aufbau der Wissensbilanz

Der Aufbau der Wissensbilanz des RH folgt einem logischen Ablauf von der strategischen Ausrichtung bis zur Umsetzung der Geschäftsprozesse. Der Bogen spannt sich dabei von den Wissenszielen über das Wissensmanagement und das Wissensvermögen bis hin zu den Geschäftsprozessen.

Wissensziele

Die vier strategischen Wissensziele des RH (Vermittlung der Werte des RH, Exzellenz in Prüfung und Beratung, Schaffung von Wert und Nutzen der Mittelverwendung durch Prüfungs- und Beratungstätigkeit sowie Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnern) bauen auf seinem Leitbild sowie seinen strategischen Grundlagen auf. Sie stellen eine klare Ausrichtung des Wissens im RH sicher und ermöglichen die Bildung operativer und individueller Wissensziele.

Wissensbilanz des Rechnungshofes

Wissensmanagement

Der RH versteht Wissensmanagement als einen interdisziplinären Teil der Führung, der unter Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelebt wird. Im Wissensmanagement bestehen drei Ebenen der Verantwortlichkeit, nämlich

- die Abteilungen als Kompetenzzentren im Rahmen ihrer Themenverantwortlichkeit,
- die Wissensgemeinschaften als Foren des Kernwissens in bestimmten Wissensgebieten und
- die Abteilung Wissensmanagement.

Wissensvermögen

Das Wissensvermögen des RH gliedert sich in die Bereiche Human-, Struktur- und Beziehungsvermögen. Es umfasst Kenngrößen, die Rückschlüsse auf sein Wissenspotenzial ermöglichen.

Im Humanvermögen werden im Wesentlichen die Personaldaten mit einem Fokus auf die Qualifikation und die Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dargestellt. Das Strukturvermögen gibt Auskunft über die Gliederung der Organisation, die Kommunikation, die technische Infrastruktur sowie die Instrumentarien der Qualitätssicherung. Im Beziehungsvermögen zeigen sich die Intensität und die Qualität der Zusammenarbeit des RH mit seinen Kunden und Partnern sowie die Vernetzung mit anderen Kontrolleinrichtungen und Wissens-einrichtungen.

Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse des RH lassen sich in eine Vielzahl von Kern- und Fachprozessen untergliedern. Viele davon sind wissensintensive Prozesse.

Der strategisch bedeutendste Leistungsbereich des RH – die Prüfung und Beratung – findet in einem strukturierten Prozess statt, der aus mehreren Teilprozessen besteht, für die konkrete Qualitätsstandards festgelegt sind.

Ausblick

Der RH wird seine Wissensbilanz in den kommenden Jahren weiterentwickeln und die Erreichung der vier strategischen Wissensziele anstreben. In einem ersten Schritt wird die Wissensbilanz des RH im Rahmen der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), der weltweit 186 Oberste Rechnungskontrollbehörden angehören, als Referenzmodell vorgestellt werden.

Verhaltenskodex des RH

Aktuelle Entwicklung

Österreich hat sich mit dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ (in Kraft getreten am 10. Februar 2006) unter anderem dazu verpflichtet, die Integrität, Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in den Reihen seiner Amtsträger zu fördern sowie „Verhaltenskodizes oder Verhaltensnormen für die korrekte, den Begriffen der guten Sitten entsprechende und ordnungsgemäße Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ anzuwenden.

Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode zur Erarbeitung eines solchen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst, dessen Ausrichtung vorrangig auf die Korruptionsprävention gerichtet sein wird; er soll Ende 2008 vorliegen.

Internationale Rahmenbedin- gungen

Die Bedeutung, die der Korruptionsprävention weltweit zukommt, wurde von den Obersten Rechnungskontrollbehörden frühzeitig erkannt. Aus diesem Grund erarbeitete das Komitee für Finanzkontrolle der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI), dem auch der RH angehört, einen Pflichten- und Verhaltenskodex für Prüfer im öffentlichen Dienst. Dieser Kodex wurde im Jahr 1998 am Kongress der INTOSAI in Montevideo, Uruguay, mit dem Hinweis angenommen, dass es – bedingt durch die nationalen Unterschiede in Bezug auf Kultur, Sprache sowie Rechts- und Sozialsysteme – im Verantwortungsbereich jeder Obersten Rechnungskontrollbehörde liege, darauf aufbauend einen eigenen Pflichten- und Verhaltenskodex zu entwickeln.

Die Obersten Rechnungskontrollbehörden bekannten sich gemeinsam zu ihrem Beitrag, durch ihre Prüfungen und vermehrte Transparenz ein der Korruption abträgliches Klima zu schaffen. Bei den Prüfungsprogrammen sollte daher ein Schwergewicht auf die für Betrug und Korruption besonders anfälligen Geschäftsfelder gelegt und die Erarbeitung eines Ehrenkodex für den öffentlichen Dienst unterstützt werden.

Parallel dazu veranstaltete der RH im Jahr 1996 als Generalsekretariat der INTOSAI in Wien gemeinsam mit den Vereinten Nationen ein Seminar zum Thema „Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden im Kampf gegen Korruption und Misswirtschaft“.

**Beitrag des RH
zur Korruptions-
prävention**

Der Empfehlung des Kongresses der INTOSAI folgend erstellt der RH seine Prüfungsprogramme risikoorientiert, setzt sich gezielt mit korruptionsanfälligen Themenbereichen auseinander und achtet insbesondere auch auf die präventive und nachhaltige Wirkung. So überprüft er regelmäßig große Bau- und Investitionsvorhaben, Privatisierungsprozesse und Ausgliederungen, die Vergabe von Subventionen, die Genehmigung von Lizenzen sowie Abgaben, Gebühren und Zölle.

Der RH hat diesbezüglich auch wiederholt grundsätzliche Empfehlungen gegeben, die ein ordnungsgemäßes Vorgehen sicherstellen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Korruptionsprävention leisten (z.B. Aussagen zum Claim Management bei der Abwicklung von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, Reihe Bund 2006/12, Band 1; Richtlinien für staatliche Informations- und Werbemaßnahmen, Reihe Bund 2005/13; Richtlinien für das öffentliche Förderungswesen, Reihe Bund 2005/13; Leitfaden für die erfolgreiche Durchführung von Projekten der Informationstechnologie, Reihe Bund 2004/7; Auftragsvergaben im Bundesstraßenbau und Bundeshochbau, Reihen Bund 2000/3 und Bund 2001/4; Verbesserungsmöglichkeiten bei der Vergabe öffentlicher Bauvorhaben, Reihe Bund 2003/5).

Der RH überprüft auch gezielt Organisationseinheiten, in deren Wirkungsbereich Korruptionsprävention und -bekämpfung als wesentliche Aufgabe fällt. Er weist dabei auf Unzulänglichkeiten hin, deckt Missstände auf, beugt mit seinen Empfehlungen weiteren Fehlentwicklungen vor, schafft insbesondere Transparenz und trägt damit zur Effizienzsteigerung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kontrollsysteme bei.

Weiters schafft der RH ein für Korruption abträgliches Umfeld (Betrugsbekämpfung – Schnelle Eingreifgruppe, Reihe Bund 2006/4; Kontrolle der Mehrwertsteuer, Reihe Bund 2005/12; wiederholte Prüfung der Einrichtungen der Internen Revisionen; wiederholte Prüfung der Kontrollsysteme betreffend EU-Mittel).

Die Prüfungen des RH sind darauf gerichtet, die Transparenz zu erhöhen, Missstände abzustellen, Nachhaltigkeit zu sichern und seinem Beratungsansatz folgend Handlungsanleitungen zu entwickeln, die auch dazu dienen sollen, künftige Fehlentwicklungen und das Wiederholen von Fehlern zu vermeiden.

Der RH nimmt wiederholt in Schulungsveranstaltungen der Internen Revision, der Verwaltungsakademie des Bundes sowie zuletzt im Rahmen des „1. Österreichischen Anti-Korruptions-Tages“ seine Rolle bei der Korruptionsprävention wahr. Er gibt seine Erfahrungen auch an ausländische Oberste Rechnungskontrollbehörden sowie an mit Korruptionsbekämpfung betraute ausländische Institutionen weiter.

Internationale Entwicklung

In Zeiten der Globalisierung und der wirtschaftlichen Integration über Landesgrenzen hinaus wird der Ruf nach Transparenz des öffentlichen Handelns, der Integrität der öffentlich Bediensteten und „Good Governance“ immer lauter. Als föderatives Bund-Länder-Organ der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich ist es dem RH ein Anliegen, sowohl seine Vorbildfunktion unter Beweis zu stellen als auch eine Vorreiterrolle bei den Bestrebungen um die Schaffung eines Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst einzunehmen.

Die im Leitbild und in der Strategie des RH bereits verankerten Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Glaubwürdigkeit werden nun in einem eigenen verbindlichen Verhaltenskodex festgehalten, um das Bekenntnis des RH zu Transparenz und Unabhängigkeit zu betonen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Der RH orientiert sich dabei an dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI und berücksichtigt die besonderen Anforderungen, die an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlichen Finanzkontrolleinrichtungen gestellt werden. Um dem Gebot der Transparenz – einem wesentlichen Element eines Verhaltenskodex – gerecht zu werden, wurde der Verhaltenskodex auf der Internetseite des RH (www.rechnungshof.gv.at) veröffentlicht.

Verhaltenskodex des RH

Vorrangiges Ziel dieses Verhaltenskodex ist die Stärkung des Bewusstseins der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Das Bekenntnis zu ethischen Grundwerten des RH steht im Vordergrund. Diese Anforderungen muss jeder für sich im Anwendungsfall gewissenhaft abwägen und sein berufliches wie auch privates Verhalten danach ausrichten.

Von einer Aufzählung möglicher Verstöße oder Fehlverhalten wird abgesehen; stattdessen sollen generelle Handlungsanleitungen und eine Checkliste als Entscheidungshilfe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Sicherheit in ihrem Handeln geben. Darüber hinaus wird zur Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen dieser Grundwerte ein unabhängiges Ethikboard eingerichtet. Dieses Ethikboard kann auch Empfehlungen abgeben, inwieweit das Verhalten Einzelner Zweifel an ihrer Integrität und Objektivität begründet und damit dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen hätte.

1. Einleitung

Auf der Grundlage definierter Werte und Prinzipien für die laufende Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der leitenden Organe einer Organisation bietet der Verhaltenskodex einen Verhaltensmaßstab und Leitlinien für die Aufgabenerfüllung.

Wir wollen Vorbild sein

Der RH als oberstes Organ der Finanzkontrolle von Bund, Ländern und Gemeinden hat die Aufgabe, durch seine Prüfungstätigkeit den sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Umgang mit öffentlichen Mitteln auf der Grundlage der Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Er leistet damit auch einen wertvollen Beitrag zur Bekämpfung sowie Prävention von Korruption. Es ist daher nur folgerichtig, dass der RH als Promotor von wirtschaftlichem Handeln, Transparenz, Verantwortung und Integrität im öffentlichen Sektor selbst als Vorbild fungiert, wenn es um die Art seiner Aufgabenerfüllung geht.

Leitbild und Strategie des RH

Leitbild und Strategie des RH bauen auf den Werten und Prinzipien der Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Nachhaltigkeit, Chancengerechtigkeit, Objektivität und Glaubwürdigkeit auf und formulieren die Unternehmenskultur des RH. Es ist dem RH bewusst, dass er seine bedeutende staatspolitische Funktion nur dann voll entfalten kann, wenn seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frei von parteipolitischen Einflüssen, objektiv und sachlich agieren. Nur qualitativ hochwertige Leistungen sowie korrektes Handeln und Verhalten machen ihn zu einem kompetenten und glaubwürdigen Partner.

Grundsätze der INTOSAI

Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit, Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit, politische Neutralität, professioneller Umgang mit Interessenkonflikten, berufliche Verschwiegenheit sowie Fachkompetenz und berufliche Weiterbildung stellen hohe ethische Ansprüche an die Prüferinnen und Prüfer im öffentlichen Dienst.

Der Verhaltenskodex des RH muss daher den ethischen Anforderungen und den besonderen Verpflichtungen der Prüferinnen und Prüfer, die sich aus deren spezifischer beruflicher Verantwortung ergeben, gerecht werden. Die INTOSAI hat auf dieser Grundlage im Jahr 1998 einen Pflichten- und Verhaltenskodex verabschiedet, der als Grundlage für nationale Kodizes dienen sollte und im RH seit damals gelebt wird.

Der Verhaltenskodex des RH folgt der Gliederung der INTOSAI-Richtlinie. Die generell für Bedienstete des öffentlichen Dienstes bestehenden Verhaltensvorschriften bleiben darüber hinaus zusätzlich in Geltung.

2. Verpflichtung

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH verpflichten sich, ihr Arbeitsumfeld und ihr persönliches Umfeld aktiv so zu gestalten, dass die Prinzipien des Verhaltenskodex gelebt werden.
- Sie verpflichten sich, die eigene Person betreffende Einschränkungen aufzuzeigen und damit den Verantwortlichen des RH die Möglichkeit zu geben, geeignete organisatorische oder personelle Maßnahmen zu setzen, um Risiken zu minimieren.
- Sie verpflichten sich, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH auf bestehende oder drohende Risiken, den Verhaltenskodex zu verletzen, aufmerksam zu machen und Hilfestellung beim Umgang mit schwierigen, den Verhaltenskodex beeinträchtigenden Situationen zu leisten.
- Sie verpflichten sich, den Prüfungskunden offen gegenüberzutreten und sich mit geäußerten Bedenken ernsthaft auseinanderzusetzen.
- Sie verpflichten sich, die Prüfungskunden mit dem Ziel zu beraten, Verbesserungen zu erreichen und Fehlentwicklungen zu verhindern.
- Sie verpflichten sich gegenüber den gesetzlichen Vertretungskörpern, ihre Prüftätigkeit objektiv und fachkundig auszuüben.

3. Prinzipien des Kodex

3.1 Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit

Die gesetzgebenden Organe, die geprüften Stellen und die Öffentlichkeit haben die berechtigte Erwartung, dass Verhalten und Verfahrensweise des RH über jeglichen Verdacht und Vorwurf erhaben sind und dadurch Achtung und Vertrauen verdienen.

Faires und angemessenes Verhalten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH verhalten sich in einer Weise, die der Zusammenarbeit und den guten Beziehungen zwischen den einzelnen Prüferinnen und Prüfern sowie innerhalb des gesamten Berufsstandes förderlich ist. Das Vertrauen und die Achtung, die eine Prüferin bzw. ein Prüfer in der Öffentlichkeit genießt, fußt auf der Gesamtleistung aller Prüferinnen und Prüfer, sowohl in der Vergangenheit als auch heute. Deshalb liegt es sowohl im Interesse der Prüferinnen und Prüfer als auch im Interesse der Allgemeinheit, dass sich Prüferinnen und Prüfer gegenüber den geprüften Stellen angemessen und fair verhalten.

Unparteilichkeit

Legislative, Verwaltung, geprüfte Stellen und die Öffentlichkeit sollen vollkommen davon überzeugt sein, dass der RH seine Tätigkeit in angemessener Weise und unparteiisch ausübt. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, dass der Verhaltenskodex bei der Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH auch gelebt wird.

Präzision und Zuverlässigkeit

Im öffentlichen Sektor besteht ein hoher Bedarf an Glaubwürdigkeit, weshalb es von grundlegender Bedeutung ist, dass die Berichte des RH von mit der Materie vertrauten Dritten, den Bürgerinnen und Bürgern und den Medien als präzise und zuverlässig eingestuft werden.

Rechtschaffenheit

Die vom RH geleistete Arbeit muss dem Urteil der Legislative wie auch der Öffentlichkeit hinsichtlich Rechtschaffenheit und in Bezug auf die Einhaltung des Verhaltenskodex standhalten können.

3.2 Integrität

Integrität ist der zentrale Wert eines Verhaltenskodex und kann begrifflich als das umschrieben werden, was richtig und gerecht ist. Integrität erfordert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH ethische und prüferische Normen sowohl der Form als auch dem Geist nach einhalten. Integrität erfordert auch, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH die Prinzipien von Unabhängigkeit und Objektivität befolgen, unerlässliche berufliche Verhaltensregeln wahren, Entscheidungen im Sinne des öffentlichen Interesses treffen und bei ihrer Arbeit und Verwendung der Mittel des RH ehrlich vorgehen.

Einhaltung der ethischen und prüferischen Normen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH stellen in allen beruflichen und privaten Belangen höchste Maßstäbe an ihre Integrität unter Beweis.

Sie haben die Pflicht, sich bei der Durchführung ihrer Arbeit und bei ihren Kontakten zu Mitarbeitern geprüfter Stellen von elementaren Verhaltensstandards (z.B. Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Offenheit) leiten zu lassen. Um das in sie gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten, muss das Verhalten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH über jeglichen Verdacht und Vorwurf erhaben sein.

3.3 Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit

Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Stellen und anderen externen Interessengruppen ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH unerlässlich. Daher haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH ein Verhalten an den Tag zu legen, welches das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit bekräftigt.

Wahrung der Objektivität

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH sind bestrebt, nicht nur von den geprüften Stellen und Interessengruppen unabhängig zu sein, sondern auch in Bezug auf die geprüften Inhalte und Themen Objektivität zu wahren. Daher haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH so aufzutreten, dass dies auch von Außenstehenden so wahrgenommen wird.

Wahrung der Unabhängigkeit

In allen Angelegenheiten des RH, insbesondere solchen mit Bezug zur Prüftätigkeit, darf die Unabhängigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH weder durch persönliche Interessen noch durch Interessen Außenstehender beeinträchtigt werden. Die Unabhängigkeit kann zum Beispiel durch Druck oder Einfluss von außen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch vorgefasste Meinungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über einzelne Personen, geprüfte Stellen, Projekte oder Programme eingeschränkt sein; ebenso durch eine noch nicht lange zurückliegende Anstellung bei der geprüften Stelle oder persönliche oder finanzielle Verbindungen, die möglicherweise Loyalitäts- oder Interessenkonflikte auslösen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH sind verpflichtet, von der Befassung mit Angelegenheiten Abstand zu nehmen, an denen sie ein privates Interesse haben.

Belege für festgestellte Sachverhalte

Objektivität und Unparteilichkeit sind bei allen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des RH ausgeführten Tätigkeiten erforderlich; ihre Berichte müssen korrekt und objektiv sein. Grundlage für Schlussfolgerungen in Berichten sind ausschließlich belegte Sachverhalte, die in Übereinstimmung mit den Richtlinien und Qualitätsstandards des RH erhoben wurden.

Unvoreingenommenheit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH berücksichtigen Informationen, die von der geprüften Stelle und sonstigen Beteiligten eingebracht werden, bei ihren Prüfungshandlungen unvoreingenommen und erfassen auch die Standpunkte der geprüften Stelle. Die eigenen Schlussfolgerungen der Prüferin bzw. des Prüfers werden hievon aber nicht unangemessen beeinflusst.

Ausgewogene Berichterstattung

Der RH muss eine – auch nach außen hin sichtbare – Unparteilichkeit bei der Prüfung von Dienststellen und öffentlichen Unternehmen walten lassen. Die Beurteilung und die Berichterstattung über Prüfungsergebnisse sind daher ausgewogen zu gestalten.

3.4 Politische Neutralität

Sowohl die tatsächliche als auch die nach außen wahrnehmbare politische Neutralität des RH ist jedenfalls zu gewährleisten. Aus diesem Grund bleiben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH von politischem Einfluss unabhängig, um so ihren Prüfungsverantwortlichkeiten unparteiisch nachzukommen.

Höchste Sensibilität bei der Ausübung politischer Tätigkeit

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH eine politische Tätigkeit aufnehmen oder dies erwägen, ziehen sie immer in Betracht, welche Auswirkungen eine solche Tätigkeit auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben haben könnte. Wenn Prüferinnen oder Prüfer an politischen Aktivitäten teilnehmen, sind sie sich darüber im Klaren, dass dies berufliche Konflikte nach sich ziehen kann. Sie verpflichten sich so zu handeln, dass ihre Unabhängigkeit und Integrität nicht in Zweifel gezogen werden kann.

3.5 Interessenkonflikte

Gemäß Art. 126 B-VG darf kein Mitglied des RH an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den RH unterliegen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des RH an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

Vermeidung von Interessenkonflikten im beruflichen Umfeld

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH außerhalb ihrer Prüfungstätigkeit Dienstleistungen für externe Stellen erbringen (z.B. Vorträge, Schulungen), wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass diese Leistungen nicht zu Interessenkonflikten führen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH stellen insbesondere sicher, dass mit einer derartigen Tätigkeit keinerlei Leitungsverantwortung oder –befugnis verbunden ist.

Keine Geschenkkannahme

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH sichern ihre Unabhängigkeit und vermeiden jeden möglichen Interessenkonflikt, auch dadurch, dass sie Geschenke und geldwerte Vorteile ablehnen, die ihre Unabhängigkeit und Integrität beeinflussen könnten.

Aufzeigen von Nahebeziehungen zum Privatbereich; Wahrung der erforderlichen Distanz

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH, die in einem Naheverhältnis zu der Leitung einer geprüften Stelle stehen, etwa durch gesellschaftliche Beziehungen, Verwandtschaft oder irgendeine andere Beziehung, welche die Objektivität beeinflussen könnte, werden nicht für die Prüfung dieser Stelle eingesetzt.

Beziehungen zu leitenden Organen und Mitarbeitern der geprüften Stelle, welche die Befähigung der Prüferin bzw. des Prüfers, unabhängig zu handeln und als unabhängig zu gelten, beeinflussen, kompromittieren oder gefährden könnten, sind zu vermeiden.

Keine Verfolgung privater Ziele im Amt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH nutzen ihr Amt niemals für private Zwecke; sie vermeiden Beziehungen, die das Risiko der Korruption nach sich ziehen oder Zweifel an ihrer Objektivität und Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Keine Verwendung von Informationen zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter

Informationen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH bei der Ausübung ihrer Pflichten erhalten, werden nicht dafür genutzt, um sich selbst oder anderen persönliche Vorteile zu verschaffen. Weder werden Informationen preisgegeben, die anderen Personen oder Organisationen nicht zu billigen Vorteilen verschaffen, noch werden solche Informationen genutzt, um andere zu schädigen.

3.6 Berufliche Verschwiegenheit

Strikte Einhaltung der Regeln der Verschwiegenheit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH legen höchste Maßstäbe an ihre Verschwiegenheit hinsichtlich Informationen an, die sie im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit, insbesondere bei Prüfungen, erhalten. Diese Informationen werden weder mündlich noch schriftlich an außen stehende Dritte weitergegeben, außer eine solche Weitergabe erfolgt nach den gesetzlichen oder sonst für den RH bestehenden Regeln.

3.7 Fachkompetenz und berufliche Weiterbildung

Die Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH bildet den Kern, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des RH zu sichern. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH haben daher die Pflicht, sich bei ihrer Arbeit an hohen fachlichen Standards zu orientieren, so dass sie ihren Pflichten kompetent und unparteiisch nachkommen können.

Einhaltung der Richtlinien und Qualitätsstandards des RH

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH wenden bei ihrer beruflichen Tätigkeit und bei ihren Prüfungen Methoden und Verfahren von höchstmöglicher Qualität an. Sie sind verpflichtet, sich an die allgemein gültigen Normen für die Finanzkontrolle sowie die speziellen Richtlinien und Qualitätsstandards des RH zu halten.

Pflege und Erweiterung unserer Fachkenntnisse

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH haben die Verpflichtung, die Fachkenntnisse, die für die Ausübung ihres beruflichen Verantwortungsbereiches erforderlich sind, laufend zu erweitern und auf dem letzten Stand zu halten.

4. Entscheidungshilfe

Wenn wir in einer schwierigen Situation sind oder in einer solchen Situation entscheiden oder handeln sollen, so kann uns die Beantwortung folgender Fragen weiterhelfen:

- Handle ich nach den Grundwerten des RH?
- Handle ich nach den Rechtsgrundlagen, Richtlinien und Qualitätsstandards des RH?
- Habe ich mich im erforderlichen Ausmaß mit meinen Kolleginnen und Kollegen abgestimmt?
- Habe ich unter mehreren Handlungsalternativen jene gewählt, die im höchsten Maß den Grundwerten und Richtlinien des RH entspricht?
- Behandle ich andere so, wie ich behandelt werden will?
- Können meine Handlungen auch negative Auswirkungen auf den RH entfalten?
- Würde mein/e Vorgesetzte/r oder Auftraggeber/in meiner Entscheidung oder Handlung zustimmen?
- Würde ich auch so handeln, wenn die Öffentlichkeit davon Kenntnis erhält?

Die Antworten geben uns die Richtung, gemäß dem Verhaltenskodex des RH zu handeln oder zu entscheiden.

5. Einhaltung des Verhaltenskodex

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex festgelegten Werte und Prinzipien ist Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RH.

Die Einhaltung des Verhaltenskodex stellt eine selbstverständliche, anderen Pflichten gleichwertige Dienstpflicht dar.

Der RH unterstützt die Bewusstmachung der Grundsätze und Regeln des Verhaltenskodex und bietet Hilfestellung und Beratung an. Dazu wird ein unabhängiges Ethikboard eingerichtet, in das je zwei Vertreter/innen des Präsidenten des RH sowie des Dienststellenausschusses entsendet werden. Diese Personen sind weisungsfrei und stehen allen Rat und Hilfe suchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung.

Das Ethikboard kann zur Abgabe einer Empfehlung angerufen werden, wenn in Zweifelsfragen zu entscheiden ist, ob das Verhalten einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im dienstrechtlichen Rahmen zu Konsequenzen führen soll.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Entwicklung der Rechtsvorschriften

Die rechtlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des RH zur Prüfung der Gebarung wirtschaftlicher Unternehmungen können auf eine wechselvolle Entwicklungsgeschichte zurückblicken. Ein wichtiger Meilenstein war die Neuordnung des V. Hauptstückes des B-VG über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 143/1948.

Die damals getroffenen Regelungen sahen eine Kompetenz des RH zur Prüfung aller Unternehmungen vor, an denen der Bund – egal in welcher Höhe – direkt oder indirekt beteiligt war. Hingegen war eine Zuständigkeit des RH zur Prüfung von Unternehmungen von Ländern und Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern nur dann gegeben, wenn diese allein oder gemeinsam 100 % der finanziellen Anteile hielten.

Der Kreis der prüfungsunterworfenen Unternehmungen wurde darüber hinaus noch dadurch erweitert, dass bestimmte finanzielle Beziehungen zwischen einer Gebietskörperschaft und einer Unternehmung einer finanziellen Beteiligung gleichgehalten wurden; zu den wichtigsten derartigen Beziehungen zählten die Übernahme einer Ertrags- oder Ausfallhaftung oder die Gewährung eines zur Unternehmensführung notwendigen Darlehens.

Die unterschiedlichen Kompetenzregelungen wurden im Zuge der B-VG-Novelle BGBl. Nr. 539/1977 vereinheitlicht und gleichzeitig völlig neu gestaltet. Seither ist – zusammengefasst dargestellt – eine Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung wirtschaftlicher Unternehmungen entweder bei einer mindestens 50 %igen Beteiligung oder bei einer gleichzusetzenden rechtlich abgesicherten Beherrschung durch die öffentliche Hand (Bund, Länder, Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern oder RH-unterworfenen Rechtsträger) gegeben.

Änderungsbedarf

Die seit 1977 in Kraft stehenden Bestimmungen erweisen sich in zweifacher Hinsicht als änderungsbedürftig, worauf bereits in den Berichtsbeiträgen „Die Positionen des RH im Österreich-Konvent“ (siehe Tätigkeitsbericht 2003, Reihe Bund 2004/7) und „Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle“ (siehe Tätigkeitsbericht 2005, Reihe Bund 2006/12 Band 1) aufmerksam gemacht wurde.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Herabsetzung des Beteiligungsmaßes

Der wichtigste Vorschlag betrifft die Herabsetzung des Beteiligungserfordernisses zur Auslösung der RH-Kontrolle von 50 % auf 25 %. Dies entspräche vergleichbaren Zuständigkeitsbestimmungen, wie sie für einzelne Landeskontrolleinrichtungen entweder schon lange gelten (Burgenland und Steiermark) oder gerade in Umsetzung begriffen sind (Salzburg und Kärnten).

Die Absenkung des Beteiligungserfordernisses zur Auslösung der Prüfungskompetenz des RH würde vor allem jene Fälle eindeutig regeln, in denen die öffentliche Hand eine Unternehmung in der Weise beherrscht, dass neben einer solchen (zumeist zwischen 25 % und 50 % liegenden) Beteiligung rechtlich abgesicherte Beherrschungsmöglichkeiten aus entsprechenden Syndikatsverträgen bestehen.

Im Falle einer solchen Beherrschung unterliegt die betreffende Unternehmung schon nach geltendem Recht der Kontrolle des RH. Trotzdem musste der RH bei derartigen Fallkonstellationen mehrfach den Verfassungsgerichtshof zur Feststellung seiner Zuständigkeit anrufen, weil Zweifel über das Beherrschungsmaß bestanden. Da sich diese Verfahren mitunter über einen sehr langen Zeitraum erstreckten (so zuletzt vier Jahre im Vorfeld der Überprüfung der Austrian Airlines Group), war eine zeitnahe Kontrolle nicht immer möglich. Solche aufwändigen Verfahren könnten durch die vorgeschlagene Absenkung des maßgeblichen Schwellenwertes auf 25 % vermieden werden.

Weiterhin gilt, worauf der RH bereits in seinem Berichtsbeitrag „Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle“ hingewiesen hat: Für die vorgeschlagene Regelung sprechen auch die wiederholt in Erwägung gezogenen Bemühungen zur Verringerung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf 25 % und eine Aktie im Bereich der Energiewirtschaft oder anderer Versorgungsbetriebe.

Wenn nämlich eine Beteiligung von knapp über 25 % zur Absicherung öffentlicher Interessen für ausreichend erachtet wird, dann muss zur Gewährleistung der diesfalls in gleicher Weise gebotenen parlamentarischen Kontrolle im Wege der RH-Kontrolle auch die für die Zuständigkeit des RH maßgebliche Beteiligung entsprechend herabgesetzt werden. Auch wären bei Verwirklichung dieses Vorschlages die Kontrollmöglichkeiten des RH bei zukünftigen Public-Private-Partnership-Modellen in weitergehendem Ausmaß sichergestellt.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Haftung als Kompetenzmerkmal

Der zweite Vorschlag betrifft die (Wieder-)Aufnahme der Haftung der öffentlichen Hand als zuständigkeitsbegründendes Merkmal in das V. Hauptstück des B-VG. Der Verfassungsgerichtshof klärte nicht endgültig, ob die Übernahme einer Haftung nach derzeitiger Rechtslage für sich allein ausreicht, um die Zuständigkeit des RH zu begründen. In seinem Erkenntnis vom 15. März 1993, KR 1/92, hat er dies weder bejaht noch verneint, sondern vielmehr offengelassen, weil sich im Anlassfall die Zuständigkeit des RH schon aus anderen Umständen ableiten ließ.

Nach Ansicht des RH rechtfertigt das mit der Übernahme einer Ertrags- oder Ausfallhaftung verbundene Risiko der öffentlichen Hand jedenfalls die Einbeziehung in die öffentliche Finanzkontrolle und damit die Wiederherstellung jener Rechtslage, wie sie zwischen 1948 und 1977 kraft eindeutiger rechtlicher Regelung zweifelsfrei bestand. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Landesvorschriften bei Haftungen des Landes eine Kompetenz der jeweiligen Landeskontrollinstitutionen vorsehen.

Mehrwert von Rechnungshofprüfungen

Der RH nimmt die Darlegung seiner Vorschläge zur Änderung der Bestimmungen über seine Zuständigkeit zur Prüfung der Gebarung wirtschaftlicher Unternehmungen zum Anlass, um auf den Mehrwert hinzuweisen, den die öffentliche Finanzkontrolle auch den überprüften Unternehmungen zu bringen vermag. Die im Folgenden angeführten Beispiele sind den in letzter Zeit veröffentlichten Berichten des RH entnommen und zeigen auf, dass seine Prüfungen entweder bereits zu einer effizienteren wirtschaftlichen Vorgangsweise geführt haben oder Empfehlungen enthielten, die große Einsparungen erwarten lassen. Damit stellt der RH die nutzenstiftende Wirkung seiner Prüftätigkeit, die immer auch eine Beratungsfunktion einschließt, unter Beweis.

Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen (Reihe Bund 2004/6)

Zwischen der Belegschaftsvertretung und dem Vorstand der Österreichischen Bundesbahnen wurden in den letzten Jahren Vereinbarungen zu Lasten des Bundes (und damit auch zu Lasten des Steuerzahlers) getroffen. So wurde etwa allen ab 1995 Neueintretenden im Rahmen der Pensionskasse eine 5 %ige Mindestkapitalrendite garantiert (Kosten bis zu 95 Mill. EUR jährlich mit einem Rückstellungserfordernis von 1 Mrd. EUR im Endausbau). Auch wurde allen bis 1995 Eintretenen die unbefristete Möglichkeit eröffnet, in das Dienstverhältnis als Bundesbahnbeamte überzuwechseln.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Darüber hinaus wurde ab 2002 ein Teil des Nebenbezugspauschales in das Gehalt eingerechnet, wodurch die Pensionsbemessungsgrundlage um rd. 5 % erhöht wurde. Allein die letztgenannte Maßnahme bedeutet Mehrkosten von 1,2 Mrd. EUR.

Aufgrund der Gebarungüberprüfung durch den RH wurde das Arbeitszeitansparmodell gekündigt und die Mindestkapitalrendite für alle Neuaufnahmen ab 31. März 2004 abgeschafft. Die übrigen den Bund belastenden Vereinbarungen befinden sich noch in Überprüfung (siehe Ruhestandsversetzungen; Follow-up-Überprüfung, Reihe Bund 2007/15).

Energie Steiermark Holding AG (Reihe Steiermark 2004/8 und 2006/4)

Über Ersuchen der Steiermärkischen Landesregierung überprüfte der RH im Herbst 2003 die Gebarung der Energie Steiermark Holding AG (ESTAG). Schwerpunkte dieser Überprüfung waren die Erreichung der vom Eigentümer und der ESTAG selbst gesetzten Ziele, die Unternehmensstruktur, die interne Organisation, die Unternehmensführung und die wirtschaftliche Entwicklung.

Im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung konnte sich der RH davon überzeugen, dass die ESTAG sowohl seinen Empfehlungen als auch den Vorgaben des Untersuchungsausschusses bzw. der Steiermärkischen Landesregierung weitgehend nachgekommen ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der ESTAG verlief ab 2004 positiv. Das Konzernergebnis nach Ertragssteuern 2006 betrug 153,52 Mill. EUR.

Messe Center Graz (Reihe Steiermark 2005/2 und 2007/1)

Für die Revitalisierung des Messe Center Graz war ursprünglich ein ambitioniertes Ausbauprojekt mit einem geschätzten Investitionsvolumen von 73 Mill. EUR vorgesehen. Der RH äußerte Zweifel an den Auslastungsszenarien und empfahl die Redimensionierung der geplanten Investitionen.

Wie sich der RH im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung überzeugen konnte, kam das Messe Center Graz den Empfehlungen des RH weitgehend nach. Das Investitionsvorhaben wurde wegen der nicht nachweisbaren Wirtschaftlichkeit auf rd. 45 Mill. EUR redimensioniert, die Veranstaltungsplanung und deren Umsetzung nachhaltig verbessert und die Finanzierung des Vorhabens auf eine langfristige Grundlage gestellt.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (Reihe Bund 2005/11)

Zur Zeit der Überprüfung durch den RH hatte die Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH aufgrund von Managementfehlern, ineffizienten Kostenstrukturen und Schwächen im Produktionsprozess eine negative wirtschaftliche Entwicklung zu verzeichnen.

Nach Aufgreifen der Restrukturierungs- und Kostensenkungsempfehlungen durch den RH ließ sich bereits im Jahr 2005 eine deutliche Ergebnisverbesserung erzielen. Die Verwirklichung der Empfehlungen des RH führte zu Einsparungen von rd. 14,7 Mill. EUR.

Eisenbahnprojekt Semmering-Basistunnel; Ausbau der Bestandstrecke Semmering (Reihe Bund 2006/2)

Der RH überprüfte die Planungen und Investitionen für den Ausbau der Südbahn bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Aktiengesellschaft und bei deren Rechtsnachfolgerinnen. Allein bei den geplanten Baumaßnahmen an der Bestandstrecke Semmering bewertete er das erzielbare Einsparungspotenzial mit rd. 44 Mill. EUR.

Die ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft stimmte dem RH in der Bewertung vorhandener Einsparungsmöglichkeiten grundsätzlich zu; sie sah diese im Hinblick auf betriebliche Erfordernisse mit rd. 25 Mill. EUR als realisierbar.

Österreichische Bundesbahnen: externe Beratungsleistungen (Reihe Bund 2006/2)

Der RH überprüfte schwerpunktmäßig die von den ÖBB beauftragten Beratungsleistungen. Diese Überprüfung ergab insbesondere einen wenig sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit solchen Dienstleistungen, für welche die ÖBB im Zeitraum von 1999 bis 2001 34,55 Mill. EUR und im Zeitraum von 2002 bis 2004 56,18 Mill. EUR aufwendeten. Der zusätzliche jährliche Beratungsaufwand von 7,21 Mill. EUR in den Jahren 2002 bis 2004 entsprach den Kosten von 103 Arbeitsplätzen bzw. der Entlohnung von weiteren 17 Vorstandsmitgliedern.

Aufgrund der Überprüfung durch den RH sagte der Vorstand eine Reduktion des externen Beratungsaufwandes auf das Niveau der Jahre 1999 bis 2001 zu.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Oesterreichische Nationalbank; Pensionsvorsorge (Reihe Bund 2006/9)

Die Oesterreichische Nationalbank bildete zur Deckung der Pensionszusagen gegenüber ihren Dienstnehmern in Form von Rückstellungen eine Pensionsreserve von 1,789 Mrd. EUR (2004). Für die Höhe dieser Pensionsreserve waren die über Jahre anhaltenden sehr günstigen Dienstbestimmungen und die darauf beruhenden Pensionsansprüche der Dienstnehmer maßgebend. Trotz zwischenzeitlich erfolgter Einschränkungen der Pensionsansprüche waren die Pensionsregelungen bei der Oesterreichischen Nationalbank im Vergleich zu den ASVG-Regelungen weiterhin sehr günstig.

Der RH empfahl der Oesterreichischen Nationalbank, weitere Reformschritte zu setzen, um – auch im Sinne der Harmonisierung aller Pensionssysteme – die eigenen pensionsrechtlichen Regelungen an die seit 1998 reformierten ASVG-Pensionsbestimmungen¹⁾ langfristig anzugleichen.

¹⁾ ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kauf der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH (Reihe Bund 2007/6)

Auf Verlangen des Nationalrates überprüfte der RH den Ankauf der Gesellschaftsanteile der Autostrade S.p.A. an der EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Insgesamt konnte der Kauf nur bei Eintreten aller sich dadurch eröffnenden wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten als wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden.

Der RH empfahl, die in der ASFINAG bereits vorhandenen Controlling-Tools für die Aufwendungen der LKW-Mauteinhebung einzusetzen, um eine schnelle Reaktion auf etwaige Abweichungen von der geplanten Geschäftsentwicklung zu ermöglichen. Weiters sollten die aus dem Kauf erwarteten Synergien laufend einem Evaluierungsprozess unterzogen werden.

Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft (Reihe Bund 2007/11)

Im Mittelpunkt der Überprüfung der Austrian Airlines Group standen die Themen Unternehmenspolitik und wirtschaftliche Entwicklung, Finanzwirtschaft, Personal, Netzwerkmanagement, Flotte und Flugzeugtreibstoff.

Der RH empfahl nach dem Wachstum der vorangegangenen Jahre die Einleitung einer Konsolidierungsphase, einen effizienten und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens angepassten Personaleinsatz, die grundlegende Überarbeitung des Kollektivvertrages für das fliegende Personal sowie eine Analyse und Neuausrichtung des Streckennetzes.

Zur Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof

Die Überprüfung der Austrian Airlines Group stellt deshalb ein hervorragendes Beispiel für die positiven Auswirkungen einer Gebarungskontrolle bei einer börsennotierten Unternehmung dar, weil nach Veröffentlichung des RH-Berichtes der Kurs der AUA-Aktie um fast fünf Prozent zulegte. Laut Abendjournal vom 23. August 2007 dürfte dabei nicht nur die Erleichterung der Anleger mitgespielt haben, dass die aktuelle Lohnrunde ohne Streikdrohungen oder ähnliche Unfreundlichkeiten zwischen Management und Belegschaftsvertretern über die Bühne ging, sondern auch die Hoffnung, „dass weitere Teile der RH-Kritik ernst genommen werden“.

Zusammenfassung

Diese aufgezeigten Einsparungspotenziale und qualitativen Verbesserungsmöglichkeiten belegen eindrucksvoll den Mehrwert von Gebarungsüberprüfungen bei österreichischen Unternehmungen durch den RH. Aus der Sichtweise einer möglichst wirtschaftlichen und wirkungsvollen Verwendung öffentlicher Mittel und auch unter dem Aspekt einer möglichst großen Transparenz sollten österreichische Unternehmungen bereits ab einer öffentlichen Beteiligung von mindestens 25 % in die RH-Kontrolle einbezogen werden.

Nicht zu übersehen ist dabei auch, dass Überprüfungen durch eine externe Kontrolleinrichtung, wie sie der RH darstellt, einen Mehrwert für die überprüfte Unternehmung selbst darstellen und gleichzeitig eine Ausweitung der Kontrollrechte des Parlaments mit sich bringen.

BESONDERER TEIL

Wirkungsbereich des Nationalrates

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Nationalfonds)

- (1) Der Nationalfonds sollte eine stärkere Trennung von Kontrolle und operativen Tätigkeiten sicherstellen (Reihe Bund 2005/8 S. 19 TZ 17.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 69 TZ 1).

Der Nationalfonds verblieb bei seiner Ansicht, dass sich die intensive Einbindung eines Mitgliedes des Kontrollausschusses in die begleitende Kontrolle bewährt habe.

Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus (Entschädigungsfonds)

- (2) Zu einer effizienteren Fallbearbeitung sollten die drei getrennten Arbeitsbereiche Recherche, Datenaufbereitung bzw. -eingabe und juristische Sachbearbeitung zu zwei Bearbeitungsfeldern zusammengeführt werden (Reihe Bund 2005/8 S. 34 TZ 15.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 69 TZ 2).

Dem Entschädigungsfonds erschien die Zusammenführung in zwei Arbeitsbereiche im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Verschiebung des Bearbeitungsschwerpunkts zur juristischen Sachbearbeitung sowie die bevorstehende Aufgaben- und Personalreduktion im Arbeitsbereich Datenerfassung weiterhin nicht zweckmäßig.

Verwirklichte Empfehlung

Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus

im Bereich des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus (Nationalfonds)

Der Nationalfonds sollte eindeutige Festlegungen für die auf Dienstverhältnisse der Fondsmitarbeiter anzuwendenden rechtlichen Regelungen treffen und allen Mitarbeitern die überarbeiteten Dienstverträge aushändigen (Reihe Bund 2005/8 S. 19 TZ 17.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 70).

Laut Mitteilung des Nationalfonds habe er allen Dienstnehmern Dienstverträge mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass auf die Dienstverhältnisse das Vertragsbedienstetengesetz sinngemäß Anwendung finde, ausgehändigt.

Wirkungsbereich aller Bundesministerien

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

BKA

- (1) Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Revisionseinrichtungen des Bundes mit einer Festlegung der wesentlichen Grundsätze für Einrichtung, Organisation und Aufgaben der Internen Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 6 TZ 3.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 73 TZ 1).

Das BKA teilte abermals mit, es befürworte eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Internen Revision. Darüber hinausgehende detaillierte Regelungen sollten wegen der Ministerverantwortlichkeit jedoch dem Ressortleiter vorbehalten bleiben.

BMUKK

- (2) Übertragung der von der Internen Revision wahrgenommenen revisionsfremden Tätigkeiten (z.B. Förderungsabrechnungen) an andere Organisationseinheiten (Reihe Bund 2003/2 S. 15 TZ 20.2.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 73 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMUKK werde die Empfehlung in künftige Überlegungen zur Neuregelung der Förderungsabrechnung einbezogen. Alternative Lösungen bestünden bereits im Bereich der Kunst-Sektion.

- (3) Erstellung jährlicher Revisionspläne für die Interne Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 15 TZ 20.2.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 74 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMUKK würden Überlegungen zur künftigen Gestaltung des Tätigkeitsfeldes der Internen Revision angestellt.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

BMWA

- (4) Begleitende Kontrolle von Auftragsvergaben und Förderungen mit hohen finanziellen Mitteln durch die Interne Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 19 TZ 29.2.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 73 TZ 3).

Laut wiederholter Mitteilung des BMWA behalte es die ausschließlich nachprüfende Kontrolle durch die Interne Revision weiterhin bei, um eine Präjudizierung der Internen Revision bei der Prüftätigkeit zu vermeiden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

BKA

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

Ausbau der zentralen Unterstützungsleistungen und Koordinationstätigkeiten für die Revisionseinrichtungen des Bundes. Neuausrichtung und personelle Stärkung einer Koordinationsstelle der Internen Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 14 TZ 16.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 74 TZ 1).

Das BKA teilte erneut mit, dass die Koordinationsaufgaben der früheren Koordinationsstelle nunmehr von der Internen Revision des BKA wahrgenommen würden, die vierteljährliche Erfahrungsaustauschtreffen und eine Jahrestagung für die Revision in der Bundesverwaltung organisiere. Vom Zentrum für Verwaltungsmanagement würden zusätzliche Schulungen angeboten.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
der Bundesministerien für
Gesundheit, Familie und Jugend
Inneres
Soziales und Konsumentenschutz**

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr

im Bereich ausgewählter Supportprozesse (Präsidialreform)

BKA, BMI und BMSK

- (1) Die im Beschaffungsbereich durch Verlagerung von Aufgaben an die Bundesbeschaffung GmbH eröffneten Einsparungspotenziale wären verstärkt zu realisieren (Reihe Bund 2007/3 S. 48 TZ 12.2, S. 78 TZ 16.2 und S. 95 TZ 14.2).

Die Ressorts verwiesen auf das bereits über die Bundesbeschaffung GmbH beschaffte Güter- und Dienstleistungsvolumen sowie auf die Notwendigkeit, komplexe und sensible Beschaffungen weiterhin selbst durchzuführen bzw. das Leistungsangebot und die Konditionen der Bundesbeschaffung GmbH vergleichen zu müssen.

BKA

- (2) Die Wirtschaftsstelle sollte mit dem Referat für Bau- und Raummanagement zusammengeführt werden (Reihe Bund 2007/3 S. 45 TZ 9.2).

Laut Mitteilung des BKA seien die Prozesse zwischenzeitlich klar strukturiert. Es bestehe kein erhöhter Koordinationsaufwand mehr, eine Zusammenführung würde keine Synergien bringen.

BMGFJ

- (3) Für das Beschaffungswesen sollte eine ressortinterne Richtlinie erarbeitet werden. Die begleitende Mitbefassung der Internen Revision in größere Vergabefälle wäre vorzusehen (Reihe Bund 2007/3 S. 61 TZ 12.2).

Laut Mitteilung des BMGFJ bestehe keine Notwendigkeit einer ressort-internen Richtlinie. Vergabeangelegenheiten über 150.000 EUR seien der Abteilung Revision vor Hinterlegung zur Kenntnis zu bringen.

Unerledigte Empfehlungen aus einem Vorjahr

BMI

- (4) Die Erfassung und Führung sämtlicher Inventar- und Ausrüstungsgegenstände sollte ressortweit einheitlich in einer gemeinsamen IT-Applikation erfolgen (Reihe Bund 2007/3 S. 74 TZ 11.2).

Laut Mitteilung des BMI würden Bestrebungen bestehen, die in der Zentraleitung verwendete Software ressortweit einzusetzen; dies bedürfe jedoch noch eingehender Prüfungen und einer budgetären Bedeckung.

BMSK

- (5) Die Strukturen im Supportbereich mit einer Gruppengliederung und einer vergleichsweise hohen Anzahl an Abteilungen sollten mittelfristig angepasst werden (Reihe Bund 2007/3 S. 84 TZ 2.2).

Laut Mitteilung des BMSK sei längerfristig gesehen eine Umstrukturierung grundsätzlich vorstellbar.

- (6) Bei den Budgetangelegenheiten wären die Zuständigkeiten und Abläufe zu analysieren und das strategische Budgetmanagement in der zentralen Budgetabteilung zu konzentrieren. Die für Budgetangelegenheiten insgesamt eingesetzten Personalressourcen sollten reduziert werden (Reihe Bund 2007/3 S. 90 TZ 7.2).

Laut Mitteilung des BMSK werde die Empfehlung in die Überlegungen zur nächsten Änderung der Geschäftseinteilung bzw. zur Umsetzung beauftragter Reformprojekte miteinbezogen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

BKA, BMGFJ und
BMSK

im Bereich ausgewählter Supportprozesse (Präsidialreform)

Die Dienstkraftfahrzeuge wären – mit Ausnahme der Regierungsfahrzeuge – in den angestrebten ressortübergreifenden Kraftfahrzeugpool einzubringen (Reihe Bund 2007/3 S. 46 TZ 10.2, S. 60 TZ 10.2 und S. 94 TZ 12.2).

Alle drei Ressorts verwiesen auf die Vorbereitungen zur Errichtung eines Bundesfuhrparks beim BMLV, in den die entsprechenden Ressourcen eingebracht werden sollen.

Verwirklichte Empfehlung

BKA, BMGFJ, BMI
und BMSK

im Bereich ausgewählter Supportprozesse (Präsidialreform)

Zur Begrenzung der Überstundenbelastungen der Dienstkraftwagenlenker sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Einführung eines Wechseldienstsystems, Überstundenbegrenzungen) (Reihe Bund 2007/3 S. 47 TZ 11.2, S. 60 TZ 11.2, S. 77 TZ 15.2 und S. 94 TZ 13.2).

Alle vier Ressorts teilten mit, dass die Überstundenbelastungen reduziert worden seien, wobei die Ressorts in unterschiedlichem Ausmaß Reduktionsmöglichkeiten sahen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wirtschaft und Arbeit
Wissenschaft und Forschung**

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Forschung

Strategiefindung im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie (Life Sciences)

- Die erforderlichen Input- und Outputdaten, welche die eingesetzten Förderungsmittel bzw. die dadurch erzielten Forschungsergebnisse dokumentieren, wären umgehend zu erheben, um den Entscheidungsträgern präzise Informationen zur mittel- und langfristigen Ziel- und Budgetplanung bereitzustellen (Reihe Bund 2006/10 S. 15 TZ 9.2).
- Es sollte ein Outputcontrolling für Life Sciences eingerichtet werden. Weiters wäre ein umfassendes Forschungscontrolling einzurichten, um so die mit den Förderungen angestrebten Ziele im Leistungs- und Budgetbereich verfolgen und steuern zu können (Reihe Bund 2006/10 S. 17 TZ 12.2).

Das BMVIT teilte mit, dass es derzeit keine Programme und Initiativen im Bereich der Life Sciences durchführe, und dass die Forschungsförderungsprogramme des BMVIT ausschließlich über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und den Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (FWF) abgewickelt würden.

Laut Mitteilung des BMWA sei nach seinem Informationsstand die Schaffung einer einheitlichen Datenbank für strategisches Controlling bei der FFG noch nicht vollständig abgeschlossen; Daten für ein umfassendes strategisches Controlling lägen daher noch nicht vor.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Das BMWF teilte dazu mit, dass mit der Implementierung der Bundesforschungsdatenbank voraussichtlich Anfang Juli 2007 ein wichtiger Schritt in Richtung Erhebung der Input- und Outputdaten gesetzt werde. Die im Zuständigkeitsbereich des BMWF befindlichen Life Science-Initiativen würden einer regelmäßigen Evaluierung durch ein international besetztes Experten-Gremium unterzogen. Ein standardisiertes Controlling wie in der Wirtschaft sei nicht möglich; speziell für Forschungseinrichtungen im Bereich aufkommender bzw. zu etablierender Forschung seien individuelle Maßstäbe zugrunde zu legen.

Prüfungsergebnis

Rat für Forschung und Technologieentwicklung

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (Rat) erreichte sein im September 2000 in der „Vision 2005 – Durch Innovation zu den Besten“ gesetztes Ziel, mit geeigneten Outputindikatoren die Wirkungen der für Forschungsförderungen eingesetzten öffentlichen Mittel festzustellen, bisher nur ansatzweise.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Überprüfung betrafen die finanzielle Gebahrung, die Organisation, die Entscheidungsfindung und die Aufgabenerfüllung des Rates. (TZ 1)

Bestellung und Zusammensetzung

Der im Jahr 2000 eingerichtete Rat ist seit 2004 juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder des Rates wurden vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. (TZ 2, 3)

Seit Ende 2005 wurde durch die Verringerung der Repräsentanz aus dem Bereich der Grundlagenforschung und aus dem Ausland dem Gesetzauftrag der Ausgewogenheit des Verhältnisses von Experten der Mitglieder des Rates nicht mehr voll Rechnung getragen. (TZ 3)

Aufteilung der Forschungskompetenzen

Die Forschungskompetenzen waren in Österreich auf das damalige BMBWK (nunmehr BMWF), das BMVIT sowie das BMWA aufgeteilt. Dies führte zu Doppelgleisigkeiten und mangelnder Abstimmung im Bereich der Forschungsförderung. (TZ 9, 12)

Aufgaben des Rates

Die gesetzlichen Aufgaben des Rates umfassen

- insbesondere die Beratung der Bundesregierung, eines Bundesministers oder einer Landesregierung in Fragen der Forschung, Technologie und Innovation sowie
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für langfristige Forschungsstrategien bzw. von Schwerpunkten für nationale Forschungs- und Technologieprogramme. (TZ 9)

Finanzielle Rahmenbedingungen für die Tätigkeit

Der Rat der Europäischen Union formulierte 2002 das „Barcelona-Ziel“, wonach die Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Innovation in der EU erhöht werden sollten, so dass sie 2010 ein Niveau von 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) erreichen. Diese Neuinvestitionen sollten zu zwei Dritteln von der Privatwirtschaft finanziert werden. (TZ 6)

Die Ausgaben für F&E in Österreich erhöhten sich von 4,03 Mrd. EUR bzw. 1,91 % des BIP im Jahr 2000 auf 6,32 Mrd. EUR bzw. 2,47 % des BIP im Jahr 2006, und somit um rd. 56,8 %.

Insgesamt betragen die öffentlichen Ausgaben zwischen 2000 und 2006 zur Finanzierung von F&E rd. 13,27 Mrd. EUR oder rd. 37,4 % der gesamten in Österreich für F&E getätigten Ausgaben von 35,45 Mrd. EUR.

Privatwirtschaftliche Unternehmen finanzierten die Forschung mit rd. 22,18 Mrd. EUR oder 62,6 % der Gesamtausgaben. Österreich war damit den im „Barcelona-Ziel“ formulierten Bestrebungen der EU, nämlich zwei Drittel der Forschung (64,9 % im Jahr 2002) durch private Unternehmen zu finanzieren, sehr nahe. (TZ 6)

Seit 2002 war der Anteil privat finanzierter Forschung jedoch rückläufig. Die wesentlichste Ursache lag darin, dass seit 2002 die aus dem Ausland finanzierte F&E stagnierte. (TZ 7)

Das BMF wies 2005 darauf hin, dass trotz des steigenden Einsatzes von öffentlichen Mitteln für F&E die Effizienz des österreichischen Forschungs- und Entwicklungssystems in verschiedenen Studien als „durchschnittlich“ bezeichnet wurde. (TZ 21)

Längerfristige Strategien und Schwerpunkte

Der Rat arbeitete seit seiner Gründung im Jahr 2000 vier Grundsatzdokumente für die längerfristigen Strategien im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung aus. Die Veröffentlichung der Strategieempfehlungen und der im Auftrag des Rates durchgeführten Studien verbesserte die Transparenz im Bereich der mit F&E befassten Bundesministerien. (TZ 13)

Im Rahmen des Forschungsschwerpunktes „Telekommunikation, Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IKT) überließ der Rat jedoch den Bundesministerien die Ausarbeitung eines umfassenden strategischen Gesamtkonzeptes, obwohl die Formulierung von Strategien zu seinen Aufgaben zählte. (TZ 14)

Monitoring

In der im September 2000 formulierten „Vision 2005 – Durch Innovation zu den Besten“ hielt der Rat die Verbesserung der Outputindikatoren als eine seiner zentralen strategischen Leitlinien zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes und für ein effizientes Monitoring der Programme fest. Entgegen seiner strategischen Zielsetzungen gelang es – nach Drängen des BMF – erst 2002, für die mit Forschungsangelegenheiten befassten Bundesministerien Leitlinien für ein inhaltliches Monitoring sowie für Wirkungsanalysen der Programme und Maßnahmen zu formulieren. Die Bestimmung geeigneter Outputindikatoren für Wirkungsanalysen stand bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung durch den RH weiterhin aus. (TZ 19)

Sondermittel (Offensivmittel)

In den Jahren 2001 bis 2006 stellte die Bundesregierung Sondermittel für zwei Forschungs- und Technologieoffensiven in Höhe von insgesamt rd. 1,1 Mrd. EUR zur Verfügung (Offensivmittel). Als über den unmittelbaren Gesetzesauftrag hinausgehende Aufgabe übertrug der Bundesminister für Finanzen dem Rat die Empfehlung über die Vergabe von Offensivmitteln. Der Rat sollte nur die besten Maßnahmen und Programme im Hinblick auf die Einbettung in die gesamte mittelfristige Forschungsstrategie der Bundesregierung empfehlen. (TZ 22)

In die erste Phase wurden lediglich jene Vorhaben mit einbezogen, die aus den betroffenen Bundesministerien (dem damaligen BMBWK, dem BMVIT und dem BMWA) stammten. (TZ 22)

In einer zweiten Phase sollte ein offener Wettbewerb entstehen, an dem sich nicht nur die Bundesministerien, sondern auch Dritte – insbesondere Unternehmen – beteiligen konnten. Die zweite Phase wurde aber nicht umgesetzt; nahezu alle Offensivmittel erhielten die Bundesministerien. Teilweise dienten diese aber lediglich der Finanzierung eigener Budgetengpässe; sie setzten daher keine neuen Impulse für Forschungsprogramme und -initiativen. (TZ 22)

Basierend auf einem vom Rat im August 2003 empfohlenen Verteilungsschlüssel nach Zukunfts- und Strategiefeldern vereinbarten die drei mit Forschungsangelegenheiten befassten Bundesministerien mit Zustimmung des BMF im Juni 2004, für Programme des BMVIT 44 % der Sondermittel der „Offensive II“, des damaligen BMBWK 34 % und des BMWA 22 % zu verwenden. (TZ 23)

Wie der Rat auch gegenüber dem BMF oftmals feststellte, entzogen ihm diese Ressortquoten seinen Handlungsspielraum zur Empfehlung der besten Programme. Der durch die Quotenregelung verursachte geringe Entscheidungsspielraum wirkte einer Steuerung des Rates in Richtung qualitativ hochwertiger Programme entgegen, ließ die Initiative vom Rat in diesem Bereich zunehmend auf die Bundesministerien übergehen und führte zu einer übermäßig detaillierten Befassung des Rates bis hin auf die Ebene der Projekte. (TZ 23)

Kenndaten zum Rat für Forschung und Technologieentwicklung

Rechtsgrundlage	§§ 17 sowie 17a bis 17h des Bundesgesetzes zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung, BGBl. Nr. 434/1982 i.d.g.F.						
Ausgaben	2001	2002	2003	Jänner bis August 2004 ¹⁾	September bis Dezember 2004 ¹⁾	2005	2006
	in 1.000 EUR ²⁾						
Personalausgaben	207,3	240,4	244,7	151,2	95,1	573,3	513,7
<i>davon öffentlich Bedienstete</i>	137,9	144,9	149,7	81,9	38,6	281,1	38,8
<i>davon Angestellte (einschließlich Werkverträge)</i>	69,4	95,5	95,0	69,2	56,5	292,2	
Sachausgaben	289,6	230,3	141,9	755,7	615,9	1.057,8	713,2
Summe	496,9	470,6	386,6	906,9	711,0	1.631,1³⁾	1.226,9
Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten)	Anzahl						
öffentlich Bedienstete	3	3	3	3	2	2	1
Angestellte	2	2	2	2	4	6	8

¹⁾ ab 1. September 2004 budgetäre Selbständigkeit infolge Einrichtung des Rates als juristische Person des öffentlichen Rechts

²⁾ Rundungsdifferenzen

³⁾ Steigerung der Gesamtausgaben vor allem aufgrund verstärkter Beauftragung externer Studien

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von August bis September 2006 die Gebarung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung (**Rat**). Schwerpunkte der Überprüfung waren die finanzielle Gebarung, die Organisation, die Entscheidungsfindung und die Aufgabenerfüllung des Rates.

Zu dem im April 2007 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMWA im Juni 2007 sowie der Rat, das BMVIT und das BMWF im Juli 2007 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2007.

Einrichtung des Rates

Rechtliche Stellung

2 Der Rat wurde im Jahr 2000 durch eine Novelle zum Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (FTFG) 1982, BGBl. Nr. 434/1982, mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2000 beim BMVIT eingerichtet. Mit der Novelle zum FTFG, BGBl. I Nr. 73/2004, wurde der Rat mit 1. September 2004 als juristische Person des öffentlichen Rechts eingerichtet und erlangte dadurch auch budgetäre Selbständigkeit.

Das jährliche Budget des Rates zur Durchführung seiner Aufgaben ist ihm aufgrund einer von der Ratsversammlung beschlossenen Finanz- und Personalplanung vom BMVIT zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben des Rates im Einzelnen sind in § 17b FTFG festgelegt (siehe dazu auch TZ 9).

Zusammensetzung

3.1 Die Ratsversammlung bestand – einschließlich der oder des Vorsitzenden – aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Jeweils vier Mitglieder wurden vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sowie von der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Auf die Ausgewogenheit des Verhältnisses von Experten und Expertinnen aus dem Inland und dem Ausland sowie von Experten aus dem Bereich der universitären und außeruniversitären Forschung bzw. der unternehmensbezogenen Forschung und Technologie war zu achten. Die einmalige Wiederbestellung war zulässig.

Während die Zusammensetzung des Rates in der Funktionsperiode von 2000 bis September 2005 zwischen Experten aus dem Bereich der universitären und außeruniversitären Forschung bzw. der unternehmensbezogenen Forschung und Technologie noch weitgehend ausgeglichen war, verschob sich die Zusammensetzung des Rates in seiner zweiten Funktionsperiode mit lediglich zwei Universitätsprofessoren zugunsten der außeruniversitären Forschung.

Nach der Berufung von zwei Mitgliedern aus dem Ausland in der ersten Funktionsperiode wurde in der zweiten Funktionsperiode lediglich eine Expertin aus dem Ausland berufen. In der ersten Funktionsperiode gehörten drei Ratsmitglieder Großkonzernen und ein Ratsmitglied den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an, wogegen in der zweiten Funktionsperiode vier Ratsmitglieder Angehörige von Großkonzernen waren; die KMU waren nicht mehr vertreten.

- 3.2 Der RH wies darauf hin, dass durch die Verringerung der Repräsentanz von Ratsmitgliedern aus dem Bereich der Grundlagenforschung und aus dem Ausland dem Gesetzesauftrag der Ausgewogenheit des Verhältnisses von Experten aus dem Inland und aus dem Ausland nicht mehr voll Rechnung getragen wurde. Weiters war das Verhältnis von Experten aus dem Bereich der universitären sowie außeruniversitären Forschung bzw. der unternehmensbezogenen Forschung und Technologie nicht mehr ausgewogen.
- 3.3 *Der Rat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Frage der Zusammensetzung des Rates in der Verantwortung der nominierenden Regierungsmitglieder liege. Gegenwärtig besäßen vier Mitglieder der Ratsversammlung umfangreiche Erfahrung im Bereich des Wissenschaftssystems; drei seien aktiv im Hochschulsektor tätig.*

Laut Mitteilung des BMVIT betrachte es die Gewährleistung einer ausreichenden Vertretung der universitären Forschung als Aufgabe des BMWF.

Gründung des Rates

Zielsetzungen des
Nationalrates

- 4 Der Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Nationalrates zur Forschungsförderungsgesetz–Novelle 2000 wies darauf hin, dass das im Jahr 2000 geschlossene Regierungsübereinkommen festlegte, die Abstimmung und Koordination aller politischen, strategischen und operativen Maßnahmen des Bundes im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Technologie zu optimieren. Weiters war das Beratungswesen neu zu gestalten und zu diesem Zweck beim BMVIT ein Rat für Forschung und Technologieentwicklung einzurichten.

Durch die fachliche Expertise und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sollte sichergestellt werden, dass die Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik wirksamer als bisher durch Expertenmeinungen unterstützt wird. Bei der Erstellung von Gutachten zu wichtigen forschungs- und technologiepolitischen Vorhaben sollte der Rat nicht an einen Auftrag der Politik gebunden sein, sondern dies jederzeit aus eigener Initiative tun können.

Gründung des Rates

Der Rat sollte seine Entscheidungen autonom treffen, die Beratungsleistung hatte aber möglichst direkt und – wenn immer möglich – in persönlicher Anwesenheit der Bundesminister zu erfolgen. Der Rat löste sämtliche bisherigen Beratungsgremien im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung (z.B. Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung, Forschungsförderungsrat, Rat für Technologieentwicklung) ab.

Zielsetzungen des Rates

5 Der Rat fasste im Mai 2001 seine grundlegenden Werte und Zielvorstellungen in seiner „Vision 2005 – Durch Innovation zu den Besten“ zusammen. Er sah darin seine Aufgabe in einer systematischen, unabhängigen und fundierten Beratungstätigkeit. Als Ziel definierte der Rat, einen maßgeblichen Beitrag zur Schaffung sowie Implementierung einer zukunftsorientierten Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik zu leisten.

Forschungsfinanzierung 2000 bis 2006

6.1 Ausgelöst durch den Lissabon-Prozess der Europäischen Union, in dem die Regierungschefs beschlossen, bis ins Jahr 2010 „... die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen – einem Wirtschaftsraum der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen ...“, wurde dem Wachstum der Forschung und Entwicklung (F&E) hohes Augenmerk geschenkt.

Bei der Tagung in Barcelona kam der Europäische Rat 2002 überein, dass die Gesamtausgaben für F&E sowie für Innovation in der EU erhöht werden sollten, so dass sie 2010 ein Niveau von nahezu 3 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) erreichen. Diese Neuinvestitionen sollten zu zwei Dritteln von der Privatwirtschaft finanziert werden („Barcelona-Ziel“).

Die Ausgaben für F&E in Österreich erhöhten sich von 4,03 Mrd. EUR bzw. 1,91 % des BIP im Jahr 2000 auf 6,32 Mrd. EUR bzw. 2,47 % des BIP im Jahr 2006, und somit um rd. 56,8 % (laut Globalschätzung der Statistik Austria 2006). Der jährliche Zuwachs schwankte zwischen rd. 9,1 % (2001) und rd. 6,4 % (2004). Die öffentliche Hand und die privaten Unternehmen wandten in Österreich von 2000 bis 2006 gemeinsam insgesamt rd. 35,45 Mrd. EUR für F&E auf (Planwerte der Statistik Austria 2005 und 2006).

Die Forschungsmittel des öffentlichen Sektors beinhalten die Mittel des Bundes, der Bundesländer, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Sektors (insbesondere Gemeinden und Kammern) sowie EU-Rückflüsse aus den Rahmenprogrammen. Insgesamt betragen die öffentlichen Ausgaben zwischen 2000 und 2006 zur Finanzierung von F&E rd. 13,27 Mrd. EUR oder rd. 37,4 % der Gesamtausgaben für F&E (Planwerte Statistik Austria 2005 und 2006).

Privatwirtschaftliche Unternehmen finanzierten die Forschung mit rd. 22,18 Mrd. EUR oder 62,6 %. Österreich war damit den im „Barcelona-Ziel“ formulierten Bestrebungen der EU, nämlich zwei Drittel der Forschung (64,9 % im Jahr 2002) durch private Unternehmen zu finanzieren, sehr nahe.

Dennoch ermittelte der Rat Mitte 2006 einen voraussichtlichen zusätzlichen Finanzmittelbedarf von rd. 550 Mill. EUR für die Förderung von F&E, um das „Barcelona-Ziel“ einer Forschungsquote von 3 % des BIP bis zum Jahr 2010 zu erreichen.

- 6.2** Nach Ansicht des RH sollte der Rat vor Bereitstellung weiterer Finanzmittel prüfen, ob die personellen und materiellen Ressourcen für eine derart rasche Expansion der Forschung in Österreich überhaupt vorhanden sind.
- 6.3** *Der Rat teilte die Ansicht des RH, dass personelle und materielle Ressourcen die Kernfrage der Entwicklung der Forschung in Österreich darstellten. Der Schwerpunkt der ersten Periode des Rates sei allerdings auf der Entwicklung des öffentlich-politischen Bekenntnisses zur Investition in den Bereich Wissenschaft und Forschung gelegen. In der zweiten Periode definiere der Rat nunmehr neue Prioritäten, insbesondere die Frage qualitativ hochwertiger Humanressourcen.*

Laut Stellungnahme des BMWF habe die langjährige und kontinuierliche Erhöhung der Mittel für F&E bei gleichzeitiger Verbesserung im Innovationssystem zu Rangverbesserungen Österreichs im internationalen Vergleich geführt.

- 7.1** Seit 2002 war der Anteil privat finanzierter Forschung rückläufig. Die wesentlichste Ursache lag darin, dass seit 2002 die aus dem Ausland finanzierte F&E stagnierte. Maßnahmen, die dieser Entwicklung entgegenwirken könnten, wurden vom Rat bisher nicht empfohlen. Im Falle des Beibehaltens des Ziels eines 3 %-Anteils der F&E am BIP bis 2010 müsste der öffentliche Sektor diesen Ausfall verstärkt ausgleichen und würde dadurch vom Ziel der zu zwei Dritteln privat finanzierten Forschung abgehen.
- 7.2** Der RH empfahl dem Rat, der Bundesregierung Vorschläge zu unterbreiten, die der Stagnation der aus dem Ausland finanzierten Forschung entgegenwirken.
- 7.3** *Laut Mitteilung des Rates habe er die Empfehlung des RH umgehend aufgegriffen und werde Maßnahmen zur Problemlösung vorschlagen.*

Das BMVIT teilte mit, dass der Anteil der Auslandsfinanzierung zum allergrößten Teil auf die Abhängigkeit von multinationalen Unternehmen mit Konzernzentralen außerhalb Österreichs zurückzuführen sei. Daher könne der hohe Auslandsfinanzierungsanteil auch Zeichen einer strukturellen Schwäche sein; dieser sei eine stärkere inländische Finanzierungsbasis unter Umständen vorzuziehen.

Laut Stellungnahme des BMWA sei die Stagnation des Auslandssektors dann als nicht besorgniserregend zu werten, wenn sie gleichzeitig durch das Wachstum des Inlandssektors kompensiert wird. Dennoch sei es wichtig, die Qualität des Forschungs- und Entwicklungsstandortes Österreich zu sichern und zu verbessern.

- 8.1** Nationale Forschungsmittel wurden im Wesentlichen auf fünf Ebenen, nämlich auf den Ebenen
- der Regelbudgets der Bundesministerien,
 - der Sondermittel der Bundesregierung für Forschungs- und Technologieoffensiven (Offensivmittel),
 - der Forschungsmittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,

- der Forschungsanleihe sowie
- der Forschungsmittel der Bundesländer

vergeben.

Auf Bundesebene wurden öffentliche Mittel für F&E überwiegend in den den Bundesministerien durch Bundesfinanzgesetz zugewiesenen Budgetmitteln verwendet. Dem Rat kamen von den Bundesministerien keine detaillierten Informationen über die Verwendung dieser Regelbudgets zu.

8.2 Nach Ansicht des RH ist ein zielorientierter Einsatz öffentlicher Forschungsmittel nur bei Vorliegen einer Gesamtstrategie und der Einbeziehung der finanziellen Ressourcen des gesamten österreichischen Forschungssystems möglich. Der RH regte daher an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Rat sämtliche Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel, die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zur Verfügung stehen.

8.3 *Der Rat teilte mit, dass er wiederholt darauf hingewiesen habe, dass sich Schwerpunktempfehlungen nur auf alle Finanzierungsquellen im Überblick stützen könnten; singuläre Ansätze würden zu ineffizienten Doppelgleisigkeiten führen. Er werde daher die Empfehlung des RH für neue diesbezügliche Initiativen nutzen.*

Laut Stellungnahme des BMVIT würden Informationen über die Verwendung der öffentlichen Mittel über den jährlichen Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht und die Erfolgsbilanz des BMVIT bereitgestellt. Darüber hinausgehende Informationen des BMVIT an den Rat seien derzeit nicht vorgesehen.

Laut Mitteilung des BMWA habe es dem Rat sämtliche erforderlichen Informationen im Rahmen des zwischen dem Rat, dem BMF und den übrigen Bundesministerien vereinbarten Monitorings zur Verfügung gestellt.

Das BMWF teilte mit, dass die Empfehlung des RH, dem Rat sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen, erst dann in Betracht gezogen werden könne, wenn ein entsprechend durchgängiges Monitoring bestehe; eine mehrfache sowie uneinheitliche Datenerfassung sei sehr kosten- und zeitaufwendig.

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMVIT, dass der Österreichische Forschungs- und Technologiebericht als nachgängiges Berichtsinstrument aufgrund seiner geringen Aktualität und Gliederungstiefe für die Erstellung von Empfehlungen wenig geeignet ist.

Aufteilung der Forschungskompe- tenzen; Aufgaben des Rates

- 9** Die Forschungskompetenzen waren in Österreich auf das damalige BMBWK (nunmehr BMWF), das BMVIT sowie das BMWA aufgeteilt. Dies führte zu Doppelgleisigkeiten und mangelnder Abstimmung im Bereich der Forschungsförderung.

Die gesetzlichen Aufgaben des Rates umfassten insbesondere

- die Beratung der Bundesregierung, eines Bundesministers oder einer Landesregierung in Fragen der Forschung, Technologie und Innovation sowie
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für langfristige Forschungsstrategien bzw. von Schwerpunkten für nationale Forschungs- und Technologieprogramme.

Aufgabenerfüllung

Arbeitsweise

- 10** Der Rat hielt in seiner ersten Funktionsperiode von 2000 bis 2005 insgesamt 32 Sitzungen ab und diskutierte strategische Fragen in fünf Klausuren. Zur Verbreiterung seiner Informationsbasis zog der Rat zu seiner Entscheidungsfindung regelmäßig Experten der Forschungslandschaft bei.

Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister

- 11.1** Der Rat sah seine Beratungstätigkeiten gegenüber der Bundesregierung sowie den Bundesministern durch seine Strategie- und Mittelempfehlungen als erfüllt an. Auf Ersuchen der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur beriet er den Reformprozess der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

Eine umfassende Diskussion über Strategien und Empfehlungen des Rates mit der Bundesregierung erfolgte nicht. Es fanden jedoch vielfach informelle Treffen zwischen den für F&E zuständigen Bundesministern und dem Vorsitzenden des Rates bzw. dessen Stellvertreter statt.

- 11.2** Der RH empfahl dem Rat, in Hinkunft seine Strategien und Empfehlungen mit der Bundesregierung zu erörtern.

Beratung der
Landesregierungen

11.3 *Der Rat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften bereits erste Reformschritte erfolgt seien. Darüber hinaus plane der Rat, ab Herbst 2007 eine Strategieplattform mit den Bundesministern einzurichten, die einmal jährlich tagen soll.*

12.1 Die Landesregierungen nahmen Beratungsleistungen des Rates – mit Ausnahme informeller Kontakte von Mitgliedern des Rates und Vertretern der Landesregierungen – nicht in Anspruch. Eine Arbeitsgruppe zur Bund-Bundesländerkooperation wurde zwar eingerichtet, erzielte bislang aber keine Ergebnisse. Doppelgleisigkeiten im Forschungsbereich zwischen dem Bund und den Bundesländern sowie zwischen den Bundesländern untereinander bestanden in verschiedenen Bereichen, wie z.B. bei der Erforschung der Brennstoffzellentechnologie. Mehrfachförderungen konnten daher nicht ausgeschlossen werden.

12.2 Nach Ansicht des RH wäre die Kooperation zwischen dem Bund und den Bundesländern zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten zweckmäßig. Die Abstimmung der F&E-Politik und der Förderung für F&E kann nach Auffassung des RH wirkungsvoll nicht auf der Ebene des Rates empfohlen werden. Sie sollte vielmehr auf der Ebene der Bundesregierung und der Landesregierungen, insbesondere durch Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, erfolgen.

Der RH empfahl dem Rat, Doppelgleisigkeiten in der Forschungslandschaft und Forschungsfinanzierung zu identifizieren und gegebenenfalls auf Ebene des Bundes und der Bundesländer eine Strukturbereinigung anzuregen.

12.3 *Der Rat pflichtete dem RH bei und teilte mit, dass er im Dezember 2006 eine Empfehlung zur Bildung einer neuen Bundesländerplattform beschlossen habe. Deren Diskussionsergebnisse könnten als Grundlage für die Empfehlung von Strukturbereinigungen herangezogen werden.*

Laut Stellungnahme des BMVIT fänden in seinem Wirkungsbereich Kooperationen mit den Bundesländern mehrfach statt. Unkoordinierte Doppelförderungen in seinem Verantwortungsbereich könnten nach verfügbarem Wissensstand ausgeschlossen werden. Dementsprechend erscheine ihm das bisherige Kooperationsinstrumentarium angemessen, ausreichend und flexibel.

Aufgabenerfüllung

Laut Mitteilung des BMWA habe es Verständnis für die Verfolgung eigener, auf regionale Stärken und Bedürfnisse zugeschnittener Förderungsziele durch die Bundesländer. Mehrfachförderungen könnten in seinem Zuständigkeitsbereich ausgeschlossen werden.

Längerfristige Strategien

13 Der Rat arbeitete seit seiner Gründung im Jahr 2000 vier Grundsatzdokumente für die längerfristigen Strategien im Bereich der Forschung und Technologieentwicklung aus. In die Vorbereitung der Strategieempfehlungen bezog der Rat Experten aus den Bereichen der F&E sowie Vertreter der Bundesministerien ein und trug dadurch zu einem vergrößerten Diskussionsforum hinsichtlich Strategien der F&E bei. Die Veröffentlichung der Strategieempfehlungen und der im Auftrag des Rates durchgeführten Studien verbesserte die Transparenz im Bereich der mit F&E befassten Bundesministerien.

14.1 Zur Überprüfung der Entscheidungs- und Strategiefindung des Rates wählte der RH eines der finanziell bedeutendsten thematischen Strategiefelder, nämlich den Forschungsschwerpunkt „Telekommunikation, Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IKT).

Der Rat entwickelte im Frühjahr 2001 strategische Leitlinien für IKT. Da es sich dabei um eine Querschnittsmaterie handelt, hielt der Rat von Beginn an die Festlegung einer verbindlichen Leitstrategie samt Meilensteinen und Kontrollmechanismen für unumgänglich. Der Rat selbst gründete eine Arbeitsgruppe, die aus drei Ratsmitgliedern bestand. Gleichzeitig ersuchte er das BMVIT, das BMBWK und das BMWA, ihre IKT-Programmorschläge und -Initiativen zu koordinieren und bis November 2001 ein umfassendes strategisches IKT-Gesamtkonzept auszuarbeiten.

Noch vor Fertigstellung des Gesamtkonzepts für IKT empfahl der Rat im Juni 2001 für IKT-Programme Offensivmittel in Höhe von 10,17 Mill. EUR für das BMVIT und vier Mill. EUR für das BMWA. Aufgrund der Empfehlungen des Rates stellte das BMF die Finanzmittel für IKT-Programme zur Verfügung. Die Empfehlung war mit der Auflage verbunden, das IKT-Gesamtkonzept umgehend auszuarbeiten.

Dieses lag erst Anfang 2005 als Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe IKT vor. Der Rat beurteilte das Ergebnis der Arbeitsgruppe wegen mangelnder strategischer Analyse als unzureichend und vertrat die Ansicht, dass auf Grundlage des vorliegenden Ergebnisses die Empfehlung von 34 % der Offensivmittel für IKT nicht gerechtfertigt sei. Der Rat beschloss daraufhin, einen strategischen Neuanfang zu setzen.

Trotz Neubestellung des Rates im September 2005 wurde bis zum Ende der örtlichen Gebarungsprüfung im September 2006 kein Neustart zur Strategiefindung initiiert.

14.2 Nach Ansicht des RH wäre es grundsätzlich die Aufgabe des Rates, Strategien selbst zu definieren. Der RH beanstandete daher, dass der Rat in einem der größten Strategiefelder die befassten Bundesministerien mit der Ausarbeitung eines integrierten IKT-Gesamtkonzepts beauftragte. Er bemängelte weiters, dass der Rat zwischen 2001 und 2006 Mittel in Höhe von 61 Mill. EUR für IKT-Schwerpunkt-Programme und 211 Mill. EUR für vorwiegend strukturelle IKT-relevante Programme empfahl, ohne über ein Gesamtkonzept für das Strategiefeld IKT zu verfügen. Der RH empfahl daher dem Rat, umgehend eine Strategie für IKT mit eigener Expertise zu definieren.

14.3 *Laut Mitteilung des Rates sei er mittlerweile der Empfehlung des RH durch einen strategischen Neuanfang, der in einer spezifischen IKT-Forschungsstrategie münden soll, nachgekommen. Die Umsetzung könne nur von den Bundesministerien in Zusammenarbeit mit den etablierten Abwicklungsorganisationen erfolgen.*

Das BMVIT wies auf ein Ergebnis der Arbeitsgruppe des BMVIT, des ehemaligen BMBWK und des BMWA hin, demzufolge die Ist-Situation in elf Handlungsfeldern zusammengefasst dargestellt worden sei; dies habe einen Schritt in Richtung Strategie dargestellt.

Schwerpunkte der nationalen Forschungs- und Technologieprogramme

15.1 Der Rat gab Vorschläge zu unterschiedlichen Schwerpunkten der nationalen Forschungs- und Technologieprogramme ab, wie z.B. Empfehlungen betreffend Universitäten, Unternehmen, den Kooperativen Sektor sowie hinsichtlich internationaler Schwerpunkte. Darüber hinaus konkretisierte der Rat seine Empfehlungen für die nationalen Förderungs- und Technologieprogramme durch Schwerpunktempfehlungen betreffend die Offensivmittel sowie – seit dem Jahr 2004 – betreffend die Mittel der Nationalstiftung. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen entwickelten die Bundesministerien ihre Forschungs- und Technologieprogramme.

Die empfohlenen Programme waren teilweise thematisch sehr eng gefasst (wodurch nur eine Zielgruppe von Forschern für die Programmförderung in Betracht kam), finanziell gering dotiert und verhältnismäßig klein (z.B. die Stipendienprogramme des BMBWK und die Strukturprogramme zur Innovation und Kooperation des BMWA und des BMVIT). Der Rat behandelte in seinen Sitzungen daher vielfach Empfehlungen, die für strategische Empfehlungen vergleichsweise geringe Förderungssummen betrafen und operative Förderungsfälle umfassten.

Die Beendigung laufender, am Ende ihres Lebenszyklus befindlicher Programme wurde vom Rat nicht empfohlen. Programmevaluierungen gaben die betroffenen Bundesministerien selbst in Auftrag.

- 15.2** Der Rat verabsäumte die Empfehlung einer Bündelung der Vielzahl kleiner Themenprogramme zu Programmgruppen mit ausreichender Größe. Darüber hinaus unterließ er die Empfehlung einer Beendigung von Programmen, die nur noch einen geringen Beitrag zur Forschung und Technologieentwicklung leisteten.

Der RH empfahl dem Rat, lediglich die für die Entwicklung der F&E erforderlichen Programmschwerpunkte zu empfehlen sowie die Ausarbeitung der Programme den zuständigen Bundesministerien zu überlassen. Weiters regte der RH gegenüber dem Rat sowie den befassten Bundesministerien unabhängige Programmevaluierungen für die einzelnen Forschungssektoren an, deren Auftraggeber der Rat sein sollte.

- 15.3** *Der Rat teilte mit, dass sich die Frage der Beendigung von Programmen wegen ihres Anlaufens und der steigenden Verfügbarkeit von Mitteln in der ersten Periode nicht gestellt habe. In der laufenden Periode werde hingegen die Frage der Beendigung von Aktivitäten – nicht zuletzt aufgrund einer Abflachung der Mittelsteigerungen – wesentlich höhere Priorität erlangen. Den Empfehlungen des RH hinsichtlich unabhängiger Programmevaluierungen pflichtete er bei und wies darauf hin, dass es dazu eines gesetzlichen Auftrages bedürfte.*

Das BMVIT vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass die Beauftragung von Evaluierungen durch die Bundesministerien ein zentrales Instrument zur Wahrnehmung der politischen Verantwortung sei; dem Rat komme diesbezüglich keine entsprechende Kompetenz zu.

Laut Stellungnahme des BMWA sollten Auftraggeber für Programmevaluierungen die für die Programme verantwortlichen Ressorts sein. Die Rolle des Rates könne allenfalls in der Beauftragung von programm- und ressortübergreifenden Evaluierungen liegen.

Laut Mitteilung des BMWF unterstütze es die Empfehlung des RH, sämtliche Programme zu evaluieren. Der Rat sollte jedoch seine Evaluierungskompetenz lediglich im Bereich der Strategie, des Portfolios und des Gesamtsystems, nicht aber auf den Ebenen der Programme und Institutionen ausüben.

- 15.4** Zur Stellungnahme des BMVIT wies der RH auf den Beratungsauftrag des Rates hin. Für die Beauftragung von Evaluierungen durch den Rat bedürfte es einer Gesetzesänderung.

Der RH entgegnete dem BMWA und dem BMWF, dass aus Gründen der Transparenz und als Ergänzung zu Wirkungsanalysen und zum Monitoring vom Rat beauftragte Evaluierungen durchgeführt werden sollten.

Position Österreichs
in internationalen
F&E-Kooperationen

- 16.1** Nach Ansicht des Rates habe jede Empfehlung, die zur Stärkung der Position der österreichischen Forschung und Technologieentwicklung führte, auch eine Steigerung des Potenzials der Teilnahme an den europäischen bzw. internationalen Programmen und Projekten nach sich gezogen. Beispiele dafür waren

- die Empfehlung vom Februar 2002 betreffend die Unternehmensgründung und –finanzierung im Technologiebereich,
- die Empfehlung vom Juli 2005 betreffend Gründungs- und Wachstumsfinanzierung sowie
- die Empfehlung vom Juli 2005 betreffend die Strategie für die Entwicklung der Life Sciences in Österreich.

Der Rat befasste sich darüber hinaus mit speziellen internationalen Themen, die der Einbindung in das internationale Forschungsgefüge dienten, wie z.B. die Empfehlung vom Jänner 2006 betreffend die Europäischen Strukturfondsprogramme 2007–2013.

- 16.2** Der RH empfahl dem Rat, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermehrt Empfehlungen zur Stärkung der Wettbewerbsposition Österreichs im 7. Rahmenprogramm für Forschung, Technologische Entwicklung und Demonstration der EU abzugeben.

- 16.3** *Der Rat teilte mit, dass er sich schon gegenwärtig mit Partnerorganisationen des europäischen Forschungsraumes abstimme und plane, aus Analysen der Instrumente dieses Forschungsraumes konkrete Anregungen für Österreich zu gewinnen.*

Aufgabenerfüllung

Forschungsorientierte Einrichtungen mit Bundesbeteiligungen

- 17.1** Der Rat gab bislang keine Vorschläge für forschungs-, innovations- und technologieorientierte Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes ab. Diese wurden auch von der Bundesregierung oder von einzelnen Bundesministern nicht eingefordert.
- 17.2** Der RH empfahl dem Rat, Vorschläge für forschungs-, innovations- und technologieorientierte Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes zu erstatten.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des Rates seien im Rahmen der Mittelempfehlungen zu den Offensivprogrammen auch forschungs-, innovations- und technologieorientierte Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes betroffen gewesen.*
- 17.4** Der RH entgegnete, dass der Rat die Einrichtungen mit Bundesbeteiligung nur im Rahmen der Offensivmittelempfehlungen beriet. Für forschungs-, innovations- und technologieorientierte Einrichtungen des Bundes legte der Rat vorerst hingegen nur Kriterien für programmatische Aktivitäten und Leistungsvereinbarungen fest.

Verbesserung der Kooperation

Wirtschaft und Wissenschaft

- 18.1** Aus Sicht des Rates stellte die Entwicklung von Kooperationsprogrammen im Bereich der Forschung und Technologie eine strategische Kernaufgabe der Bundesministerien dar.

In Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bundesministerien, insbesondere mit dem BMVIT, entwickelte der Rat ein Konzept für ein Kooperationsprogramm hinsichtlich der Österreichischen Nanoinitiative und empfahl dies zur Umsetzung. Die Nanotechnologie eröffnet unter Einsatz der Quantenphysik einen neuen Zugang zu vielen wissenschaftlichen und technischen Disziplinen. Da die Gefahr bestand, dass Österreich in der Nanotechnologie insbesondere seine international anerkannte Kompetenz auf dem Gebiet der Hochtechnologieerwerkstoffe einbüßen könnte, erklärte der Rat die Nanotechnologie im Mai 2001 zu einem seiner Strategiefelder.

Um die Nanotechnologie in Österreich gezielt zu fördern, entwickelte der Rat gemeinsam mit Vertretern von Wissenschaft und Unternehmen eine Österreichische Nanoinitiative.

Die vom BMVIT in Auftrag gegebene Interimsevaluierung der Österreichischen Nanoinitiative bestätigte die erfolgreiche Initiierung eines zielgerichteten Nanotechnologieprogramms. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die vom Rat für die Nanoinitiative empfohlenen Mittel im internationalen Vergleich im Zeitraum von 2002 bis 2003 mit 5,09 Mill. EUR aus dem Offensivprogramm I und im Zeitraum von 2004 bis 2006 mit 32,6 Mill. EUR aus dem Offensivprogramm II angemessen waren.

Eine mittelfristige Nanotechnologie-Strategie fehlte jedoch ebenso wie eine Awareness-Strategie, d.h. eine Strategie, welche die Aufklärung der Bevölkerung betreffend Nanotechnologie bezweckte.

- 18.2** Der RH beurteilte die Initiative des Rates bei der Schaffung der Nanoinitiative positiv. Er empfahl dem Rat, die fehlenden Mittelfrist- und Awareness-Strategien umgehend auszuarbeiten.
- 18.3** *Laut Mitteilung des Rates habe er die Empfehlung des RH durch die Fortsetzung seiner Awareness-Initiative „Innovatives Österreich“ in seiner Empfehlung vom März 2007 aufgegriffen.*

Laut Stellungnahme des BMVIT sei mittlerweile eine Studie mit dem Ziel der Gewinnung von Vorschlägen für die Weiterführung und die strategische Ausrichtung der Nanoinitiative ausgeschrieben worden. Darüber hinaus sei auf seine Initiative beschlossen worden, eine unabhängige Agentur („Nano-Trust“) einzurichten, die einerseits den Dialog fördern und andererseits mögliche Risiken der Nanotechnologie aufzeigen soll.

Monitoring der Forschung und Technologieentwicklung

- 19.1** Im September 2000 formulierte der Rat seine Strategie „Vision 2005 – Durch Innovation zu den Besten“. Darin betonte der Rat im Kapitel „Dem Output verpflichtet“ die Verbesserung der Outputindikatoren als eine seiner zentralen strategischen Leitlinien zur Steigerung der Effizienz des Mitteleinsatzes und für ein effizientes Monitoring der Programme.

Da der Rat in seiner Sitzung im Juni 2001 die eingereichten Programme der Bundesministerien entgegen seiner eigenen strategischen Zielsetzung aus den Offensivmitteln – siehe dazu TZ 22, 23 – ohne mess- und überprüfbare Ziele empfohlen hatte, forderte der Bundesminister für Finanzen im Juli 2001 mess- und überprüfbare Zielvorgaben beim Rat schriftlich ein. In seinem Schreiben bemängelte er die mangelnde Outputorientierung bei der Vergabe und forderte Leistungsindikatoren sowie Meilensteine.

Verbesserung der Kooperation

Erst im Juli 2002, ein Jahr nach der Forderung durch den Bundesminister für Finanzen, formulierte der Rat seine Leitlinien für ein inhaltliches Monitoring und für Wirkungsanalysen der Programme und Maßnahmen. Die Bestimmung geeigneter Outputindikatoren für Wirkungsanalysen stand jedoch bis zum Ende der Gebarungüberprüfung des RH an Ort und Stelle weiterhin aus.

19.2 Der RH wies darauf hin, dass der Rat erst auf Drängen des Bundesministers für Finanzen Leitlinien für ein inhaltliches Monitoring und für Wirkungsanalysen formulierte. Es gelang ihm jedoch nicht, geeignete Outputindikatoren zu identifizieren, anhand derer die Erfolge der Programme verfolgt werden könnten.

19.3 *Laut Mitteilung des Rates habe er mittlerweile Informationen über die Erfahrungen mit outputorientierten Verfahren für Wirkungsanalysen eingeholt. Diese böten jedoch keine klaren Anhaltspunkte für Verfahrensweisen zur Bestimmung von Leistungsindikatoren. Dennoch werde er die weiteren Schritte und Optionen zur Messung von Wirkungszusammenhängen zwischen öffentlichen Förderungsmitteln und deren Wirkungen gemeinsam mit den Ressorts abstimmen; die dafür erforderliche methodische Prüfung sei im Dezember 2006 abgeschlossen worden.*

Laut Stellungnahme des BMVIT erachte dieses die Kritik des RH in weiten Teilen als unzutreffend. So hätten z.B. zur Vorbereitung des Offensivprogramms II Formblätter bestanden, auf denen auch quantitativ operationalisierbare Ziele anzugeben waren.

19.4 Der RH entgegnete dem BMVIT, dass auch der Rat selbst die erwähnten Formblätter des Offensivprogramms II nicht als Monitoringinstrument angesehen hat.

20.1 Im Dezember 2002 richtete der Rat seine Empfehlungen in dem von ihm herausgegebenen „Nationalen Forschungs- und Innovationsplan“ an die politischen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, an die Forschungs- und Förderungseinrichtungen sowie an alle Vertreter des Innovationssystems. Er erkannte einen erheblichen Aufholbedarf Österreichs zu den „Top 5 der EU“.

Der Rat definierte zusätzlich zur Inputgröße einer F&E-Quote von 2,5 % des BIP bis zum Jahr 2005 quantitative Zielindikatoren (wie z.B. die Anzahl der Patentanmeldungen) zur Überprüfung der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Durch die Umsetzung der durch ihn empfohlenen Maßnahmen sollte sich der Abstand der Indikatorenwerte zwischen Österreich und den fünf Besten der EU bis 2005 halbieren.

Eine in Auftrag gegebene Expertise zur „Analyse und Überarbeitung der strategischen Zielgrößen“ lag dem Rat im Juli 2005 vor. Sie lieferte aber keine Ergebnisse betreffend die quantitativen Vergleichsindikatoren des Rates, wie sie im Nationalen Forschungs- und Innovationsplan aus dem Jahr 2002 festgehalten waren.

Bis September 2006 unterzog der Rat seine selbst definierten Zielgrößen keiner weiteren Erfolgsprüfung. Die Geschäftsstelle des Rates sah sich außerstande, die Zielsetzungen des Rates aus dem Nationalen Forschungs- und Innovationsplan anhand der darin vom Rat selbst gewählten Vergleichsindikatoren (z.B. Anteil der Forscher an der Erwerbsbevölkerung, wissenschaftliche Publikationen je Million Einwohner im Jahr 2000, Risikokapital im Hochtechnologiebereich in % des BIP) zu überprüfen.

20.2 Der RH empfahl dem Rat, seine Ziele in Hinkunft mit quantitativen sowie qualitativen Zielgrößen zu unterlegen und die zur Zielerreichung erforderlichen Finanzmittel anzugeben. Dabei sollten standardisierte Indikatoren und Kenngrößen herangezogen werden.

20.3 *Der Rat sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH aufgreifen zu wollen. Er werde ein aktualisiertes, den internationalen Standards entsprechendes Bezugssystem zur Bewertung der Zielerreichung heranziehen. Weiters habe er eine Studie zur Bewertung von Indikatoren in Auftrag gegeben.*

21.1 Im August 2003 definierte der Rat die formalen Kriterien für Programme und Initiativen. Ein einmal jährliches, weitmaschiges Monitoring der Programme ließ der Rat im Herbst 2004 sowie 2005 vornehmen und 2006 wiederholen. Dieses enthielt aber weder quantifizierte Erfolge der Programme noch quantitative oder qualitative Evaluationsergebnisse bzw. Bilanzen der Indikatoren.

Die schleppende Entwicklung der Leistungserfassung und -steuerung veranlasste das BMF im Oktober 2005 zur massiven Intervention und zu folgender Feststellung: „Trotz des steigenden Einsatzes von öffentlichen Mitteln für F&E wird die Effizienz des österreichischen Forschungs- und Entwicklungssystems in verschiedenen Studien als „durchschnittlich“ bezeichnet. Dies zeigt, dass wachsende Ausgaben nicht zwangsläufig zu Produktivitätszuwachs und Wirtschaftswachstum führen.“

Ziel unserer gemeinsamen Anstrengungen muss daher sein, die österreichische Forschungs- und Innovationsperformance nachhaltig zu optimieren. Wesentliche Voraussetzung für künftige Budgeterhöhungen

Verbesserung der Kooperation

ist, die Effizienzsteigerung des öffentlichen Mitteleinsatzes und die Ansprüche an die Qualität des Outputs zu erhöhen. Empfehlungen, die auf eine pauschale Ergebniserhöhung des Budgets verschiedener Einrichtungen und Förderprogramme zielen, stellen aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ungenügende Forderungen an die Qualität der Leistungen bzw. deren Ergebnisse.“

Im Dezember 2005 wiederholte das BMF seine Forderung nach mehr Effizienz: „Allerdings bringt Österreich nicht allein ein „Mehr“ an F&E-Ausgaben voran, sondern gezielte Unterstützung mit klarer Outputorientierung. Diese zielgerichtete, auf das Ergebnis fokussierte Wirkung vermag das BMF bisher nicht zu erkennen.“

21.2 Der RH empfahl, das Monitoringsystem des Rates umgehend dahingehend zu verbessern, dass die durch öffentliche Mittel für F&E ausgelösten volkswirtschaftlichen Effekte (z.B. das Wirtschaftswachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Patentrate) erkennbar werden. Das Monitoringsystem sollte auf Programmebene klare Aussagen über die Entwicklung und den Verlauf der Programme treffen und Meilensteine für die erforderlichen Maßnahmen enthalten.

21.3 *Laut Stellungnahme des Rates werde er die Empfehlungen des RH aufgreifen. Er habe bereits zahlreiche Vorschläge im Rahmen von Empfehlungen gemacht, jedoch interpretiere die Ratsversammlung ihre Aufgabe nicht dahingehend, dass der Rat selbst ein umfassendes System aufbauen soll und kann. Entstandene Verzögerungen seien primär darauf zurückzuführen gewesen, dass Ressorts und Förderungseinrichtungen selbst Monitoringsysteme aufgebaut haben.*

Das BMWA teilte mit, dass es die Empfehlungen des RH betreffend die Bewertung des Outputs der einzelnen Programme und Initiativen ungeachtet der Komplexität der Aufgabenstellung unterstütze.

Sondermittel
(Offensivmittel)

22.1 In den Jahren 2001 bis 2006 stellte die Bundesregierung Sondermittel für Forschungs- und Technologieoffensiven in Höhe von rd. 1,1 Mrd. EUR zur Verfügung. Im Rahmen des ersten Offensivprogramms wurden von 2001 bis 2003 Sondermittel in Höhe von 508,71 Mill. EUR (Offensivmittel I) zur Verfügung gestellt. Das zweite Offensivprogramm sah für die Jahre 2003 bis 2006 insgesamt 600 Mill. EUR (Offensivmittel II) vor.

Als über den unmittelbaren Gesetzauftrag hinausgehende Aufgabe übertrug der Bundesminister für Finanzen dem Rat die Empfehlung über die Vergabe von Offensivmitteln. Der Bundesminister für Finanzen wurde durch pauschale Überschreitungsermächtigungen befugt, Mittel zur Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsoffensiven der Bundesregierung zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel stellten den Beitrag des Bundes zur angestrebten Erhöhung der F&E-Quote von 2,5 % des BIP bis zum Jahr 2005 dar.

In einem Schreiben vom Jänner 2001 an den Vorsitzenden des Rates teilte der Bundesminister für Finanzen mit, dass dem Rat eine wesentliche Rolle bei der effektiven und effizienten Verwendung des Offensivprogramms zukommen sollte. Der Rat sollte nur die besten Maßnahmen und Programme im Hinblick auf die Einbettung in die gesamte mittelfristige Forschungsstrategie der Bundesregierung empfehlen. Es sollte dadurch eine Stimulierung der Wirtschaft und der Wissenschaft zu qualitativ besserer F&E sowie die Optimierung der Hebelwirkung der eingesetzten Bundesmittel erreicht werden.

Der Bundesminister für Finanzen plante, die Vergabe der Offensivmittel I in zwei Phasen als Programmausschreibungen abzuwickeln. In die erste Phase wurden lediglich jene Vorhaben mit einbezogen, die aus den betroffenen Bundesministerien (damaliges BMBWK, BMVIT, BMWA) stammten, wobei dem Rat die Aufgabe der Beurteilung der Reihung der Einzelmaßnahmen zufiel. Es sollten höchstens 30 % bis 50 % der gesamten Offensivmittel vergeben werden.

Der Bundesminister für Finanzen forderte in einem Schreiben vom Juli 2001 an den Vorsitzenden des Rates, in der zweiten Phase ein Wettbewerbsverfahren für die Vergabe der weiteren Mittel einzurichten und durch Output- und Leistungskriterien überprüfbare Ziele zu vereinbaren.

Die Vorgabe des Bundesministers für Finanzen, neben den Bundesministerien auch ein für Dritte offenes Wettbewerbsverfahren zu initiieren, wurde nicht umgesetzt. Auch wurden manche der vorgeschlagenen Programme der vorausgegangenen Jahre aus dem laufenden Budget bedeckt und erfüllten somit nicht die Anforderungen an eine Forschungsoffensive, nämlich einen Anstoß für neue Programme und Initiativen zu setzen.

Teilweise dienten die Offensivmittel lediglich der Finanzierung von Budgetengpässen der Bundesministerien und setzten daher keine neuen Impulse für Forschungsprogramme und -initiativen. Auf Empfehlung des Rates wurden von den 508,71 Mill. EUR der Offensivmittel I an

Verbesserung der Kooperation

das BMVIT 230,01 Mill. EUR oder 45,2 %, an das damalige BMBWK 188,62 Mill. EUR oder 37,1 % und an das BMWA 79,80 Mill. EUR oder 15,7 % vergeben. Für ressortübergreifende Maßnahmen wurden lediglich 10,28 Mill. EUR oder 2,0 % verwendet.

- 22.2** Aus Sicht des Bundesministers für Finanzen machte die fehlende Abstimmung der Bundesministerien die Übertragung der Offensivmittelpfehlung auf den Rat notwendig. Der RH bemängelte, dass der Rat Mittel der „Offensive I“ – entgegen der Vereinbarung mit dem Bundesminister für Finanzen – ohne Erstellung eines Gesamtkonzepts empfahl und das BMF dem nicht entgegentrat.

Der RH kritisierte weiters, dass Teile der empfohlenen Offensivmittel für die Finanzierung von Budgetengpässen herangezogen wurden und daher die vorgesehenen Forschungsimpulse nicht auslösen konnten. Weiters erfolgte die Empfehlung von Mitteln vor der Erstellung eines strategischen Gesamtkonzepts. Darüber hinaus verzichtete der Rat in seiner Empfehlungspraxis zur „Offensive I“ auf die Durchführung eines Wettbewerbes unter Einbeziehung von Dritten.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des Rates sei ein offener Wettbewerb zwar nicht umgesetzt worden, jedoch durch die empfohlenen Programme klare Schwerpunkte im österreichischen Innovationssystem herausgearbeitet worden. Durch seine Empfehlungen habe er einen Beitrag zum zielgerichteten Einsatz der Mittel über die Individualinteressen der Ressorts hinweg betrieben und sich primär als Kommunikator zwischen den individuellen Ressortinteressen verstanden.*

Im Vordergrund seien dabei nicht die Empfehlungen zu einzelnen Initiativen, sondern immer eine abgestimmte Vorgangsweise gestanden. Nur die horizontale Sichtweise und die damit verbundene Empfehlungsschleife könne hinsichtlich aller öffentlichen Forschungsmittel Effizienzverluste vermeiden. Es seien daher die zuständigen Verantwortungsträger aufgefordert, nach der Beendigung der Vorverhandlungen zu den Budgets in einem strategischen Abstimmungsprozess durch Vorlage der Entwürfe an den Rat eine mittelfristige Strategieorientierung der eingesetzten Mittel zu gewährleisten.

Laut Mitteilung des BMVIT sei die Befassung des Rates über dessen gesetzlichen Auftrag hinausgegangen und auf eine faktische Entscheidungskompetenz des Rates hinausgelaufen. Dadurch sei die Funktion des Rates als unabhängiges Beratungsgremium eingeschränkt und die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages behindert worden.

Laut Stellungnahme des BMWA habe es die ihm zuerkannten Offensivmittel stets für Forschung und Technologieentwicklung eingesetzt.

23.1 Basierend auf einem vom Rat im August 2003 empfohlenen Verteilungsschlüssel nach Zukunfts- und Strategiefeldern vereinbarten die drei mit Forschungsangelegenheiten befassten Bundesministerien mit Zustimmung des BMF im Juni 2004, für Programme des BMVIT 44 %, des BMBWK 34 % und des BMWA 22 % der Sondermittel der „Offensive II“ zu verwenden. In den Folgejahren wurde die für 2004 vereinbarte Quote fortgeschrieben.

Die Fortschreibung der Quotenregelung führte dazu, dass im Jahr 2004 die den Bundesministerien gemäß der Quote zur Verfügung stehenden Finanzmittel aufgrund des Fehlens von zu dotierenden Programmen nicht ausgeschöpft werden konnten. Dennoch wurde die Ressortquote auch in den Folgejahren nicht an die tatsächlichen Erfordernisse der Bundesministerien angepasst.

Die vom Rat definierten Zukunfts- und Stärkefelder einerseits sowie die von den Bundesministerien vereinbarte Quote andererseits ergaben eine Matrix, innerhalb der die enge Festlegung wenig Spielraum für die Gestaltung von Forschungsprogrammen zuließ. Wie der Rat auch gegenüber dem BMF oftmals feststellte, entzogen ihm die Ressortquoten seinen Handlungsspielraum zur Empfehlung der besten Programme.

Trotz der generell für alle Programme gestellten Forderung, Finanz- und Budgetpläne vorzusehen, vermisste das BMF bis 2005 einen mittelfristigen Finanzplan, aus dem die Folgekosten der Programme nach Auslaufen der Offensivmittel abschätzbar gewesen wären. Der Rat konnte seine Koordinierungsfunktion durch die Mittelempfehlungen für die „Offensive I“ noch in stärkerem Maß wahrnehmen, wogegen sein Handlungsspielraum während der „Offensive II“ infolge der Quotenvereinbarung der Bundesministerien stark eingeschränkt wurde.

Der Rat war ab diesem Zeitpunkt nur noch in der Lage, Programmvor schläge innerhalb des jeweiligen Bundesministeriums zu prüfen und abzustimmen. Daraus entwickelte sich eine Feinabstimmung der Programme bis hin auf die Projektebene mit geringen Förderungsbeträgen, die jedoch nicht der gesetzlichen Aufgabe des Rates entsprach.

Verbesserung der Kooperation

23.2 Der durch die Quotenregelung verursachte geringe Entscheidungsspielraum

- wirkte einer Steuerung des Rates in Richtung qualitativ hochwertiger Programme entgegen,
- ließ die Initiative vom Rat in diesem Bereich zunehmend auf die Bundesministerien übergehen und
- führte zu einer übermäßig detaillierten Befassung des Rates bis hin auf die Ebene der Projekte.

Der RH empfahl dem Rat, künftig vor allfälligen weiteren Empfehlungen betreffend den Mitteleinsatz ein strategisches Grundkonzept zu erstellen, den Grad ihres Beitrags zur Innovationssteigerung zu bewerten und die Programme dementsprechend nach Prioritäten zu reihen.

Der RH empfahl dem Rat und den befassten Bundesministerien, in Hinblick von der Quotenregelung abzugehen und den Wettbewerb jener Forschungsprogramme bzw. -initiativen, die den höchsten Erfolg versprechen, in den Vordergrund zu stellen.

23.3 Der Rat bestätigte in seiner Stellungnahme die Einschränkung seines Handlungsspielraumes und wies darauf hin, dass der Verteilungsschlüssel von den Mitarbeitern der beteiligten Bundesministerien ausgehandelt worden sei.

Laut Mitteilung des BMVIT habe die Quotenregelung jedenfalls den jährlichen Verhandlungsaufwand zwischen den Bundesministerien reduziert und eine stärkere Konzentration auf inhaltliche Fragen erlaubt.

Die Bundesministerien seien aufgrund der jährlichen Empfehlung von Offensivmitteln gezwungen gewesen, die Verwendung dieser Mittel nicht nach dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf, sondern nach dem Bewilligungsbedarf zu planen, um die Ausfinanzierung mehrjähriger Projekte sicherzustellen. Dadurch sei der Verbrauch der jeweils in einem Jahr für ein bestimmtes Programm vom Rat empfohlenen Mittel von vornherein nicht möglich gewesen.

Nunmehr sei durch die Möglichkeit der Vorbelastung von Voranschlagsansätzen der Bundesministerien eine wesentlich effizientere Liquiditätsplanung eröffnet worden. Die Auffassung, dass die Quotenregelung die Qualität der vom Rat zur Finanzierung empfohlenen Programme beeinträchtigt habe, sei aus seiner Sicht nicht zutreffend.

Das BMWA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich durch die Überführung eines Großteils der Offensivmittel in die ordentlichen Budgets der Bundesministerien seit 2007 die Planungssicherheit verbessert habe. Seiner Ansicht nach gebe es keine Evidenz dafür, dass der durch die Quotenregelung begrenzte Entscheidungsspielraum des Rates einer Steuerung in Richtung qualitativ hochwertiger Programme entgegengewirkt hätte.

Das BMWF unterstützte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH, von einer Quotenregelung abzugehen.

Getroffene Maßnahmen

24 Bereits während der Gebarungsüberprüfung sagte der Rat dem RH die Umsetzung folgender Empfehlungen zu, die der Rat im September 2006 als Empfehlung an die Bundesregierung beschloss und dem Nationalrat sowie der Bundesregierung übermittelte:

- Die Beratungsleistung des Rates muss sämtliche Finanzierungsquellen des Bundes im Bereich der Forschungspolitik einheitlich betrachten.
- Die Auslagerung der Programmabwicklung aus den Bundesministerien muss konsequent fortgeführt werden.
- Die forschungs- und technologiepolitischen Maßnahmen müssen auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.
- Die Förderungsmaßnahmen für Forschung und Technologieentwicklung sollen im Sinne eines Portfolios gestaltet und optimiert werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Abstimmung zwischen thematischen und strukturellen Maßnahmen sowie der Schwerpunktentwicklung zu.
- Die zusätzlich zu den Basisprogrammen initiierten Schwerpunktfelder sollen konsequent weiterentwickelt werden. Das Gesamtportfolio für Forschung und Technologieentwicklung ist einer Analyse und einer Optimierung zu unterziehen.

Schluss- bemerkungen

Rat für Forschung
und Technologie-
entwicklung sowie
BMVIT, BMWA, BMWF

25 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Von einer Quotenregelung für die Bundesministerien sollte abgegangen und der Wettbewerb jener Forschungsprogramme bzw. -initiativen, die den höchsten Erfolg versprechen, in den Vordergrund gestellt werden. (TZ 23)

(2) Es sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass dem Rat sämtliche Informationen über die Verwendung öffentlicher Mittel, die für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zur Verfügung stehen. (TZ 8)

(3) Es sollten unabhängige Programmevaluierungen für die einzelnen Forschungssektoren erfolgen, deren Auftraggeber der Rat sein sollte. (TZ 15)

Rat für Forschung
und Technologie-
entwicklung

(4) Die Ziele des Rates sollten mit quantitativen sowie qualitativen Zielgrößen unterlegt und die zur Zielerreichung erforderlichen Finanzmittel angegeben werden. (TZ 20)

(5) Doppelgleisigkeiten in der Forschungslandschaft und Forschungsfinanzierung sollten identifiziert und gegebenenfalls eine Strukturereinigung auf der Ebene des Bundes und der Bundesländer empfohlen werden. (TZ 12)

(6) Es sollte vor Bereitstellung weiterer Finanzmittel geprüft werden, ob die personellen und materiellen Ressourcen für eine rasche Expansion der Forschung in Österreich überhaupt vorhanden sind. (TZ 6)

(7) Das Monitoringsystem sollte dahingehend verbessert werden, dass die durch den Einsatz öffentlicher Mittel für F&E ausgelösten volkswirtschaftlichen Effekte erkennbar werden. (TZ 21)

(8) Der Bundesregierung sollten Vorschläge unterbreitet werden, die der Stagnation der aus dem Ausland finanzierten Forschung entgegenwirken. (TZ 7)

(9) Der Rat sollte umgehend eine Strategie für „Telekommunikation, Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IKT) mit eigener Expertise definieren. (TZ 14)

(10) Es sollten bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vermehrt Empfehlungen betreffend die Stärkung der Wettbewerbsposition Österreichs im 7. Rahmenprogramm für Forschung, Technologische Entwicklung und Demonstration der EU abgegeben werden. (TZ 16)

(11) Die Mittelfrist- und Awareness-Strategien für die Österreichische Nanoinitiative sollten umgehend ausgearbeitet werden. (TZ 18)

(12) Es sollten lediglich die für die Entwicklung der Forschung und Entwicklung erforderlichen Programmschwerpunkte empfohlen und die Ausarbeitung der Programme den zuständigen Bundesministerien überlassen werden. (TZ 15)

(13) Vor allfälligen weiteren Empfehlungen betreffend den Mitteleinsatz sollten ein strategisches Grundkonzept erstellt, der Grad ihres Beitrages zur Innovationssteigerung bewertet und die Programme dementsprechend nach Prioritäten gereiht werden. (TZ 23)

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Finanzen**

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Komponenten des
Bruttonational-
einkommens

im Bereich der Erhebung der Komponenten des Bruttonationaleinkommens (insbesondere Konsumausgaben des Staates)

Die Bundesanstalt Statistik Austria sollte bestrebt sein, die Daten der ausgliederten Rechtsträger bereits in möglichst standardisierter und aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt zu bekommen (Reihe Bund 2006/7 S. 9 TZ 6.2).

Laut Mitteilung der Statistik Austria seien diesbezüglich erste Schritte im ersten Halbjahr 2007 gesetzt worden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Volkswirtschaftliche
Gesamtrechnungen

im Bereich der Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme bezüglich
der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

- (1) Die Statistik Austria sollte Qualitätskriterien für administrative Daten entwickeln und mit den Datenlieferanten von Verwaltungsdaten Vereinbarungen über Merkmale, Qualität, Qualitätsprüfungen, zusätzliche Erhebungen, Lieferzeiten, etc. abschließen (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 83 TZ 7.2).

Laut Mitteilung der Statistik Austria stelle die Qualitätssicherung von Verwaltungsdaten eine große Herausforderung dar. Sie habe Ende 2006 eine Verwaltungskordinatorin zur systematischen Behandlung der Problematik eingesetzt. Zu für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wichtigen administrativen Statistikdaten seien schriftliche Vereinbarungen bereits abgeschlossen worden oder stünden kurz vor der Unterzeichnung.

- (2) Die Statistik Austria sollte ein auf die Erfordernisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgestimmtes und entsprechend dokumentiertes Internes Kontrollsystem vorsehen, um noch fehlende Teilbereiche – wie eine umfassende Darstellung aller vorgesehenen Kontrollschritte und Datenabstimmungen, Dokumentation aller tatsächlich durchgeführten Kontrollen, regelmäßige umfassende Risikoanalyse – abzudecken (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 81 f. TZ 5.2).

Laut Mitteilung der Statistik Austria werde intensiv an für das gesamte Unternehmen anzuwendenden Richtlinien für ein Internes Kontrollsystem gearbeitet. Speziell für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen würden in zweijährigen Abständen mit allen Usergruppen so genannte Arbeitsgruppen „ESVG“ abgehalten, um mögliche Risiken und Schwachstellen zu orten.

Verwirklichte Empfehlung

Volkswirtschaftliche
Gesamtrechnungen

im Bereich der Qualitätssicherungs- und Kontrollsysteme bezüglich
der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Die Statistik Austria sollte möglichst rasch einen umfassenden Qualitätsbericht zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erstellen (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 83 TZ 6.2).

Laut Mitteilung der Statistik Austria sei ein umfassender Standardqualitätsbericht zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Jahresrechnung) erstellt und auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht worden.

**Wirkungsbereich des
Bundeskanzleramtes
Bundesministeriums für Inneres**

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

im Bereich des Einsatzes von Leistungskennzahlen in der Bundesverwaltung

BKA

- (1) Die Bemühungen zum Einsatz von Instrumenten des New Public Managements in der Bundesverwaltung sollten intensiviert werden. Die Berichterstattung mit Leistungskennzahlen wäre auszuweiten (Reihe Bund 2005/4 S. 17 TZ 15.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 87 TZ 1).

Laut Mitteilung des BKA werde an der Konzeption eines „Leistungsberichtes Neu“ gearbeitet. Insbesondere werde versucht, die Steuerungsrelevanz stärker zu betonen.

- (2) Je Bundesministerium oder Politikfeld sollte jährlich ein Leistungsbericht mit steuerungsrelevanten Daten und Zielwerten dem Nationalrat vorgelegt werden. Mehrgleisigkeiten im Zusammenhang mit der Erfassung von Leistungskennzahlen wären zu beseitigen (Reihe Bund 2005/4 S. 17 TZ 15.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 87 TZ 2).

Das BKA verwies dazu auf die Konzeption eines „Leistungsberichtes Neu“.

BMI

- (3) Die Bemühungen zum Einsatz von Instrumenten des New Public Managements wären fortzusetzen und die Berichterstattung mit Leistungskennzahlen auszuweiten (Reihe Bund 2005/4 S. 17 TZ 15.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 88 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMI befinde sich das Projekt „Leistungsorientierte Steuerung der Bundespolizei“ in der Einführungsphase. Das Erfassungstool sei bereits getestet worden. Die neuen Erkenntnisse würden in die Softwarelösung eingearbeitet werden.

Verwirklichte Empfehlung

BMI

im Bereich des Einsatzes von Leistungskennzahlen in der Bundesverwaltung

Die Flexibilisierungseinheiten Zentrales Melderegister und Sicherheitsakademie sollten sich verstärkt um die Formulierung messbarer Ziele bemühen (Reihe Bund 2005/4 S. 17 TZ 15.6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 88 TZ 4).

Laut Mitteilung des BMI seien im Bereich der Sicherheitsakademie einige Kennzahlen adaptiert und neue eingeführt worden. Im Bereich des Zentralen Melderegisters sei versucht worden, im Sinne von New Public Management durch betriebswirtschaftliche Methoden eine ausgeprägte Ergebnis- und Wirkungsorientierung umzusetzen. Im Rahmen einer genauen Inputsteuerung erfolge ein monatlicher Bericht über die Verfügbarkeit und Auslastung der Betriebsführung sowie eine Messung der Geschäftsfälle. Der Wirkungsgrad der Produkte und Leistungen sei aus diesen Berichten ebenfalls ablesbar.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
Soziales und Konsumentenschutz**

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Familie

im Bereich Familie

- Verstärkte Bemühungen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich der Finanzierung der Familienbeihilfen sowie der Sonderzahlungen aus eigenen Mitteln unter Befreiung der sonst vorgesehenen Leistungen von Dienstgeberbeiträgen; nach Berechnungen durch das BMSG (2005) brächte dies ein jährliches Einsparungspotenzial für den Familienlastenausgleichsfonds von 283 Mill. EUR (Reihe Bund 1997/1 S. 76 TZ 8.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 135 TZ 1).
- Im Falle der Beibehaltung der Selbstträgerschaft sollte eine systemkonforme Kostenübernahme für sämtliche von den Selbstträgern in Anspruch genommenen Familienleistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zu Lasten der Selbstträger erwogen werden (Reihe Bund 2003/2 S. 43 TZ 16, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 135 TZ 2).
- Valorisierung des Länderbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen; der kumulierte Einnahmefehl betrug laut einer Berechnung des BMF aus dem Jahr 2005 seit 1968 1.003,8 Mill. EUR (Reihe Bund 2003/2 S. 42 f. TZ 14, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 TZ 3).

Das BMSK teilte mit, dass es aus seiner Sicht keine neuen Aspekte zum Thema Selbstträgerschaft gebe. Gemeinsam mit dem BMF würden aber verstärkt Bemühungen unternommen, die Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten in den nächsten Finanzausgleich miteinzubeziehen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit, Familie und Jugend
Soziales und Konsumentenschutz**

Verwirklichte Empfehlungen

Projekt Chipkarte
(e-card)

im Bereich des Projekts Chipkarte (e-card)

- (1) Künftig wären im Rahmen des elektronischen Verwaltungssystems durchzuführende Projekte jeweils durch die zuständigen Gremien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) genehmigen zu lassen (Reihe Bund 2006/5 S. 59 TZ 3.4).

Laut Mitteilung des Hauptverbandes würden die Mitglieder der zuständigen Gremien seit der Beendigung der schwierigen Abwicklung des Projekts e-card formell und nachvollziehbar informiert werden.

- (2) Diese Projekte wären im Rahmen der Kostenrechnung als Kostenträger auszuweisen, um den mitzahlenden Sozialversicherungsträgern mehr Transparenz über die einzelnen Projektkosten zu bieten (Reihe Bund 2006/5 S. 59 TZ 3.4).

Laut Mitteilung des Hauptverbandes würden acht ausgewiesene Projekte laufen, die in den dahinter stehenden Unterlagen deutlich voneinander getrennt dargestellt würden.

- (3) Die Projektorganisation der Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. (SV-ChipBE) wäre zu straffen; weiters sollte die Führungsebene reduziert werden (Reihe Bund 2006/5 S. 66 TZ 11.2).

Der Hauptverband teilte mit, dass eine Geschäftsführerstelle der SV-ChipBE mit einem Generaldirektor-Stellvertreter des Hauptverbandes besetzt worden sei. Weiters sei eine Prokuristenstelle mit anderen Aufgaben betraut worden. Von vier Geschäftsbereichen werde einer von der Geschäftsführerin wahrgenommen.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit, Familie und Jugend
Wissenschaft und Forschung**

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Sondergebühren und
Arzthonorare

im Bereich des Allgemeines Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken, des Landeskrankenhauses Graz–Universitätsklinikum und des Landeskrankenhauses–Universitätskliniken Innsbruck

Es wäre darauf hinzuwirken, die Honorarbefugnis der leitenden Bundesärzte gemäß § 46 Krankenanstalten– und Kuranstaltengesetz (KAKuG) aufzuheben (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 109 TZ 10.2).

Laut Mitteilung des BMWF schließe das KAKuG laut einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine Regelung über Arzthonorare nicht aus. Weiters wäre vorerst jedenfalls die Ausgestaltung der grundsatzgesetzkonformen, landesgesetzlichen Bestimmungen abzuwarten, bevor eine Aufhebung in Erwägung gezogen werden könne.

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck werde auf eine Änderung der Rechtslage hingewirkt.

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz falle eine allfällige Aufhebung des § 46 KAKuG nicht in ihre Befugnis.

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien falle eine etwaige Änderung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Die Sonderklassehonorare würden für Universitätsprofessoren in Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich einen wesentlichen Einkommensbestandteil darstellen, der im Hinblick auf die im internationalen Vergleich relativ niedrigen Professorengrundgehälter zur Konkurrenzfähigkeit der Medizinischen Universitäten in Österreich notwendig sei.

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

Sondergebühren und
Arzthonorare

im Bereich des Allgemeines Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken, des Landeskrankenhauses Graz–Universitätsklinikum und des Landeskrankenhauses–Universitätskliniken Innsbruck

Es wäre auf restriktive Nebenbeschäftigungsregelungen für Ärzte hinzuwirken (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 111 f. TZ 11.2).

Laut Mitteilung des BMWF seien im Rahmen der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen für die Periode 2007 bis 2009 mit allen drei Medizinischen Universitäten konkrete Vorhaben (transparente Leitlinien für Nebenbeschäftigungen, Überprüfung gemeldeter Nebenbeschäftigungen) vereinbart worden.

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck sei ab 2004 eine Bestimmung in neue Verträge aufgenommen worden, wonach eine Nebenbeschäftigung nicht ohne ausdrückliche Bewilligung aufgenommen werden dürfe. Im Falle einer Konkurrenzierung des Arbeitgebers oder der Vernachlässigung der Dienstpflichten durch den Arbeitnehmer könne eine Bewilligung unterbleiben. Nebenbeschäftigungsmeldungen würden im Einzelfall daraufhin geprüft. Bei Nichterreichung einer kollektivvertraglichen Regelung werde eine generelle Regelung der Beschränkung für Nebenbeschäftigungen angestrebt.

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz sei ab 2004 eine Bestimmung in neue Verträge aufgenommen worden, wonach erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen meldepflichtig seien und einer Genehmigung durch den Rektor bedürften. Es sei vereinbart worden, dass bei Zuwiderhandeln ein Entlassungsgrund gesetzt werde.

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien seien im Mai 2006 mit der Ärztekammer für Wien und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen in Privatordinationen und Privatkrankenanstalten ausverhandelt worden. Diese würden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und im Hinblick auf die Erfordernisse des Universitäts- und Krankenanstaltenbetriebes klare Regelungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Grenzen der Nebenbeschäftigung enthalten. Die Nebenbeschäftigungsregelung sei auch Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem BMWF.

Die Regelung gelte für alle Neumeldungen von Nebenbeschäftigungen für sämtliche Klinikärzte der Medizinischen Universität Wien unabhängig von deren rechtlichen Status (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), Vertragsbedienstetengesetz 1948, vormaliges Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen an Universitäten und Universitäten der Künste, Angestelltengesetz). Für alle neu aufgenommenen Arbeitnehmer seien diese Rahmenbedingungen integrierender Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages. Ein Verstoß gegen diese würde bei angestellten Klinikärzten einen Entlassungstatbestand begründen.

Demgegenüber seien die Möglichkeiten, gegen bereits bestehende Nebenbeschäftigungen von sämtlichen Klinikärzten der Medizinischen Universität Wien vorzugehen, aufgrund der derzeitigen Rechtslage äußerst eingeschränkt.

Die Medizinische Universität Wien habe daher beim BMWF angeregt, im BDG 1979 eine Ermächtigung zur Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Unzulässigkeit von Nebenbeschäftigungen zu schaffen, so dass auch bereits ausgeübte Nebenbeschäftigungen untersagt werden könnten. In der Dienstrechtsnovelle 2007 habe dieser Vorschlag jedoch keine Berücksichtigung gefunden.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft und Forschung**

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Förderungs-
datenbanken

im Bereich der Erfassung forschungsrelevanter Daten

- Es wäre eine gesamtösterreichische Forschungsförderungsdatenbank unter Einbeziehung des Bundes und der Länder als Grundvoraussetzung für eine langfristig effektive Gestaltung des österreichischen Forschungsförderungsgeschehens einzuführen (Reihe Bund 2005/9 S. 34 TZ 21.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 133).
- Zur raschen Verwirklichung einer einheitlichen Bundesförderungsdatenbank sollten auf interministerieller Ebene die nötigen Schritte gesetzt und ein Ressort mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen beauftragt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 34 TZ 21.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 133).
- Bei der Realisierung einer Bundesförderungsdatenbank sollten deren Zielsetzungen detailliert festgelegt und ein rigides Projektmanagement eingerichtet werden (Reihe Bund 2005/9 S. 34 TZ 21.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 133).

Das BMWF gab bekannt, dass die Mitteilung des damaligen BMBWK vom 15. November 2004 nach wie vor gültig sei und dass die Arbeiten zur Realisierung einer Bundesforschungsprojektdatenbank in einem fortgeschrittenen Stadium seien. Der geplante Termin zur Aufnahme des Testbetriebes sei allerdings von September 2006 auf Juni 2007 verschoben worden.

Laut Mitteilung des BMVIT habe die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) im Jahr 2006 alle Datenbanken der Vorgängerorganisationen harmonisiert und übermittle ab dem Jahr 2006 quartalsweise eine standardisierte Förderungsstatistik. Für den Fonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung werde ein Monitoring- und Reportingsystem aufgebaut, das mit dem BMWF und der FFG abgestimmt werde.

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Ausgewählte Werbemaßnahmen der Bundesregierung

im Bereich von ausgewählten Werbemaßnahmen der Bundesregierung

- (1) Das BKA sollte generelle Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung erstellen (Reihe Bund 2003/2 S. 49 TZ 4.2 und S. 51 TZ 8.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 141 TZ 1).

Laut Mitteilung des BKA habe es einen Ministerratsvortrag zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über derartige Leitlinien vorbereitet.

Volkgruppenförderung

im Bereich der Volkgruppenförderung

- (2) Das BKA sollte Förderungsmaßnahmen durch Richtlinien transparent machen und verstärkt auf zielorientierte Projektförderung ausrichten (Reihe Bund 2004/4 S. 13 TZ 12.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 141 TZ 2).

Laut Mitteilung des BKA sei es bestrebt, die Richtlinien möglichst im Einvernehmen mit den Volkgruppenbeiräten und den Volkgruppenorganisationen zu erlassen. Ein Entwurf sei in den Beiratssitzungen vorgelegt, der Koordinierungsprozess aber noch nicht abgeschlossen worden. Das BKA lege besonderes Gewicht auf die Förderung zielorientierter Projekte.

Verwirklichte Empfehlung

Volksgruppen-
förderung

im Bereich der Volksgruppenförderung

Das BKA sollte die Zielerreichung geförderter Projekte im Sinne des Volksgruppengesetzes evaluieren (Reihe Bund 2004/4 S. 13 TZ 12.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 142 TZ 3).

Laut Mitteilung des BKA seien bei drei Volksgruppenorganisationen Evaluierungen vorgenommen worden. In allen Fällen seien durch die geförderten Projekte die im Volksgruppengesetz festgelegten Ziele gut bis hervorragend erreicht worden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (TB 1981 S. 117 TZ 37.12.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 145 TZ 1).

Das BMeiA (vormals BMAA) teilte erneut mit, dass es mit der Neufassung der Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland noch bis zum In-Kraft-Treten der in Aussicht gestellten neuen Bundeshaushaltsverordnung zuwarten und danach eine umgehende Neufassung ins Auge fassen werde.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Mit dem BMLV sollte eine Ressortvereinbarung betreffend den militärdiplomatischen Dienst abgeschlossen werden (Reihe Bund 2006/7 S. 39 TZ 44.2 und Reihe Bund 2007/4 Band 1 S. 73 TZ 44.2).

Laut Mitteilung des BMeiA weiche der Entwurf des BMLV noch in wesentlichen Punkten von dem des BMeiA ab; weitere interministerielle Gespräche seien jedoch beabsichtigt.

im Bereich des Controllings

- (2) Ergebnisorientierte Dokumentation der ressortinternen Controllingmaßnahmen (Reihe Bund 1999/2 S. 110 TZ 3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 146 TZ 1).

Das BMeiA verwies auf die bisherige Mitteilung des BMAA, wonach die weiteren Umsetzungsschritte in Übereinstimmung mit den Entwicklungsergebnissen der interministeriellen Arbeitsgruppe „Leistungscontrolling“ unter Federführung des BKA gesetzt werden würden.

im Bereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung

- (3) Ablösung der funktional ausgerichteten Organisationsstruktur durch ein Facility Management (Reihe Bund 2002/3 S. 8 TZ 10.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 146 TZ 2).

Das BMeiA gab bekannt, dass Änderungen der Organisationsstruktur der Liegenschaftsverwaltung im Zusammenhang mit grundlegenden Strukturänderungen geprüft würden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (4) – Die Datenerfassung im IT-unterstützten Facility-Management-System sollte detaillierter und strukturierter erfolgen.
 - Die Einführung eines umfassenden Facility-Management-Systems mit einem Controlling- bzw. Kennzahlensystem sollte weiterverfolgt werden. Eine Auswertung der Kennzahlen sollte regelmäßig erfolgen und ein Berichtssystem eingerichtet werden (Reihe Bund 2007/6 S. 47 TZ 3.2 und S. 49 TZ 5.2).

Das BMeiA gab bekannt, dass die bevorstehende Modernisierung des Facility-Management-Systems eine verbesserte Datenerfassung sowie Controlling- und Kennzahlenmodule vorsehen werde.

im Bereich der Bauvorhaben

- (5) Abklärung der Kostenerhöhungen und deren Auswirkungen auf den Mietzins beim Bauvorhaben des Kulturforums New York (Reihe Bund 2002/3 S. 19 TZ 21.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 146 TZ 3).

Das BMeiA (vormals BMaA) teilte erneut mit, dass die Weitergabe von Kostenerhöhungen an den Mieter einer detaillierten Schlussrechnung bedürfe, die jedoch weiterhin ausständig sei.

- (6) Anpassung der Vereinbarungen über die Mietzinsberechnung beim Kulturforum New York auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Finanzmarkt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Reihe Bund 2002/3 S. 19 TZ 21.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 146 TZ 4).

Das BMeiA teilte erneut mit, dass die Anpassung der Zinsklausel sowie der künftige Mietzins noch nicht näher verhandelt habe werden können, weil für das Projekt Kulturforum New York nach wie vor keine Schlussrechnung vorliege.

Verwirklichte Empfehlung

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Für die Sicherstellung der EU-Einsatzkosten im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wäre ein akkordiertes Verfahren zu entwickeln, um die Erfüllung der auf EU-Ebene gegebenen Zusage Österreichs zeitgerecht und in vollem Umfang sicherzustellen (Reihe Bund 2004/2 S. 50 TZ 2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 145 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMeiA sei mit dem BMF eine Regelung für die Budgetjahre 2007 und 2008 dahingehend erzielt worden, dass die vom BMeiA zu tragenden EU-Einsatzkosten gemäß den entsprechenden Bundesfinanzgesetzen sichergestellt worden seien.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Finanz- und Zoll-
verwaltung

im Bereich der Finanz- und Zollverwaltung

- (1) Anteiliger Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit deren Einnahmen aus umsatzsteuerlich nicht steuerbaren Zuschüssen bestehen, um eine ungewollte Mitfinanzierung der betreffenden Körperschaften aus der Umsatzsteuer zu verhindern und eine größere Transparenz über die zu verteilenden Finanzmittel zu erreichen (Reihe Bund 2002/1 S. 23 TZ 13, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 213 TZ 1).

Das BMF wiederholte seine Ansicht, wonach die Umsetzung des vom RH angeregten anteiligen Vorsteuerauschlusses deshalb schwierig sei, weil ohne eine entsprechende Ersatzlösung zahlreiche Projekte der öffentlichen Hand in der bisherigen Form nicht finanzierbar wären.

- (2) Übertragung der gesamten Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes an das BMF im Interesse einer Straffung der Entscheidungsstrukturen (Reihe Bund 2003/2 S. 42 TZ 13, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 213 TZ 2).

Das BMF vertrat weiterhin die Ansicht, dass es sich hierbei um ein komplexes und politisch sensibles Thema handle, zu dem es gewichtige Gegenpositionen gebe.

- (3) Ressortübergreifende Initiative zur Harmonisierung der für die Bemessung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften (Reihe Bund 2004/2 S. 67 TZ 12.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 213 TZ 3).

Das BMF teilte erneut mit, eine Harmonisierung der Steuern und Sozialabgaben könne erst im Rahmen einer nächsten Steuerreform erfolgen. Entsprechende Arbeitsgespräche würden auf interministerieller Ebene stattfinden.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) Einbeziehung der nicht unbedeutenden steuerlichen Gebarung der Gebietskörperschaften in die rechnerischen Überlegungen über die Aufteilung der öffentlichen Mittel im Interesse einer transparenteren Gestaltung des Finanzausgleiches (Reihe Bund 2004/7 S. 178 TZ 8.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 214 TZ 4).

Das BMF teilte mit, die Vorschläge des RH bei den derzeit anlaufenden Finanzausgleichsgesprächen mit Ländern und Gemeinden erörtern zu wollen.

- (5) Bundesweit sollten für vergleichbare Betriebsgrößen und Branchen möglichst einheitliche Intervalle für die Durchführung von steuerlichen Außenprüfungen erzielt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 48 TZ 33.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 214 TZ 5).

Das BMF teilte mit, dass die Optimierung der Fallauswahl für die Außenprüfung kontinuierlich weiterentwickelt werde.

- (6) Verringerung der hohen Rückstände an Geldstrafen (Reihe Bund 2003/4 S. 77 f. TZ 8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 214 TZ 6).

Das BMF teilte mit, dass die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Europäischen Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in Vorbereitung sei. Dadurch werde es zu einer Erleichterung des Vollzugs von Finanzstrafen in Mitgliedstaaten der EU kommen.

Beteiligungen
des Bundes

im Bereich der IG Immobilien Invest GmbH (IG)

- (7) Der IG-Gruppe sollten auch Beschränkungen auf einzelne Geschäftsfelder vorgegeben werden (Reihe Bund 2006/9 S. 71 TZ 3.2).

Laut Mitteilung der Oesterreichischen Nationalbank als Alleineigentümerin der IG-Gruppe werde eine permanente Beschränkung auf einzelne Geschäftsfelder nicht angedacht. Im Juni 2007 sei jedoch ein maximales Investitionsvolumen je Objekt bzw. Objektgesellschaft und Beteiligung in Höhe von 10 % des Gesamtverkehrswerts des Immobilienportfolios festgelegt worden.

Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass ein ausgewogenes Immobilienportfolio das Geschäftsrisiko wesentlich senken würde.

Sonstiges

in sonstigen Bereichen

- (8) Aufkommensneutrale Umstellung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben und Wettgebühren vom (geringeren) Wetteinsatz auf das (um den Verwaltungskostenbeitrag höhere) Spielentgelt; diesfalls würde sich eine Erhöhung des Verwaltungskostenanteils der Österreichischen Lotterien Gesellschaft m.b.H. nicht mehr negativ auf das Aufkommen aus diesen Abgaben auswirken (Reihe Bund 1995/2 S. 74 TZ 6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 214 TZ 7).

Das BMF verblieb bei seinen Ausführungen, dass eine aufkommensneutrale Umstellung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben und Wettgebühren vom Wetteinsatz auf das Spielentgelt dem Konzessionär zu viele Gestaltungsspielräume ermöglichen würde. In der Folge würde das unternehmerische Risiko zum Teil auf den Abgabengläubiger überwältzt.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltungsreform

im Bereich der Verwaltungsreform

- (1) Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 TZ 48.35, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 216 TZ 1).

Das BMF verwies auf seine bisherigen Ausführungen, wonach es im Zuge des Steuerreformgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 57/2004, den Weg der Vereinfachung der Gesetzgebung fortgesetzt habe und bei jeder gesetzlichen Änderung darauf bedacht sei, diese möglichst einfach zu halten. Zur Vermeidung des Abgabebetrugs seien jedoch auch Missbrauchsregelungen notwendig.

Finanz- und Zollverwaltung

im Bereich der Finanz- und Zollverwaltung

- (2) – Ausweitung der Kennzahlen für die gemeinsame Prüfung aller lohnbezogenen Abgaben (Lohnsteuerprüfung) durch Einbeziehung der nachträglichen Veränderungen von Mehrergebnissen aufgrund von Rechtsmittelverfahren sowie des Umfangs der tatsächlichen Entrichtung der nachgeforderten Beträge (Reihe Bund 2004/2 S. 67 TZ 12.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 216 TZ 3).
- Die vom Mehrergebnis abgeleiteten Leistungskennzahlen für die Außenprüfung sollten durch weitere Kennzahlen, wie die rechtskräftige Änderung der Steuerbemessungsgrundlage, die Art der Prüfungsfeststellung sowie das Ausmaß der Entrichtung der nachgeforderten Beträge ergänzt werden (Reihe Bund 2005/7 S. 48 TZ 33.6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 216 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMF seien seit Mai 2007 erste priorisierte Kennzahlen im Einsatz. Diese Daten würden in der ersten Phase über ein gesondertes Auswertungssystem den Finanzämtern zur Verfügung gestellt.

- (3) Realitätsbezogene Anpassung der Verordnung betreffend die Ermittlung des Einkommens von Sportlern (BGBl. II Nr. 418/2000) – der Nachfolgeregelung des ehemaligen „Schirennläufer-Erlasses“ – im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen. Aufgrund dieser Verordnung sind 33 % der aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbung erzielten in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich zu erfassen; die restlichen 67 % werden bei der Steuersatzermittlung berücksichtigt (Reihe Bund 1999/1 S. 42 TZ 4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 217 TZ 5).

Das BMF teilte erneut mit, dass eine Adaptierung der Verordnung für die Zukunft überlegt werde.

- (4) Die Risikoanalyse für die IT-unterstützte Fallauswahl bei den Umsatzsteuer-Sonderprüfungen sollte durch Aufnahme innerbetrieblicher sowie branchen- und betriebsgrößenspezifischer Kriterien entscheidend verbessert werden. Dazu wäre die verpflichtende Abgabe elektronischer Umsatzsteuer-Voranmeldungen auch für Unternehmer mit (Vorjahres-)Umsätzen von weniger als 100.000 EUR weiterhin anzustreben (Reihe Bund 2005/7 S. 48 TZ 33.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 218 TZ 10).

Laut Mitteilung des BMF seien im zweiten Halbjahr 2006 im Rahmen eines Pilotbetriebs erste Fallauswahllisten und Datenbestände an die Finanzämter übermittelt worden. Die Evaluierung der Ergebnisse sei noch offen.

- (5) Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Steuerbetrugs sollten verstärkt werden, um durch zeitnahes Tätigwerden hohe Steuerausfälle so gering wie möglich zu halten (Reihe Bund 2005/7 S. 48 TZ 33.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 219 TZ 11).

Das BMF teilte mit, dass die Reorganisation der Betrugsbekämpfungseinheiten mit 1. Jänner 2007 durchgeführt worden sei. Die getroffenen Maßnahmen sollten ermöglichen, Betrugshandlungen zeitnahe aufzudecken und den dadurch entstehenden Abgabenausfall so gering wie möglich zu halten.

- (6) Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei der Erfassung von Verfahrensschritten sowie Umstellung der Evidenzhaltung der Strafverfahren im Zollbereich auf ein einfacher zu administrierendes System (Reihe Bund 2003/4 S. 78 TZ 9, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 219 TZ 13).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Das BMF verwies erneut auf ein laufendes IT-Projekt. Eine Neustrukturierung des „elektronischen“ Strafverfahrens erscheine erst mit Einbindung in ein komplett neues IT-Verfahren sinnvoll.

- (7) Hinsichtlich der Organisationseinheiten zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) sollten
- eine Personalbedarfsermittlung, die sich vor allem an der Anzahl der Arbeitsstätten und der Beschäftigten in den Risikobranchen orientiert, durchgeführt werden (Reihe Bund 2006/4 S. 6 TZ 4.2);
 - der Anteil der Außendienste für Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen an der Gesamtarbeitszeit erhöht werden, um eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit zu erreichen (Reihe Bund 2006/4 S. 7 TZ 5.2) sowie
 - ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Finanzämtern und der KIAB institutionalisiert werden (Reihe Bund 2006/4 S. 15 TZ 12.2).

Laut Mitteilung des BMF seien die Aufgaben der KIAB ab 1. Jänner 2007 zur Gänze an die Finanzämter übertragen worden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der KIAB seien in die Finanzämter gewechselt. Damit solle eine effiziente Zusammenarbeit im Steuerbereich und im Bereich der Betrugsbekämpfung – insbesondere der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung – gewährleistet werden.

- (8) Seitens des BMF sollten Bemühungen erfolgen, die von der Energiesteuerrichtlinie der Europäischen Union gebotenen Möglichkeiten für eine ökologische Ausrichtung der Energieabgaben umzusetzen (Reihe Bund 2006/4 S. 32 f. TZ 4.2).

Laut Mitteilung des BMF werde seitens der Bundesregierung eine verstärkte ökologische Ausrichtung der Energiebesteuerung forciert, zuletzt auch durch die Anhebung der Mineralölsteuer auf Diesel und Benzin, wodurch sich der Mineralölsteuersatz vom Mindestsatz der Energiesteuerrichtlinie nach oben entfernt habe.

- (9) – Die Verfahren bei den Finanzämtern zur Abwicklung der Gebahrung der Energieabgaben wären zwecks Steigerung der Effizienz und Einhaltung der Rechtmäßigkeit zu modernisieren und zu automatisieren (Reihe Bund 2006/4 S. 41 TZ 7.2).
- Neben der Errichtung eines wirksamen internen Kontrollsystems im Bereich der Energieabgaben sollte das BMF auch Prüfungen bzw. Fachaudits bei den Finanzämtern durchführen (Reihe Bund 2006/4 S. 41 TZ 7.2).

Laut Mitteilung des BMF sei im Rahmen der Kapazitäten zur Entwicklung von neuen Verfahren auch die Automatisierung der Energiebesteuerung beabsichtigt. Ein „Prozessaudit“ über den Vollzug der Energieabgaben in den Finanzämtern werde in das Prüfprogramm 2008 aufgenommen.

- (10) Im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wären die erlassmäßigen Regelungen des BMF betreffend umsatzpauschalierte Gärtnereibetriebe im Zusammenhang mit Anträgen auf Energieabgabevergütungen aufzuheben (Reihe Bund 2006/4 S. 42 f. TZ 8.2).

Laut Mitteilung des BMF würden Überlegungen angestellt, den Erlass über umsatzpauschalierte Gärtnereibetriebe entsprechend zu ändern, um eine dem Ziel der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechende Lösung zu erreichen.

- (11) Die IT-Sicherheitspolitik des BMF aus dem Jahr 2002 sollte auf ihre Aktualität überprüft werden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 248 TZ 13.2).

Das BMF teilte mit, dass im Zuge eines bereits aufgesetzten Projekts auch die IT-Sicherheitspolitik einem Review unterzogen werde.

- (12) Die im IT-Sicherheitskonzept vorgesehenen, jedoch noch nicht umgesetzten Maßnahmenpakete sollten realisiert werden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 249 TZ 15.2).

Laut Mitteilung des BMF seien diese Maßnahmenpakete ebenfalls Gegenstand eines bereits aufgesetzten Projekts.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Österreichische
Post AG

im Bereich der Personalgestion

(13) Dienstfrei gestellte Personalvertreter:

- Verrechnung von allfälligen Überstunden nur nach den Verhältnissen eines jeweils bestimmten Vergleichsbeamten;
- Überprüfung von Ernennungsanträgen insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Ausfallsprinzips¹⁾;

¹⁾ Entsprechend den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes darf ein vom Dienst freigestellter Personalvertreter nicht schlechter gestellt werden, als er gestellt wäre, wenn er weiterhin Dienst versähe.

- Anweisung von Nebengebühren nur in jenem Umfang, wie sie einem Vergleichsbeamten in der jeweiligen dienst- und besoldungsmäßigen Einstufung typischerweise zustehen (Reihe Bund 2003/1 S. 16 TZ 6.2, S. 17 TZ 7.2 und S. 25 TZ 14.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 S. 220 f. TZ 17).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG sei die Neuordnung der Entlohnung der Personalvertreter weiterhin Gegenstand von Gesprächen.

im Bereich des Zustelldienstes und der Verteilzentren

(14) Abschluss eines neuen Kollektivvertrags (Reihe Bund 2001/5 S. 143 TZ 17.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 S. 221 TZ 18).

Die Österreichische Post AG teilte erneut mit, dass der Kollektivvertrag nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen sei.

Verwirklichte Empfehlungen

Finanz- und Zoll-
verwaltung

im Bereich der Finanz- und Zollverwaltung

- (1) Neuorganisation der Prüfungsabteilungen Strafsachen (Steuerfahndung); die Standorte und die Ressourcenzuteilung wären von der Bedeutung, dem Umfang und der strafrechtlichen Relevanz der jeweils anfallenden Fälle abhängig zu machen (Reihe Bund 2002/1 S. 30 TZ 6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 216 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMF habe die Steuerfahndung Österreich mit 1. März 2007 ihre Tätigkeit aufgenommen.

- (2) Häufigere Durchführung von Betriebsprüfungen bei Größtbetrieben (Reihe Bund 2000/5 S. 132 TZ 3.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 217 TZ 4).

Das BMF teilte mit, dass nunmehr die Anzahl der zu prüfenden Fälle mittels Zielvereinbarungen vorgegeben werde; zur Erhöhung der Trefferquote werde die risikoorientierte Fallauswahl optimiert.

- (3) Umfassende Modernisierung des automationsunterstützten Familienbeihilfeverfahrens (Reihe Bund 2003/2 S. 40 TZ 9, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 217 TZ 6).

Laut Mitteilung des BMF sei bereits eine automatisierte Bescheiderstellung möglich. Überdies könnten Familienbeihilfeanträge über Finanz-Online gestellt werden.

- (4) – Einrichtung eines Managementinformationssystems für die gesamte Finanzverwaltung sowie Schaffung eigener Auswertungsmöglichkeiten für die Finanzdienststellen (Reihe Bund 2003/2 S. 41 TZ 11, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 218 TZ 7).
- Den Finanzämtern sollten standardmäßig Daten über die steuerlichen Ergebnisse der Prüfung der Abgabenerklärungen durch den Innendienst zur Verfügung gestellt werden (Reihe Bund 2003/4 S. 82 f. TZ 2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 218 TZ 8).

Laut Mitteilung des BMF sei seit Mai 2007 ein Managementinformationssystem mit ersten Kennzahlen im Einsatz.

Verwirklichte Empfehlungen

- (5) Ersatz der händischen Datenerfassung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch eine unmittelbare automationsunterstützte Übernahme der Daten der Lohnsteuerprüfung in die Abgabenverrechnung (Reihe Bund 2004/2 S. 67 TZ 12.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 218 TZ 9).

Laut Mitteilung des BMF stehe seit 2006 eine Software im Einsatz, welche die Anforderung der Datenübernahme aus der Lohnsteuerprüfung in die Abgabenverrechnung erfülle.

- (6) – Grundsätzliche Neustrukturierung der Finanzstrafbehörden der Zollverwaltung in Anbetracht der rückläufigen Erledigungszahlen (Reihe Bund 2003/4 S. 75 TZ 4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 219 TZ 12).
- Rasche Umsetzung der notwendigen Reformmaßnahmen der Zollverwaltung, um den besonders im Jahr 2003 auffallend hohen Rückgängen an Kontrollen und Aufgriffen zu begegnen (Reihe Bund 2004/7 S. 164 TZ 15.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 220 TZ 14).

Laut Mitteilung des BMF sei die Reorganisation der Zollämter mit 1. März 2007 umgesetzt worden.

- (7) Die Aufgaben der derzeit nur in Wien eingerichteten Schnellen Eingreifgruppe sollten organisatorisch und rechtlich dauerhaft im Rahmen der Betrugsbekämpfung verankert werden (Reihe Bund 2006/4 S. 23 TZ 5.2).

Laut Mitteilung des BMF sei die Schnelle Eingreifgruppe in die neu geschaffene bundesweit zuständige Steuerfahndung eingegliedert worden. Durch diese organisatorische Maßnahme obliege es nunmehr dem Leiter der Steuerfahndung, den Ressourceneinsatz und die Aufgaben der Betrugsbekämpfung zu koordinieren.

- (8) Angesichts der Kostenvorteile, die mit der elektronischen Zustellung von Abgabenbescheiden verbunden sind, sollte die Inanspruchnahme dieser Zustellmöglichkeit durch Informationsmaßnahmen forciert werden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 240 TZ 6.2).

Das BMF teilte mit, die elektronische Zustellung sei insbesondere durch Informationsmaßnahmen über Multiplikatoren (Wirtschaftstrehänder) forciert worden.

- (9) Verstärkte Information von Abgabepflichtigen über die Möglichkeit der elektronischen Zahlung von Abgaben, um den Anteil dieser Zahlungsform zu erhöhen (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 243 TZ 9.2).

Laut Mitteilung des BMF sei durch Kooperationen mit den Banken, der Wirtschaft und durch Implementierung in FinanzOnline die elektronische Zahlung forciert worden.

- (10) Das anlässlich der Bewilligung der elektronischen Akteneinsicht für berufsmäßige Parteienvertreter (Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte und Notare) ergehende Informationsschreiben an den Abgabepflichtigen sollte diesen umfassend informieren. Jedenfalls sollte ihm darin mitgeteilt werden, dass der angeführte Vertreter bereits die Möglichkeit gehabt hat, Akteneinsicht zu nehmen (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 244 TZ 10.2).

Das BMF gab bekannt, die Textierung des Informationsschreibens der Finanzverwaltung bereits geändert zu haben.

- (11) Die von den Finanzämtern im Falle einer Beschwerde gegen die Bewilligung der elektronischen Akteneinsicht zu treffenden Maßnahmen sollten in einer Arbeitsanweisung zusammengefasst und den Finanzämtern zur Kenntnis gebracht werden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 244 TZ 10.2).

Laut Mitteilung des BMF sei im Organisationshandbuch der Finanzverwaltung das genaue Ablaufmodell für derartige Fälle festgelegt und den Finanzämtern zur Kenntnis gebracht worden.

- (12) In die Service- und Leistungsverträge zwischen dem BMF und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BRZ GmbH) sollten garantierte Mindestverfügbarkeiten für die IT-Anwendungen bei den Finanzämtern aufgenommen werden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 252 TZ 19.2).

Laut Mitteilung des BMF würden die Mindestverfügbarkeiten laufend gemessen und monatlich Berichte erstellt. Dies sei auch Gegenstand der Service- und Leistungsverträge.

Verwirklichte Empfehlungen

Beteiligungen
des Bundes

im Bereich der Austria Wirtschaftsservice GmbH

- (13) Vereinheitlichung der unterschiedlichen Risikoklassifizierungsverfahren (Reihe Bund 2003/5 S. 110 TZ 14.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 220 TZ 16).

Laut Mitteilung der Austria Wirtschaftsservice GmbH sei das Projekt der Umsetzung des einheitlichen Ratingsystems nach der Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren im Oktober 2006 gestartet worden. Der Einsatz der einzelnen Ratingmodule sei ab September 2007 geplant.

im Bereich der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)

- (14) Die OeNB sollte weitere Reformschritte setzen, um die eigenen pensionsrechtlichen Dienstbestimmungen an die seit 1998 reformierten ASVG-Pensionsbestimmungen – im Sinne einer Harmonisierung aller Pensionssysteme – im Ergebnis langfristig anzugleichen (Reihe Bund 2006/9 S. 61 TZ 8.2).

Laut Mitteilung der OeNB sei für ab dem 1. Jänner 2007 in die OeNB eintretende Mitarbeiter ein neues, ausschließlich beitragsorientiertes Pensionskassensystem beschlossen worden, das im Einklang mit der Empfehlung des RH stehe. Dadurch seien mittelfristig Einsparungen von rd. 1 Mill. EUR möglich.

- (15) Die Möglichkeiten einer vollständigen Ausgliederung der Veranlagung der Pensionsreserve wären zu prüfen (Reihe Bund 2006/9 S. 65 TZ 14.2).

Die OeNB teilte mit, dass im Sinne einer vollständigen Auslagerung der Pensionsreserve ab Juni 2007 eine Masterfonds-Konstruktion eingesetzt worden sei, die den Treasury-Bereich und das Rechnungswesen entlaste sowie eine Schwerpunktverschiebung hin zu höherwertigen Tätigkeiten ermögliche. Damit sei bei annähernd gleichen Kosten ein deutlich effizienteres Management möglich.

im Bereich der IG Immobilien Invest GmbH (IG)

- (16) Es sollten Überlegungen angestellt werden, ob ein weiteres Engagement in allen bisherigen Geschäftsfeldern sinnvoll erscheint (Reihe Bund 2006/9 S. 73 f. TZ 5.2).

Laut Mitteilung der OeNB als Alleineigentümerin der IG-Gruppe sei der Verkauf von wirtschaftlich nicht optimal rentierenden Gewerbeobjekten sowie die Einstellung der Aktivitäten in diesem Geschäftsfeld beschlossen worden.

- (17) Falls weitere Renditezuwächse unter Eingehen eines vertretbaren Risikos nicht realistisch erscheinen, sollte das Engagement der OeNB in der IG-Gruppe kritisch überdacht werden (Reihe Bund 2006/9 S. 73 TZ 4.2).

Laut Mitteilung der OeNB werde eine jährliche Performanceberechnung der IG-Gruppe durchgeführt. Weiters sei die Implementierung eines jährlichen Reportings betreffend Risiko und Performance der IG-Gruppe an den Aufsichtsrat vorgesehen, mit dem die Performancemessung unterstützt und laufende Renditeoptimierungen ermöglicht werden.

Prüfungsergebnis

feibra GmbH

Die Österreichische Post AG (Post) erwarb die feibra GmbH (feibra) in zwei Tranchen (2002 und 2005), wobei die Höhe des Gesamtkaufpreises im Wesentlichen durch die gute wirtschaftliche und qualitätsmäßige Entwicklung der feibra begründet war. Ziel dieses Erwerbs war die Absicherung der Marktanteile der Post im Geschäftsbereich Massensendungen. Die Verteilung von Werbemitteln übertrug die feibra auf Basis von Rahmenwerkverträgen überwiegend ausländischen Auftragnehmern; im überprüften Zeitraum wurden zehn Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eingeleitet.

Die finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der Jahre 2002 bis 2006 zeigten einen sehr zufriedenstellenden Geschäftsverlauf. Auch im Personalbereich war eine positive Entwicklung festzustellen.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Die Prüfungsschwerpunkte umfassten die Akquisition der feibra durch die Post, die Geschäftspolitik, die Organisation der Werbemittelverteilung, die Finanzwirtschaft, das Personal sowie die Investitionen und die Beschaffung. (TZ 1)

Akquisition der feibra durch die Post

Die 1963 gegründete feibra bot im Bereich der Zustellung von Massensendungen (Verteilung von Werbemitteln) ihren Auftraggebern eine selektive und effiziente Verteilung in 3.600 Verteilgebieten an. Für die Post entwickelte sich das Geschäft mit den Massensendungen zum zweitstärksten Umsatzbringer, wobei in den Jahren 1999/2000 ein dringender Handlungsbedarf zur Absicherung der Marktanteile bestand. (TZ 4)

Im Jahr 2000 bereitete die Post die Akquisition der feibra vor und verfolgte dabei eine Ausbaustrategie, in welche die feibra als Billigschiene im Zusammenhang mit einer Zwei-Marken-Strategie eingefügt werden sollte. (TZ 5) Eine Due Diligence-Prüfung¹⁾ bezeichnete den sich abzeichnenden Kaufpreis nicht als günstig. In der Akquisition wurde aber eine beträchtliche strategische Bedeutung im Zusammenhang mit der kommenden Liberalisierung und Intensivierung des Wettbewerbes gesehen. (TZ 6)

¹⁾ Eine Analyse der rechtlichen, finanziellen, technischen und strategischen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eines Kaufobjekts, die der Vorbereitung einer Beteiligungsinvestition dient.

Die Post rechnete im August 2001 bei einem Erwerb von 75 % abzüglich einer Aktie an der feibra mit Synergieeffekten in Höhe von 21,08 Mill. EUR jährlich. Gleichzeitig entstanden durch den Preiskampf mit der feibra erhebliche Kosten. Die Unterzeichnung der Verträge zum Erwerb von 75 % abzüglich einer Aktie an der feibra erfolgte am 6. Mai 2002. Der Post gelang aber in einem mehr als zweijährigen Verhandlungsverfahren keine Herabsetzung des Kaufpreises, obwohl Risiken hinsichtlich der Anwendbarkeit des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) offenbar wurden. (TZ 6)

Die Höhe des von der Post letztendlich entrichteten Gesamtkaufpreises war nach Ausübung der Option zum Erwerb der restlichen Anteile der feibra am 28. Juni 2005 im Wesentlichen durch die gute wirtschaftliche und qualitätsmäßige Entwicklung der feibra begründet. (TZ 7)

Geschäftspolitik feibra

Die Post verfolgte gemeinsam mit der feibra eine Zwei-Marken-Strategie. Dadurch sollten das gesamte Marktpotenzial ausgeschöpft und gleichzeitig die Markteintrittsbarrieren für die Mitbewerber erhöht werden. Die feibra führte über die Billigschiene den Preiskampf für die Post, die ihrerseits ihr Preisniveau halten wollte. Als wesentliche Zielsetzungen für die feibra ergaben sich das Beibehalten und der Ausbau der Qualitäts- und Marktführerschaft bei der unadressierten Werbemittelverteilung. (TZ 8)

Ab Mitte 2003 ergaben sich Auseinandersetzungen über die nicht ausreichende Abstimmung zwischen Post und feibra, die sich gegenseitig Marktanteile streitig machten. Mitte 2004 wurden gemeinsame Eckpunkte festgelegt und Anfang 2005 traten in der Zusammenarbeit tatsächliche Verbesserungen ein. (TZ 9)

Die feibra sicherte die Qualität der Zustellung durch fix angestellte Qualitätsmanager und im Wege einer externen Kontrolle durch ein Fremdunternehmen. Innerhalb Österreichs war ein deutliches Qualitätsgefälle zu verzeichnen. So gelang es der feibra vorerst teilweise nicht, in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg die erforderliche Qualität sicherzustellen. In der Folge trat in Tirol und Vorarlberg eine Verbesserung der Qualitätskennzahlen ein. (TZ 10)

Die Qualitätsführerschaft war auch ein entscheidendes Kriterium, um die Marktführerschaft der feibra unter den privaten Werbemittelverteilern für die Verteilung unadressierter Sendungen an die Wohnungstür aufrecht erhalten zu können. (TZ 11)

Organisation der Werbemittelverteilung

Nach Auskunft der feibra erfolgte die Werbemittelverteilung in Österreich bei den damit befassten Unternehmen nach einem in ihren Grundlagen weitgehend einheitlichen System. In der Regel schloss die feibra mit den – überwiegend ausländischen – Auftragnehmern Rahmenwerkverträge ab. Die feibra qualifizierte die Auftragnehmer als selbständige Werbemittelverteiler, weshalb sie für diese keine Beschäftigungsbewilligungen beantragte und auch keine Anmeldungen beim zuständigen Sozialversicherungsträger durchführte. Ab Ende 2005 akzeptierte die feibra nur noch Auftragnehmer, die über eine Gewerbeberechtigung als Werbemittelverteiler verfügten. (TZ 12)

Während des überprüften Zeitraumes leiteten die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zusammen zehn Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen nach dem AuslBG ein. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in einem Verfahren eine Beschwerde der feibra beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig, ein Verfahren aus formalen Gründen eingestellt und acht Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. (TZ 12)

Aufgrund der Abwicklung der Werbemittelverteilung und der bisherigen Judikatur des VwGH war nicht auszuschließen, dass der VwGH die praktizierte Werbemittelverteilung als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des AuslBG qualifizieren könnte und demzufolge eine Bewilligungspflicht nach dem AuslBG bestünde. Übertretungen des AuslBG hätten nicht nur hohe Verwaltungsstrafen zur Folge, sondern wären bei fortgesetzter Verletzung des AuslBG mit einer Untersagung der Beschäftigung von Ausländern und dem Entzug der Gewerbeberechtigung bedroht. (TZ 12)

Bei Beibehaltung der Spruchpraxis des VwGH betreffend die Versicherungspflicht wäre von einer Vollversicherungspflicht¹⁾ der eingesetzten Werbemittelverteiler auszugehen. Die feibra hätte die Werbemittelverteiler beim Versicherungsträger anzumelden und als Beitragsschuldner die Versicherungsbeiträge unaufgefordert abzuführen. Es bestünde das Risiko, dass der zuständige Versicherungsträger die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für die nicht angemeldeten Personen über die letzten fünf Jahre feststellen und einen Beitragszuschlag bis zum Doppelten der nachzuzahlenden Beiträge vorschreiben könnte. (TZ 12)

¹⁾ Sofern das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG liegt: 341,16 EUR/Monat bzw. 26,20 EUR/Tag

Finanzwirtschaft

Die Preise der feibra beruhten auf einer Preis- und Konditionenliste. Sie wurden im überprüften Zeitraum mehrmals erhöht, wobei sich die Erhöhungen an der Inflation und der Marktlage orientierten. Die feibra gewährte ihren Kunden umsatzabhängige Rabatte, Jahresboni und Skonti. Mit Großkunden (Anteil am Gesamtumsatz durchschnittlich 93 %) verhandelte sie die Preisnachlässe individuell. Da keine Kostenrechnung vorlag, flossen auch keine kalkulatorischen Grundlagen in die Berechnung der Preise und der Rabatte ein. (TZ 13)

Die feibra wies sehr gute Werte bei den wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen auf. (TZ 14)

Gemäß unternehmensinternen Berechnungen wies die Eigenverteilung für die feibra deutliche Kostenvorteile gegenüber der Post- und Partnerverteilung auf. Ab dem Jahr 2006 wurde die Eigenverteilung zu Lasten der anderen Verteilarten stärker ausgeweitet, wodurch sich in neuen Verteilgebieten für das dritte und vierte Quartal 2006 ein Gesamteinsparungspotenzial von 0,37 Mill. EUR ergab. Bei gleichbleibenden Voraussetzungen errechnete sich ein Kostenvorteil für das Jahr 2007 von 0,87 Mill. EUR bis 1,08 Mill. EUR. (TZ 15)

Personal

Die feibra verfügte im Jahr 2006 im Jahresdurchschnitt um rd. 4,3 Personen mehr als im Jahr 2002. Der Anteil des Personalaufwandes an der Betriebsleistung¹⁾ lag im überprüften Zeitraum konstant zwischen 11,13 % und 11,89 %. Im Vergleich dazu reduzierte sich der Personalstand in der feibra-Gruppe zwischen den Jahren 2002 und 2006 um 18,8 Personen. (TZ 16)

¹⁾ Summe aus den Umsatzerlösen, der Veränderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen, den anderen aktivierten Eigenleistungen sowie den sonstigen betrieblichen Leistungen

Die durchschnittliche Anzahl der Krankenstandstage je bei der feibra beschäftigten Mitarbeiter im Jahr 2006 lag mit rd. 6,1 Arbeitstagen unter der in der Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ausgewiesenen durchschnittlichen Krankheitsdauer von 11,6 Kalendertagen der unselbständig Erwerbstätigen in Österreich und damit auf einem sehr niedrigen Niveau. (TZ 17)

Investitionen und Beschaffung

Das Beschaffungsvolumen der feibra für Büromaterial, IT, Arbeitsbekleidung etc. war, gemessen am gesamten Betriebsaufwand, von 2002 bis 2006 mit bis zu 0,42 % gering. Die Investitionstätigkeit im Bereich Sachanlagevermögen war im Vergleich zum gesamten Betriebsaufwand mit höchstens 1,20 % im überprüften Zeitraum von untergeordneter Bedeutung. (TZ 18)

Eine systematisierte, formalisierte und verbindliche Vorgangsweise für Beschaffungsprozesse war im Unternehmen nicht implementiert. (TZ 18)

Kenndaten zur feibra GmbH

Eigentümer (zum 31. Dezember 2006)	Österreichische Post AG zu 100 % ¹⁾²⁾				
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Ausübung der Gewerbe der Werbeberater und der Werbemittler sowie die Werbemittelverteilung - Beteiligung an Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Unternehmensgegenstand im In- und Ausland³⁾ 				
Gebahrung	2002	2003	2004	2005	2006
	in Mill. EUR				
Betriebsleistung	33,56	33,52	32,89	34,21	36,60
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5,59	7,08	7,13	5,08	6,88
Jahresüberschuss	3,88	4,88	4,87	3,93	3,38
Bilanzsumme	10,92	11,12	10,34	11,69	13,54
Operativer Cashflow	9,11	4,14	4,49	4,25	6,94
	Anzahl (in Köpfen)				
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	123,34	121,34	116,42	115,25	127,66

¹⁾ Die Österreichische Post AG war seit 6. Mai 2002 zu 75 % abzüglich einer Aktie Eigentümer an der feibra AG; die übrigen 25 % zuzüglich einer Aktie waren bis Juni 2005 bei der F+B Privatstiftung verblieben.

²⁾ Mit 26. Oktober 2005 (Eintrag in das Firmenbuch; Beschluss der Hauptversammlung vom 29. September 2005) wurde die feibra AG in eine GmbH umgewandelt.

³⁾ Für die Österreichische Post AG ist die feibra GmbH im Marktsegment der Zustellung von unadressierten Sendungen tätig.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2006 bis Jänner 2007 die Gebahrung der feibra GmbH – bis 26. Oktober 2005 (Eintrag Firmenbuch) feibra AG. Die Prüfungsschwerpunkte umfassten die Akquisition der feibra durch die Österreichische Post AG (Post), die Geschäftspolitik, die Organisation der Werbemittelverteilung, die Finanzwirtschaft, das Personal sowie die Investitionen und die Beschaffung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2002 bis 2006.

Zu den im Mai 2007 dem überprüften Unternehmen, der Post sowie dem BMF zugeleiteten Prüfungsfeststellungen nahmen die Post im Juni 2007, die feibra im Juni 2007 und Juli 2007 und das BMF im Juli 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung gegenüber dem überprüften Unternehmen im August 2007; gegenüber der Post und dem BMF war eine Gegenäußerung entbehrlich.

Die im Bericht angeführten Beträge wurden kaufmännisch gerundet.

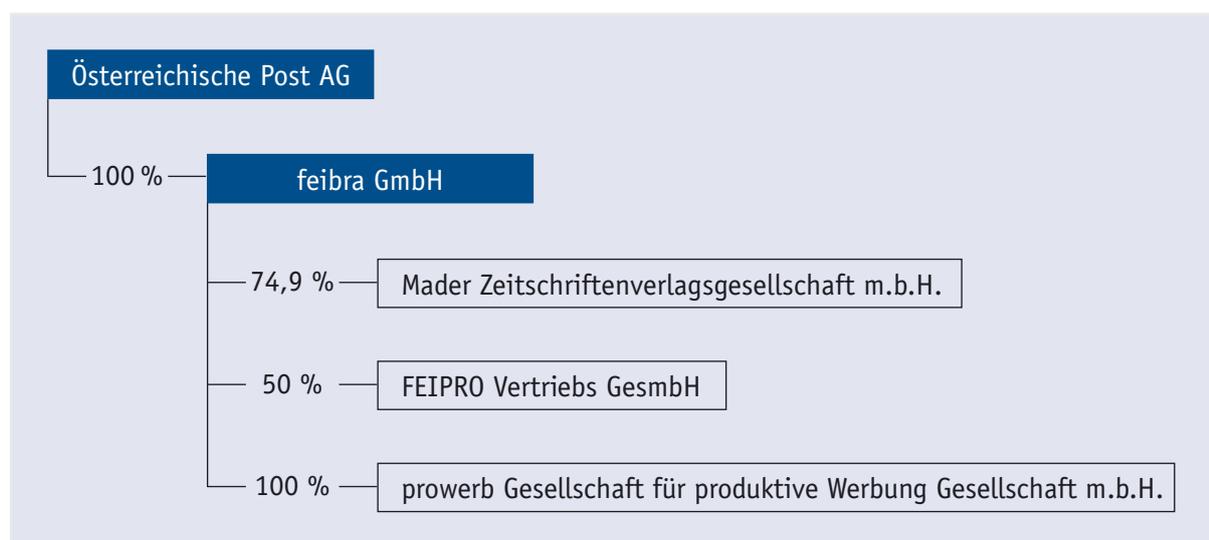
Das Unternehmen

Unternehmens-
struktur

2 Die feibra GmbH war Bestandteil und führendes Unternehmen der feibra-Gruppe. Diese umfasste die Unternehmen

- feibra GmbH (feibra),
- feibra VertriebsgmbH (feibra-Vertrieb),
- FEIPRO Vertriebs GesmbH (feipro),
- GVR Gebrauchsgüterverwaltungs- und Reparaturgesellschaft m.b.H. (GVR),
- prowerb Gesellschaft für produktive Werbung Gesellschaft m.b.H. (prowerb) und
- Mader Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. (Mader).

3 Die feibra-Gruppe stellte sich Ende des Jahres 2006 wie folgt dar:



Unternehmenspolitik und Strategie

Akquisition der feibra durch die Post

Die feibra im Wettbewerb mit der Post

- 4.1** Die 1963 gegründete feibra war auf dem Gebiet der Zustellung von Massensendungen (Verteilung von Werbemitteln) tätig und legte ihren Schwerpunkt auf die Direktwerbung. Daneben betätigte sich die feibra seit 1966 im Gratiszeitungsgeschäft, d.h. sie befasste sich mit der Verteilung eines zeitungähnlichen Produkts, welches sich ausschließlich aus Anzeigen finanzierte.

Das ab 1996 eingesetzte, neu entwickelte Planungstool „Geomarketing“ bedeutete für die feibra einen weiteren Meilenstein in der Abgrenzung zu ihrer Konkurrenz. Dabei werden eine Reihe von Daten – wie bspw. unternehmenseigene, soziodemografische und mikrogeografische Daten, Businesspotenzialdaten, Kaufkraftkennziffern, Standortdaten – mit digitalen Landkarten verknüpft und analysiert sowie in ein für den Auftraggeber anwendbares geografisches Informationssystem integriert. Die feibra bot so ihren Auftraggebern eine Optimierung in 3.600 Verteilgebieten nach Mitbewerbern, Einzugsgebiet und soziodemografischen Merkmalen an.

Damit konnte die flächendeckende Streuung der Prospektverteilung mit entsprechenden Streuverlusten zugunsten einer selektiven und effizienten Streuung zurückgedrängt werden. Das dadurch verringerte Auftragsvolumen für die feibra führte aber im Gegenzug zu einem erhöhten Kundennutzen, weil die Qualität verbessert werden konnte; dies führte zu einem zusätzlichen Verkaufsargument.

Für die Post entwickelte sich das Geschäft mit den Massensendungen zum zweitstärksten Umsatzbringer, der im Gegensatz zum klassischen Brief kontinuierliche jährliche Zuwächse verzeichnen konnte. Das gesamte Marktvolumen der Werbemittelverteiler belief sich Ende 1999 auf 4,1 Mill. Sendungen; davon entfiel auf die Post jährlich ein Anteil von 45 %, auf die feibra ein Anteil von 24 %.

Sowohl im Bereich der Massensendungen (damals Infomail ohne Anschrift – IMOA)¹⁾ als auch in dem der Zeitungszustellung waren ernst zu nehmende Konkurrenten für die Post am Markt.

¹⁾ Mit Infomail ohne Anschrift (IMOA) werden Informationen an einen breiten Empfängerkreis in einem vom Kunden bestimmten Verteilgebiet gestreut. So können bspw. Prospekte, Flugblätter, Einladungen, Broschüren, Gutscheine, Warenproben oder Kataloge ohne Anschrift als IMOA versendet werden.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass für die Post in den Jahren 1999/2000 ein dringender Handlungsbedarf zur Absicherung ihrer Geschäftsbereiche IMOA und Zeitungszustellung bestand. Der Aufbau entsprechender Produktangebote, die sich an den Marktbedürfnissen orientierten, und die Einbindung in eine umfassende Strategie waren seiner Ansicht nach damals richtigerweise in die Wege zu leiten gewesen.

Vorbereitung der Akquisition

- 5.1 Die Post startete im März 2000 ein Pilotprojekt für die Zeitungsfrühzustellung, in das die feibra eingebunden wurde. Gleichzeitig bereitete sie die Akquisition der feibra vor, wodurch sie die Qualität und die Kostensituation bei der Zustellung von IMOA und Zeitungen verbessern wollte.

Die Post rechnete damals mit Synergien in Höhe von 14,03 Mill. EUR jährlich. Im Gegensatz dazu stellte sich der Aufbau einer eigenen Vertriebschiene als wirtschaftlich nicht sinnvoll dar. Insgesamt verfolgte die Post aber im Bereich IMOA eine Ausbaustrategie, in welche die feibra als Billigschiene im Zusammenhang mit einer Zwei-Marken-Strategie eingefügt werden sollte.

Hinsichtlich der Übernahme der feibra bekundeten sowohl inländische Mitbewerber als auch die Deutsche Post AG – später auch die TNT (Niederländische Post) – Interesse am überprüften Unternehmen. Der Aufsichtsrat der Post genehmigte im Mai 2000 mehrheitlich die Aufnahme von Verhandlungen zur Übernahme eines Mehrheitsanteils; diese gestalteten sich in mehreren wesentlichen Detailfragen schwierig. Zusätzlich gelangten durch Indiskretionen Informationen aus dem Aufsichtsrat der Post an die Öffentlichkeit; dies ergab weitere Probleme.

Die Einleitung eines Kartellverfahrens, veranlasst durch schriftliche Äußerungen zweier Mitbewerber, erfolgte im August 2000. Ende November 2000 genehmigte das Kartellgericht den beabsichtigten Zusammenschluss. Bei der Diskussion im Vorstand der Post über die weiteren Alternativen wurde festgehalten, dass die feibra offene Fragen seit zwei Monaten nicht beantwortet hatte.

5.2 Der RH hielt fest, dass die vorerst zügig begonnenen Vorbereitungs-schritte zur Akquisition der feibra durch die Einleitung des Verfahrens vor dem Kartellgericht gebremst wurden. Indiskretionen aus dem Aufsichtsrat der Post, die an die Öffentlichkeit gelangten, erschwerten bereits vorher die Verhandlungen. Zusätzlich erteilten die Verkäufer wesentliche zur Entscheidungsfindung der Post erforderliche Informationen nicht.

Due Diligence-Prüfung und Kaufabschluss

6.1 Die finanzielle Due Diligence-Prüfung vom März 2001 bezeichnete den sich abzeichnenden Kaufpreis nicht als günstig. In der Akquisition wurde aber neben kurzfristigen Überlegungen auch eine beträchtliche strategische Bedeutung im Zusammenhang mit der kommenden Liberalisierung und Intensivierung des Wettbewerbs gesehen.

Die rechtliche Due Diligence-Prüfung vom Mai 2001 ließ vorerst keine wesentlichen rechtlichen Risiken erkennen. Der Gutachter, der die rechtliche Due Diligence-Prüfung durchgeführt hatte, vertrat dieselbe Rechtsanschauung wie die feibra, dass das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) auf die Werbemittelverteiler nicht anwendbar wäre.

Die Post rechnete im August 2001 bei einem Erwerb von 75 % abzüglich einer Aktie an der feibra mit Synergieeffekten in Höhe von 21,08 Mill. EUR jährlich. Gleichzeitig entstanden durch den Preiskampf mit der feibra erhebliche Kosten. Im Dezember 2001 schränkte der bereits erwähnte Gutachter die seinerzeitige Aussage zu den rechtlichen Risiken in der Form ein, dass eine seriöse Prognose nicht möglich wäre.

Der Grund dafür war, dass bereits seit längerer Zeit zumindest zwei einschlägige Verwaltungsstrafverfahren anhängig waren und der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in jüngerer Zeit die Anwendbarkeit des AuslBG mehrfach bejaht hatte.

Die Unterzeichnung der Verträge zum Erwerb von 75 % abzüglich einer Aktie an der feibra erfolgte nach Verzögerungen am 6. Mai 2002. Vertraglich vereinbart wurde eine Option für den Erwerb der restlichen Anteile.

6.2 Der RH hielt fest, dass seiner Ansicht nach der Erwerb der feibra durch die Post aus strategischen Gründen gerechtfertigt war. Der Post gelang aber in einem mehr als zweijährigen Verhandlungsverfahren keine Herabsetzung des Kaufpreises, obwohl Risiken beim Kaufobjekt offenbar wurden und auch zukünftige Risiken nicht auszuschließen waren. Die lange Dauer der Verhandlungen belastete sowohl die feibra als auch die Post, weil dadurch Synergieeffekte erst verspätet realisiert werden konnten und Erlöse wegen des Preiskampfes entgingen.

Restliche Raten und Ausübung der Option

7.1 Von dem Kaufpreis für den Erwerb von 75 % abzüglich einer Aktie war eine Anzahlung zu leisten. Die Raten für die nächsten drei Jahre waren an die Realisierung der Businesspläne und die Erfüllung von Qualitätszielen gebunden; sowohl die Ergebnisse als auch die Qualitätskennzahlen entwickelten sich in den Folgejahren gut. Die Post übte ihre bereits erwähnte Option zum Erwerb der restlichen Anteile der feibra (25 % zuzüglich einer Aktie) am 28. Juni 2005 aus, nachdem eine Streitfrage mit dem Vertragspartner über die Bewertung (Berücksichtigung der Vollkonsolidierung) durch einen Kompromiss gelöst worden war.

7.2 Der RH stellte fest, dass die Höhe des letztendlich entrichteten Gesamtkaufpreises im Wesentlichen durch die gute wirtschaftliche und qualitätsmäßige Entwicklung der feibra begründet war. Die Post kam bei der Ausübung der Option dem Vertragspartner hinsichtlich der Berücksichtigung der Vollkonsolidierung entgegen; dies obwohl sie bereits vorher durch die lange Dauer bei den Verhandlungen über den ursprünglichen Kaufvertrag sowie unzureichende und verzögerte Informationen durch die Verkäufer wirtschaftliche Nachteile (verspätete Synergieeffekte, Fortsetzung des Preiskampfes mit der feibra) zu tragen hatte.

7.3 *Die Post nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis.*

Geschäftspolitik
feibra

Zwei-Marken-Strategie

- 8 Die Post verfolgte gemeinsam mit der feibra eine Zwei-Marken-Strategie. Dadurch sollten das gesamte Marktpotenzial ausgeschöpft und gleichzeitig die Markteintrittsbarrieren für die Mitbewerber erhöht werden. Die feibra führte über die Billigschiene den Preiskampf für die Post, die ihrerseits ihr Preisniveau halten wollte. Als wesentliche Zielsetzungen für die feibra ergaben sich das Beibehalten und der Ausbau der Qualitäts- und Marktführerschaft bei der unadressierten Werbemittelverteilung.

Abstimmung mit der Post

- 9.1 Durch laufende Abstimmungs- und Integrationsgespräche zwischen der Post und der feibra sollten die erhofften Synergieeffekte lukriert werden. In Vertriebsmeetings ab Mitte 2003 konnten in einigen Punkten übereinstimmende Standpunkte gefunden werden. Im Allgemeinen ergaben sich aber Auseinandersetzungen über die nicht ausreichende Abstimmung hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Post und feibra, die sich gegenseitig Marktanteile streitig machten. Mitte 2004 wurden gemeinsame Eckpunkte festgelegt und Anfang 2005 traten in der Zusammenarbeit tatsächliche Verbesserungen ein.

Die feibra begann ein Pilotprojekt „Logistikkooperation“ gemeinsam mit dem Bereich „Info.Post“ der Post, das Mitte 2006 erfolgreiche Zwischenergebnisse lieferte und darum fortgesetzt werden sollte. Der damit verbundenen Aufweichung der ursprünglichen Zwei-Marken-Strategie wurde die besondere strategische Bedeutung der allfällig damit verbundenen Neuausrichtung gegenübergestellt.

- 9.2 Der RH stellte fest, dass zwar die Grundsätze für die Geschäftspolitik durch die Zwei-Marken-Strategie vorgegeben waren, die Umsetzung der Abstimmung mit der Post bis Ende 2004 aber immer wieder durch nicht ausreichend definierte Detailfragen behindert wurde. Er anerkannte jedoch die seit Anfang 2005 in der Zusammenarbeit erzielten Verbesserungen.

Der RH war sich weiters bewusst, dass eine Neuausrichtung der Strategie in der damaligen Situation, in der zukünftige Rahmenbedingungen noch nicht ausreichend geklärt waren, sich als schwierig darstellte. Er verwies darauf, dass die Erstellung klarer Vorgaben wesentlich wäre, um etwaigen Risiken rechtzeitig begegnen zu können.

Qualität

- 10.1** Die feibra sicherte die Qualität der Zustellung durch fix angestellte Qualitätsmanager und im Wege einer externen Kontrolle durch ein Fremdunternehmen. Dieses führte detaillierte Messungen von Distributionsquoten sowie Verteilqualitäten durch. Darüber hinaus nahm es eine quartalsweise Zertifizierung der feibra-Qualität vor.

Innerhalb Österreichs war ein deutliches Qualitätsgefälle zu verzeichnen. So gelang es der feibra vorerst teilweise nicht, in den westlichen Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in denen die feibra die Verteilung über einen Kooperationspartner besorgen ließ, die erforderliche Qualität sicherzustellen. Die feibra plante deshalb Mitte 2004 eine Qualitätssicherungsoffensive; in Tirol und in Vorarlberg trat in der Folge eine Verbesserung der Qualitätskennzahlen ein, während in Salzburg keine spürbaren Verbesserungen erkennbar waren.

- 10.2** Die von der feibra eingerichteten Instrumente zur Qualitätssicherung waren nach Ansicht des RH geeignet, die Qualitätsführerschaft mittelfristig aufrecht zu erhalten. Die Qualität der Zustellungen in den westlichen Bundesländern stellte sich in der Vergangenheit als wesentlich verbesserungsbedürftig dar; es gelang der feibra, in Tirol und Vorarlberg ihre Qualitätskennzahlen zu verbessern.

Mitbewerber

- 11.1** Die Qualitätsführerschaft war auch ein entscheidendes Kriterium, um die Marktführerschaft der feibra unter den privaten Werbemittelverteilern für die Verteilung unadressierter Sendungen an die Wohnungstür aufrecht erhalten zu können. Der feibra war es – insbesondere durch die vom erwähnten Fremdunternehmen gelieferten Daten – gelungen, die Mitbewerber auf Distanz zu halten. Die feibra konnte es sich vorerst leisten, in keinen Preiskampf einzutreten, weil Kunden, die kurzfristig abgewandert waren, aufgrund der Qualität wieder zur feibra zurückkehrten.

Ein privater Anbieter versuchte insbesondere über Wettbewerbsklagen eine Marktöffnung voranzutreiben und wartete auf die Öffnung des Zugangs zu den Hausbrieffachanlagen. Durch die Verzögerungen bei der Umsetzung der Öffnung der Hausbrieffachanlagen konnte er seine Strategien vorerst nicht verwirklichen.

11.2 Der RH stellte fest, dass es der feibra im überprüften Zeitraum gelungen war, die Position als Marktführer für die Zustellung unadressierter Werbesendungen an die Wohnungstür zu behaupten. Er wies allerdings darauf hin, dass die gänzliche Umsetzung der bereits erlassenen rechtlichen Voraussetzungen für die Öffnung der Hausbrieffachanlagen eine Neuordnung der Wettbewerbslandschaft zur Folge haben könnte.

Für diesen Fall empfahl der RH der feibra, im Zuge einer strategischen Grundsatzentscheidung gemeinsam mit der Post ein Konzept zu erstellen, das eine abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht.

11.3 *Die feibra teilte mit, dass die Qualitätsführerschaft ein zentrales Argument gegenüber ihren Kunden gewesen sei, um diese vom Vorteil der Verteilung über die feibra zu überzeugen. Auf die Marktpreise und somit die Rabattgestaltung der feibra habe sich das preisaggressive Verhalten der Mitbewerber aber trotzdem ausgewirkt. Die Kunden wären zwar bereit gewesen, einen höheren Preis (Preis-Premium) für die bessere Qualität zu bezahlen, die Tiefpreisstrategie der Mitbewerber habe aber in den letzten Jahren dennoch höhere Rabatte erforderlich gemacht, um die wichtigsten Kunden bei der feibra zu halten. Dies wäre auch die Erklärung für die vom RH festgestellten Rabattsätze (Anmerkung des RH: siehe dazu TZ 13).*

Bis Ende des Jahres werde gemeinsam mit der Post aus verschiedenen Szenarien eine abgestimmte Strategie für die zukünftige Ausrichtung der feibra am Gesamtmarkt entwickelt werden.

Organisation der Werbemittelverteilung

12.1 Nach Auskunft der feibra erfolgte die Werbemittelverteilung in Österreich bei den damit befassten Unternehmen nach einem in ihren Grundlagen weitgehend einheitlichen System. Der RH konnte aufgrund seiner verfassungsgesetzlichen Prüfungszuständigkeit den Systemablauf der Werbemittelverteilung nur bei der feibra, nicht jedoch bei anderen mit der Werbemittelverteilung befassten Unternehmen überprüfen.

Der RH weist darauf hin, dass seine im Folgenden dargestellten Sachverhalte und Schlussfolgerungen grundsätzlich nur auf die Tätigkeit der feibra bezogen sind, generell jedoch auf alle Unternehmen der Werbemittelverteilung Anwendung finden müssten, sofern diese ihre Verteilstruktur nach einem im Wesentlichen gleichartigen System organisiert haben.

(1) Ablauforganisation

Soweit die Verteilung nicht durch Partnerunternehmen erfolgte, war die Verteilung der Werbemittel bei der feibra in der Weise organisiert, dass in der Regel als Werkverträge konzipierte Rahmenverträge mit – überwiegend ausländischen – Auftragnehmern abgeschlossen wurden. Die feibra qualifizierte die Auftragnehmer als selbständige Werbemittelverteiler (Werknehmer), weshalb sie für diese keine Beschäftigungsbewilligungen beantragte und auch keine Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger durchführte.

Seit etwa Mai 2004 beschäftigte die feibra neue Auftragnehmer nur dann, wenn sie über eine Gewerbeberechtigung als Werbemittelverteiler verfügten; ab Ende 2005 akzeptierte die feibra ausnahmslos nur noch Auftragnehmer mit dieser Gewerbeberechtigung.

(2) Rechtsmeinungen der Interessenvertretung und des BMWA

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des aktuellen Rahmenvertrages holte die überprüfte Stelle die Rechtsmeinungen der Interessenvertretung und des BMWA ein. Diese vertraten die Ansicht, dass auf Basis des Vertragsmusters von einer selbständigen Tätigkeit und somit von einer Bewilligungsfreiheit nach dem AuslBG ausgegangen werden könne. Beide wiesen jedoch darauf hin, dass dies nur dann gelte, wenn auch die tatsächliche Ausführung der Tätigkeit voll dem Vertragsinhalt entspreche.

(3) Rechtslage

Gemäß dem AuslBG i.d.F. BGBl. I Nr. 99/2006 galt die Verwendung in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung. Bei der Beurteilung, ob eine Beschäftigung vorlag, war der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Ein Arbeitgeber durfte Ausländer nur dann beschäftigen, wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung besaßen. Wer entgegen dem AuslBG Ausländer beschäftigte, beging – sofern kein gerichtlicher Straftatbestand erfüllt wurde – eine Verwaltungsübertretung mit einem Strafraum von 1.000 EUR bis zu 50.000 EUR. Auch bestand die Möglichkeit, die Beschäftigung von Ausländern für die Dauer von längstens einem Jahr zu untersagen bzw. die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) waren Dienstnehmer vollversichert; als Dienstnehmer galt, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurde. Meldete ein Dienstgeber pflichtversicherte Personen nicht spätestens bei Arbeitsantritt beim zuständigen Versicherungsträger an, konnte ein Beitragszuschlag bis zum Doppelten der nachzuzahlenden Beiträge vorgeschrieben werden.

(4) Verwaltungsstrafverfahren

Während des überprüften Zeitraumes leiteten die jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zusammen zehn Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des AuslBG betreffend insgesamt 79 ausländische Verteiler, welche für die feibra tätig waren, ein. Die zentrale Rechtsfrage in den gegenständlichen Verfahren betraf die Qualifizierung der Beschäftigung der ausländischen Verteiler als arbeitnehmerähnliches Verhältnis im Sinne des AuslBG.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in einem Verfahren eine Beschwerde der feibra beim VwGH anhängig, ein Verfahren aus formalen Gründen eingestellt und acht Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

(5) Judikatur zum arbeitnehmerähnlichen Verhältnis

Der VwGH stellte in seiner Rechtsprechung wiederholt die maßgeblichen Grundsätze für die Beurteilung der Arbeitnehmerähnlichkeit dar und nahm auch zur Werbemittelverteilung bzw. Verwendung von Ausländern als Werbemittelverteiler eindeutige Stellung. Die Erkenntnisse betrafen unterschiedliche Werbemittelverteilunternehmen.

Demnach sei nicht die Rechtsnatur der Vertragsbeziehung zwischen der arbeitnehmerähnlichen Person und dem Arbeitsempfänger entscheidend, sondern die wirtschaftliche Unselbständigkeit des „Arbeitnehmerähnlichen“, die darin zu erblicken sei, dass er unter ähnlichen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer tätig sei. Maßgebend sei dabei der organisatorische Aspekt der „wirtschaftlichen Unabhängigkeit“.

Daher könne allein durch die inhaltliche Ausgestaltung der Vertragsbeziehung die Anwendung der Bestimmungen des AuslBG nicht beseitigt werden. Auch erkannte der VwGH, dass Werbemittelverteiler kein selbständiges, näher umschriebenes „Werk“ herstellen, sondern lediglich eine einfache manipulative Tätigkeit verrichten, die im unmittelbaren zeitlichen Arbeitsablauf erbracht werden müsse. Diese Tätigkeit werde typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet, und ihre Verwendung erfolge daher grundsätzlich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis.

Die Entscheidungsfreiheit sei auf ein Minimum beschränkt gewesen und die Tätigkeit nur für ein bestimmtes Unternehmen, allenfalls auch für einzelne andere, ausgeübt worden; dem Auftragnehmer oblag eine Berichtspflicht, der Auftraggeber habe eine Kontrolle ausgeübt, die Vertretungsbefugnis sei anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen.

Schließlich hielt der VwGH fest, dass die „Niederlassungsfreiheit“ bzw. „Dienstleistungsfreiheit“ einer Bestrafung wegen unerlaubter Beschäftigung eines Ausländers gemäß dem AuslBG nicht entgegenstehe, weil für die Bedingungen und Modalitäten der Beschäftigung eines Arbeitnehmers nur die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Betracht komme.

12.2 Die Erkenntnisse des VwGH waren Einzelfallentscheidungen, denen ein jeweils konkret zu beurteilender Sachverhalt zugrunde lag. Aus der umfangreichen Judikatur und der Gleichartigkeit der Sachverhalte waren für den RH dennoch allgemeine Schlussfolgerungen ableitbar:

(1) Ohne etwaigen Feststellungen der zuständigen Behörden aber auch den darauf basierenden (künftigen) rechtlichen Erwägungen des VwGH vorzugreifen, war nicht auszuschließen, dass der VwGH im Rahmen einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (kein Werk, Minimum an Entscheidungsfreiheit, Kontrolle, Berichtspflicht, Arbeitsanweisungen, keine unbeschränkte Zahl an Unternehmen am Markt, keine faktische Ausübung der Vertretung) die praktizierte Werbemittelverteilung als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne des AuslBG qualifizieren könnte und demzufolge eine Bewilligungspflicht nach dem AuslBG bestünde.

(2) Die Änderung des AuslBG, BGBl. I Nr. 101/2005, hat klar gestellt, dass zur Verhinderung von Scheinselbständigkeit auch der Besitz einer Gewerbe- oder sonstigen Berechtigung bei Verwendung in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nicht zur Bewilligungsfreiheit nach dem AuslBG führt.

(3) Die Übertretungen des AuslBG können nicht nur hohe Verwaltungsstrafen zur Folge haben, sondern sind bei fortgesetzter Verletzung des AuslBG mit einer Untersagung der Beschäftigung von Ausländern und dem Entzug der Gewerbeberechtigung bedroht.

(4) Nach der vom VwGH judizierten Rechtsansicht komme weder einem Bundesministerium noch einer Interessenvertretung die Zuständigkeit oder Befugnis zu, Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG zuzusagen oder Übertretungen des AuslBG für tolerierbar zu erklären. Der Umstand, dass Rechtsunsicherheit herrsche, berechtere nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen.

(5) Der VwGH ging bei der bisherigen Beurteilung der Versicherungspflicht nach dem ASVG im Wesentlichen von denselben Bewertungskriterien wie beim AuslBG aus.¹⁾ Bei Beibehaltung der Spruchpraxis wäre von einer Vollversicherungspflicht²⁾ bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze nach den Bestimmungen des ASVG der beschäftigten Werbemittelverteiler auszugehen. Die feibra hätte in diesem Fall die Werbemittelverteiler beim Versicherungsträger anzumelden und als Beitragsschuldner die Versicherungsbeiträge unaufgefordert abzuführen.

¹⁾ Vergleiche Erkenntnisse des VwGH vom 26.5.2004, Zl. 2001/08/0026, und vom 22.2.2006, Zl. 2002/09/0187

²⁾ Sofern das Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG liegt: 341,16 EUR/Monat bzw. 26,20 EUR/Tag

Nach dem ASVG bestünde das Risiko, dass der zuständige Versicherungsträger die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für die nicht angemeldeten Personen über die letzten fünf Jahre feststellen und einen Beitragszuschlag bis zum Doppelten der nachzuzahlenden Beiträge vorschreiben könnte.

Der RH empfahl, das bestehende Risikopotenzial, insbesondere hinsichtlich offener Sozialversicherungsbeiträge, zu quantifizieren und allenfalls entsprechende finanzielle Vorkehrungen zu treffen.

12.3 *Die feibra teilte mit, dass der herrschenden Rechtsmeinung innerhalb des Konzerns folgend und unter Befassung der beauftragten Wirtschaftsprüfer die Empfehlungen des RH in die Planungen einfließen werden.*

Finanz- und Betriebswirtschaft

Finanzierungsstruktur, Preisgestaltung

13.1 Die Preisgestaltung für die Werbemittelverteilung der feibra und für damit verbundene Nebenleistungen erfolgte mittels einer Preis- und Konditionenliste. Die feibra erstellte diese bereits vor der Beteiligung der Post und führte sie in dieser Form fortlaufend weiter. Die Höhe der Preise richtete sich einerseits nach der Verteilmenge und dem Gewicht der Werbemittel und andererseits nach der Verteilregion und danach, wer (Eigenverteilung, Verteilung durch feibra-Partner oder die Post) die Verteilung vornahm.

Die feibra erhöhte die Preise im überprüften Zeitraum mehrmals. Die Erhöhungen lagen, über die gesamte Zeitspanne von 2002 bis 2007 betrachtet, zwischen rd. 4 % und rd. 25 %, wobei die höchsten Steigerungen bei der Eigenverteilung kleinerer Mengen mit hohem Gewicht stattfanden. Nach Angabe der feibra richteten sich die Erhöhungen nach der Inflation und der Marktlage.

Die feibra gewährte ihren Kunden umsatzabhängige Rabatte, Jahresboni und Skonti. Mit Großkunden (Anteil am Gesamtumsatz durchschnittlich 93 %) verhandelte sie die Preisnachlässe individuell. Die Entwicklung der Höhe der Preisnachlässe von 2002 bis 2006 zeigte insgesamt eine steigende Tendenz.

Da keine Kostenrechnung vorlag, flossen auch keine kalkulatorischen Grundlagen in die Berechnung der Preise und Rabatte ein. Das überprüfte Unternehmen verglich lediglich die Verkaufspreise mit den Einkaufspreisen (Kosten der Verteiler), die nach einem ähnlichen Mengengerüst wie in der Preisliste abgerechnet wurden.

13.2 Der RH bemängelte, dass die Preis- und Rabattgestaltung der feibra nicht auf kalkulatorischen Grundlagen im Sinne einer Kostenrechnung aufbaute. Dem Unternehmen fehlten somit wichtige Informationen für die Auftragskalkulation wie bspw. die volle Höhe der variablen Kosten, die Höhe des Gemeinkostenanteils, kurzfristige Preisuntergrenzen, Gewinnschwelle und Gewinnaufschlag.

Der RH gab zu bedenken, dass die prozentuelle Höhe einzelner Preisnachlässe bereits deutlich über der Umsatzrentabilität des Gesamtunternehmens lag. Der RH erachtete es daher als zweckmäßig, eine kalkulatorische Basis für die Preisberechnung zu schaffen.

Er empfahl der feibra, eine Kostenrechnung in Form einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung einzuführen, die sowohl die Bestimmung aller Kostenarten im Unternehmen, als auch eine Auftragskalkulation auf Vollkostenbasis ermöglicht.

Weiters empfahl er, für wichtige Großkunden eine kundenbezogene Deckungsbeitragsrechnung zu erstellen, die mögliche Spielräume in der Preisgestaltung aufzeigt.

13.3 *Die feibra teilte mit, dass sich die Preisgestaltung in erster Linie an den Markterfordernissen und der strategischen Zielsetzung, die Marktführerschaft weiter auszubauen und die Mitbewerber am Eindringen in den Markt zu hindern, orientiere. Die Höhe einzelner Preisnachlässe wäre keinesfalls über der Umsatzrentabilität gelegen, weil sich diese erst nach Berücksichtigung der Rabatte ergeben habe und die Bruttoumsatzrentabilität deutlich über diesem Wert gelegen sei.*

Im Zuge der laufenden SAP-Einführung werde eine Arbeitsgruppe beauftragt werden, die Kostenrechnung der feibra an die von der Post vorgegebenen Richtlinien anzupassen. Parallel dazu werde auch die Einführung einer kundenbezogenen Deckungsbeitragsrechnung geprüft werden.

13.4 Der RH erwiderte, dass er bei seinem Vergleich von der Umsatzrentabilität nach Gewährung von Preisnachlässen ausging, weil die Bruttoumsatzrentabilität aus der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ersichtlich war.

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen

14.1 Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der feibra zeigten im überprüften Zeitraum folgendes Bild:

Kennzahlen	2002	2003	2004	2005	2006
			in Mill. EUR		
EBIT ¹⁾	4,88	6,67	6,64	4,49	6,57
Operativer Cashflow	9,11	4,14	4,49	4,25	6,94
			in %		
Eigenkapitalquote	51	58	62	48	66
Eigenkapitalrentabilität	70	75	76	70	52
Umsatzrentabilität	12	15	15	11	15
Return on Investment	36	44	47	34	34
Anlagendeckungsgrad	309	400	453	298	228

¹⁾ Operatives Ergebnis vor Zinsen und Steuern

Die Eigenkapitalquote verzeichnete 2006 einen hohen Anstieg auf 66 %, während die Eigenkapitalrentabilität auf 52 % gesunken war; dies war darauf zurückzuführen, dass die im Jahr 2006 erfolgte Beteiligung an der Mader Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. erstmals in die Bilanz aufgenommen wurde, die entsprechenden Ausschüttungen aus dieser Beteiligung jedoch erst 2007 erfolgten. Dieser Umstand wirkte sich auch auf den Return on Investment aus.

Auch die Liquidität befand sich auf hohem Niveau. Der operative Cash-flow sank zwar 2003 aufgrund von ansteigenden Forderungen und sinkenden Verbindlichkeiten deutlich um rd. 55 %, zeigte sich danach aber konstant. Die Anlagendeckungsgrade¹⁾ ergaben keinen zusätzlichen Finanzierungsbedarf.

¹⁾ Der Anlagendeckungsgrad gibt an, zu wie viel Prozent das Anlagevermögen durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert ist.

14.2 Die feibra wies nach Auffassung des RH sehr gute Werte bei den wichtigsten finanzwirtschaftlichen Kennzahlen auf. Besonders hervorzuheben waren die zufriedenstellenden Rentabilitätswerte beim Eigenkapital, Gesamtkapital und Umsatz sowie der hohe Return on Investment.

Kosten der Eigenverteilung

15.1 Unternehmensinterne Berechnungen ergaben, dass die Eigenverteilung für die feibra wesentliche Kostenvorteile gegenüber der Post- und Partnerverteilung aufwies. Im Jahr 2006 betrug die unternehmensweiten durchschnittlichen Verteilungskosten je Stück für die Partnerverteilung mehr als das Dreifache und für die Postverteilung fast das Siebenfache der Eigenverteilung.

Während die feibra die Aufwendungen aus der Postverteilung ohne Gewinnaufschlag an ihre Kunden weiterverrechnete, generierte das Unternehmen aus der Eigenverteilung trotz geringerer Preise für die Kunden hohe positive Deckungsbeiträge. Die Geschäftsführung der feibra entschloss sich daher, ab dem Jahr 2006 die Eigenverteilung zu Lasten der anderen Verteilarten stärker auszuweiten.

Bei der Berechnung der finanziellen Vorteile verglich die feibra die ihr von der Post bzw. den feibra-Partnern in Rechnung gestellten Preise mit den eigenen Kosten für die Verteilung. Die feibra schätzte dabei ihre durchschnittlichen Verteilungskosten in den für die Ausweitung vorgesehenen Gebieten und rechnete in Abhängigkeit von der Verteilmenge zusätzliche Kosten für Kontrolloren hinzu, die ein Dienstverhältnis mit der feibra hatten; weitere Kostenbestandteile blieben außer Ansatz.

Die so ermittelten Beträge wurden von den jeweiligen Erlösen abgezogen, um Deckungsbeiträge zu erhalten.

Im Jahr 2006 ergab die Ausweitung der Werbemittelverteilung in neuen Verteilgebieten für das dritte und vierte Quartal laut den Berechnungen der feibra ein Gesamteinsparungspotenzial von 0,37 Mill. EUR. Bei gleich bleibendem Anteil der Eigenverteilung ohne weitere Ausweitung errechnete sich ein Kostenvorteil für das Jahr 2007 von 0,87 Mill. EUR bis 1,08 Mill. EUR.

- 15.2** Auch der RH stellte deutliche Kostenvorteile der Eigenverteilung gegenüber der Post- und Partnerverteilung fest. Er gab aber zu bedenken, dass in diese Berechnungen der finanziellen Vorteile nicht alle variablen Kosten der Verteilung einbezogen wurden. Er vertrat die Ansicht, dass zur Beurteilung, ob eine zusätzliche Ausweitung der Eigenverteilung auch längerfristig wirtschaftlich zweckmäßig wäre, nur vergleichbare Größen herangezogen werden sollten.

Der RH empfahl, alle variablen Kostenbestandteile, die direkt mit der Ausweitung der Eigenverteilung verbunden waren, zu identifizieren und gegebenenfalls in die Kostenvergleiche aufzunehmen. Sollte die Ausweitung der Eigenverteilung in neue Verteilgebiete in Zukunft verstärkt werden, wäre als Entscheidungsgrundlage ein Kostenvergleich auf Vollkostenbasis durchzuführen.

Der Gesamtkostenvorteil für das Jahr 2007 – infolge der bereits im Jahr 2006 vorgenommenen Ausweitung der Eigenverteilung auf neue Verteilgebiete – von bis zu 1,08 Mill. EUR sollte genutzt werden. Allenfalls wären zusätzliche Einsparungspotenziale durch eine weitere Ausweitung der Eigenverteilung zu lukrieren.

- 15.3** *Die feibra teilte mit, dass sie bei verstärkter Ausweitung der Eigenverteilgebiete der Empfehlung des RH folgen werde, alle variablen Kostenbestandteile, die direkt mit der Ausweitung der Eigenverteilung der Werbemittel durch die feibra verbunden sind, zu identifizieren und in die Kostenvergleiche aufzunehmen. Weiters werde sie als Entscheidungsgrundlage einen Kostenvergleich auf Vollkostenbasis durchführen.*

Personal

 Personalstand und
-aufwand

16.1 Der Personalstand und –aufwand der feibra sowie der feibra-Gruppe und die Betriebsleistung der feibra entwickelten sich wie folgt:

Personalstand	2002	2003	2004	2005	2006
	in Köpfen im Jahresdurchschnitt				
feibra	123,34	121,34	116,42	115,25	127,66
feibra-Gruppe ¹⁾	158,18	151,58	141,09	137,50	139,41
	in Mill. EUR				
Personalaufwand					
feibra	3,99	3,93	3,66	3,88	4,35
feibra-Gruppe ¹⁾	4,87	4,77	4,34	4,47	4,69
Betriebsleistung					
feibra	33,56	33,52	32,89	34,21	36,60

¹⁾ feibra, feipro, feibra-Vertrieb, prowerb, GVR

Bei der feipro berücksichtigt das Jahresergebnis 2002 aufgrund einer Änderung des Geschäftsjahres (bisher Oktober bis September, neu Jänner bis Dezember) 15 Monate.

Die feibra verfügte im Jahr 2006 im Jahresdurchschnitt um rd. 4,3 Personen mehr als im Jahr 2002. Der Anteil des Personalaufwandes an der Betriebsleistung lag im überprüften Zeitraum konstant zwischen 11,13 % und 11,89 %. Im Vergleich dazu reduzierte sich der Personalstand in der feibra-Gruppe im Jahresdurchschnitt zwischen den Jahren 2002 und 2006 um rd. 18,8 Personen.

16.2 Der RH stellte im überprüften Zeitraum zwar einen geringfügigen Personalzuwachs bei der feibra fest, anerkannte jedoch, dass die feibra-Gruppe im Jahr 2006 über 18,8 Personen weniger als im Jahr 2002 verfügte. Eine Umschichtung des Personals von der feibra zu deren Tochtergesellschaften konnte nicht festgestellt werden.

Personal

- Krankenstandsdauer**
- 17.1** Die durchschnittliche Anzahl der Krankenstandstage je bei der feibra beschäftigten Mitarbeiter betrug im Jahr 2006 rd. 6,1 Arbeitstage. Im Jahr 2002 lag der Vergleichswert bei rd. 11,6 Arbeitstagen, im Jahr 2003 bei 14,4. Die feibra erzielte die deutliche Reduzierung der durchschnittlichen Krankenstandstage ihrer Bediensteten laut eigenen Angaben durch eine spürbare Verbesserung des Betriebsklimas und durch die Zuordnung von mehr Verantwortung auf die Mitarbeiter. Die Statistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wies als durchschnittliche Krankenstandsdauer der unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich für das Jahr 2006 11,6 Kalendertage aus.
- 17.2** Der RH stellte fest, dass sich die Krankenstandswerte ab dem Jahr 2004 auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Niveau bewegten. Der RH nahm die Bemühungen der feibra zur Motivation der Mitarbeiter zustimmend zur Kenntnis, die zur Halbierung der Krankenstandswerte innerhalb des überprüften Zeitraumes beitrugen.

Investitionen und Beschaffung

- Vergaberichtlinien**
- 18.1** Das Beschaffungsvolumen der feibra für Büromaterial, IT, Arbeitsbekleidung, Instandhaltung, sonstige Materialien sowie für Büroeinrichtungsgegenstände etc., lag in den Jahren 2002 bis 2006 zwischen rd. 0,06 Mill. EUR und rd. 0,13 Mill. EUR; insgesamt betrug es rd. 0,41 Mill. EUR. Wie für ein Dienstleistungsunternehmen charakteristisch, war der Anteil am gesamten Betriebsaufwand mit rd. 0,24 % bis rd. 0,42 % gering.

Auch die Investitionstätigkeit im Bereich Sachanlagevermögen war im Vergleich zum gesamten Betriebsaufwand mit rd. 0,24 % bis rd. 1,20 % von untergeordneter Bedeutung; insgesamt investierte die feibra im überprüften Zeitraum rd. 0,81 Mill. EUR. Diese Güter wurden vor allem im Zuge von Ersatzinvestitionen (Beschaffung von Fahrzeugen) zur Fortführung der Geschäftstätigkeit angeschafft.

Im Unternehmen war keine eigene Organisationseinheit für das Beschaffungswesen eingerichtet. Die Geschäftsführung selbst, leitende Angestellte und weitere Mitarbeiter erledigten die Beschaffungsvorgänge zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgabenstellungen. Eine eigene systematisierte, formalisierte und verbindliche Vorgangsweise für Beschaffungsprozesse war im Unternehmen nicht implementiert.

- 18.2 Der RH anerkannte, dass es der feibra gelang, die Beschaffungen mit geringem Ressourceneinsatz durchzuführen.

Dessen ungeachtet empfahl er, eine eigene Beschaffungsrichtlinie unternehmensintern verbindlich zu erlassen. Zweck einer derartigen formalisierten Richtlinie ist die Gewährleistung einer einheitlichen Abwicklung der Beschaffungsprozesse im Unternehmen, die Unterstützung der Mitarbeiter, die weitere Optimierung des Ressourceneinsatzes und eine klare Nachvollziehbarkeit des gesamten Beschaffungsprozesses.

- 18.3 Die feibra teilte mit, dass sie die Beschaffungsrichtlinie erarbeiten und unternehmensintern verbindlich erlassen werde.

Sonstige Feststellungen

- 19 Sonstige Feststellungen des RH betrafen:

(1) Der RH anerkannte die von der Post und der feibra getroffene Akquisition einer Gratiszeitung durch die feibra Anfang 2006, die seiner Ansicht nach eine richtige strategische Entscheidung darstellte;

(2) den im September 2005 erfolgten Erwerb der feibra-Vertrieb, einer ausschließlichen Zustellorganisation für das südliche Niederösterreich und das Burgenland, den die feibra zu ihren Preisvorstellungen realisieren konnte. Ende Jänner 2006 erfolgte zur geplanten Optimierung von Synergien die zum 31. Dezember 2005 rückwirkende Verschmelzung der feibra-Vertrieb mit der feibra;

(3) die Organisationsabläufe der feibra, die seit dem Jahr 2002 auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt wurden; dies führte im Februar 2006 zur Inbetriebnahme des Programms „Prospektmanager“. Mit dieser Software standardisierte und optimierte die feibra alle Organisationsabläufe und -prozesse, insbesondere die Eingabe, die Kontrolle und die Abfrage; weiters war eine Schnittstelle zum Buchhaltungssystem vorhanden, die eine automatisierte Prüfung der erfassten Verrechnungsdaten ermöglichte;

(4) die Umsatzerlöse aus der Werbemittelverteilung, die im überprüften Zeitraum von rd. 33,10 Mill. EUR (2002) auf rd. 36,13 Mill. EUR (2006) bzw. um rd. 9,2 % stiegen;

Sonstige Feststellungen

(5) den Aufwand für die Verteilung der Werbemittel der feibra, der durchschnittlich rd. zwei Drittel des Gesamtaufwandes (2002: 28,67 Mill. EUR, 2006: 30,03 Mill. EUR) betrug; die übrigen Aufwandspositionen betrafen primär Löhne und Gehälter sowie Abschreibungen und Gemeinkosten;

(6) den Aufwand für Überstunden, wobei es der feibra im überprüften Zeitraum gelang, die durchschnittlichen Überstunden je Mitarbeiter und Jahr von 325 (2002) auf 224 (2006) bzw. um 31 % zu senken;

(7) die Verjüngung der Altersstruktur innerhalb der feibra-Gruppe, wodurch diese über günstige Voraussetzungen verfügte, um eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zu gewährleisten;

(8) die im Jahr 2005 erfolgte und bis Ende 2007 befristete Bestellung der beiden Geschäftsführer, bei der das Bundesgesetz über die Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998) nicht zur Anwendung kam;

(9) die Zurverfügungstellung des Dienstkraftwagens eines der beiden Geschäftsführer, bei dem die feibra es verabsäumt hatte, die notwendigen verbindlichen Beschlüsse der Generalversammlung einzuholen, um den Vertrag des Geschäftsführers entsprechend der – gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz erlassenen – Schablonenverordnung rechtlich abzusichern;

(10) die nur mündlich vereinbarte Anmietung einer externen IT-Fachkraft zur Bewältigung des gestiegenen Arbeitsaufwandes, so dass die Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht schriftlich festgehalten waren; weiters wurden zur Feststellung der Preisangemessenheit der Leistungen nur bedingt geeignete Vergleichsangebote eingeholt.

Laut Mitteilung der feibra sei die Empfehlung der schriftlichen Aufzeichnung über die täglich erbrachten Stunden und Leistungen der IT-Fachkraft bereits umgesetzt worden. Weiters werde die Möglichkeit geprüft, ob die Übernahme der IT-Fachkraft in den Personalstand der feibra mit den ursprünglichen Zielen in Einklang zu bringen wäre. Anderenfalls werde die gesamte IT-Leistung neu ausgeschrieben und eine schriftliche Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner errichtet;

(11) die mangelhafte Dokumentation der Vergabeentscheidung hinsichtlich der Auswahl des Objekts im Zuge der Standortverlegung des Hauptbüros; dadurch konnte die feibra die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Vergabeverfahrens, wie in der ÖNORM A 2050 – Vergabe von Aufträgen über Leistungen – festgehalten, nicht ausreichend belegen; dies betraf insbesondere die Abwicklung eines freien und lautereren Wettbewerbes, die Gleichbehandlung aller Bewerber sowie die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung; und

(12) die in der Due Diligence-Analyse, welche die Post vor Erwerb der feibra durchführen ließ, angeregten Neuverhandlungen der Mietenhöhe im Falle des Erwerbes bei jenen Objekten, die im Eigentum des damaligen Vorstandsmitgliedes der feibra standen; bis zur Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle hatten diese Gespräche nicht stattgefunden. Die Geschäftsführung der feibra sagte in der Schlussbesprechung dem RH zu, das Gespräch hinsichtlich der Mietenhöhe für diese Objekte zu suchen.

Schluss- bemerkungen

feibra GmbH

20 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Für den Fall der Öffnung der Hausbrieffachanlagen, die eine Neuordnung der Wettbewerbslandschaft zur Folge haben könnte, sollte im Zuge einer strategischen Grundsatzentscheidung gemeinsam mit der Post ein Konzept erstellt werden, das eine abgestimmte Vorgangsweise ermöglicht. (TZ 11)

(2) Hinsichtlich der ausländischen Werbemittelverteiler sollten das bestehende Risikopotenzial, insbesondere hinsichtlich offener Sozialversicherungsbeiträge, quantifiziert und allenfalls entsprechende finanzielle Vorkehrungen getroffen werden. (TZ 12)

(3) Es sollte eine Kostenrechnung in Form einer stufenweisen Deckungsbeitragsrechnung eingeführt werden, die sowohl die Bestimmung aller Kostenarten im Unternehmen, als auch eine Auftragskalkulation auf Vollkostenbasis ermöglicht. (TZ 13)

(4) Für wichtige Großkunden wäre eine kundenbezogene Deckungsbeitragsrechnung zu erstellen, die mögliche Spielräume in der Preisgestaltung aufzeigt. (TZ 13)

Schlussbemerkungen

(5) Alle variablen Kostenbestandteile, die direkt mit der Ausweitung der Eigenverteilung der Werbemittel durch die feibra verbunden sind, sollten identifiziert und gegebenenfalls in die Kostenvergleiche aufgenommen werden. (TZ 15)

(6) Für den Fall der in Zukunft verstärkten Ausweitung der Werbemittelverteilung in neue Verteilgebiete wäre als Entscheidungsgrundlage ein Kostenvergleich auf Vollkostenbasis durchzuführen. (TZ 15)

(7) Der Gesamtkostenvorteil für das Jahr 2007 – infolge der bereits im Jahr 2006 vorgenommenen Ausweitung der Eigenverteilung auf neue Verteilgebiete – von bis zu 1,08 Mill. EUR sollte genutzt werden. Allenfalls wären zusätzliche Einsparungspotenziale durch eine weitere Ausweitung der Eigenverteilung zu lukrieren. (TZ 15)

(8) Für den Bereich des Beschaffungswesens wäre eine eigene Beschaffungsrichtlinie unternehmensintern verbindlich zu erlassen. (TZ 18)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Auflösung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Reihe Bund 2000/4 S. 26 TZ 18, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 255 TZ 1).

Laut Mitteilung des BMGFJ seien die Vertragsparteien in Art. 40 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens übereingekommen, dass ihre gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen aufrecht blieben und diese bis 31. Dezember 2008 nicht zur Diskussion stünden.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (2) Neuregelung der sanitären Aufsicht und ihre Übertragung an die Bundesländer zur Verwaltungsvereinfachung (Reihe Bund 2001/5 S. 241 TZ 5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 256 TZ 4).

Laut Mitteilung des BMGFJ würde die Neuregelung der sanitären Aufsicht und ihre Übertragung an die Bundesländer nach wie vor eine Verfassungsänderung bedingen. Eine solche Neuregelung sei im Kontext mit der im Regierungsübereinkommen als zu prüfende Übertragung der Kompetenz im Zusammenhang mit Heil- und Pflegeanstalten in den Art. 11 B-VG zu sehen und zu diskutieren.

- (3) Vereinheitlichung der Amtsärzteausbildung und dabei Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht (Reihe Bund 2001/5 S. 244 TZ 7.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 256 TZ 5).

Laut Mitteilung des BMGFJ werde nach wie vor eine einheitliche Ausbildung der Amtsärzte begrüßt, jedoch auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Weiterentwicklung der begonnenen Reformen zu einem integrativen Gesundheitssystem (Reihe Bund 2000/4 S. 6 TZ 3.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 257 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMGFJ seien in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens wesentliche Schritte in diese Richtung gesetzt worden. Nach Einrichtung der Bundesgesundheitsagentur im Jahr 2005 seien 2006 auf Länderebene die Landesgesundheitsplattformen konstituiert worden. Konzipierte Projekte seien sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in Umsetzung.

- (2) Vereinheitlichung der Abrechnungsmodalitäten der Länderfonds (Reihe Bund 2000/4 S. 12 TZ 8.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 257 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMGFJ sei das bereits in Anwendung befindliche LKF-Modell (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung) gemeinsam mit Referenzkrankenanstalten einer regelmäßigen Aktualisierung und Weiterentwicklung beginnend mit dem Jahr 2006 unterzogen worden. Ein vereinheitlichter Leistungskatalog für ambulante Leistungen solle bis Ende 2007 vorliegen.

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (3) Verstärkung der Bemühungen zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Sozialversicherung als Zahler auf europäischer bzw. internationaler Ebene als Gegengewicht zur Pharmaindustrie (Reihe Bund 2004/7 S. 228 TZ 38.6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 258 TZ 5).

Laut Mitteilung des BMGFJ seien weitere Maßnahmen auf EU-Ebene zur Stärkung der Verhandlungsposition der Sozialversicherung nicht erreichbar, weil sie den freien Wettbewerb einschränken und damit europarechtliche Grundsätze verletzen würden. Weiters verfüge Österreich als einzelnes Land gegenüber der internationalen Pharmaindustrie über ein nur geringes Gewicht.

- (4) Einheitliche Erfassung der Daten, um die Heilbehelfe-Hilfsmittel-Statistik als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können (Reihe Bund 2004/7 S. 229 TZ 38.10, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 258 TZ 6).

Laut Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger seien Vorarbeiten für eine Neugestaltung der Statistiken im Gange.

Verwirklichte Empfehlungen

Veterinärwesen

im Bereich des Veterinärwesens

- (1) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1985 S. 122 TZ 22.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 257 TZ 1).

Laut Mitteilung des BMGFJ sei eine Gesamtreform des Tierseuchenrechts unter Einbeziehung sämtlicher neu erschienener Richtlinien und Verordnungen der EU in Bearbeitung.

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (2) Ehestmögliche Vervollständigung des Datenaustausches zwischen den Fondskrankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Reihe Bund 2000/4 S. 22 TZ 12.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 258 TZ 4).

Laut Mitteilung des BMGFJ sei in Vollziehung der gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens getroffenen Vereinbarung der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern elektronisch vorzunehmen. Informationen des BMGFJ zufolge würden diese Vorgaben weitgehend eingehalten.

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie)

- (3) Veranlassung eines rechtlich verbindlichen Datentransfers der nunmehrigen Bakteriologie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH bzw. das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie (Reihe Bund 2005/1 S. 14 TZ 11.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 256 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMGFJ werde die rechtliche Verankerung des Datentransfers in einem neuen Epidemiegesetz erfolgen. Derzeit sei geplant, im ersten Quartal 2008 das Begutachtungsverfahren des neuen Gesetzes zu beginnen.

Weiters sei zwischenzeitig ein Projekt EDV-Netzwerk EMS (elektronisches Meldesystem) etabliert worden, das die bisher schon im Epidemiegesetz vorgeschriebenen Papiermeldungen ersetze.

- (4) Die im Übernahmevertrag zur Abstattung des Übernahmepreises vorgesehenen Leistungen wären zeitnah abzurechnen (Reihe Bund 2005/1 S. 14 TZ 11.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 258 TZ 7).

Laut Mitteilung des BMGFJ sei eine Einigung mit dem Institut für Hygiene und Sozialmedizin der Medizinischen Universität Innsbruck auf ein neues Abrechnungsmodell, basierend auf den Tarifen der Wiener Gebietskrankenkasse, erzielt worden. Eine entsprechende Vertragsanpassung sei derzeit in Ausarbeitung. Die Abrechnungen für das zweite Halbjahr 2002 bis einschließlich 2005 seien abgewickelt worden. Die Abrechnung für das Jahr 2006 liege vor und werde bereits geprüft.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (5) Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht (Reihe Bund 2001/5 S. 241 TZ 4.1 und 4.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 259 TZ 8).

Laut Mitteilung des BMGFJ sei die Weiterführung des Checklisten-Projekts zur Unterstützung der Tätigkeit der Amtsärzte (insbesondere im Hinblick auf die ärztliche Dokumentation) geplant.

- (6) Verbesserung der Krankenhaushygiene zur Reduktion der Infektionsrate und Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen (Reihe Bund 2001/5 S. 247 TZ 11.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 259 TZ 9).

Laut Mitteilung des BMGFJ sei durch die Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten den Empfehlungen des RH entsprochen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

Arzneimittelwesen

im Bereich des Arzneimittelwesens

- (7) Abbau von Rückständen bei der Erledigung von Arzneimittelzulassungs- und -änderungsverfahren (Reihe Bund 2003/5 S. 133 TZ 21.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 259 TZ 10).

Laut Mitteilung des BMGFJ bestehe eine Vereinbarung über die entsprechende Aufarbeitung der Rückstände im Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Weiterer Einsatz von Unfalldatenspeichern in Dienstkraftfahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit in Ballungszentren (Reihe Bund 2005/9 S. 66 TZ 14.7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 263 TZ 1).

Laut erneuter Mitteilung des BMI sei im Jahr 2003 entschieden worden, auf Neubeschaffungen von Unfalldatenspeichern zu verzichten. Seither seien keine Umstände hervorgekommen, die eine Änderung der grundsätzlichen Entscheidung bewirken würden.

- (2) Schaffung einer umfassend mit Kriminalprävention befassten Institution im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung einer ganzheitlichen nationalen Strategie (Reihe Bund 2005/9 S. 89 TZ 21.8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 263 TZ 2).

Das BMI teilte neuerlich mit, die Anregung des RH sei an den Präventionsbeirat herangetragen worden. Derzeit werde dies innerhalb der einzelnen Ministerien und Organisationen, die Vertreter in den Beirat entsenden, diskutiert.

- (3) Herauslösung der Sicherheitsakademie (Abteilung II/5 des BMI) aus der Abteilungsebene und Einrichtung als Dienstbehörde erster Instanz für die Bildungszentren sowie direkte Unterstellung unter den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit; die zehn Bildungszentren wären als Außenstellen der Sicherheitsakademie zu führen (Reihe Bund 2006/3 S. 59 TZ 15.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 263 TZ 3).

Laut erneuter Mitteilung des BMI gebe es der Beibehaltung der bestehenden Strukturen aufgrund der daraus zu erzielenden Synergieeffekte den Vorzug.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Massafonds der Wachkörper des Bundes (TB 1966 TZ 5.10 f., zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 265 TZ 1) bzw. Übergang von der Beschaffung der Dienstkleidung durch einen Fonds (Massasystem) auf eine Anschaffung unmittelbar aus Haushaltsmitteln des Bundes (Etatsystem) und Auflösung der beiden Massafonds im Bereich des BMI (Reihe Bund 1997/1 S. 95 f. TZ 4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 265 TZ 1).

Das BMI teilte mit, es sehe die geforderten Umsetzungsmaßnahmen durch die Zusammenlegung der Massafonds der Gendarmerie und der Sicherheitswache sowie durch die Auflösung des Massafonds der Zollwache verwirklicht.

- (5) Es wäre eine einheitliche Regelung der Strafgehdwidmung in den kraftfahrrechtlichen Materiengesetzen anzustreben, um durch den Einsatz zusätzlicher Exekutivbeamter eine bessere Auslastung der Verkehrskontrollplätze sicherzustellen (Reihe Bund 2006/5 S. 28 TZ 22.2).

Laut Mitteilung des BMI befinde sich die 28. KFG-Novelle derzeit im Status einer Regierungsvorlage; allerdings sei trotz seiner Bestrebungen keine einheitliche Regelung der Strafgehdwidmung vorgesehen.

- (6) In Zusammenarbeit mit den Bundesländern sollte auf eine Änderung der Grundversorgungsvereinbarung zur Aufnahme eines institutionalisierten Konfliktregelungsmechanismus hingewirkt werden (Reihe Bund 2007/1 S. 60 TZ 39.2).

Das BMI teilte mit, es stehe dem Grundgedanken einer Schiedsinstanz zur Klärung strittiger Fragen grundsätzlich positiv gegenüber. Das BMI erwarte jedoch aufgrund der möglichen Zusammensetzung einen Nachteil für den Bund. Weiters würde eine Schiedsinstanz über keine geeigneten Zwangsnormen zur Umsetzung verfügen. Es wäre die Grundsatzfrage zu klären, wo diese Instanz angesiedelt werden sollte.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Inhaltliche Straffung der Tätigkeitsnachweise der Gendarmeriedienststellen (nunmehr Polizeiinspektionen) unter vermehrter Orientierung an führungsrelevanten Daten (Reihe Bund 1999/3 S. 125 TZ 8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 265 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMI befinde sich die „Leistungsorientierte Steuerung der Bundespolizei“ in der Umsetzungsphase.

- (2) Erstellung eines umfassenden ressorteigenen Strategiekonzepts für die künftige Ausrichtung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (Reihe Bund 2000/5 S. 200 f. TZ 13, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 265 TZ 3).

Das BMI teilte mit, es erscheine aufgrund des ressortübergreifenden Ansatzes der österreichischen Drogenpolitik die Erarbeitung einer ressortübergreifenden „Nationalen Drogenstrategie“ zielführend. Soweit es derzeit abschätzbar sei, dürfte die Vorlage an den Ministerrat im Laufe des Jahres 2007 möglich sein.

- (3) Umsetzung des in Wien eingerichteten Modells der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch in anderen Behördenbereichen (Reihe Bund 2001/5 S. 170 TZ 7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 266 TZ 4).

Laut Mitteilung des BMI sei in Salzburg seit 1. März 2007 die Empfehlung umgesetzt.

- (4) Getrennte Erfassung des Aufwands des Grenzdienstes von den Kosten, die mit der übrigen Aufgabenvollziehung der Bundesgendarmerie (nunmehr Bundespolizei) verbunden sind sowie die Erfassung des gesamten, direkt den fremdenpolizeilichen Maßnahmen zurechenbaren Aufwands (Reihe Bund 2003/3 S. 111 TZ 4 bzw. S. 113 TZ 13, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 266 TZ 6).

Das BMI teilte mit, dass sich die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den nachgeordneten Behörden und Dienststellen in der Prüfungsphase befinde.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (5) Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Gewichtsbeschränkung (Verbot der Zufahrt für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t) auf der Zufahrt zum Grenzübergang Kittsee aufzuheben (Reihe Bund 2003/3 S. 113 TZ 12, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 267 TZ 8).

Laut Mitteilung des BMI werde mit der voraussichtlichen Verkehrsfreigabe der A 6 am 17. November 2007 die Gewichtsbeschränkung nicht mehr bestehen.

- (6) Schaffung einer angemessenen Tarifordnung für Übersetzungsleistungen bei der Vollziehung fremden- und asylrechtlicher Aufgaben (Reihe Bund 2003/3 S. 114 TZ 16, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 267 TZ 9).

Das BMI teilte mit, es habe die Empfehlung des RH im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum Entwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetzes an das BKA herangetragen.

- (7) Ankauf einer Datenbank für Kriegsmaterialien und sonstige Sprengstoffe (National Bomb Data Center) (Reihe Bund 2003/4 S. 125 TZ 10, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 267 TZ 10).

Laut erneuter Mitteilung des BMI sei die Entwicklung einer Datenbank für Kriegsmaterialien und sonstige Sprengstoffe durch die EUROPOL – an der sich Österreich beteilige – noch nicht abgeschlossen.

- (8) Abschluss einer bindenden Vereinbarung zwischen Bund und den Bundesländern – einschließlich Rettungsdiensten und Feuerwehren – über die Teilnahme und anteilige Finanzierung vor Abschluss eines Vertrages über ein österreichweites Funknetz (Reihe Bund 2004/5 S. 45 TZ 1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 267 TZ 11).

Das BMI teilte erneut mit, es habe dementsprechende Vereinbarungen mit den Bundesländern Tirol, Wien, Niederösterreich und Steiermark bereits abgeschlossen. Mit dem Bundesland Oberösterreich sei eine Vorvereinbarung abgeschlossen worden. Weiters führe das BMI mit den übrigen Bundesländern laufend intensive Gespräche.

- (9) Ausbildung kompetenter, in der Linienorganisation verankerter Präventionsbeamter auf Bezirksebene im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Standards der Präventionsarbeit (Reihe Bund 2005/9 S. 88 TZ 21.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 268 TZ 15).

Laut Mitteilung des BMI finde die Ausbildung der Präventionsbeamten seit Anfang 2006 statt. Bedingt durch die umfangreichen zusätzlichen Aufgaben durch die österreichische EU-Präsidentschaft habe der Beginn einiger Schulungen verschoben werden müssen. Diese Schulungen würden voraussichtlich bis Ende 2007 abgeschlossen sein.

- (10) Art und Umfang der im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeikommanden durchzuführenden Kontrollen wären in Form von Ziel- und Leistungsvereinbarungen festzulegen (Reihe Bund 2006/5 S. 11 TZ 4.2).

Das BMI teilte mit, es seien im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper Überlegungen für eine Strategievereinbarung mit den Landesverkehrsabteilungen angestellt worden. Die gewonnenen Erkenntnisse würden laufend evaluiert und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten (BMVIT und Bundesländer) einer Finalisierung zugeführt werden.

- (11) Es sollte auf eine rasche Harmonisierung der Asylpolitik, solidarische Maßnahmen und eine ausgewogene Lastenverteilung innerhalb der EU hingearbeitet werden (Reihe Bund 2007/1 S. 14 f. TZ 2.2).

Laut Mitteilung des BMI unterstütze es die weitere Harmonisierung des europäischen Asylsystems und arbeite aktiv an der vollständigen Umsetzung des Haager Programms mit.

- (12) Im Rahmen der Implementierung des geplanten Ausländerinformationssystems sollten sämtliche für Analysezwecke benötigte Daten möglichst einmalig und originär erfasst sowie ausreichend Schnittstellen zum künftigen Einsatz von Analyse- und Statistiktools vorgesehen werden (Reihe Bund 2007/1 S. 29 f. TZ 10.2).

Laut Mitteilung des BMI befinde sich diese Empfehlung durch die Projekte GAF (Gesamtsteuerung Asyl- und Fremdenwesen) und IFA (Integrierte Fremden-Administration) in Umsetzung.

- (13) Zur medizinischen Betreuung der Asylwerber sollten Werkverträge mit fachlich geeigneten Ärzten zu einem angemessenen Stundensatz direkt abgeschlossen oder die Aufnahme von Ärzten in Dienstverhältnisse nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 erwogen werden (Reihe Bund 2007/1 S. 44 TZ 22.2).

Das BMI teilte mit, es würden derzeit Gespräche mit der Gebietskrankenkasse Oberösterreich stattfinden, um eine breitere Lösung der Thematik zu finden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (14) Hinsichtlich der Durchführungsbestimmung für die Abrechnung von Grundversorgungskosten wäre rasch eine Einigung zwischen Bund und Bundesländern herbeizuführen (Reihe Bund 2007/1 S. 56 TZ 36.2).

Laut Mitteilung des BMI sei im Mai 2007 ein Workshop veranstaltet worden, um eine einheitliche Lösung mit den Bundesländern anzustreben.

- (15) Auf Basis einer Evaluierung geförderter Rückkehrprojekte sollten Schwerpunkte in der frühen Rückkehrberatung gesetzt und ein Anreizsystem für Förderungsnehmer berücksichtigt werden (Reihe Bund 2007/1 S. 64 TZ 41.2).

Das BMI teilte mit, es setze seine Rückkehrberatung bereits in den Erstaufnahmestellen und somit zum frühest möglichen Zeitpunkt ein. Anreizsysteme für Förderungsnehmer seien im Rahmen der förderungsrechtlichen Bestimmungen schwierig zu implementieren. Der ab dem Jahr 2008 zu implementierende Rückkehrfonds werde hier zusätzliche Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

- (16) Im Zusammenhang mit der Integration von Asylberechtigten sollten zwischen den Verantwortungsträgern Regelungen für eine klare Aufgabenverteilung sowie für die Gesamtfinanzierung erarbeitet werden (Reihe Bund 2007/1 S. 66 f. TZ 44.2).

Laut Mitteilung des BMI werde eine klare Aufgabenverteilung dadurch erschwert, dass es sich bei der Integration zwar um eine Querschnittsmaterie handle, sich jedoch nicht alle betroffenen Beteiligten ihrer Verantwortung bewusst seien. Hinzuweisen sei auf die im Regierungsprogramm vorgesehenen Integrationsplattformen, die zweifelsohne zu einer besseren Vernetzung aller Akteure und klareren Aufgabenverteilungen beitragen könnten.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Stärkere Berücksichtigung der persönlichen Eignung von Bewerbern im Auswahlverfahren der E 2a-Ausbildung – Dienstführende Beamte (Reihe Bund 2002/4 S. 160 TZ 6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 266 TZ 5).

Das BMI teilte mit, dass eine von der Sicherheitsakademie eingesetzte Arbeitsgruppe ein psychologisches Auswahlverfahren entwickelt habe, mit dem die persönliche Eignung der Bewerber getestet werden könne. Dieses Verfahren werde erstmals beim derzeit laufenden Auswahlverfahren für Exekutivbeamte der Verwendungsgruppe E 2a implementiert.

- (2) Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zur uneingeschränkten Nutzung internationaler Fahndungsdatenbanken (Interpol-Fahndungsdatenbank ASF – Automatic Search Facilities for Stolen Motor Vehicle) (Reihe Bund 2003/3 S. 112 TZ 8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 266 TZ 7).

Laut Mitteilung des BMI habe im Jänner 2007 die volle Anbindung Österreichs an das ASF durch den Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zwischen dem Interpol Secretary General und dem Bundeskriminalamt sichergestellt werden können.

- (3) Rasche Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie für Präventionsbeamte der Sicherheitsexekutive und der polizeilichen Kernaufgaben innerhalb der Kriminalprävention sowie der Ausbildungsinhalte und -unterlagen für die tätigkeitsbezogene Spezialausbildung der Präventionsbeamten (Reihe Bund 2005/9 S. 88 TZ 21.3 und 21.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 269 TZ 16).

Das BMI teilte mit, dass die Ausbildung der Beamten bis auf die Bezirksebene mit Ende des Jahres 2006 abgeschlossen worden sei.

- (4) In Zusammenarbeit mit dem BMVIT und den Bundesländern wäre ein bundesweites Konzept zur Kontrolle des Schwerverkehrs zu erstellen, mit dem Art und genaue Definition sowie verbindliche Vorgaben für die Anzahl der in den Bundesländern durchzuführenden Kontrollen festgelegt werden (Reihe Bund 2006/5 S. 11 TZ 4.2).

Verwirklichte Empfehlungen

Das BMI teilte mit, ihm komme im Bereich der Verkehrsüberwachung keine Anordnungsbefugnis zu. Die Organe der Bundespolizei hätten an der Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung mitzuwirken. Das BMI nehme seine unterstützende Rolle in Fragen der Koordination und Zielsetzungen im Rahmen der Kontrollen von Schwerfahrzeugen durch die Zurverfügungstellung von Personal und Einsatzmitteln wahr.

- (5) Aufgrund der Häufigkeit der technischen Mängel bei den überprüften LKW sollte durch Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der LKW-Kontrollplattform die Effizienz und Dichte der Kontrolle von Schwerfahrzeugen weiter erhöht werden (Reihe Bund 2006/5 S. 13 TZ 5.2).

Laut Mitteilung des BMI nütze es auch die LKW-Kontrollplattform, um durch ablauforganisatorische und taktische Maßnahmen die Effizienz und Dichte der Kontrollen durch länderübergreifende Vergleiche zu erhöhen.

- (6) Die Datenerfassungen und -auswertungen hinsichtlich der Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten sollten einheitlich und vollständig erfolgen, um damit verlässliche Grundlagen für die Planung und Durchführung effizienter Kontrollen auf allen Ebenen zu gewinnen (Reihe Bund 2006/5 S. 24 TZ 18.2).

Das BMI teilte mit, dass im Zuge der Umsetzung der Verordnung 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 in Abstimmung mit dem BMVIT ein Formblatt erstellt worden sei, das den Lenkern als Bestätigung für die Kontrolle ausgefolgt werde und für die statistische Datenerfassung diene. Die Organe der Bundespolizeidirektionen und Landespolizeikommanden seien mit Erlass zur Anwendung des Ergebnisprotokolls verhalten worden.

- (7) Die Kontrolldichte der Lenk- und Ruhezeiten von LKW-Lenkern sollte auf 3 % der gesamten Arbeitstage der Lenker gesteigert werden (Reihe Bund 2006/5 S. 25 f. TZ 19.2).

Laut Mitteilung des BMI habe es keine Anordnungsbefugnis im Bereich der Verkehrsüberwachung. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Überprüfung der Kontrolldichte wirke es aber innerorganisatorisch auf eine konsequente Datenerfassung hin.

- (8) Im Hinblick auf die Einführung der digitalen Fahrtenschreiber wären die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen digitalen Auswertungsgeräte rechtzeitig und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die damit befassten Exekutivbeamten wären im Gebrauch dieser Geräte umfassend zu schulen (Reihe Bund 2006/5 S. 27 TZ 21.2).

Das BMI teilte mit, dass eine ausreichende Menge an digitalen Auswertungsgeräte zur Verfügung stehe. Es sei auch eine entsprechende Anzahl von Beamten im Bereich der Landespolizeikommanden geschult worden.

- (9) Die Auslastung des Verkehrskontrollplatzes Haag sollte durch verstärkten Personaleinsatz erhöht werden (Reihe Bund 2006/5 S. 35 TZ 30.2).

Das BMI teilte mit, dass eine Verstärkung der Kontrolle des Schwerverkehrs durch intensivere Nutzung von Verkehrskontrollplätzen einen verstärkten Personaleinsatz der Organe der Bundespolizei bedeuten würde. Um eine solche zu ermöglichen und den sich daraus zwangsläufig ergebenden Reduzierungen in anderen Bereichen entgegenzuwirken, habe das BMI bereits entsprechende Initiativen zur Erhöhung des Personalstandes gesetzt.

- (10) Das Ausmaß der Kontrollen von Gefahrguttransporten wäre bundesweit zu erhöhen, wobei für Niederösterreich eine Steigerung gegenüber 2004 um 30 % und für Tirol um 50 % realisierbar erscheint (Reihe Bund 2006/5 S. 38 TZ 32.2 und S. 43 TZ 36.2).

Laut Mitteilung des BMI habe für Niederösterreich eine Steigerung um 43 % und für Tirol um 67 % gegenüber dem Jahr 2004 erzielt werden können.

- (11) Die Wirkungsfaktoren für den Umstand, dass Österreich zu einem Hauptlastträger des europäischen Asylsystems wurde, sollten untersucht und – darauf basierend – die Änderungen der Rahmenbedingungen vorgenommen werden (Reihe Bund 2007/1 S. 14 f. TZ 2.2).

Das BMI teilte mit, dass eine derartige Untersuchung dem Fremdenrechtspaket 2005 vorausgegangen und auch eingeflossen sei.

Verwirklichte Empfehlungen

- (12) Die Leistungspotenziale des Unabhängigen Bundesasylsenates sollten voll ausgeschöpft, Controllinginstrumente implementiert, strategische Vorgaben für den Abbau des Rückstaus offener Berufungsverfahren erarbeitet sowie eine Erhöhung der Anzahl juristischer Mitarbeiter auf einen befristeten Zeitraum erwogen werden (Reihe Bund 2007/1 S. 25 TZ 8.2).

Laut Mitteilung des BMI sei es durch das Fremdenrechtspaket 2005 zu einer kontinuierlichen Reduzierung der Verfahren und deren Dauer gekommen. Weiters habe es eine massive Erhöhung des Personalstands um 136 Bedienstete durchgeführt. Zusätzlich sei im Jahr 2005 ein Controlling Monitoring eingerichtet worden. Dadurch bestehe die Garantie für eine umfassende Analyse und Problemsicht.

- (13) Zur Steigerung der Effektivierungsquote der so genannten „Dublin-out“-Fälle sollten zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden (Reihe Bund 2007/1 S. 28 TZ 9.2).

Das BMI teilte mit, dass sich die Effektivierungsquote von 13,1 % im Jahr 2005 auf 38,2 % im Jahr 2006 und auf 53,4 % im ersten Quartal 2007 gesteigert habe.

- (14) Die Ergebnisse des Planungsprojekts zur Verbesserung des Betreuungsinformationssystems wären umzusetzen und die Voraussetzungen für die Abnahme der Applikation durch die zuständige Fachabteilung des BMI zu schaffen (Reihe Bund 2007/1 S. 35 TZ 15.2).

Laut Mitteilung des BMI seien sowohl die Abnahme der Applikation als auch die Umsetzung der Ergebnisse des Planungsprojekts zur Verbesserung des Betreuungsinformationssystems in den Echtbetrieb bereits erfolgt.

- (15) Mit den Bundesländern sollten Maßnahmen zur Senkung der Anzahl jener in den Bundesbetreuungsstellen untergebrachten Asylwerber vereinbart werden, die bereits in den Verantwortungsbereich der Bundesländer fallen (Reihe Bund 2007/1 S. 39 TZ 18.2).

Das BMI teilte mit, dass eine Steigerung der Übernahmedisziplin der Bundesländer festzustellen sei. Dazu hätten Maßnahmen wie die Intensivierung der partnerschaftlichen Gespräche mit den Bundesländern, die Automatisierung der administrativen Abläufe bei der Zuteilung sowie die Kooperationsbereitschaft des Bundes in anderen Bereichen (Unterstützung bei Integrationsmaßnahmen) beigetragen.

- (16) Die Abrechnungsmodalitäten mit dem privaten Betreuungsunternehmen hinsichtlich der Transportleistungen sollten neu gestaltet werden (Reihe Bund 2007/1 S. 46 TZ 23.2).

Laut Mitteilung des BMI habe es bereits eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten mit dem privaten Betreuungsunternehmen durchgeführt.

- (17) Für die Exekutivorgane der Polizeiinspektion Traiskirchen wäre durch ein Anreizsystem größere Personalkontinuität sicherzustellen (Reihe Bund 2007/1 S. 48 f. TZ 27.2).

Das BMI teilte mit, dass ein flexibler Personaleinsatz in der Erstaufnahmestelle Ost notwendig sei. Fortbildungsmaßnahmen für Exekutivbeamte der Polizeiinspektion seien im Zuge der berufsbegleitenden Fortbildung vorgesehen.

- (18) Zur künftigen Sicherstellung kontinuierlicher Kontrollaktivitäten sollten zumindest zwei Bedienstete ausschließlich mit Datenkontrollaufgaben betraut werden (Reihe Bund 2007/1 S. 54 TZ 33.2).

Das BMI teilte mit, dass zumindest zwei Bedienstete mit den Kontrollaktivitäten betraut worden seien.

- (19) Zur Durchführung regelmäßiger Vor-Ort-Kontrollen von privaten und organisierten Unterkünften sollte mit den Bundesländern ein Kontrollgremium eingerichtet werden (Reihe Bund 2007/1 S. 54 TZ 34.2).

Laut Mitteilung des BMI sei Ende 2006 eine Kontrollgruppe zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen mit den Bundesländern eingerichtet worden.

- (20) Es wären die programmtechnischen Voraussetzungen für eine korrekte Abrechnungserstellung zu schaffen (Reihe Bund 2007/1 S. 56 TZ 36.2).

Laut Mitteilung des BMI sei das Abrechnungsmodul durch den Koordinationsrat bereits abgenommen worden. Sollten noch Programmierfehler festgestellt werden, stehe die zuständige Abteilung des BMI jederzeit zur Fehlerbehebung zur Verfügung.

Verwirklichte Empfehlungen

- (21) Im Hinblick auf eine bundesweite Gesamtsicht der Integrationsförderung sollten Funktion und Aufgaben des Österreichischen Integrationsfonds umfassend definiert, überprüfbare Ziele festgelegt und eine entsprechende Finanzierung sichergestellt werden (Reihe Bund 2007/1 S. 70 TZ 49.2).

Das BMI teilte mit, die Aufgaben seien in den Satzungen des Österreichischen Integrationsfonds festgelegt. Die nähere Ausgestaltung und Kontrolle der Zielerreichung obliege dem Kuratorium des Österreichischen Integrationsfonds. Die Finanzierung der Aufgaben werde durch das BMI sichergestellt.

Prüfungsergebnis

Auslandseinsätze

Das BMI wendete 2006 für den Einsatz von Exekutivbeamten im Ausland 6,2 Mill. EUR auf; 2002 waren es noch 9,2 Mill. EUR gewesen. Die Exekutivbeamten waren vor allem bei der Verhinderung illegaler Einreisen nach Österreich erfolgreich. Die Zuerkennung von Zulagen bzw. des Auslagenersatzes für die Öffentlichkeitsarbeit erfolgte großzügig.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Die Gebarungsüberprüfung konzentrierte sich auf die Auslandseinsätze von Verbindungsbeamten, von Exekutivbeamten im Rahmen von UN-/EU-Missionen, von so genannten Dokumentenberatern sowie von Bediensteten des Einsatzkommandos Cobra. (TZ 1)

Zielsetzung der Auslandseinsätze

Der Einsatz österreichischer Exekutivbeamter im Ausland zielte insbesondere auf

- die effektive Verbrechens- und Terrorismusbekämpfung,
- die Hilfestellung beim Aufbau von Polizeiorganisationen und
- die Verhinderung illegaler Einreisen

im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ab. (TZ 2, 10, 12, 13)

Verbindungsbeamte

Das BMI verfolgte seit 2002 die Strategie, das Verbindungsbeamtennetz verstärkt auszubauen. Dadurch sollte die internationale Zusammenarbeit in sicherheits-, fremden- und grenzpolizeilichen Bereichen intensiviert und verbessert werden. Allerdings lag nahezu die Hälfte der Destinationen innerhalb der EU. Das BMI evaluierte die Tätigkeit der Verbindungsbeamten und die Zweckmäßigkeit der Destinationen erst nach Ende einer vierjährigen Periode. (TZ 3, 4)

Die Verbindungsbeamten waren während der jahrelangen Entsendungsdauer dem Referat für Attachéwesen nur dienstzugeeilt. Zumindest ihrem besoldungsrechtlichen Charakter nach war die Entsendung jedoch als Versetzung zu beurteilen. Die Arbeitsplätze der Verbindungsbeamten in ihren Stammdienststellen wurden nicht nachbesetzt. (TZ 5)

Nach Beendigung des Einsatzes kehrten die Exekutivbeamten meist an ihre Stammdienststelle zurück. Es fehlte ein verbindliches Konzept, in welchen Bereichen des BMI die im Ausland erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse genutzt werden können. (TZ 6)

Das BMI führte zwar Auswahlverfahren vor der Ausbildung und der Entsendung der Verbindungsbeamten durch, legte aber bei der Zuweisung der Destinationen nur wenig Wert auf bereits vorhandene Sprachkenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich. (TZ 8)

Die Verbindungsbeamten erhielten für die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege im Empfangsstaat einen monatlichen Auslagenersatz, der in den Jahren 2002 bis 2005 um mehr als 50 % stieg. Im Jahr 2005 wurden 63 % des Auslagenersatzes entgegen den einschlägigen Haushaltsvorschriften ohne entsprechende Rechnungsbelege abgerechnet. (TZ 9)

Verbindungsbeamte zu Europol entsendete das BMI unbefristet. Dies verhinderte die Möglichkeit, die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse wieder im Inland zu nutzen. (TZ 11)

Exekutivbeamte bei UN-/EU-Missionen

Ziel der UN- bzw. EU-Auslandseinsätze war insbesondere die Beratung beim Aufbau nationaler Polizeieinheiten im Rahmen des zivilen Krisenmanagements. (TZ 12)

Dokumentenberater

Das Ziel einer Reduktion illegaler Einreisen aus Staaten außerhalb des Schengenraums wurde erreicht. Die Beratung des Personals von Luftfahrtunternehmen im Rahmen der Check-in und Last-Gate-Kontrollen (so genannte Pre-Boarding Einsätze) führte seit November 2003 zu 3.016 Ausschlüssen vom Flug; in 2.199 Fällen erfolgte dies aufgrund gefälschter Dokumente. Die übrigen Ausschlüsse begründeten sich im Wesentlichen auf das Fehlen von Visa. (TZ 13)

Durch die Verhinderung illegaler Einreisen konnten Kosten für die Durchführung fremdenpolizeilicher Verfahren bzw. mögliche Grundversorgungskosten für die Antragsteller während laufender Asylverfahren vermieden werden. (TZ 13)

Kenndaten zu den Auslandseinsätzen von Exekutivbeamten

Rechtsgrundlagen Schengener Durchführungsübereinkommen
diverse Beschlüsse und Verordnungen des Rates der EU
Ressortvereinbarung zwischen dem BMI und dem BMeiA
Polizeikooperationsgesetz – PolKG, BGBl. I Nr. 104/1997 i.d.g.F.
bi- und multilaterale Staatsverträge zwischen der Republik Österreich und den Empfangsstaaten
Europol-Übereinkommen
Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 i.d.g.F.
Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 i.d.g.F.
Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.g.F.
Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II Nr. 207/1998 i.d.g.F.
diverse dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften

Gebarung	2002	2003	2004	2005	2006
Gesamtausgaben in 1.000 EUR	9.235	6.675	6.047	6.213	6.154
Anzahl der insgesamt im Ausland eingesetzten Exekutivbeamten	161	129	111	118	133
Verbindungsbeamte					
Ausgaben in 1.000 EUR	1.344	1.718	1.732	2.091	2.064 ¹⁾
Anzahl ²⁾	9	14	13	14	19
Verbindungsbeamte bei Europol					
Ausgaben in 1.000 EUR	1.157	1.218	1.014	2.063	1.170
Anzahl ²⁾	2	2	2	2	2
UN-/EU-Missionen					
Ausgaben in 1.000 EUR	6.727	3.564	2.820	2.522	2.229
Anzahl der eingesetzten Exekutivbeamten ³⁾	148	89	78	63	57
Dokumentenberater					
Ausgaben in 1.000 EUR	–	103	481	474	506
Anzahl	–	18	18	26	26
Einsatzkommando Cobra					
Ausgaben in 1.000 EUR	7	72	–	63 ⁴⁾	185
Anzahl der eingesetzten Exekutivbeamten	2	6	–	13 ⁴⁾	29

¹⁾ enthaltene Sachausgaben nur für das erste Halbjahr 2006

²⁾ zum Stichtag 1. Jänner

³⁾ ergibt sich aus der Zahl der Entsendungen jeden Jahres und der im Vorjahr entsandten und noch stationierten Exekutivbeamten

⁴⁾ in dieser Summe ist auch der Betrag bzw. der Personaleinsatz für einen Ende 2004 begonnenen Einsatz enthalten (Tsunami-Katastrophe)

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2006 die Gebarung des BMI hinsichtlich der Auslandseinsätze von Exekutivbeamten. Die Gebarungsüberprüfung konzentrierte sich auf die Auslandseinsätze von

- Verbindungsbeamten,
- Exekutivbeamten im Rahmen von UN-/EU-Missionen,
- so genannten Dokumentenberatern sowie
- Bediensteten des Einsatzkommandos Cobra.

Zu dem im April 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMI im Juli 2007 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

Verbindungsbeamte

Zielsetzungen

2 Das Programm der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 sah erstmals im Kapitel Sicherheit und Integration als politisches Ziel den verstärkten Einsatz von österreichischen Verbindungsbeamten im Ausland vor. Bereits im Jahr 1999 hatte das BMI aber einen Verbindungsbeamten für den grenzpolizeilichen Bereich ins Ausland entsandt.

In seiner jährlichen Gesamtstrategie legte das BMI daraufhin als strategisches Ziel die verstärkte internationale Zusammenarbeit mit weiteren Einzelzielen fest. Voraussetzung und Mittel für die Umsetzung sowie Weiterentwicklung dieser Strategie waren vor allem der stufenweise Auf- und Ausbau eines Verbindungsbeamtennetzes sowie dessen optimale Nutzung.

Ziele waren die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie der sonstigen Schwermriminalität, die Wahrnehmung grenz- und fremdenpolizeilicher Angelegenheiten sowie die Gewährleistung, der Aufbau und die Verbesserung der internationalen Kontakte. Weiters sollten die EU-Beitrittskandidatenländer an EU-Standards in den Bereichen Justiz und Inneres herangeführt werden.

Verbindungsbeamte

Aufgaben

- 3.1** Die Verbindungsbeamten hatten die internationale Zusammenarbeit des BMI im sicherheits-, fremden- und grenzpolizeilichen Bereich zu intensivieren und zu verbessern. Ihr Aufgabenbereich deckte grundsätzlich das gesamte polizeiliche Spektrum des BMI ab. Die Aufgabenschwerpunkte wurden länderspezifisch festgelegt.

Seit Juli 2005 evaluierte das BMI vier Destinationen und die Aufgabenerfüllung der dortigen Verbindungsbeamten. Diese Prüfungen erfolgten nach vierjähriger Tätigkeit der Verbindungsbeamten im Empfangsstaat und vor ihrer Verlängerung für weitere vier Jahre. Das Referat für Attachéwesen im BMI versandte dazu Fragebögen an die inländischen Organisationseinheiten, welche die Dienste der Verbindungsbeamten in Anspruch nahmen. Nach deren Auswertung erfolgte die jeweilige Revision in den Empfangsstaaten.

- 3.2** Der RH empfahl, die Tätigkeit der Verbindungsbeamten sowie die Zweckmäßigkeit der Destinationen bereits nach einer Einarbeitungsphase von einem Jahr im Empfangsstaat und nach Ende jeder Entsendungsperiode zu evaluieren.
- 3.3** *Laut Mitteilung des BMI sei seit Jänner 2007 im Handbuch für Verbindungsbeamte festgehalten, dass die Entsendungsdauer mit der Möglichkeit einer Verlängerung grundsätzlich vier Jahre betrage. Einem Ersuchen um Verlängerung könne nur nach positivem Abschluss der Revision – nach dem ersten und dritten Jahr der Entsendung – zugestimmt werden.*

Destinationen

- 4.1** Die Auswahl der Destinationen erfolgte in jährlichen Planungssitzungen, in denen alle Organisationseinheiten des BMI mit Auslandsbezug ihre Destinationsvorschläge bekanntgaben. Das Referat für Attachéwesen fasste diese Vorschläge zusammen, erstellte eine Prioritätenliste und legte diese der Ressortleitung zur Entscheidung vor. Darüber hinaus führte das BMI aufgrund aktueller sicherheitspolitischer Entwicklungen Anpassungen bei den Destinationen durch (z.B. die Neuaufnahme der Destination Kosovo).

Die Anzahl der Destinationen stieg seit 2002 von zwölf auf 22 im Jahr 2007 an. Diese Steigerung spiegelte die Strategie des BMI wider, das Verbindungsbeamtenetz verstärkt auszubauen. Zuletzt lag nahezu die Hälfte der Destinationen innerhalb der EU. Bei der Planung des Verbindungsbeamtenetzes gehörten die Staaten Bulgarien, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn noch nicht der EU an.

- 4.2 Der RH empfahl, bei der strategischen Grundausrichtung des Verbindungsbeamtennetzes künftig die Notwendigkeit von Entsendungen in neue EU-Staaten zu prüfen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde es die Notwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und den Erfolg jeder Destination jährlich im Rahmen der Erstellung der internationalen Strategie bzw. im Rahmen des Umsetzungsberichtes zur Vorjahresstrategie evaluieren und bewerten. Insbesondere in den ersten Jahren nach einem EU-Beitritt sei ein Monitoring durch Verbindungsbeamte sinnvoll und notwendig.*

Personal

Planstellen

- 5.1 Der Ausbau des Verbindungsbeamtennetzes bewirkte eine Erhöhung der Anzahl der entsandten Verbindungsbeamten von neun im Jahr 2002 auf 19 im Jahr 2006.

Während der Entsendung waren die Verbindungsbeamten dem Referat für Attachéwesen dienstzugeteilt. Die Planstellen der Stammdienststellen konnten dadurch für mindestens vier Jahre nicht nachbesetzt werden.

Da das Referat für Attachéwesen über keine eigenen Planstellen für Verbindungsbeamte verfügte, waren keine Arbeitsplätze und damit verbundene Arbeitsplatzbeschreibungen vorhanden.

- 5.2 Der RH beurteilte die jahrelangen Dienstzuteilungen von Verbindungsbeamten – zumindest ihrem besoldungsrechtlichen Charakter nach – als Versetzungen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften – insbesondere das Reisegebührenrecht – bezogen sich auf kurzfristige, nicht aber auf jahrelange Dienstzuteilungen.

Die jahrelangen Dienstzuteilungen führten dazu, dass die Stammdienststellen vakante Planstellen nicht nachbesetzen konnten. Dies wirkte sich vor allem bei kleinen Dienststellen negativ auf deren Aufgabenerfüllung aus. Der RH empfahl daher, durch Verlagerung aus anderen Bereichen des BMI entsprechende Planstellen für Verbindungsbeamte im Referat für Attachéwesen zu schaffen. Weiters sollte das BMI diese Planstellen gemeinsam mit dem BKA mit entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen versehen.

- 5.3** *Das BMI teilte mit, dass es anstrebe, entsprechend bewertete Arbeitsplätze einzurichten sowie eine Planstellenbedeckung und die hierfür erforderlichen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Da diesbezüglich eine Befassung des BKA erforderlich sei, werde es an dieses herantreten.*

Rückkehrmöglichkeiten

- 6.1** Die Verbindungsbeamten kehrten grundsätzlich nach Beendigung des Auslandseinsatzes auf die Planstellen bei ihren Stammdienststellen zurück. Zur Zeit der Gebarungsprüfung durch den RH waren sechs von elf zurückgekehrten Verbindungsbeamten wieder in ihren Stammdienststellen tätig. Die übrigen fünf wurden in anderen Organisationseinheiten des BMI eingesetzt.
- 6.2** Der RH empfahl, ein Konzept zu entwickeln, in welcher Weise zurückkehrende Verbindungsbeamte die erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Inland einsetzen können. Dies würde auch wegen der Verbesserung der Karriereperspektiven zusätzliche Anreize für höher qualifizierte Bewerber bieten.
- 6.3** *Laut Stellungnahme des BMI sei ein Rückkehrkonzept, das alle möglichen Varianten berücksichtige, erstellt worden.*

Sur-place-Kräfte

- 7.1** Bei Sur-place-Kräften handelte es sich um Bedienstete, die zur Unterstützung der Verbindungsbeamten – vor allem als Dolmetscher und Übersetzer – eingesetzt wurden. Mit Stichtag 1. Jänner 2007 standen 17 Sur-place-Kräfte als Sekretariatsmitarbeiter zur Verfügung.

Die Interne Revision des BMI analysierte 2006 die Dienstverträge der Sur-place-Kräfte und stellte uneinheitliche Vertragsinhalte fest. Sie empfahl, neue Verträge mit fixen sowie variablen¹⁾ Vertragsbestandteilen auszugestalten. Das Referat für Attachéwesen erarbeitete daraufhin einen Mustervertrag, der vor allem Beschäftigungsart und -ausmaß sowie Entlohnungs-, Verschwiegenheits- und Kündigungsmodalitäten enthielt. Einige zusätzlich erforderliche Inhalte – insbesondere betreffend Sozialabgaben und die Versteuerung des Einkommens – blieben jedoch ungeregelt.

¹⁾ für das fremde Arbeitsrecht

- 7.2 Der RH bemängelte, dass wesentliche Vertragsinhalte in dem vom Referat für Attachéwesen erarbeiteten Mustervertrag für Sur-place-Kräfte fehlten. Er empfahl daher, die bestehenden Verträge, soweit dies rechtlich möglich ist, unter Einbeziehung aller wesentlichen Inhalte neu abzuschließen.
- 7.3 *Laut Mitteilung des BMI sei der Mustervertrag um die Regelung der Sozialabgaben und der Versteuerung des Einkommens ergänzt worden. Soweit dies rechtlich möglich war, seien bestehende Verträge neu abgeschlossen worden.*

Ausbildung

- 8.1 Bis zur Gebarungüberprüfung durch den RH fanden drei Interessentensuchen für den Auf- und Ausbau des Verbindungsbeamtennetzes statt, indem Bewerbungsformulare an alle Dienststellen des BMI gesandt wurden. Danach erfolgte eine Vorprüfung der Bewerbungen durch eine Kommission. Bedienstete, welche die Sprach-, Stress- und Belastungstests positiv absolviert hatten, wurden einem Hearing unterzogen und als potenzielle Verbindungsbeamte ausgewählt. Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich sowie gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift waren erforderlich.

Die ausgewählten Kandidaten wurden im Rahmen einer zehnwöchigen Verbindungsbeamtenausbildung auf ihre Entsendung vorbereitet. Die Schwerpunkte dieser Ausbildung lagen vor allem in einer Vertiefung der Kenntnisse über die Aufgabenbereiche der Dienststellen des BMI, der Aufgaben im Empfangsstaat sowie der interkulturellen Kompetenz.

Zwei Monate vor der tatsächlichen Entsendung wurde der Bedienstete dem Referat für Attachéwesen dienstzugeteilt. Im Rahmen dieser Zuteilung fand ein Intensivsprachkurs (Einzelunterricht) in der Sprache des Empfangsstaates statt. Weiters erfolgte eine Unterweisung über wesentliche landes- und kulturspezifische Besonderheiten.

Bei der Auswahl der Entsandten legte das BMI wenig Augenmerk auf schon vorhandene Sprachkenntnisse und Erfahrungen im internationalen Bereich. Einen Verbindungsbeamten mit tschechischer bzw. slowakischer Muttersprache verwendete das BMI nicht in Tschechien oder in der Slowakei, sondern in Rumänien, einen weiteren Bediensteten mit Serbokroatisch- und Holländischkenntnissen, aber ohne ausreichende Französischkenntnisse, in Marokko.

Verbindungsbeamte

Auslagenersatz für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege

- 8.2** Der RH empfahl, künftig bei der Auswahl der Verbindungsbeamten verstärktes Augenmerk auf die Erfahrungen und Kenntnisse im internationalen Bereich sowie auf bereits vorhandene Sprachkenntnisse zu legen und diese auch dementsprechend zu nutzen.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMI würden bei der Auswahl der Verbindungsbeamten für eine konkrete Destination die Sprachkenntnisse besonders berücksichtigt. Alle derzeit entsandten Verbindungsbeamten sprächen eine Amtssprache ihres Empfangsstaates.*

- 9.1** Die Verbindungsbeamten erhielten monatlich einen Auslagenersatz für die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege im Empfangsstaat. Die Höhe variierte je nach Destination¹⁾. Von 2002 bis 2005 stiegen die Auslagenersätze um mehr als 50 % pro Verbindungsbeamten von durchschnittlich rd. 4.000 EUR auf durchschnittlich rd. 6.200 EUR an.

¹⁾ im Jahr 2005 monatlich zwischen 450 EUR (Sofia) und 750 EUR (Moskau)

Aus den Berichten über die jährliche Verwendung des Auslagenersatzes für die Öffentlichkeitsarbeit ging hervor, dass in mehreren Fällen auf zwei bis drei große Veranstaltungen rd. 80 % des gesamten Auslagenersatzes entfielen. Außerdem wurde die Verwendung des Auslagenersatzes meist lediglich mit „Kontaktpflege“ begründet.

Die Abrechnung des Auslagenersatzes erfolgte zu 63 % entgegen den einschlägigen Haushaltsvorschriften ohne Vorlage entsprechender Rechnungsbelege. Das BMI sagte bereits während der Gebarungsprüfung durch den RH zu, künftig gesetzmäßig und ausschließlich unter Vorlage von Rechnungen abzurechnen. Die erforderliche Umsetzung wurde in die Wege geleitet.

- 9.2** Der RH bemängelte den nicht nachvollziehbaren Anstieg des Auslagenersatzes für die Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege und empfahl eine bedarfsgerechte Mittelzuweisung sowie die Reduzierung der Verrechnungssätze. Er empfahl weiters, künftig das Ziel der Informationsbeschaffung bei der Verwendung des Auslagenersatzes in den Vordergrund zu stellen.
- 9.3** *Laut Mitteilung des BMI seien die Verrechnungssätze des Auslagenersatzes für die Öffentlichkeitsarbeit nunmehr evaluiert und bereits reduziert sowie die Grundlage zur Abrechnung entsprechend angepasst worden.*

Verbindungsbeamte bei Europol

Allgemeines

10 Die Mitgliedstaaten der EU errichteten mit dem Europol-Übereinkommen im Jahr 1998 das Europäische Polizeiamt (**Europol**). Dadurch sollte eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Zusammenarbeit der Polizeibehörden der Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen internationaler Kriminalität erreicht werden.

Vorrangige Aufgaben waren die Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten, die Sammlung und Analyse von Informationen und Erkenntnissen, die unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über diese Informationen sowie die automatisierte Informationssammlung.

Seit dem Jahr 1998 wurden Verbindungsbeamte zu Europol nach Den Haag entsandt.

Dauer der Entsendung

11.1 Das Bundeskriminalamt entsandte zwei Verbindungsbeamte unbefristet zu Europol, während deren Planstellen gebunden blieben. Der mehrjährige Auslandsaufenthalt aufgrund der unbefristeten Entsendung hatte zweimal zur Folge, dass Verbindungsbeamte direkte Beschäftigungsverhältnisse mit Europol eingingen und das Bundeskriminalamt als Ersatz neue Verbindungsbeamte entsenden musste.

Seit 2004 teilte das BMI zusätzlich einen weiteren Verbindungsbeamten, jeweils befristet auf ein Jahr, dem Bundeskriminalamt zu, der zu Europol entsandt wurde.

11.2 Der RH beurteilte die unbefristete Entsendung zweier Verbindungsbeamter zu Europol angesichts des hohen Veränderungspotenzials und Aufgabenwandels im österreichischen Polizeiwesen als unzweckmäßig.

Er empfahl daher – wie bei der überwiegenden Mehrzahl der EU-Staaten – Entsendungen befristet auf vier Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit aus besonderen Gründen auf weitere vier Jahre vorzunehmen. Durch die Befristung sollen vor allem die nach Ende einer Entsendung bei Europol erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auch in den nationalen Dienststellen genutzt werden können.

- 11.3** *Laut Mitteilung des BMI stehe es einer Befristung der Entsendung von Bediensteten zu Europol positiv gegenüber und werde das BKA mit Fragen der dienstrechtlichen Umsetzung dieser Maßnahme befasst.*

Exekutivbeamte bei UN-/EU-Missionen

- 12** Seit dem Jahr 1961 nahm Österreich an friedenserhaltenden Missionen der UN mit zivilpolizeilichen Aufgaben teil. Der Ministerrat beschloss im Dezember 2000 die Bereitstellung von 110 Exekutivbeamten im Rahmen des nichtmilitärischen Krisenmanagements der EU. Von diesen 110 Exekutivbeamten waren 20 innerhalb von 30 Tagen einsetzbar und bis zu 50 für friedenserhaltende Missionen der UN vorgesehen. Die übrigen Exekutivbeamten waren für Einsätze im Rahmen von EU-Missionen vorgesehen.

Ziel der Auslandseinsätze war der Aufbau nationaler Polizeieinheiten nach internationalen Standards bzw. die Stärkung und Beratung bereits vorhandener Polizeieinheiten. Der Aufgabenbereich umfasste – abhängig vom jeweiligen Mandat der Mission – unter anderem die Ausbildung, Beratung und Überwachung der nationalen Polizeikräfte. In Bosnien-Herzegowina stellte die Bekämpfung der organisierten Kriminalität einen Aufgabenschwerpunkt dar. Die Mission im Kosovo war als einzige mit dem Mandat der Ausübung von Exekutivgewalt während des Aufbaues einer Polizeiorganisation betraut.

Dokumentenberater

Ziele und Aufgaben

- 13.1** Im November 2002 erarbeitete eine Projektgruppe im BMI Grundlagen für den Einsatz so genannter Dokumentenberater zur Reduktion der illegalen Einreisen aus besonders relevanten, außerhalb des Schengenraumes gelegenen Staaten. Dafür schuf das BMI einen Pool, der aus 26 ausgebildeten Dokumentenberatern (Stichtag 1. Jänner 2007) bestand, weitere 13 Bedienstete befanden sich in Ausbildung.

Zu den Aufgaben der Dokumentenberater zählten die Schulung und Beratung des mit Visaangelegenheiten befassten Personals österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland (z.B. Botschaften) sowie der Bediensteten von Luftfahrtunternehmen zur Erkennung ge- oder verfälschter Dokumente wie z.B. im Rahmen von Check-in und Last-Gate-Kontrollen (so genannte Pre-Boarding Einsätze). Dadurch konnte den Verpflichtungen aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie dem ICAO-Abkommen¹⁾ besser nachgekommen werden.

¹⁾ ICAO – International Civil Aviation Organisation (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

Darüber hinaus führten die Dokumentenberater auf Anfrage auch Schulungen für andere Vertretungsbehörden, örtliche Polizeieinheiten und Einwanderungsbehörden durch.

Die Dokumentenberater nahmen ihre Tätigkeit mit November 2003 auf und zwar sowohl in Form kurzfristiger – meist zwei- bis dreiwöchiger – Schulungseinsätze als auch längerfristiger – meist fünfmonatiger – Schulungs- und Pre-Boarding Einsätze.

Von November 2003 bis Juni 2006 wurden 3.016 Personen aufgrund der Tätigkeit der Dokumentenberater von Flügen ausgeschlossen, davon 2.199 wegen gefälschter Dokumente. Die übrigen Ausschlüsse begründeten sich im Wesentlichen auf das Fehlen von Visa.

Über die von den österreichischen Vertretungsbehörden abgelehnten Visaanträge wegen ge- oder verfälschter Dokumente lagen dem BMI keine Aufzeichnungen vor.

Durch die Verhinderung illegaler Einreisen konnten Kosten für die Durchführung fremdenpolizeilicher Verfahren, insbesondere für Schubhaft (pro Tag rd. 200 EUR), Dolmetschgebühren und Abschiebungen sowie mögliche Kosten für die Grundversorgung der Antragsteller während laufender Asylverfahren vermieden werden.

- 13.2** Die Schulungstätigkeit an den österreichischen Vertretungsbehörden stellte einen ersten Filter zur Verhinderung von illegalen Einreisen nach Österreich dar. Die Pre-Boarding Einsätze waren eine weitere wesentliche Maßnahme, um illegale Einreisen über den Luftweg zu reduzieren.

Der RH empfahl dem BMI, an das BMeiA hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen an den österreichischen Vertretungsbehörden heranzutreten. Diese Aufzeichnungen sollten als Grundlage für die Steuerung des Einsatzes bzw. den Ausbau der Dokumentenberatertätigkeit herangezogen werden.

- 13.3** *Das BMI teilte mit, die Thematik der Führung von Aufzeichnungen im Rahmen der nächsten Planungskonferenz für Dokumentenberatereinsätze mit dem BMeiA diskutieren zu wollen.*

Dokumentenberater

Auswahl der Destinationen

14.1 Die Planung und Auswahl der Destinationen für Einsätze von Dokumentenberatern erfolgte in mindestens einmal jährlich stattfindenden Planungskonferenzen. An diesen nahmen neben dem zuständigen Referat im BMI auch Vertreter der Abteilung für Fremdenrecht, des Referates für Attachéwesen, der Abteilung für Aufenthalts- und Staatsbürgerwesen, der Grenzpolizeiinspektion Schwechat, des Bundesasylamtes, des BMeiA und der Austrian Airlines teil.

Das Ergebnis dieser Konferenzen bildete eine Grundlage für die Planung von Schulungs- bzw. Pre-Boarding Einsätzen. Bei Bedarf erfolgten – aufgrund besonderer Vorkommnisse – auch kurzfristig weitere Einsätze, wie z.B. in Nigeria.

14.2 Der RH empfahl, künftig Planungskonferenzen zumindest halbjährlich abzuhalten, um noch rascher und zielgerichteter auf neue Entwicklungen im Bereich der illegalen Einwanderung reagieren zu können.

Einsatzkommando Cobra

15 Die Tätigkeit des Einsatzkommandos Cobra umfasste auch den Schutz österreichischer Vertretungsbehörden und Staatsbürger im Ausland. Diese Einsätze erfolgten aufgrund von Beschlüssen der so genannten Dreierlage¹⁾. Die darauf folgenden Weisungen des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit enthielten die Ziele und Aufgaben der einzelnen Auslandseinsätze; sie reichten von Einsätzen bei Geiselnahmen über die Hilfestellung nach der Tsunami-Katastrophe in Thailand und Sri Lanka, über den Konflikt zwischen Israel und dem Libanon bis hin zu Einsätzen aufgrund von Unruhen anlässlich des so genannten Karikaturenstreites.

¹⁾ Der Dreierlage gehörten der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, der Generalsekretär des BMeiA und der Leiter des Führungsstabes des BMLV an.

Zulagen

Funktionszuschlag für Verbindungsbeamte und Dokumentenberater

16.1 Die Verbindungsbeamten und die an die österreichischen Vertretungsbehörden entsandten Dokumentenberater²⁾ erhielten für die Dauer ihrer Entsendung im Rahmen einer Auslandsverwendungszulage auch einen Funktionszuschlag.

²⁾ Jene Dokumentenberater, die bei kurzfristigen Schulungen zum Einsatz kamen, erhielten für die Auslandsdienstreisen Reisegebühren gemäß der Reisegebührenvorschrift.

Für die Höhe des Funktionszuschlages stufte das BMI diese Exekutivbeamten als Spezialattachés (im höheren Dienst) an einer Botschaft ein. Eine Erhöhung dieser Zulage erfolgte von zuvor 670 EUR auf 695 EUR ohne Einvernehmen mit dem BKA.

Basierend auf der Auslandsverwendungsverordnung senkte das BMI im Herbst 2005 im Einvernehmen mit dem BKA den Funktionszuschlag auf 590 EUR. Die Höhe dieses Betrages erachtete das BKA im Hinblick auf den Aufgabenbereich und die Einstufung der Verbindungsbeamten und der Dokumentenberater als angemessen.

- 16.2** Der RH hielt fest, dass die vom BMI vorgenommene Bemessung des Funktionszuschlages ohne Einbindung des BKA erfolgte. Dies führte von August 2001 bis Oktober 2005 zu einer nicht rückforderbaren Überzahlung von rd. 81.900 EUR.

Wohnkostenzuschuss
für Verbindungsbe-
amte

- 17.1** Für angemietete Wohnobjekte erhielten Verbindungsbeamte einen Wohnkostenzuschuss, der Mietkosten für die Kaltmiete, Maklergebühren, verbrauchsunabhängige Betriebskosten und öffentliche Abgaben abdeckte. Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlagen zur Bemessung des Wohnkostenzuschusses wäre ab Mai 2005 eine Neubewertung durch das BMI erforderlich gewesen. Aufgrund der Empfehlung des RH veranlasste das BMI eine Neubewertung mit 1. Jänner 2007.

Bis dahin waren die Wohnkostenzuschüsse vielfach zu hoch angesetzt bzw. es wurden auch verbrauchsabhängige Betriebskosten ersetzt. In mehreren Fällen entstand dadurch ein Übergenuss.

Die Änderung der rechtlichen Grundlagen bewirkte im Falle eines Umzuges von einer um 20 m² kleineren Wohnung (144 m²) in ein größeres Einfamilienhaus (164 m²), dass zwar statt 2.500 EUR nur mehr 1.700 EUR Monatsmiete anfielen, jedoch der Bedienstete erstmals einen Selbstbehalt von 175 EUR zu tragen hatte.

- 17.2** Der RH empfahl dem BMI, auf Basis einer Evaluierung der Wohnkostenzuschüsse alle überhöht ausbezahlten Zuschüsse sowie die verbrauchsabhängigen Betriebskosten – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten – zurückzufordern.

Darüber hinaus regte er gegenüber dem BMI an, gemeinsam mit dem BKA angesichts des vom RH aufgezeigten Beispiels (Wechsel in ein für den Bund günstigeres Mietobjekt¹⁾) die Zweckmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses zu prüfen.

¹⁾ Ersparnis an Mietkosten von rd. 9.600 EUR jährlich.

17.3 *Laut Stellungnahme des BMI werde eine Befassung des BKA erfolgen, um eine einheitliche und zweckmäßige Regelung des Wohnkostenzuschusses zu erreichen.*

Wohnkostenzuschuss
für Dokumentenbe-
rater

18.1 Die Unterbringung der Dokumentenberater bei längeren Einsätzen erfolgte in gemieteten Unterkünften, die auch als Büro genutzt wurden. Die Mietverträge enthielten keine Trennung der Miet- und Betriebskosten.

Das Gehaltsgesetz sah die Gewährung eines Wohnkostenzuschusses zur Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage und Ausstattung angemessenen Wohnung vor. Gemäß der Auslandsverwendungsverordnung waren für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses als anspruchsbegründende Kosten unter anderem die reinen Mietkosten sowie die verbrauchsunabhängigen Betriebskosten heranzuziehen.

Das BMI trug mangels Trennung der Miet- und Betriebskosten die Gesamtkosten der Büro- und Wohnräumlichkeiten einschließlich der verbrauchsabhängigen Betriebskosten.

18.2 Das Tragen der Gesamtkosten einschließlich der verbrauchsabhängigen Betriebskosten entsprach nicht den Vorgaben der Auslandsverwendungsverordnung. Der RH empfahl dem BMI, an das BKA heranzutreten, um eine den besonderen Erfordernissen der Dokumentenberater angepasste Lösung bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses zu finden. Diese sollte auch die teilweise Nutzung der Wohnungen für Bürozwecke berücksichtigen.

18.3 *Das BMI sagte dies zu.*

- 19.1** Die Dokumentenberater erhielten im Wege der Amtskassa einen Vorschuss. Mit diesem waren der Wohnkostenzuschuss und alle sonst erforderlichen Ausgaben – wie z.B. für Büromaterial, Fahrtkosten zum und vom Flughafen bzw. zu und von der österreichischen Vertretungsbehörde – zu begleichen. Die Höhe des Vorschusses lag je nach Destination und der Anzahl der stationierten Dokumentenberater zwischen 13.000 EUR und 22.000 EUR.
- 19.2** Der RH beurteilte die vom BMI gewählte Vorgangsweise aufgrund der einfachen Handhabung zwar grundsätzlich als zweckmäßig. Er empfahl jedoch im Hinblick auf die Höhe der Bargeldbeträge, mit dem BMeiA eine Regelung wie für die Verbindungsbeamten zu vereinbaren, wonach anfallende Kosten zunächst von der jeweiligen Vertretungsbehörde – im Wege der durchlaufenden Gebarung – getragen und schließlich mit dem BMI gegenverrechnet werden.
- 19.3** *Das BMI teilte mit, dass es im Rahmen der nächsten Planungskonferenz für Dokumentenberaterinsätze mit dem BMeiA hinsichtlich der Verrechnung der erwachsenden Kosten im Wege der durchlaufenden Gebarung verhandeln werde.*

**Schluss-
bemerkungen**

- 20** Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen an das BMI hervor.

(1) Die Tätigkeit der Verbindungsbeamten sowie die Zweckmäßigkeit der Destinationen wären nach einer Einarbeitungsphase von einem Jahr im Empfangsstaat sowie nach Ende jeder Entsendungsperiode zu evaluieren. (TZ 3)

(2) Ein Konzept über Rückkehrperspektiven von Verbindungsbeamten unter Einbeziehung der erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse sollte entwickelt werden. (TZ 6)

(3) Die bestehenden Verträge für Sur-place-Kräfte wären, soweit dies rechtlich möglich ist, unter Einbeziehung aller wesentlichen Inhalte neu abzuschließen. (TZ 7)

(4) Bei der künftigen Auswahl von Verbindungsbeamten sollte verstärktes Augenmerk auf Erfahrung und Kenntnisse im internationalen Bereich sowie auf bereits vorhandene Sprachkenntnisse gelegt werden. (TZ 8)

Schlussbemerkungen

(5) Bei der Verwendung des Auslagenersatzes für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege sollte das Ziel der Informationsbeschaffung in den Vordergrund gestellt werden. (TZ 9)

(6) Bei der strategischen Grundausrichtung des Verbindungsbeamtennetzes sollte die Notwendigkeit von Entsendungen in neue EU-Staaten überprüft werden. (TZ 4)

(7) Durch Verlagerung aus anderen Bereichen des BMI sollten Planstellen für Verbindungsbeamte im Referat für Attachéwesen geschaffen werden. Gemeinsam mit dem BKA wären entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen für diese Planstellen festzulegen. (TZ 5)

(8) Entsendungen von Verbindungsbeamten zu Europol nach Den Haag sollten auf vier Jahre befristet werden. (TZ 11)

(9) Das BMI sollte an das BMeiA hinsichtlich der Führung von Aufzeichnungen an den österreichischen Vertretungsbehörden herantreten. Diese sollten als Grundlage für die Steuerung des Einsatzes bzw. für den Ausbau der Dokumentenberatertätigkeit herangezogen werden. (TZ 13)

(10) Das BMI sollte an das BKA herantreten, um eine den besonderen Erfordernissen der Dokumentenberater angepasste Lösung bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses zu finden. (TZ 18)

(11) Das BMI sollte mit dem BMeiA eine Regelung vereinbaren, wonach die den Dokumentenberatern erwachsenden Kosten zunächst von der jeweiligen Vertretungsbehörde – im Wege der durchlaufenden Gebarung – getragen und schließlich mit dem BMI gegenverrechnet werden. (TZ 19)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Übertragung administrativer Aufgaben an Bedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Bereich der Justizwachschule (Reihe Bund 2004/2 S. 122 TZ 12.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 273 TZ 2).

Laut erneuter Mitteilung des BMJ sei es zweckmäßig, bei einer für den Exekutivdienst tätigen Ausbildungsorganisation Exekutivbedienstete einzusetzen; diese müssten zum Beispiel Kommandofunktionen in den jeweiligen Ausbildungslehrgängen übernehmen.

- (2) Satzungsgemäße Auflösung des Justizwache-Massafonds und vollständige Übertragung seiner Aufgaben an das Zentrale Wirtschaftsamt (Reihe Bund 2005/1 S. 33 TZ 14.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 273 TZ 3).

Das BMJ teilte mit, dass die Vollzugsdirektion die Bundesbeschaffung GmbH mit der Ausschreibung der Uniformen für die Jahre 2008 und 2009 sowie mit der Errichtung eines Webshops beauftragt habe. Nach Umstellung auf die neue Organisationsform werde die Reform nach Evaluierung der ersten Teiletappe der Bundesbeschaffung GmbH-Lösung in Bezug auf den Justizwache-Massafonds und das Zentrale Wirtschaftsamt fortgesetzt werden.

- (3) Es sollten nur von der Justizanstalt beeinflussbare Größen als Ziele in künftige Flexibilisierungsverordnungen aufgenommen werden (Reihe Bund 2006/10 S. 131 f. TZ 2.2).

Laut Mitteilung des BMJ hätten die unter die Flexibilisierung fallenden Justizanstalten – wie auch das gesamte Justizressort – eine Vielzahl von Leistungen zu erbringen (Ziele zu erreichen), deren Zeitpunkt und Menge von der Verwaltung nicht beeinflussbar seien. Die Empfehlung werde bei den neuen Flexibilisierungsverordnungen nach dem Auslaufen der bestehenden Verordnungen berücksichtigt werden.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) Die fachbezogenen Ziele und Managementziele wären in den Flexibilisierungsverordnungen so weit wie möglich zu konkretisieren, um die Überwachung der Zielerreichung zu ermöglichen (Reihe Bund 2006/10 S. 133 TZ 3.2 (1)).

Das BMJ teilte mit, dass es bei den neuen Flexibilisierungsverordnungen nach dem Auslaufen der bestehenden Verordnungen diese Empfehlung berücksichtigen werde.

- (5) Die im Projektprogramm der Flexibilisierungsverordnung ausgewiesenen Planstellen sollten für die Dauer eines Projektzeitraums konstant bleiben (Reihe Bund 2006/10 S. 137 TZ 8.2).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Justizanstalt St. Pölten von einer Planstellenkürzung nicht auszunehmen, weil dies überproportionale und sachlich nicht zu rechtfertigende Einsparungen bei den anderen Organisationseinheiten nach sich ziehen würde.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Abschluss von Vereinbarungen mit den Bundesländern über deren Einbindung in die Bewährungshilfe wegen des engen Bezugs zwischen Haftentlassenenhilfe (Bundessache) und Sozialhilfe (Ländersache) (Reihe Bund 2000/5 S. 212 TZ 11, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 273 TZ 1).

Laut Mitteilung des BMJ hätten bisher mit den Bundesländern Wien und Kärnten fixe Finanzierungsverträge geschlossen werden können. Eine neue Finanzierungsinitiative sei für die bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen mit den Bundesländern in Aussicht genommen.

- (2) Abschluss eines Generalvertrages mit den Sachwalterschaftsvereinen (Reihe Bund 2000/5 S. 219 TZ 8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 274 TZ 1).

Das BMJ teilte mit, dass mit dem im Juli 2007 in Kraft getretenen Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden sei, die Finanzierung der Sachwaltervereine auch in einer anderen Rechtsform als der Gewährung von Subventionen zu ermöglichen. Aus diesem Anlass werde die Frage der Zweckmäßigkeit des Abschlusses eines Generalvertrages neuerlich geprüft.

- (3) Erarbeitung von Kriterien für eine Bewertung und Klassifizierung der Betreuungsfälle der Sachwalterschaftsvereine (Reihe Bund 2000/5 S. 221 TZ 12, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 274 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMJ habe es bereits konkrete Überlegungen zur Entwicklung von Leistungskennzahlen für die Sachwaltervereine angestellt, die eine Bewertung und Klassifizierung der Betreuungsleistungen der Vereine einschließen würden. Vor einer Umsetzung erscheine es jedoch sinnvoll, die Auswirkungen des im Juli 2007 in Kraft getretenen Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 sowie die Ergebnisse der bereits initiierten Verbesserung der Sachwalterschaftsstatistik abzuwarten.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (4) Zusammenführung der Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung für die im Strafvollzug tätigen Bediensteten in einer Organisationseinheit unter einheitlicher Leitung und Erlassung eines Statuts für diese Organisationseinheit (Reihe Bund 2004/2 S. 122 TZ 12.1 und 12.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 275 TZ 4).

Das BMJ teilte mit, dass die Maßnahmen zur Zusammenführung der Justizwachsule und des Fortbildungszentrums Strafvollzug zur Strafvollzugsakademie weitgehend abgeschlossen seien, wobei sich die neue Organisationsstruktur noch im Stadium eines Projektbetriebs befinde. Nach Befassung und Zustimmung des BKA zu Bewertungsänderungen könne das Projekt „Strafvollzugsakademie“ in den Echtbetrieb übergehen.

- (5) Überprüfung des Lehrstoffes in den Lehrgängen auf das für eine Grundausbildung erforderliche Ausmaß und Erlassung zeitgemäßer Prüfungsverordnungen (Reihe Bund 2004/2 S. 122 TZ 12.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 275 TZ 5).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Konzeptphase für die neue Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a im Bereich der Justizanstalten weitgehend abgeschlossen.

- (6) Vereinheitlichung der Verrechnung von Bekleidung und Ausstattung der Justizwachebediensteten und einheitliche Führung der Dienstbekleidungssorten mittels IT-unterstützter Aufzeichnungen (Reihe Bund 2005/1 S. 34 TZ 14.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 275 TZ 6).

Das BMJ teilte mit, dass die Vollzugsdirektion die Bundesbeschaffung GmbH mit der Ausschreibung der Uniformen für die Jahre 2008 und 2009 sowie mit der Errichtung eines Webshops beauftragt habe. Im Rahmen dieses Webshops werden eine automatisierte Führung der Masakonten und eine IT-unterstützte Bestellung durch die Bediensteten erfolgen. Darüber hinaus sei ein Berichtswesen, das ein laufendes Controlling ermögliche, vorgesehen. Der Webshop werde mit Jänner 2008 in Betrieb gehen.

- (7) Befristung der Außenstelle der Justizanstalt Wien–Josefstadt in der Justizanstalt Wien–Simmering (Reihe Bund 2005/10 S. 94 TZ 13.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 276 TZ 7).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Kooperation zwischen der Justizanstalt Wien–Josefstadt und der Justizanstalt Wien–Simmering durch den anhaltenden Überbelag in der Ostregion unabdingbar. Eine Entspannung bzw. Entflechtung werde mit der Errichtung der zusätzlichen Justizanstalt (Wien–Baumgasse) zu erwarten sein. Die Planungsarbeiten seien bereits in einer konkreten Phase. Es sei geplant, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Frauen aus der Justizanstalt Wien–Josefstadt in die Justizanstalt Wien–Baumgasse zu verlegen. Die frei werdenden Plätze werden voraussichtlich eine Auflösung der Außenstelle ermöglichen.

- (8) Ankauf eines auf dem freien Markt erhältlichen Ärzteprogramms anstelle der Entwicklung eigener Programme (Reihe Bund 2005/10 S. 95 TZ 13.7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 276 TZ 8).

Das BMJ teilte mit, dass die Umsetzung des Pflichtenheftes durch die Bundesrechenzentrum GmbH erfolge, wobei sich – bedingt durch die limitierten finanziellen Mittel – die Arbeiten auf den Zeitraum September 2007 bis Februar 2009 erstrecken werden. Angestrebt werde weiterhin die volle Integration des Ärztepaketes in das bestehende System der Integrierten Vollzugsverwaltung.

- (9) Bedienstete des österreichischen Bundesheeres sollten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß als vorübergehende Maßnahme zur Linderung der Personalengpässe in den Justizanstalten eingesetzt werden (Reihe Bund 2006/10 S. 138 f. TZ 9.2).

Laut Mitteilung des BMJ komme die Personalabteilung der Vollzugsdirektion der Empfehlung uneingeschränkt nach. Jene dienstzugeteilten Beamten des österreichischen Bundesheeres (derzeit nur mehr elf), die wegen des nicht bestandenen Eignungstests keine Grundausbildung für den Justizwachdienst absolviert hätten, seien ohnehin nur bedingt für den Justizwachdienst einsetzbar und würden daher nur zu einem geringen Teil die noch bestehenden Personalengpässe lindern.

- (10) Justizwachebeamte im Innendienst wären in eine ihrer beruflichen Ausbildung entsprechende Exekutivtätigkeit zurückzuführen; Verwaltungstätigkeiten sollten von geschulten Verwaltungsbediensteten wahrgenommen werden (Reihe Bund 2006/10 S. 139 TZ 10.2).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Das BMJ teilte mit, dass mit der Einrichtung der Organisationseinheit „Wirtschaftsstelle“ (dezentrale, anstaltsinterne Konzentration der Wirtschaftsverwaltung) der Personaleinsatz für administrative Wirtschaftssagenden bei gleichen Aufgaben – bezogen auf alle Justizanstalten – um rd. 45 % verringert worden sei. Gleichzeitig hätte die Zahl der Planstellen im Exekutiv- und Betreuungsbereich um 122 erhöht werden können. Künftige Nachbesetzungen würden im Wirtschaftsbe- reich primär mit Verwaltungsbediensteten erfolgen. Es sei allerdings beabsichtigt, vor allem in den gerichtlichen Gefangenenhäusern einen adäquaten Anteil an Exekutivbeamten in den Wirtschaftsstellen beizubehalten.

- (11) Im Bereich der Abfallwirtschaft wären neuerlich Ausschreibungen durchzuführen (Reihe Bund 2006/10 S. 141 TZ 11.2 (2)).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Bundesbeschaffung GmbH beauftragt worden, auf regionaler Ebene die Müllentsorgung für die Justizanstalten Hirtenberg, Garsten und Stein auszuschreiben. Mittlerweile sei das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen. Laut dem Vertrag könnten sich auch Justizanstalten im Umkreis von 50 km anschließen. Die Justizanstalt St. Pölten sei um entsprechende Veranlassung ersucht worden.

- (12) Die Daten der beiden Betriebsgruppen wären IT-unterstützt aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten (Reihe Bund 2006/10 S. 145 TZ 14.2).

Das BMJ teilte mit, dass die IT-unterstützte Aufzeichnung und Auswertung der Betriebsdaten im Rahmen der „Integrierten Wirtschaftsverwaltung“ vorgesehen sei. Die Applikation befinde sich derzeit in Programmierung und werde Anfang 2009 in den Vollbetrieb übergeführt werden. Parallel werde an einem Berichtswesen gearbeitet, das insbesondere unterjährige Controllingaktivitäten in einem bundeseinheitlichen Rahmen ermöglichen werde.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Akquisition von Unternehmeraufträgen in der Justizanstalt Hirtenberg (Reihe Bund 2002/4 S. 174 TZ 7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 274 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMJ würden Leistungen und Produkte des Arbeitswesens im Strafvollzug bereits über einen Internetauftritt der Öffentlichkeit angeboten. Eine interne Kommunikationsplattform für den Wirtschaftsbereich sei in Betrieb gegangen. Damit könnten nun unter anderem Aufträge, die mangels vorhandener Kapazität von einer Justizanstalt abgelehnt werden müssten, von anderen Justizanstalten übernommen werden. Über diese zentrale Plattform würden seit Anfang 2007 auch Interessensbekundungen von Unternehmen zur Führung von Betrieben kundgemacht, um die aktive Akquisition von Unternehmeraufträgen zu unterstützen.

- (2) Überprüfung des Lehrstoffes in den Lehrgängen auf das für eine Grundausbildung erforderliche Ausmaß und Erlassung zeitgemäßer Prüfungsverordnungen (Reihe Bund 2004/2 S. 122 TZ 12.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 275 TZ 5).

Das BMJ teilte mit, dass mit BGBl. II Nr. 64/2006 nunmehr die neue Verordnung über die Grundausbildung für den Exekutivdienst der Verwendungsgruppe E1 im Justizressort vorliege.

- (3) In den Sitzungsprotokollen des Controlling-Beirates wären vermehrt auch Empfehlungen zur Erreichung der Vorgaben des Projektprogramms zu dokumentieren, um eine Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung über einen Projektzeitraum zu ermöglichen (Reihe Bund 2006/10 S. 137 TZ 7.2).

Das BMJ teilte mit, dieser Empfehlung bereits seit einem Jahr nachgekommen zu sein.

Prüfungsergebnis

Opferschutz

Die mit der Strafprozessnovelle 1999 verfolgten Ziele hinsichtlich der Opferhilfe wurden nur zum Teil erreicht. Die Strafprozessnovelle 2005 brachte jedoch für die Verbrechensoffer erkennbare Verbesserungen.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Prüfungsschwerpunkte waren die Darstellung der Zielsetzungen des Opferschutzes und die bisherige Zielerreichung sowohl bei der Verbrechensofferhilfe als auch beim Verkehrsofferschutz. (TZ 1)

Ziele

Ein wesentliches Ziel der Strafprozessordnung 1975 (StPO) lag in der Verbesserung der Stellung der Verbrechensoffer. Dies sollte vor allem durch Prozessbegleitung und Schadensgutmachung erreicht werden. Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer verfolgte unter anderem den Zweck, allen Verkehrsoffern mit Körperverletzungen nach Unfällen mit Fahrerflucht Schadenersatz zu leisten. (TZ 5, 16)

Begriff des Opfers

Die bis Ende des Jahres 2007 geltende Fassung der StPO enthielt keine Definition des Begriffs Opfer. Nach dem Verbrechensoffergesetz stehen Hilfeleistungen zu, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch eine mit mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erfolgt ist. (TZ 3)

Die Anzahl der Opfer von Straftaten wurde statistisch nur eingeschränkt erfasst. (TZ 4)

Zielerreichung der Strafprozessnovelle 1999

Mit der Strafprozessnovelle 1999 wurde vor allem das Ziel verfolgt, bei Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens durch eine Diversion anstelle vornehmlich der Geldstrafe alternative Maßnahmen einzusetzen. Dadurch sollten Stigmatisierungseffekte bei Tätern vermieden und den Verbrechenopfern insbesondere hinsichtlich der Schadensgutmachung effizienter und rascher geholfen werden. (TZ 5)

Mit den – im Vergleich zu den zuvor eingenommenen Strafgeldern – erzielten Mehreinnahmen durch Geldbußen bei Diversion und Strafgeldern sollten Einrichtungen der Opferhilfe gefördert werden. Das BMJ verwendete jedoch nur einen Teil der Mehreinnahmen für die Opferhilfe. Wenngleich die Ausgaben für die Opferhilfe angestiegen sind, wurden somit die Zielsetzungen der Strafprozessnovelle 1999 nur eingeschränkt erreicht. (TZ 5)

Strafprozessnovelle 2005

Die Strafprozessnovelle 2005 verpflichtete alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Opfer über mögliche Entschädigungen und Hilfeleistungen zu informieren. Dies und die Festlegung eines Rechtsanspruches auf Prozessbegleitung brachten erkennbare Verbesserungen für Opfer von Straftaten. (TZ 6)

Organisation der Opferhilfe

Aufgaben im Bereich der Opferhilfe wurden von vier Bundesministerien, neun Bundesländern und rd. 170 Opferhilfevereinen wahrgenommen. Ein Zusammenwirken des BMJ mit den Bundesländern erfolgte nicht. (TZ 7)

Der Betrieb einer Opferhotline durch einen vom BMJ geförderten Verein verursachte Kosten für Verwaltung und Information von rd. 0,18 Mill. EUR. (TZ 8)

Juristische Prozessbegleiter waren auch als Privatbeteiligtenvertreter tätig und konnten so für dieselbe Tätigkeit sowohl ein Honorar als Prozessbegleiter als auch als Privatbeteiligtenvertreter geltend machen. (TZ 11)

Privatbeteiligung und Subsidiaranklage

Wie die Berichte der Volksanwaltschaft zeigten, war eine Einstellung der Strafverfahren nicht in jedem Fall gerechtfertigt. In der Rechtsmittelbelehrung bei Verfahrenseinstellungen wurde der Privatbeteiligte nur auf sein Kostenrisiko bei Fortsetzung des Strafverfahrens im Fall seiner Erhebung einer Subsidiaranklage, nicht jedoch auf die Möglichkeit zur Vermeidung dieses Kostenrisikos hingewiesen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn er die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Verfahrens auffordert. (TZ 10)

Regress der Sozialversicherungsträger

Die jährlichen Kosten der medizinischen Behandlung von allen Opfern der Delikte gegen Leib und Leben ließen sich aus einer Studie über die Gewalt in der Familie rechnerisch mit 170 Mill. EUR ableiten. Die Sozialversicherungen könnten einen größeren Teil als bisher von dieser Summe als Regressforderung geltend machen, wenn sie regelmäßig von den Strafverfahren verständigt würden. Eine Erhöhung der Einnahmen aus Regressforderungen bei den Straftätern im Ausmaß von 10 % der erwähnten Gesamtkosten würde zu Mehreinnahmen von rd. 17 Mill. EUR führen. (TZ 14)

Verkehrsoferschutz

Von den jährlich rd. 2.300 Verunglückten nach Unfällen mit Fahrerflucht erhielt nur ein geringer Teil Schadenersatz vom Fachverband der Versicherungsunternehmen. (TZ 16)

Kenndaten zum Opferschutz

	2001	2002	2003	2004	2005
Straftaten und Sanktionen					
			Anzahl		
Straftaten laut Kriminalstatistik	522.710	591.584	643.286	643.648	605.272
Opfer	Gesamtzahl statistisch nicht erfasst				
Verurteilungen ¹⁾	38.763	41.078	41.749	45.185	45.691
Diversionsangebote ²⁾	45.140	53.860	51.926	58.239	55.318
– davon ohne Erfolg	7.026	9.548	9.569	10.042	10.650

¹⁾ Quelle: Statistik Austria (Herausgeber), Gerichtliche Kriminalstatistik

²⁾ Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung; die Zahlen für 2004 und 2005 wurden aus der „Jahresstatistik Diversion – endgültig“ übernommen

Opferhilfe

Rechtsgrundlage	Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F. in Mill. EUR				
Ausgaben des BMJ für Opferhilfe	0,1	0,4	0,9	0,9	1,4
			Anzahl		
vom BMJ geförderte Vereine	13	24	25	28	34
betreute Personen	213	408	1.493	1.895	2.371

Verkehrsoferschutz

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977 i.d.g.F. Verkehrsoffer–Entschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2007				
			Anzahl		
Unfälle mit Fahrerflucht	2.023	1.961	2.014	2.016	2.045
Verunglückte	2.329	2.271	2.320	2.331	2.363
– davon getötet	19	18	17	14	7
– davon schwer verletzt	291	277	283	294	271
Fälle mit Zahlungen an Verkehrsoffer in Fällen von Fahrerflucht ³⁾	207	188	178	112	nicht bekannt

³⁾ Zahlen aus dem Handbuch des Verkehrsunfalls, Fucik–Hartl–Schlosser (Hrsg.), 6. Teil, Seite 346, Manz Verlag 2005

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2006 mit Unterbrechungen Teilgebiete der Gebarung des BMJ mit dem Schwerpunkt Opferschutz. Prüfungsschwerpunkte waren die Darstellung der Zielsetzungen des Opferschutzes und die bisherige Zielerreichung sowohl bei der Verbrechenopferhilfe als auch beim Verkehrsoferschutz.

Zu dem im März 2007 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Juni 2007 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2007. Dazu gab das BMJ im September 2007 eine weitere Stellungnahme ab. Der RH erstattete dazu eine Gegenäußerung im November 2007.

Rechtsgrundlagen

- 2 Vorgaben auf Ebene der EU enthält der Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, Amtsblatt Nr. L 082, S. 0001 – 0004.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Opferhilfe finden sich in der bis Ende 2007 geltenden Fassung der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F., und im Verbrechenopfergesetz, BGBl. Nr. 288/1972 i.d.g.F.

Die StPO in der am 1. Jänner 2008 in Kraft tretenden Fassung des Strafprozessreformgesetzes¹⁾, BGBl. I Nr. 19/2004, enthält im 4. Hauptstück dezidierte Regelungen über Opfer und ihre Rechte.

¹⁾ Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Verkehrsoferschutz finden sich im Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer, BGBl. Nr. 322/1977 i.d.g.F. bzw. im Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz (VOEG), BGBl. I Nr. 37/2007.

Opferhilfe**Definition des Begriffs Opfer**

- 3 Gemäß dem Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren versteht man unter Opfer „eine natürliche Person, die einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten hat, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaates darstellen“.

Die bis Ende des Jahres 2007 geltende Fassung der StPO enthielt keine Definition des Begriffs Opfer. Einen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben gemäß § 49a StPO Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte, vorsätzlich begangene Tat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten, sowie der Ehegatte, der Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren.

Die ab dem 1. Jänner 2008 geltende Fassung der StPO, mit welcher der Rahmenbeschluss des Rates in nationales Recht umgesetzt wurde, definiert drei Gruppen von Opfern. Im Sinne dieses Gesetzes ist Opfer:

- jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
- der Ehegatte, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren, und
- jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten hat oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Gütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Nach dem Verbrechenopfergesetz stehen Hilfeleistungen zu, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erfolgt ist.

Da bei einem Verkehrsunfall die Körperverletzung meist auf fahrlässiges Handeln zurückzuführen ist, besteht im Allgemeinen kein Anspruch auf Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere in Fällen von Fahrerflucht) können jedoch Ansprüche auf Entschädigung entstehen.

Statistische Erfassung der Opfer von Straftaten

- 4.1 Eine statistische Erfassung der Opfer in Österreich erfolgte nur für wenige – jährlich unterschiedlich – ausgewählte Vorsatzdelikte. Die Kriminalstatistik 2005 wies bei einer Anzahl von insgesamt rd. 600.000 Straftaten nur rd. 55.000 Opfer aus, davon bei den rd. 86.000 strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben rd. 33.700 Opfer. Die Einschränkung der Anzeigepflichten bspw. in der StPO und dem Ärztegesetz sowie die Unzulässigkeit der Strafanzeige gemäß Suchtmittelgesetz bewirkten überdies, dass nicht alle Straftaten bzw. davon betroffene Opfer bekannt wurden.
- 4.2 Der RH stellte fest, dass die Anzahl der Opfer von Straftaten statistisch nur eingeschränkt erfasst wurde. Nach seiner Ansicht wäre die Kenntnis der – auf gleichbleibender Basis ermittelten – Anzahl der Opfer dazu geeignet, die Wirksamkeit kriminalpolitischer Maßnahmen besser zu erkennen. Der RH wies weiters darauf hin, dass damit auch eine verbesserte Grundlage für die Beurteilung der zukünftig erforderlichen Finanzmittel für die Opferhilfe geschaffen würde.

Er empfahl daher, eine vollständige statistische Erfassung der Opfer – vorerst zumindest der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben – anzustreben.

- 4.3 *Laut Mitteilung des BMJ arbeite es zur Verbesserung der statistischen Erfassung von Verbrechenopfern eng mit der Bundesrechenzentrum GmbH zusammen. Mit In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, am 1. Jänner 2008 werde eine bessere Erfassung der Opferdaten in der Verfahrensautomation Justiz durch die vorgesehene elektronische Übermittlung polizeilicher Anzeigen erfolgen. Das BMJ habe auch in Aussicht genommen, in dieser Frage an das BMI heranzutreten.*

Ziele und Zielerreichung der Strafprozessnovelle 1999

- 5.1 (1) Mit der Strafprozessnovelle 1999 wurde vor allem das Ziel verfolgt, anstelle vornehmlich der Geldstrafe alternative Maßnahmen einzusetzen, um Stigmatisierungseffekte bei Tätern zu vermeiden und zugleich die berechtigten Interessen der Verbrechenopfer, insbesondere hinsichtlich der Schadensgutmachung, effizienter und rascher zu berücksichtigen. Diese Zielsetzungen lassen sich unter der Bezeichnung Diversion zusammenfassen.

Unter **Diversion** versteht man alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen. Als Formen der Diversion (Rücktritt von der Verfolgung) wurden die Zahlung eines Geldbetrages (Geldbuße), gemeinnützige Leistungen, Probezeit und außergerichtlicher Tatausgleich gesetzlich festgelegt.

Der Anwendungsbereich der Diversion beschränkte sich auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit. Eine Diversion war in jenen Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen war oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge hatte.

(2) Eine weitere wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers war, dass mit den – im Vergleich zu den zuvor eingenommenen Strafgeldern – erzielten Mehreinnahmen durch Geldbußen bei Diversionen und Strafgeldern Einrichtungen der Opferhilfe gefördert werden sollten. Die erwarteten Mehreinnahmen wurden in den Materialien zur Regierungsvorlage mit jährlich rd. 720.000 EUR beziffert.

Zusätzliche Einnahmen im Rahmen der Diversion ergaben sich – neben den Geldbußen – durch die im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu entrichtenden Pauschalkostenbeiträge gemäß § 388 StPO.

Die Einnahmen aus Strafgeldern sowie Geldbußen und Pauschalkostenbeiträgen beim außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) entwickelten sich wie folgt:

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	in Mill. EUR						
Strafgelder	21,9	16,6	15,8	17,0	17,2	16,7	18,5
Geldbußen	-	8,8	9,7	10,0	10,4	9,8	9,7
Kostenbeiträge ATA	-	0,2	0,4	0,3	0,3	0,3	0,7
<u>Summe</u>	<u>21,9</u>	<u>25,6</u>	<u>25,9</u>	<u>27,3</u>	<u>27,9</u>	<u>26,8</u>	<u>28,9</u>

Da die Diversion häufig bei Delikten angewendet wurde, bei denen zuvor im gerichtlichen Verfahren Geldstrafen verhängt worden sind, gingen die Einnahmen aus Strafgeldern zurück. Insgesamt konnten jedoch deutliche Mehreinnahmen erzielt werden. Im Jahr 2005 lagen die Gesamteinnahmen um rd. 7 Mill. EUR höher als im Jahr vor dem In-Kraft-Treten der Strafprozessnovelle 1999.

(3) Mit den im Rahmen der Diversion verhängten Geldbußen wurden auch Verfahrenskosten abgegolten, die von Verurteilten in Strafsachen gesondert zu ersetzen waren. Unter Berücksichtigung des Rückgangs der Einnahmen bei den Verfahrenskosten zwischen 1999 und 2005 von rd. 8,2 Mill. EUR auf rd. 4,8 Mill. EUR errechnete der RH die insgesamt erzielten effektiven Mehreinnahmen im Jahr 2005 mit rd. 3,6 Mill. EUR.

Demgegenüber betrugen die Ausgaben für die Opferhilfe im Jahr 2005 lediglich rd 1,4 Mill. EUR (detaillierte Zahlen der Jahre 2001 bis 2005 siehe Kenndaten zum Opferschutz).

Bei Anwendung der Diversion hatten Opfer von Straftaten nicht die Möglichkeit der Subsidiaranklage. Sie konnten daher auch nicht die Möglichkeit wahrnehmen, durch den Anschluss als Privatbeteiligte einen Exekutionstitel zur Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche zu erlangen. In den überwiegenden Fällen erfolgte die Erledigung der Diversion in Form der Vereinbarung einer Geldbuße. Ein außergerichtlicher Tatausgleich erfolgte im Jahr 2005 lediglich in rd. 8.000 von rd. 49.000 Fällen.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass nur ein Teil der erzielten Mehreinnahmen für die Opferhilfe verwendet wurde. Somit wurden die Zielsetzungen der Strafprozessnovelle 1999 hinsichtlich der Opferhilfe nur in einem eingeschränkten Ausmaß erreicht.

Der RH empfahl, bei Anwendung der Diversion – im Interesse der Opfer von Straftaten – verstärkt von der Möglichkeit der Zuerkennung eines Schadenersatzes Gebrauch zu machen.

- 5.3 *Laut Mitteilung des BMJ sei es sich des Umstandes bewusst, dass die Akzeptanz der Diversion in der Öffentlichkeit maßgeblich dadurch mitbestimmt werde, inwieweit sie dem Opfer zu einer Gutmachung des erlittenen Schadens verhelfe. Überwiegend würden Dritte, insbesondere Versicherungen, den Schaden abdecken. In den anderen Fällen, die sich grundsätzlich für einen diversionellen Auftrag zur Schadensgutmachung eignen würden, werde davon nur eingeschränkt Gebrauch gemacht.*

Das Strafprozessreformgesetz werde entscheidende Verbesserungen für die Wahrung der Interessen der Opfer bringen. Im Übrigen werde die Empfehlung des RH auch zum Gegenstand der diesjährigen Besprechung mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften gemacht werden.

Opferhilfe

Ziele der Strafprozessnovelle 2005

- 6.1** Mit dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren sind den EU-Mitgliedstaaten Mindeststandards für den Schutz der Opfer von Verbrechen vorgegeben worden. Diese waren bis zum 22. März 2006 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte im Wesentlichen mit dem Strafprozessreformgesetz, das am 1. Jänner 2008 in Kraft tritt.

Einige Maßnahmen des Strafprozessreformgesetzes, das eine wesentliche Verbesserung der Opferrechte vorsieht, wurden mit der Strafprozessnovelle 2005 vorzeitig mit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt. Damit wurden alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, auf die Rechte und Interessen der durch eine strafbare Handlung verletzten Personen angemessen Bedacht zu nehmen, sie über ihre Rechte im Strafverfahren sowie über mögliche Entschädigungen und Hilfeleistungen zu informieren, soweit dies den Umständen nach erforderlich erscheint.

Weiters wurde ein Rechtsanspruch auf Prozessbegleitung festgelegt. Klargestellt wurde, dass Opfer als Privatbeteiligte ihre Sache selbst führen oder sich auch eines in der Verteidigerliste eingetragenen Rechtsbeistandes, einer nach § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz anerkannten Opferschutzeinrichtung bzw. eines anderen Bevollmächtigten bedienen können.

- 6.2** Durch die Strafprozessnovelle 2005 sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, den durch strafbare Handlungen verletzten Personen verbesserte Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Rechte zu gewährleisten. Dies bedeutete eine erkennbare Verbesserung im Interesse der Verbrechenopfer.

Organisation der Verbrechenopferhilfe

- 7.1** Aufgaben im Rahmen der Opferhilfe wurden von vier Bundesministerien (BMJ, BMI, BMSK und BMGFJ), neun Bundesländern und rd. 170 Opferhilfevereinen wahrgenommen. Während das BMJ mit den anderen befassten Bundesministerien und mit vielen Opferhilfevereinen kooperierte, fehlte sein Zusammenwirken mit den Bundesländern.
- 7.2** Der RH empfahl, künftig auch mit den Bundesländern zusammenzuarbeiten, um Synergieeffekte zu nutzen.

7.3 *Das BMJ teilte mit, dass einzelne Bundesländer nicht zu einer Kooperation mit dem BMJ bereit seien und es keine Übersicht über die Aktivitäten der Bundesländer im Bereich der Opferhilfe hätte. Künftig könnte aber die Koordinationsstelle für Opferhilfe für einen Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit den Bundesländern eingesetzt bzw. genutzt werden.*

Opfernotruf

8.1 Das BMJ hat gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Wien den Verein für Opferhilfe ins Leben gerufen, um Opfer bestmöglich zu unterstützen. Der Verein wurde vom BMJ gefördert und bot einen für die Betroffenen kostenlosen Opfernotruf mit der Beratung durch Rechtsanwälte an.

Mittels Förderungsvertrag wurden dem Verein für den Betrieb der Hotline sowie für Aktivitäten im Bereich Opferhilfe Förderungsgelder in Höhe von 0,44 Mill. EUR für den Zeitraum von 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 sowie in Höhe von 0,41 Mill. EUR für den Zeitraum von 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb der Opferhotline verursachte beim Verein Kosten für Verwaltung und Information von rd. 0,18 Mill. EUR.

Gemäß den Aufzeichnungen des Vereins wurde die Opferhotline im Tagesdurchschnitt rd. 24-mal angerufen. Bei Gegenüberstellung mit den gewährten Subventionen errechneten sich durchschnittliche Kosten für ein Gespräch von 160,51 EUR.

Unabhängig von diesem Opfernotruf betrieb die Stadt Wien einen Frauennotruf rund um die Uhr. Gleichartige Notrufe wurden auch von anderen Gebietskörperschaften angeboten.

8.2 Der RH empfahl, die bestehenden Opfernotrufe zu koordinieren, um durch die Nutzung von Synergieeffekten eine Kostenreduktion für das BMJ zu erreichen.

8.3 *Laut Stellungnahme des BMJ habe es durch die Beauftragung des Weissen Rings mit dem Opfernotruf und den beabsichtigten Ausbau desselben in eine Koordinationsstelle die Empfehlung des RH zur Koordination bestehender Opfernotrufe berücksichtigt.*

Ergänzend teilte das BMJ mit, dass eine intern angestellte Kosten-Nutzen-Analyse die Notwendigkeit von Verbesserungen gezeigt habe. Aufgrund der vorgelegten Konzepte sei der Weiße Ring als bester Betreiber anzusehen gewesen. Die Übertragung des neuen Opfernotrufes sei auf Basis eines Förderungsvertrages erfolgt. Die tatsächlichen Kosten für den Betrieb würden erst nach Vorliegen einer ersten Abrechnung zu Beginn des Jahres 2008 bekannt sein.

Prozessbegleitung

- 9.1** Das BMJ schloss zum Zwecke der Durchführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung Förderungsverträge mit Vereinen ab. Die Förderung bestand in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art mit einem bestimmten Höchstbetrag. Die Höhe der Honorare für die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wurden festgelegt und auch ein Kostenersatz bspw. für Dolmetsch- oder Kopierkosten vereinbart.

Für das Jahr 2005 wurden für eine Stunde Prozessbegleitung folgende Tarife festgesetzt: Diplomierte Sozialarbeiter erhielten 59 EUR, Psychotherapeuten 66 EUR und Rechtsanwälte 73 EUR. Ab 1. Juli 2005 wurden auch die infrastrukturellen Kosten der Vereine mit einem Zuschlag von 15 % zu den angeführten Tarifen abgegolten.

Die Anzahl der Vereine, mit denen Förderungsverträge abgeschlossen wurden, hat sich in den letzten Jahren von ursprünglich vier im Jahr 2000 auf zuletzt 46 im Jahr 2006 vervielfacht.

Die Vereine legten vierteljährlich je Einzelfall ein Abrechnungsblatt und ein Dokumentationsblatt mit dem detaillierten Ablauf der Betreuung vor. Eine Bestätigung der tatsächlichen Inanspruchnahme der verrechneten Betreuungsleistungen (bspw. durch das betreute Opfer) erfolgte nicht. Bei Verrechnung ungewöhnlich hoher Leistungen nahm das BMJ Kürzungen bis zu einem Drittel der verrechneten Leistungen vor.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren. Die juristische Prozessbegleitung umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Die Prozessbegleitung erfolgt im Strafverfahren. Wird das Opfer mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen, entfällt die Prozessbegleitung.

Entscheidend für die Gewährung von Prozessbegleitung ist der Umstand, ob diese für das Opfer „erforderlich“ ist. Der Begriff „erforderlich“ wurde im Gesetz nicht näher bestimmt. Nach dem Einführungserlass des BMJ vom 21. Dezember 2005 wird diese Beurteilung den Opferhilfevereinen überlassen.

9.2 Der RH regte an, für die Beurteilung des Erfordernisses der Prozessbegleitung durch die Opferhilfevereine konkrete und nachvollziehbare Kriterien festzulegen. Weiters sollte von den Opferhilfevereinen eine Bestätigung über die tatsächliche Inanspruchnahme der verrechneten Leistungen eingefordert werden.

9.3 *Laut Mitteilung des BMJ seien die Anspruchsvoraussetzungen auf Prozessbegleitung mit Erlass geregelt worden; diese Beurteilung obliege der Opferschutzeinrichtung.*

Weiters sei bereits eine Bestimmung in die aktuellen Förderungsverträge aufgenommen worden, die auf besonderes Verlangen des BMJ einen Nachweis der erbrachten Leistungen vorsieht.

Privatbeteiligung und Subsidiaranklage

10.1 (1) Zur Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche kann sich das Opfer bzw. ein für den entstandenen Schaden ersatzpflichtiger Dritter (bspw. eine Versicherung) dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anschließen. Der Vorteil der Privatbeteiligung liegt darin, dass der Geschädigte schneller und kostengünstiger zu seinem Recht kommt und ein Zivilprozess vermieden werden kann. Bevollmächtigt ein Geschädigter für die Privatbeteiligung einen Rechtsanwalt, so hat er auch das Kostenrisiko zu tragen.

Bei Einstellung des Strafverfahrens hat der Privatbeteiligte unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die Ratskammer die Möglichkeit, als Subsidiarankläger das Verfahren weiterzuführen. Damit hat er auch das Kostenrisiko für die Verfahrenskosten zu übernehmen. Der Staatsanwalt ist jedoch befugt, jederzeit die Anklage wieder zu übernehmen. Erfolgt ein Freispruch, hat der Subsidiarankläger im Gegensatz zum Staatsanwalt keine Rechtsmittelbefugnis.

(2) Die Zurücklegung von Strafanzeigen war Gegenstand häufiger Beschwerden bei der Volksanwaltschaft. In Einzelfällen kam die Volksanwaltschaft zur Ansicht, dass die Zurücklegung ohne die gebotenen Sachverhaltsermittlungen erfolgt wäre bzw. dass die Einstellungsbeurteilung einer näheren Überprüfung nicht standhielte. Regelmäßig kam es dann infolge des Einschreitens der Volksanwaltschaft zur formlosen Fortsetzung des Verfahrens.

Die Möglichkeit zur Vermeidung des Kostenrisikos besteht für den Subsidiarankläger dann, wenn er die Staatsanwaltschaft zur Weiterführung des Verfahrens auffordert. Die Volksanwaltschaft hat anlässlich eines Beschwerdefalles im Berichtsjahr 2005 hierzu ausgeführt, dass es der Auffassung der Bundesministerin für Justiz entspreche, dass die Anklagebehörden in Fällen durch die Ratskammer genehmigter Subsidiaranträge in der Regel die Strafverfolgung wieder übernehmen sollen. In der Rechtsmittelbelehrung bei Verfahrenseinstellungen wird der Privatbeteiligte jedoch nur auf das Kostenrisiko hingewiesen, nicht aber auf die Möglichkeit zur Vermeidung dieses Kostenrisikos.

- 10.2** Wie die Berichte der Volksanwaltschaft zeigten, war eine Verfahrenseinstellung nicht in jedem Fall gerechtfertigt. Angesichts des hohen Ausmaßes von Verfahrenseinstellungen bei einzelnen Gerichten empfahl der RH, im Interesse des Opferschutzes qualitätssichernde Maßnahmen bei der Strafverfolgung verstärkt vorzusehen.

Nach Ansicht des RH war die verwendete Rechtsbelehrung bei Verfahrenseinstellungen unvollständig und für die Betroffenen deshalb von Nachteil, weil die meisten Privatbeteiligten wegen des angekündigten Kostenrisikos die Chance auf die mögliche für sie kostenlose Weiterführung des Verfahrens nicht wahrnahmen. Der RH empfahl, die Rechtsbelehrungen zu überprüfen und allfällige Ergänzungen bzw. Verbesserungen im Interesse der Opfer vorzunehmen.

- 10.3** *Laut Mitteilung des BMJ würden die Bestimmungen des mit 1. Jänner 2008 in Kraft tretenden Strafprozessreformgesetzes Verbesserungen der Opferrechte vorsehen.*

Ersatz von Verfahrenskosten

- 11.1** Die Kosten des Strafverfahrens, die von der zum Kostenersatz verpflichteten Partei zu ersetzen sind, umfassen unter anderem gemäß § 381 Abs. 1 Z 8 StPO die Kosten der Verteidiger und anderer Vertreter und gemäß Z 9 die Kosten der Prozessbegleitung in der Höhe, wie sie durch das BMJ abgegolten werden. Die Kosten der Verteidiger und Vertreter sind diesen bzw. deren Auftraggebern, die Kosten der Prozessbegleitung dem BMJ zu ersetzen.

Ein Opfer hat gemäß den Bestimmungen der StPO einen Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und auch auf die Beauftragung eines Privatbeteiligtenvertreters. Die juristischen Prozessbegleiter waren auch als Privatbeteiligtenvertreter tätig, weil die Rechtsansicht vertreten wurde, dass nur ein Privatbeteiligtenvertreter Schadenersatz für das Opfer fordern könne. Damit konnte für dieselbe Tätigkeit sowohl ein Honorar als Prozessbegleiter als auch als Privatbeteiligtenvertreter geltend gemacht werden.

Nach diesem Hinweis des RH legte das BMJ fest, dass in Zukunft die StPO so auszulegen sei, dass auch ein Prozessbegleiter Schadenersatzansprüche für das Opfer geltend machen könne. Daher seien ab dem Zeitpunkt der Beauftragung eines Privatbeteiligtenvertreters keine Kosten des Prozessbegleiters mehr abzugelten.

11.2 Der RH empfahl, die nunmehrige Auslegung der Bestimmungen der StPO über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung ressortintern bekanntzumachen, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

11.3 *Das BMJ teilte mit, dass es den Erlass den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Kenntnis gebracht und im Intranet der Justiz veröffentlicht habe. Darüber hinaus werde der Erlass auch im Amtsblatt der Justizverwaltung erscheinen.*

Informationen für
Verbrechensopfer

12.1 In der StPO, im Verbrechensopfergesetz und im Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz wurde im Interesse der Opfer eine Informationspflicht festgelegt. Gemäß § 54 Ärztegesetz hat ein Arzt in Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung Anzeige zu erstatten und auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

12.2 Nach den Feststellungen des RH wurde den gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem unmittelbar Geschädigten in hohem Ausmaß durch die Übergabe von Informationsmaterial und durch Informationen in Niederschriften, Ladungen usw. nachgekommen. Das BMJ hat eine Broschüre mit dem Titel „Wer den Schaden hat bekommt Hilfe“ zur Information der Opfer im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus informierten auch Opferhilfevereine über ihre Leistungen.

Opferschutz im Strafverfahren

- Richterausbildung**
- 13.1** Gemäß § 9 Abs. 3 Richterdienstgesetz kann ein Teil der Ausbildung von Richtern bei einer Dienststelle für Bewährungshilfe geleistet werden. Eine Ausbildung im Rahmen der Opferhilfe ist nicht vorgesehen.
 - 13.2** Der RH empfahl, durch Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich der Opferhilfe verstärkt auch eine Sensibilisierung der Richter für die Bedürfnisse von Verbrechenopfern anzustreben.
 - 13.3** *Laut Mitteilung des BMJ würden die Themen „Opferhilfe“ und „Opferrechte“ einen fixen Bestandteil der Fortbildung der Richter und Staatsanwälte bilden.*
- Verständigung von Geschädigten (Sozialversicherungsträger)**
- 14.1** Nach den Bestimmungen der StPO ist dem Geschädigten Mitteilung zu machen, wenn Zweifel bestehen, ob er vom stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntnis habe, damit er von seinem Recht, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen kann. Eine solche Verständigung unterblieb vielfach in Fällen mit mehreren Geschädigten, insbesondere wenn Sozialversicherungsträger wegen der Übernahme von Heilungskosten bei Körperverletzungen finanziell belastet wurden.
- Laut einer im Auftrag des BMJ und BMSG im Juni 2006 erstellten Studie entstehen durch Gewalt in der Familie Kosten von jährlich rd. 78 Mill. EUR. Für Krankenhausaufenthalte wurden rd. 9,67 Mill. EUR, für die ärztliche Versorgung rd. 1,11 Mill. EUR, für Psychotherapie rd. 1,98 Mill. EUR und für Medikamente rd. 1,21 Mill. EUR errechnet. Die Kosten für die medizinische Behandlung betragen somit insgesamt rd. 14 Mill. EUR.
- Bei Umlegung dieser Kosten gemäß der angeführten Studie – im Jahr 2005 wurden rd. 7.000 der insgesamt 86.000 Straftaten gegen Leib und Leben im Familienkreis verübt – auf alle Opfer der Delikte gegen Leib und Leben errechneten sich die jährlichen Kosten der medizinischen Behandlung mit 170 Mill. EUR.
- 14.2** Der RH empfahl, insbesondere bei Körperverletzungen, verstärkt auf einen allfälligen finanziellen Nachteil der Sozialversicherungsträger Bedacht zu nehmen und diese vom Strafverfahren zu verständigen. Er verwies darauf, dass damit ein hoher Aufwand für die zivilrechtliche Durchsetzung von Regressansprüchen vermieden werden könnte.

Eine verbesserte Information bzw. Einbindung der Sozialversicherungsträger bzw. anderer geschädigter Rechtsträger im Strafverfahren wäre geeignet, die durch die Tragung der Kosten für die medizinische Behandlung von Verbrechenopfern entstandenen finanziellen Nachteile deutlich zu vermindern. Bereits eine Erhöhung der Einnahmen aus Regressforderungen bei den Straftätern im Ausmaß von 10 % der erwähnten jährlichen Kosten der medizinischen Behandlung würde zu Mehreinnahmen von rd. 17 Mill. EUR führen.

- 14.3** *Das BMJ teilte mit, dass sich Sozialversicherungsträger dem Strafverfahren als Legalzessionare anschließen können, wodurch ihnen das Recht auf Akteneinsicht zustehe. Die Definition des Opfers im Strafprozessreformgesetz umfasse auch Personen, die mittelbar durch eine Straftat geschädigt seien. Der Sozialversicherungsträger, der die Heilungskosten übernehme, sei mittelbar Geschädigter.*

In einer weiteren Stellungnahme teilte das BMJ mit, dass es die Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Erlass anweisen werde, die Verständigungspflicht möglichst lückenlos zu befolgen.

- 14.4** Der RH erachtete – unbeschadet der Verbesserung der Rechtsstellung der Sozialversicherungsträger in der StPO und im Strafprozessreformgesetz – die Information der Sozialversicherungsträger weiterhin für notwendig. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Sozialversicherungsträger von den Verfahren auch tatsächlich Kenntnis erlangen und für die Kosten der medizinischen Behandlung Regress fordern können.

Der RH ersuchte um Übermittlung des beabsichtigten Erlasses.

Schutz von Opfern
am Gerichtsort

- 15.1** Nach dem Rahmenbeschluss des Rates über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ist von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass an den Gerichtsorten eine Begegnung von Opfern und Tätern möglichst vermieden wird. Für diesen Zweck haben die Mitgliedstaaten schrittweise sicherzustellen, dass separate Warteräume für Opfer vorhanden sind. Weiters haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass Opfer, insbesondere die am meisten gefährdeten, vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in der öffentlichen Gerichtsverhandlung geschützt werden.

Opferschutz im Strafverfahren

Derzeit haben die Opfer mit den Tätern vor dem Verhandlungssaal zu warten, wenn sie zum selben Zeitpunkt zur Gerichtsverhandlung geladen werden. Da die Verhandlungen zwar öffentlich sind, jedoch der Öffentlichkeit nicht allgemein kundgemacht werden, haben Gerichtsverhandlungen meist wenig Publikum; die Opfer sind daher mitunter gezwungen, mit den Tätern allein im Warteraum zu bleiben.

15.2 Der RH empfahl, ein Zusammentreffen von Opfern und Tätern möglichst hintanzuhalten und daher beim Neubau oder Umbau von Gerichtsgebäuden auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Weiters wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Opfer nicht in unmittelbarer Nähe des Täters vernommen und damit einer möglichen Aggression der Täter ausgesetzt werden.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMJ seien bereits seit einigen Jahren bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie Generalsanierungen bauliche Maßnahmen, die ein Zusammentreffen von Opfern und Tätern hintanzuhalten, vorgesehen. Bei weiteren Bauvorhaben werde noch verstärkter darauf geachtet werden („Räume für sensible Zeugen“).*

Verkehrsoferschutz

16.1 Im Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofere ist unter anderem festgelegt, dass nach einem Unfall mit Fahrerflucht Verkehrsofere bei Körperverletzung einen Schadenersatzanspruch beim Fachverband der Versicherungsunternehmen geltend machen können. Schadenersatzforderungen wegen Sachschäden können jedoch bei Fahrerflucht nicht gestellt werden. Auch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger sind von der Schadenersatzpflicht des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen ausgenommen.

In den letzten Jahren hat die Statistik Austria jeweils rd. 2.000 Fälle von Fahrerflucht mit etwa 2.300 Verunglückten verzeichnet, davon wurden rd. 300 schwer verletzt. Laut dem Handbuch des Verkehrsunfalls¹⁾ wurden jedoch bspw. im Jahr 2004 nur in 112 Fällen Zahlungen nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofere geleistet.

¹⁾ Handbuch des Verkehrsunfalls, Fucik-Hartl-Schlosser (Hrsg.), 6. Teil, Manz Verlag 2005

16.2 Mit dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wurde das Ziel verfolgt, möglichst allen Verkehrsunfallopfern nach Unfällen mit Fahrerflucht die Erlangung von Schadenersatz vom Fachverband der Versicherungsunternehmen zu ermöglichen. Nach Ansicht des RH war aus dem vorliegenden Zahlenmaterial zu folgern, dass dieses Ziel in Fällen von Fahrerflucht bislang deutlich verfehlt wurde.

Der RH empfahl, eine verstärkte Information der Bevölkerung – im Wesentlichen aber der betroffenen Opfer – anzustreben. Unter Hinweis auf eine Opferfibel der Justiz in Deutschland regte er an, einen Hinweis auf die Entschädigungsleistungen des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen bei Unfällen mit Fahrerflucht auch in die Informationsbroschüre für Verbrechensopfer „Wer den Schaden hat bekommt Hilfe“ aufzunehmen. Darüber hinaus hielt er eine gesetzliche Informationsverpflichtung hinsichtlich der Rechte nach dem Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer für zweckmäßig.

16.3 *Das BMJ teilte mit, dass in § 12 des Entwurfes des VOEG eine gesetzliche Informationsverpflichtung hinsichtlich der Rechte der Verkehrsoffer vorgesehen sei.*

Die Kundmachung des VOEG erfolgte am 29. Juni 2007 mit BGBl. I Nr. 37/2007.

Schluss- bemerkungen

BMJ

17 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Eine vollständige statistische Erfassung der Opfer – vorerst zumindest der Opfer von Delikten gegen Leib und Leben – wäre anzustreben. (TZ 4)

(2) Bei Anwendung der Diversion wäre – im Interesse der Opfer von Straftaten – verstärkt von der Möglichkeit der Zuerkennung eines Schadenersatzes Gebrauch zu machen. (TZ 5)

(3) Angesichts des hohen Ausmaßes von Verfahrenseinstellungen bei einzelnen Gerichten sollten im Interesse des Opferschutzes verstärkt qualitätssichernde Maßnahmen bei der Strafverfolgung vorgesehen werden. Weiters wären die Rechtsbelehrungen bei Verfahrenseinstellungen zu überprüfen und allfällige Ergänzungen bzw. Verbesserungen im Interesse der Opfer vorzunehmen. (TZ 10)

Schlussbemerkungen

- (4) Eine verstärkte Information der Bevölkerung – im Wesentlichen aber der betroffenen Opfer von Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht – über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sollte angestrebt werden. (TZ 16)
- (5) Die bestehenden Opfernotrufe sollten koordiniert werden, um durch die Nutzung von Synergieeffekten eine Kostenreduktion für das BMJ zu erreichen. (TZ 8)
- (6) Von den Opferhilfevereinen sollte eine Bestätigung über die tatsächliche Inanspruchnahme der verrechneten Leistungen eingefordert werden. (TZ 9)
- (7) Die Auslegung der Bestimmungen der StPO über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung sollte ressortintern bekannt gemacht werden, um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. (TZ 11)
- (8) Eine Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Rahmen der Verbrechensopferhilfe wäre anzustreben. (TZ 7)
- (9) Die Verständigung geschädigter Dritter (Sozialversicherungsträger) vom Strafverfahren wäre zu gewährleisten, um diesen die Möglichkeit zu Regressforderungen im Strafverfahren zu sichern. (TZ 14)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Empfehlung aus einem Vorjahr

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

Beachtung der Entwicklung der finanziellen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre (Vorbelastungen) bei den Sachausgaben (Reihe Bund 1999/2 S. 173 TZ 12.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 279). Das BMLV wies mit Ende 2006 finanzielle Vorbelastungen für die folgenden vier Jahre (2007 bis 2010) von rd. 1.568,38 Mill. EUR auf. Dies ergibt eine Erhöhung der Vorbelastungen von Ende 2005 (rd. 1.320,20 Mill. EUR) bis Ende 2006 um rd. 248,18 Mill. EUR bzw. um rd. 19 %.

Das BMLV teilte erneut mit, dass es sich dieser Problematik durchaus bewusst sei und versuche, diese durch interne Maßnahmen, wie z.B. die weitgehende Vermeidung von Vertragsabschlüssen, die über ein Jahr hinausgehen, zu verringern. Größere Beschaffungen würden jedoch wegen der üblichen Produktions- und Lieferzeiten das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre erfordern.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Heeresgeschichtliches
Museum

im Bereich des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM)

- (1) Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 TZ 2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 281 TZ 6).

Das BMLV teilte mit, dass die Implementierung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung im HGM noch nicht zur Gänze verwirklicht worden sei.

- (2) Erstellung eines realistischen Zeitplans für den Abschluss der IT-unterstützten Inventarisierung des HGM und Priorisierung der Inventarisierung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 TZ 4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 281 TZ 8).

Das BMLV teilte mit, dass die IT-unterstützte wissenschaftliche Inventarisierung der Sammlungsobjekte des HGM mit höchster Priorität betrieben werde. Ziel sei es, pro Jahr rd. 15.000 bis 20.000 neue elektronische Datensätze anzulegen.

- (3) Entwicklung eines Sanierungskonzepts für die Depots des HGM unter Festlegung von Prioritäten (Reihe Bund 2004/7 S. 270 TZ 5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 281 TZ 9).

Das BMLV gab bekannt, dass durch die Gemeinde Wien für die Liegenschaft Arsenal ein städtebaulich abgestimmter bau-künstlerischer Ideenwettbewerb eingeleitet worden sei. Ein Ergebnis liege noch nicht vor. Aus- und Umbauten des HGM könnten aufgrund der begrenzten Budgetmittel des Ressorts nur mittel- bis langfristig durchgeführt werden, sofern nicht in Verhandlungen mit dem BMF eine Sonderfinanzierung sichergestellt werde.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Einbeziehung der Wirtschaftsgüter des Heeres in ein einheitliches IT-gestütztes System der Materialverwaltung (Reihe Bund 2000/1 S. 52 TZ 3.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 280 TZ 1).

Laut Mitteilung des BMLV sei die Betriebsaufnahme der Eigenversorgung für die Bereiche Inventar- und Materialverwaltung erfolgt. Derzeit werde eine flächendeckende Erfassung durchgeführt.

im Bereich der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

- (2) Die zu erwartenden flugspezifischen Betriebskosten wären festzustellen und die anfallenden Betriebskosten für die Eurofighter wären in einem Kostenrechnungssystem zu erfassen (Reihe Bund 2004/1 S. 23 TZ 23.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 280 TZ 2).

Das BMLV teilte mit, dass die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung 2005 veranlasst worden sei. Die anfallenden Betriebskosten würden nach Auslieferung der Flugzeuge erfasst werden.

- (3) Der für eine Luftraumüberwachung mit 18 Flugzeugen Eurofighter noch notwendige, zu beschaffende Leistungsumfang sowie der dadurch entstehende Budgetbedarf wären festzulegen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 TZ 24.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 280 TZ 3).

Nach Angabe des BMLV seien der für die Luftraumüberwachung noch notwendige, zu beschaffende Leistungsumfang für 18 Flugzeuge festgelegt und die budgetäre Vorsorge sichergestellt worden. (Anmerkung der Redaktion: Die Mitteilung des BMLV erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Gespräche des BMLV mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH hinsichtlich einer Reduktion der Stückzahl noch nicht abgeschlossen waren.)

- (4) Die Grund- wie auch Einsatzausbildung der Piloten für das Kampfflugzeug Eurofighter wären bei einer Referenzluftwaffe vertraglich sicherzustellen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 TZ 24.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 280 TZ 4).

Verwirklichte Empfehlungen

Das BMLV teilte mit, dass der Vertrag mit der deutschen Luftwaffe zur Ausbildung der Piloten am 21. Dezember 2006 unterzeichnet worden sei.

- (5) Die notwendige Munition für das Kampfflugzeug Eurofighter sollte zeitgerecht beschafft werden (Reihe Bund 2005/3 S. 23 TZ 24.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 281 TZ 5).

Das BMLV teilte mit, dass die Beschaffung der Lenkwaffen weitgehend abgeschlossen sei.

Heeresgeschichtliches
Museum

im Bereich des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM)

- (6) Verstärkte Einbindung der militärgeschichtlichen Forschungsabteilung in die Angelegenheiten des HGM, wie z.B. in die Vorbereitung von Ausstellungen oder in die Grundlagenforschung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 TZ 3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 281 TZ 7).

Das BMLV gab bekannt, dass für das Ressort ein Forschungskonzept erarbeitet und am 13. Oktober 2006 verfügt worden sei.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Land- und Forst-
wirtschaft

im Bereich der Agrarmarkt Austria; einheitliche Betriebsprämie

- (1) Mitteilungen und Bescheide an Landwirte im Rahmen der einheitlichen Betriebsprämie sollten transparenter und informativer gestaltet werden (Reihe Bund 2007/3 S. 147 TZ 3.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW seien die Landwirte ausreichend informiert worden, so dass eine Wiederholung aller Daten in den 2005 erlassenen Bescheiden zur einheitlichen Betriebsprämie als nicht notwendig erachtet werde. Im Übrigen sei das Verfahren abgeschlossen und eine rückwirkende Änderung nicht beabsichtigt.

- (2) Für die Berechnung des Referenzbetrages in Härtefällen wäre angesichts der eindeutigen gemeinschaftsrechtlichen Regelung das Jahr 2003 aus der Betrachtung auszuschließen (Reihe Bund 2007/3 S. 151 TZ 9.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW seien lediglich neun Betriebe betroffen gewesen. Eine rückwirkende Änderung des abgeschlossenen und von den EU-Behörden zur Kenntnis genommenen Verfahrens sei nicht beabsichtigt.

im Bereich der Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH

- (3) Gesundheitspolitische Ziele sollten bei der Förderung des Agrarmarketings verstärkt berücksichtigt werden (Reihe Bund 2005/9 S. 99 TZ 10.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 284 TZ 5).

Laut den Mitteilungen des BMLFUW und der Agrarmarkt Austria entsprechen die Betonung von Qualität, Frische und Regionalität gesundheitspolitischen Zielsetzungen. Im Übrigen müssten die – auf Basis gesetzlicher Vorgaben eingehobenen – Marketingbeiträge für jene Sparten verwendet werden, von denen sie aufgebracht worden seien.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Land- und Forstwirtschaft

im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung (FDWL)

- (1) Controlling und Statistikaufgaben sollten verstärkt von der Leitung des BMLFUW wahrgenommen werden. Die derzeit sieben Ländersektionen wären auf maximal vier Regionalzentren zu reduzieren. Die Gebietsbauleitungen wären zu regionalen, bürgernahen Kompetenzzentren für Naturgefahrenprävention aufzuwerten (Reihe Bund 2002/1 S. 80 TZ 7.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 285 TZ 1).

Das BMLFUW teilte mit, dass Controlling und Statistikaufgaben nach Implementierung entsprechender IT-Anwendungen ab Ende 2008 verstärkt wahrgenommen würden. Die Gebietsbauleitungen seien nach Ansicht des BMLFUW bereits jetzt regionale, bürgernahe Kompetenzzentren für Naturgefahrenprävention.

im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

- (2) Neuregelung der Lehrberechtigungen für Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Weiterbildung (Reihe Bund 2004/5 S. 59 TZ 13.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 285 TZ 2).

Laut Mitteilung des BMLFUW hätten das Hochschulgesetz 2005 und die Hochschul-Zulassungsverordnung 2007 positive Neuregelungen gebracht. Ab Oktober 2007 werde die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik ihren Betrieb aufnehmen. Weiters werde für Weiterbildung und Forschung ein Institut „Lebensbegleitendes Lernen“ eingerichtet.

- (3) Verbindung der bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft in einem neuen Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ (Reihe Bund 2004/5 S. 59 TZ 13.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 286 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMLFUW bleibe die „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ ein langfristiges Ziel, das allerdings noch verschiedene Vorarbeiten erfordere.

Verwirklichte Empfehlungen

Land- und Forstwirtschaft

im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raumes; Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete

- (1) Zur Beurteilung der Wirkung und des Grades der Zielerreichung der Maßnahme Ausgleichszulage sollten Indikatoren festgelegt werden (Reihe Bund 2007/3 S. 140 TZ 4.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Aufrechterhaltung des Ausmaßes der bewirtschafteten Flächen im benachteiligten Gebiet in den Zielkatalog zur Ausgleichszulage aufgenommen worden.

- (2) Die Zuerkennung einer Ausgleichszulage in den „Sonstigen benachteiligten Gebieten“ wäre zu überdenken (Reihe Bund 2007/3 S. 142 TZ 5.2 (5)).

Das BMLFUW teilte mit, dass es beabsichtige, die Ausgleichszulage bei höheren betrieblichen Ertragsmesszahlen zunehmend zu kürzen. Die Umsetzung hänge aber von einer Genehmigung durch die Europäische Kommission ab.

- (3) Betriebliche und regionale Parameter sollten als Förderungsvoraussetzung stärker berücksichtigt werden. Insbesondere wäre eine Vernetzung von auf komplementäre Ziele gerichteten Strukturmaßnahmen anzustreben (Reihe Bund 2007/3 S. 143 f. TZ 7.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW berücksichtige die Einführung einer an Ertragsmesszahlen orientierten Kürzung der Ausgleichszulage sowohl betriebliche als auch regionale Parameter.

im Bereich der Agrarmarkt Austria; einheitliche Betriebsprämie

- (4) Um Einsparungen zu ermöglichen, wären bei der einheitlichen Betriebsprämie der Mindestbetrag anzuheben und die Anzahl der Auszahlungen zu reduzieren (Reihe Bund 2007/3 S. 148 TZ 4.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW würde der Vorschlag des RH derzeit diskutiert. Da die Anzahl der Betroffenen aber gering sei, seien keine wesentlichen Einsparungen zu erwarten.

Verwirklichte Empfehlungen

- (5) Die Auswirkung der Härtefälle auf die Produktion bzw. Referenzbeiträge sollte geprüft und bei der Einstufung berücksichtigt werden (Reihe Bund 2007/3 S. 152 TZ 10.2).

Das BMLFUW teilte mit, dass die Auswirkung der Härtefälle auf die Produktion nunmehr bei den anhängigen Berufungsverfahren geprüft würde.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich aller Bundesmuseen

- (1) Bestellung von zwei gleichberechtigten qualifizierten Geschäftsführern für die wissenschaftliche Leitung und für die kaufmännischen Angelegenheiten (Reihe Bund 2005/5 S. 108 TZ 88.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 151 TZ 8).

Das BMUKK teilte mit, dass die Empfehlung des RH, zwei gleichberechtigte qualifizierte Geschäftsführer für die wissenschaftliche Leitung und für die kaufmännischen Angelegenheiten zu bestellen, aus Sicht des BMUKK mit der am 1. Oktober 2006 in Kraft getretenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (KHM) umgesetzt worden sei. Die tatsächliche Bestellung des kaufmännischen Geschäftsführers sei mit Wirksamkeit vom 1. April 2007 erfolgt.

Der RH stellte dazu fest, dass in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM entgegen der Empfehlung des RH, zwei gleichberechtigte qualifizierte Geschäftsführer vorzusehen, ein Dirimierungsrecht des wissenschaftlichen Geschäftsführers des KHM vorgesehen ist und somit die Empfehlung des RH nicht umgesetzt wurde.

im Bereich des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (KHM)

- (2) Keine Nachbesetzung der Direktoren des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums (Reihe Bund 2005/5 S. 108 TZ 88.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 151 TZ 9).

Das BMUKK gab bekannt, dass es dem wissenschaftlichen Selbstverständnis entspreche, diese musealen Einrichtungen durch eigene Direktoren führen zu lassen.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, die Direktoren der beiden genannten Museen nicht nachzubeseetzen, weil die einzelnen Fachbereiche bereits von Kustoden¹⁾ geführt werden. Dadurch könnte eine Führungsebene eingespart werden.

¹⁾ wissenschaftliche Sachbearbeiter an Museen

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Leistungsgerechte Abgeltung der Verwaltung von Sonderunterrichtsräumen (NTB 1990 TZ 55.11, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 152 TZ 1).

Das BMUKK verwies auf die noch ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

- (2) Ausarbeitung und bundesweite Einführung von Methoden zur Qualitätsentwicklung und -evaluierung von Schulen (Reihe Bund 2000/5 S. 95 TZ 4.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 152 TZ 3).

Laut Mitteilung des BMUKK seien an den berufsbildenden Schulen das Schulprogramm, themenbezogene Evaluierungen sowie Management- und Performance-Reviews zwischen Schulleitung und Schulaufsicht flächendeckend eingeführt worden. Im allgemein bildenden Schulwesen seien Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche mit der Schulaufsicht vorgesehen. Der erste Nationale Bildungsbericht im Rahmen eines Bildungsmonitoring sei bis Ende 2008 zu erwarten.

- (3) Es wären Lesestandards möglichst rasch zu entwickeln und als wesentliches Element der Qualitätssicherung verpflichtend einzuführen (Reihe Bund 2005/8 S. 92 TZ 13.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 154 TZ 7).

Das BMUKK teilte mit, dass Bildungsstandards für Deutsch (achte Schulstufe) formuliert und Tests durchgeführt worden seien. Für Deutsch (vierte Schulstufe) seien Bildungsstandards zur Überprüfung der Lesekompetenz entwickelt worden, wobei der erste Test im November 2006 stattgefunden habe; ein zweiter Test sei für November 2007 vorgesehen.

- (4) Die Möglichkeit, als Administratoren Verwaltungsbedienstete einzusetzen, sollte in künftige Überlegungen einbezogen werden (Reihe Bund 2005/10 S. 57 TZ 13.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 154 TZ 8).

Das BMUKK verwies darauf, dass die Empfehlung des RH bei strukturellen Veränderungen (z.B. Einführung eines mittleren Managements) in die Überlegungen einbezogen werden würde.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (5) Für Bundeslehrer wäre eine gesetzliche Verankerung der Pflicht zur Fortbildung anzustreben (Reihe Bund 2006/3 S. 9 TZ 4.2).

Das BMUKK verwies auf die in § 58 des Beamten–Dienstrechtsgesetzes 1979 normierte allgemeine Fortbildungspflicht. Die für die Landeslehrer geltenden Regelungen im Rahmen des Jahresnormmodells seien allerdings auf Bundesebene derzeit nicht übertragbar. Das BMUKK sei dennoch bemüht, auf eine verstärkte Beteiligung der Bundeslehrer an Fortbildungsangeboten hinzuwirken.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich aller Bundesmuseen

- (6) Zustimmung des BMBWK (nunmehr BMUKK) zum Verleih von Kunstwerken in das Ausland (Reihen Bund 2002/4 S. 86 TZ 5 und 2005/5 S. 109 TZ 88.11, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 160 TZ 23).

Das BMUKK gab bekannt, dass die zum Zweck der Erstellung eines european facility reports und eines european condition reports gebildete österreichische Arbeitsgemeinschaft „Standards and Administration“ ihre Tätigkeit aufgenommen und die Zwischenergebnisse auf einer Tagung in München präsentiert habe. Diese Ergebnisse sollten dem BMUKK zur Kontrolle übermittelt werden.

- (7) Schaffung einer gemeinsamen Plattform für alle Bundesmuseen zur Besorgung zentraler Dienste (Reihen Bund 2002/4 S. 87 TZ 6.2 und 2005/5 S. 108 TZ 88.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 160 TZ 24).

Das BMUKK verwies auf die bisherigen Mitteilungen des BMBWK, wonach die Ergebnisse der Studien „Bewertung der wirtschaftlichen Gestion der österreichischen Bundesmuseen“ und „Evaluierung der Bundesmuseen“ von den Bundesmuseen schrittweise umgesetzt würden.

im Bereich des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (KHM)

- (8) In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des KHM sollte ein jährlicher Bericht des Geschäftsführers über die Erreichung der Ziele des KHM vorgesehen werden (Reihe Bund 2005/5 S. 108 TZ 88.8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 151 TZ 10).

Laut Mitteilung des BMUKK sei geplant, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf Grundlage der in der Vollzugspraxis gewonnenen Erfahrungen einer Überprüfung bzw. Überarbeitung zu unterziehen, wobei der jährliche Bericht der Geschäftsführung über die Erreichung der Ziele vorgesehen werde.

- (9) Information des BMBWK (nunmehr BMUKK) über den Verlust bzw. das Wiederauffinden von Kunstobjekten (Reihe Bund 2005/5 S. 110 TZ 88.31, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 161 TZ 27).

Das BMUKK teilte mit, dass die Zentralisierung bzw. Standortkontrolle weiterhin betrieben werde.

- (10) Festlegung eines Zeitplans für die Erfassung der noch nicht inventarisierten Sammlungsobjekte und Erfassung aller Objekte sowie deren Standort in der zentralen Bestandsdatenbank (Reihe Bund 2005/5 S. 110 TZ 88.34, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 161 TZ 28).

Das BMUKK gab bekannt, dass die Zentralisierung bzw. die Standortkontrolle teilweise bereits abgeschlossen, teilweise aber mangels personeller Ressourcen des KHM derzeit nicht durchführbar sei.

im Bereich des Naturhistorischen Museums und des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum

- (11) Abschluss der Überlassungsverträge und der Übergabe-/Übernahmeverträge sowie Vorlage der Anlagen gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz mit den ausgegliederten Museen (Reihen Bund 2002/4 S. 85 TZ 3 und 4 und 2005/5 S. 108 TZ 88.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 160 TZ 25).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Das BMUKK gab bekannt, dass der Abschluss des Überlassungsvertrages mit dem Naturhistorischen Museum im Juli 2006 erfolgt sei und die Ergänzung des Überlassungsvertrages mit dem KHM zwischen dem KHM und der Burghauptmannschaft Österreich akkordiert werde. Die Anlagen zum Übergabe-/Übernahmevertrag mit dem KHM seien dem RH teilweise bereits zur Kenntnis gebracht worden. Die Erfassung der Daten des Münzkabinetts werde vom BMUKK weiterhin betrieben werden. Die Übernahme bzw. Erfassung der Daten des Österreichischen Theatermuseums werde bis 2010 abgeschlossen sein.

im Bereich des Denkmalschutzes

- (12) Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzepts für den Kulturgüterschutz, insbesondere im Hinblick auf die nicht mehr mögliche Nutzung des Steinbergstollens im Salzbergwerk Altaussee (Reihe Bund 1994/1 S. 21 f. TZ 5 und 6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 162 TZ 29).

Das BMUKK verwies auf die bisherigen Mitteilungen des BMBWK, wonach für die Neuplanung von Maßnahmen gemäß der Haager Konvention eine völlige Neuerfassung der zu schützenden Objekte nach international üblichen Grundsätzen erforderlich sei. Eine Planung konkreter Schutzmaßnahmen könne erst nach Abschluss der Neuerfassung erfolgen; diese werde voraussichtlich bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

- (13) Schaffung eines Gesamtüberblicks über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der Entschliebung des Nationalrates vom 15. März 1978 (Reihe Bund 1994/1 S. 28 TZ 14, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 162 TZ 30).

Das BMUKK verwies auf die bisherigen Mitteilungen des BMBWK, wonach ein derartiger Gesamtüberblick beim Bundesdenkmalamt voraussichtlich bis 2009 fertig gestellt sein werde, weil zu diesem Zeitpunkt die automatische Unterschutzstellung unbeweglicher Objekte kraft Gesetzes ende.

Verwirklichte Empfehlungen

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Auch für die Vortragenden wären im Rahmen der Lehrerfortbildung geeignete Qualifikationen festzulegen (Reihe Bund 2006/3 S. 14 TZ 10.2).

Das BMUKK teilte mit, dass seit dem Wintersemester 2005/2006 die Qualifikation von Multiplikatoren auf der Ebene der Bundesseminare verstärkt werde.

- (2) Die mit dem Übertritt von Schülern in eine andere Schulart verbundene „Schnitt- bzw. Nahtstellenproblematik“ wäre zu einem Schwerpunkt der Lehrerfortbildung zu machen (Reihe Bund 2006/3 S. 154 TZ 11.2).

Das BMUKK verwies auf die in den Qualitätsmatrizen des Qualitätssystems der Berufsbildung enthaltenen Ziele. Dadurch sei eine Verbreitung der Angebote zu diesem Themenbereich in der Lehrerfort- und -weiterbildung in den nächsten Jahren sichergestellt.

- (3) Es sollten Pflichtseminare für Junglehrer eingerichtet werden, worin jene Bereiche, die in der Praxis erfahrungsgemäß Probleme bereiten, vertieft behandelt werden (Reihe Bund 2006/3 S. 17 TZ 15.2).

Das BMUKK verwies auf den gesetzlich geregelten Lehrgang für Unterrichtspraktikanten und Neulehrer.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich des Kunsthistorischen Museums mit Museum für Völkerkunde und Österreichischem Theatermuseum (KHM)

- (4) Beachtung der Funktionstrennung von Anweisung, Buchung und Zahlungsfreigabe bei allen Bediensteten (Reihe Bund 2005/5 S. 109 TZ 88.21, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 161 TZ 26).

Das BMUKK teilte mit, dass im KHM eine derartige Funktionstrennung gegeben sei.

Prüfungsergebnis

Struktur des Fremdsprachenunterrichts

Jeder österreichische Schüler lernte zumindest eine Fremdsprache; diese war meist Englisch. Das Ziel der Europäischen Union, demzufolge jeder Bürger der Europäischen Union mindestens zwei Gemeinschaftssprachen neben seiner Muttersprache lernen sollte, darunter eine Sprache eines Nachbarlandes, wurde jedoch noch nicht erreicht.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkt

Gegenstand der Überprüfung durch den RH waren die Analyse wesentlicher Aspekte des Fremdsprachenunterrichts sowie die diesbezüglich angewendeten Lehrmethoden im Bereich des damaligen BMBWK. (TZ 1)

Ziele der Europäischen Union

Eine Umsetzung der Ziele der Europäischen Kommission für den Fremdsprachenunterricht in nationale Ziele erfolgte in Österreich nicht. Abgesehen von Englisch, das in allen Schulen als Pflichtgegenstand unterrichtet wird, bestanden keine Zielvorgaben, ob bzw. welche Sprache als weitere Fremdsprache unterrichtet werden soll. (TZ 2)

Fremdsprachenunterricht in den Schulen

Während Englisch die bei weitem am häufigsten gelehrt lebende Fremdsprache darstellte, wurden die Nachbarschaftssprachen Tschechisch und Slowakisch nur in geringem Umfang angeboten bzw. nachgefragt. Der Sprachunterricht in Ungarisch, Kroatisch und Slowenisch war hingegen durch das Angebot im Rahmen des Minderheitsschulwesens repräsentativer vertreten. (TZ 3)

Die in einigen Bundesländern bestehende Sprachenvielfalt spiegelte sich nur unzureichend im Fremdsprachenunterricht an Österreichs Schulen wider. Damit wurde das Vorhandensein von muttersprachlichen Kenntnissen in den „Begegnungssprachen“ Türkisch oder Serbisch, welche für die Wirtschaft wertvolle Ressourcen darstellen könnten, nicht ausreichend berücksichtigt. (TZ 4)

Engischlehrer der Unterstufe allgemein bildender höherer Schulen bzw. der Hauptschulen beurteilten die Englischkenntnisse der Abgänger aus der Volksschule in der Bandbreite von „nichts“ bis „Anfangskenntnisse“. (TZ 6)

Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen bestanden in allen vom RH aufgesuchten Bundesländern Schulen mit speziellen Sprachenschwerpunkten. Diese Initiativen waren positiv zu werten. (TZ 7)

Unterrichtsformen

Im Rahmen des „Fremdsprachlichen Fachunterrichts“ wurde – neben Deutsch – eine Fremdsprache im Sachunterricht, z.B. in technischen und naturwissenschaftlichen Fächern oder in Geographie bzw. Geschichte, teilweise oder ausschließlich als Lehr- und Kommunikationssprache verwendet. Der Einsatz dieser Unterrichtsform war vor allem durch den Mangel an Lehrkräften, die über eine ausreichend hohe Fremdsprachenkompetenz verfügten, begrenzt. (TZ 9)

Im bilingualen Unterricht wurde in der Hälfte der Unterrichtszeit eine Fremdsprache als Unterrichtssprache eingesetzt; die Hälfte der Schüler sollte diese Fremdsprache als Muttersprache haben. Nahezu jede vom RH aufgesuchte bilingual geführte Schule suchte und ging jeweils eigene Wege im bilingualen Unterricht. Der Kontakt mit anderen bilingual geführten Schulen und deren Lehrern (sowohl mit Schulen im Inland als auch im Ausland) war gering; er beschränkte sich häufig auf einmalige oder gelegentliche Besuche. (TZ 10)

Didaktische Grundsätze

Die schriftliche Klausurarbeit in der ersten lebenden Fremdsprache im Rahmen der Reifeprüfung der allgemein bildenden höheren Schulen hatte die Bearbeitung eines Hörtextes zu enthalten. In der zweiten lebenden Fremdsprache hatte dies jedoch zu entfallen. (TZ 12)

Fremdspracheninitiativen

Die EU leitete eine Reihe von Initiativen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts ein. (TZ 13)

Seit 2001 wird aufgrund einer Initiative des Europarates der 26. September als Europäischer Tag der Sprachen gefeiert. Diese Einführung wirkte sich sehr positiv auf das Lernklima aus. (TZ 14)

Der Wettbewerb „Europasiegel für innovative Sprachprojekte“ wurde 1997 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um besonders innovative und qualitätsvolle Sprachprojekte, welche die Sprachkompetenz der Bürger förderten, auszuzeichnen. Diese Initiative war geeignet, die Bereitschaft zum Lernen von Fremdsprachen zu fördern sowie neue Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln bzw. verstärkt anzuwenden. Eine Evaluierung, in welchem Ausmaß diese Projekte zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse beigetragen haben, erfolgte allerdings nicht. (TZ 15)

Förderung des Fremdsprachenerwerbs

Im Rahmen des Programmes Comenius 1 arbeiteten die Lehrer einer Schule (gemeinsam mit ihren Schülern und Kollegen) mit Lehrern von Schulen anderer europäischer Länder ein bis drei Jahre an einem Thema gemeinsamen Interesses. Diese Schulpartnerschaften wirkten sich sehr positiv im Hinblick auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen aus. (TZ 16)

Schulen organisierten für ihre Schüler der neunten bis zwölften Schulstufe zumindest einmal Sprachwochen im fremdsprachigen Ausland. Solche Intensivsprachwochen im Ausland eigneten sich, das Lernen der jeweiligen Fremdsprache und das Verständnis für die Kultur des betreffenden Landes zu fördern. (TZ 17)

Jugendlichen der neunten bis zwölften Schulstufe stand die Möglichkeit offen, bis zur Dauer eines Schuljahres auch im Ausland eine öffentliche Schule zu besuchen. Die beliebtesten Länder für solche Schulbesuche waren englischsprachige Länder gefolgt von Frankreich und Spanien. Im Schuljahr 2004/2005 absolvierten in Kärnten 22, in Niederösterreich 257 und in Wien 441 Schüler Schulbesuche im Ausland in der Dauer von einer Woche bis zu einem Schuljahr. (TZ 18)

Europäisches Sprachenportfolio

Der Europarat entwickelte als Unterstützung für das Lernen von Fremdsprachen das so genannte „Europäische Sprachenportfolio“. Dessen wesentliches Ziel war das Anregen zum Sprachenlernen, indem die erworbenen Sprachkenntnisse dokumentiert und der Stellenwert der einzelnen Sprachen betont wurde. Die Portfoliomethode war gut geeignet, Lernprozesse zu fördern. (TZ 19)

Beurteilung von Fremdsprachenkenntnissen

Das Nebeneinander unterschiedlicher Methoden zur Beurteilung von Fremdsprachenkenntnissen war unzweckmäßig, weil dadurch objektive bzw. vergleichbare Aussagen über die Kompetenzen der Schüler nicht möglich waren. (TZ 20)

Kenndaten zum Fremdsprachenunterricht

Gesetzliche Grundlagen – Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. (betreffend Lehrpläne)
 – Schulunterrichtsgesetz 1986 i.d.F. BGBl. Nr. 472/1986 (betreffend Unterrichtssprache und Freigegenstände bzw. unverbindliche Übungen)

Gebarung	Schulart ¹⁾					
	APS	AHS	HTL	HLW	HAK	Berufsschulen
	in Mill. EUR					
Personalausgaben gesamt	2.590	1.005	417	296	297	110
<i>davon</i>						
<i>Personalausgaben für lebende Fremdsprachen</i>	198	154	27	44	52	11
	in %					
Anteil der Fremdsprachen am gesamten Unterricht	7,6	15,3	6,5	14,9	17,5	10,0

Erläuterung:

AHS	allgemein bildende höhere Schule(n)
APS	allgemein bildende Pflichtschule(n)
Berufsschule(n)	berufsbildende Pflichtschule(n)
BMHS	berufsbildende mittlere und höhere Schule(n)
HAK	Handelsakademie(n)
HLW	Höhere Lehranstalt(en) für wirtschaftliche Berufe
HTL	Höhere technische Lehranstalt

¹⁾ Die Aufwendungen für den Fremdsprachenunterricht waren in den gesamten Aufwendungen für die einzelnen Schularten enthalten. Der RH führte daher auf Grundlage der in den AHS und BMHS für den Fremdsprachenunterricht verbrauchten Werteinheiten sowie den Lehrplänen der APS und Berufsschulen eine vereinfachte Schätzung (ohne Sachunterrichtsstunden, in denen in einer Fremdsprache unterrichtet wird) durch.

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH erhob Ende 2005 die wesentlichen Aspekte des Fremdsprachenunterrichts und die angewendeten Lehrmethoden bei Schulen im Bereich des damaligen BMBWK. Er führte Erhebungen beim BMBWK, bei den Landesschulräten von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Vorarlberg, beim Stadtschulrat für Wien, beim Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum sowie beim Center für berufsbezogene Sprachen durch. Die genannten Bundesländer wurden ausgewählt, um auch Informationen über das Lernen von Sprachen der Nachbarländer bzw. von so genannten Begegnungssprachen (Sprachen der Kinder von Immigranten) zu erhalten.

Ziele der Europäischen Union

2.1 (1) In der Europäischen Union (EU) wurden 2006 21 Sprachen als offizielle Amtssprachen anerkannt. Mit diesen konnten alle Organe kontaktiert werden. Von den Amtssprachen wurden Englisch, Französisch und Deutsch als Arbeitssprachen verwendet, um die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der europäischen Institutionen zu erleichtern.

Die EU erklärte, die Sprachen und Sprachenvielfalt zu achten und zu respektieren.

(2) Die Europäische Kommission empfahl in ihrem Weißbuch 1995¹⁾, dass jeder Bürger der EU die Möglichkeit erhalten sollte, „die Fähigkeit zur Kommunikation in mindestens zwei Gemeinschaftssprachen neben seiner Muttersprache“ zu erwerben. Eine besondere Bedeutung wurde den Sprachen der Nachbarländer sowie regionaler Minderheiten beigemessen. Ihr Erlernen sollte die Wertschätzung für diese Sprachen und das Verständnis für die Kultur der Nachbarn fördern. Nach den Vorstellungen der EU sollten die Kenntnisse der ersten Fremdsprache ab der Primarstufe und der zweiten Fremdsprache ab der Sekundarstufe²⁾ erworben werden.

¹⁾ „Lehren und Lernen: Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“

²⁾ Primarstufe: erste bis vierte Schulstufe
Sekundarstufe: ab der fünften Schulstufe

(3) Eine Umsetzung der Ziele der Europäischen Kommission in nationale Ziele für den Fremdsprachenunterricht erfolgte in Österreich nicht. Abgesehen von Englisch, das in allen Schulen als Pflichtgegenstand unterrichtet wird, bestanden keine Zielvorgaben, ob bzw. welche Sprache als weitere Fremdsprache unterrichtet werden soll.

- 2.2 Der RH empfahl, sowohl im Hinblick auf die globale Entwicklung als auch auf die spezifischen Erfordernisse in Österreich die in Zukunft notwendigen Sprachkenntnisse – unter Bedachtnahme auf die Ziele der EU – zu erheben. In einem Konzept wäre festzulegen, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen. Dieses würde dann die Grundlage für die Erstellung der Lehrpläne, die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen sowie die Ausbildung des Lehrpersonals darstellen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK beteilige sich Österreich unter Federführung des BMUKK seit 2006 an der Europarat-Initiative „Language Education Policy Profiling“, einem sprachenpolitischen Prozess, an dessen Ende die Entwicklung eines „Länderprofils“ zur österreichischen Sprachensituation stehe. Als erste Maßnahme sei dabei ein österreichischer Länderbericht entstanden, der Daten zur aktuellen Situation der (fremd)sprachlichen Bildung in Österreich enthalte. Der Länderbericht werde gemeinsam mit internationalen Fachleuten kritisch reflektiert und biete die Grundlage für das abschließende Länderprofil, das 2008 vorliegen solle und eine Basis für ein österreichisches Gesamtkonzept sprachlicher Bildung darstellen könne.*

Fremdsprachenunterricht in den Schulen

Unterrichtete lebende Fremdsprachen **3.1** Neben Englisch, das in allen Schularten Pflichtgegenstand war, konnten die Schüler weitere Fremdsprachen – entsprechend den Lehrplänen der einzelnen Schulen oder den jeweiligen schulautonomen Angeboten – weitgehend frei wählen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Schuljahr 2005/2006 in den höheren Schulen in allen Bundesländern neben Englisch unterrichteten lebenden Fremdsprachen.

Tabelle 1: Neben Englisch unterrichtete lebende Fremdsprachen an allgemein bildenden höheren Schulen sowie berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	Anteil der Schüler in % ¹⁾								
Französisch	50,0	10,0	26,0	27,0	21,0	25,0	24,0	45,0	32,0
Spanisch	2,6	-	3,9	6,9	4,2	4,0	1,5	4,5	7,6
Italienisch	8,1	63,0	3,6	6,5	18,0	19,0	26,0	-	7,1
Russisch	0,7	0,2	0,6	0,2	0,1	0,3	0,03	-	0,9
Hebräisch	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2
Tschechisch	-	-	0,6	0,6	-	-	-	-	0,1
Kroatisch	3,4	-	-	-	-	-	-	-	-
Slowenisch	-	4,6	-	-	-	-	-	-	-
Ungarisch	11,0	-	0,1	-	-	-	-	-	-

unter jeweils 0,5 %: Arabisch, Chinesisch, Hebräisch, Slowakisch, Serbokroatisch, Türkisch

¹⁾ Die in der Tabelle angegebenen Schüleranteile wurden aufgrund der vom BMBWK gemeldeten Schülerzahlen rechnerisch ermittelt. Da in diesen Meldungen jedoch der Regelunterricht, die Wahlpflichtgegenstände, die Freigegegenstände, die schulautonomen Pflichtgegenstände und der Förderunterricht zusammengefasst wurden, waren darin auch Doppelmeldungen in unbekannter Höhe enthalten. Die tatsächlichen Schüleranteile, insbesondere für Französisch, Italienisch und Spanisch, sind daher vermutlich niedriger als die angegebenen.

In den allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschulen und Hauptschulen) in den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Wien wurden neben Englisch folgende Sprachen unterrichtet:

Tabelle 2: Neben Englisch unterrichtete lebende Fremdsprachen an allgemein bildenden Pflichtschulen

	Burgenland		Wien		Kärnten	
	Volksschule	Hauptschule	Volksschule	Hauptschule	Volksschule	Hauptschule
	Anteil der Schüler in %					
Französisch	0,4	0,5	2,1	3,0	-	0,3
Spanisch	-	-	0,2	0,8	-	-
Italienisch	-	0,1	0,5	1,3	-	25,5
Ungarisch	13,1	6,2	0,1	0,1	-	-
Kroatisch	13,2	2,5	0,04	-	-	-
Slowenisch	-	-	-	-	7,9	3,0

unter jeweils 0,5 %: Tschechisch, Slowakisch, Türkisch

3.2 Nach den vorliegenden Zahlen erreichte Österreich die Ziele der EU, wonach jeder Bürger zwei Fremdsprachen sprechen sollte, noch nicht. Englisch wird zwar in vielen Bereichen der Wirtschaft und Wissenschaft als internationale Arbeits- und Kommunikationssprache verwendet und ist daher unverzichtbar. Nach Ansicht des RH wären aber auch Kenntnisse anderer Fremdsprachen von großer Bedeutung.

Der RH wies darauf hin, dass die Nachbarschaftssprachen Tschechisch und Slowakisch nur in geringem Umfang angeboten bzw. nachgefragt wurden, während der Sprachunterricht in Ungarisch, Kroatisch und Slowenisch durch das Angebot im Rahmen des Minderheitsschulwesens repräsentativer vertreten war. Dem RH gegenüber wurde das geringe Angebot nicht zuletzt mit dem Mangel an geeigneten Lehrkräften begründet.

Das vom EUROPA-Büro des Stadtschulrates für Wien initiierte Projekt einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Schulbehörden von Pressburg, Brünn und Győr-Moson-Ödenburg mit dem Ziel der Verbesserung der Qualität des Bildungsangebotes könnte ein erfolgversprechender Ansatz sein, zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation beizutragen.

Fremdsprachenunterricht in den Schulen

Nach Ansicht des RH sollte das Lernen von Fremdsprachen nicht nur subjektiven Nutzenüberlegungen des Einzelnen überlassen werden, sondern auch in einem umfassenderen Rahmen von gesamtwirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen bestimmt werden. Abgeleitet aus einem grundsätzlichen Sprachenkonzept sollten die vorrangig den Schülern anzubietenden Sprachen festgelegt werden. Dabei sollten die Erfordernisse der Grenzregionen und der Bildungsziele der jeweiligen Schulart besonders beachtet werden.

- 3.3** *Laut Mitteilung des BMUKK biete die österreichische Schule in vielen Bereichen grundsätzlich ein sehr großes Sprachenangebot. Eltern und Schüler würden dieses jedoch nicht bzw. nur zum Teil wahrnehmen. Dazu komme das Fehlen von Lehrkräften, die befähigt sind, die Sprachen der Nachbarländer zu unterrichten.*

Das BMUKK bemühe sich kontinuierlich um eine Bewusstseinsarbeit, um das Ziel einer großen Sprachenvielfalt zu erreichen. Aufgrund der Schulgesetzgebung und der Autonomie der Schulen wäre es derzeit nicht möglich, direktiv und korrigierend in die gut funktionierende Praxis des Lernens von Fremdsprachen einzugreifen. Meistens orientiere sich das Sprachenangebot an den Gesetzen des Marktes, an Angebot und Nachfrage.

Schüler mit nicht deutscher Muttersprache

- 4.1** In Österreich ist – wie in den meisten europäischen Staaten – eine sprachliche Vielfalt durch regionale Zugehörigkeiten und Zuwanderung gegeben. Kinder, die in einer solchen Umwelt leben, erwerben die jeweiligen Sprachen in spielerischer Form; sie wachsen bilingual oder multilingual auf.

Davon zu unterscheiden ist der so genannte Schulbilingualismus, bei dem Kenntnisse und Fertigkeiten in anderen Sprachen in der Schule erworben werden.

In Österreich war Deutsch bei rd. 95 % der österreichischen Staatsbürger die Umgangssprache. Die folgenden Tabellen¹⁾ zeigen den Anteil der Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

¹⁾ für das Schuljahr 2004/2005

Tabelle 3: Schüler mit nicht deutscher Muttersprache

Schulart	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	Anteil der Schüler in %									
alle Schulen im Regelschulwesen	13,1	9,2	7,3	8,3	9,9	10,8	6,2	8,1	13,9	32,8

Quelle: Statistik Austria

Der größte Anteil an Schülern mit nicht deutscher Muttersprache war in den allgemein bildenden Pflichtschulen zu verzeichnen:

Tabelle 4: Schüler mit nicht deutscher Muttersprache an allgemein bildenden Pflichtschulen

Schulart	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	Anteil der Schüler in %									
allgemein bildende Pflichtschulen	16,7	10,1	8,2	10,0	13,4	14,5	7,8	11,1	18,6	45,9
Volksschulen	17,4	10,3	9,0	10,5	14,2	15,4	8,7	12,4	18,6	43,4
Hauptschulen	15,1	9,9	7,1	8,6	12,1	12,9	6,5	9,3	17,6	50,6

Quelle: Statistik Austria

4.2 Die in einigen Bundesländern gegebene Sprachenvielfalt spiegelte sich nur unzureichend im Fremdsprachenunterricht an Österreichs Schulen wider. Damit wurde das Vorhandensein muttersprachlicher Kenntnisse in den Begegnungssprachen Türkisch oder Serbisch, die für die Wirtschaft wertvolle Ressourcen darstellen könnten, nicht ausreichend berücksichtigt.

Der RH empfahl zu untersuchen, wie die in den Schulklassen vorhandenen sprachlichen Ressourcen von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache in einer Weise für den Unterricht genutzt werden könnten, dass auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren.

Fremdsprachenunterricht in den Schulen

Dies sollte durch begleitende Aufklärung der Schüler und Eltern über die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile von zumindest einfachen Kenntnissen der Begegnungssprachen sowie einer verstärkten Fremdsprachenausbildung von Lehrern gefördert werden.

4.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK seien Materialien für den mehrsprachigen Unterricht erstellt worden, um die vorhandene Mehrsprachigkeit zu nutzen. Unterrichtsmaterialien des Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrums brächten Schüler der dritten bis achten Schulstufe mit einer Vielzahl europäischer und auch außereuropäischer Sprachen in Berührung. Lehrende könnten in Akademikerlehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen Zusatzqualifikationen erwerben.*

Ressourceneinsatz

5.1 Über den Ressourceneinsatz (Werteinheiten bzw. Wochenstunden) für den Fremdsprachenunterricht in den allgemein bildenden höheren Schulen und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen waren im BMBWK Daten zentral verfügbar. Danach wurden im Schuljahr 2005/2006 für beide Schularten in Summe 733.187 Werteinheiten (diese entsprachen rd. 650.000 Wochenstunden) aufgewendet. Davon entfielen 108.125 Werteinheiten auf den Unterricht in einer Fremdsprache.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil für den Unterricht in einer lebenden Fremdsprache in den einzelnen Schularten. Darin nicht enthalten sind jene Unterrichtsstunden, in denen im Fachunterricht eine Fremdsprache als Unterrichtssprache verwendet wurde.

Tabelle 5: Werteinheiten für den Fremdsprachenunterricht, Schuljahr 2005/2006

Schulart	Werteinheiten	davon für lebende Fremdsprachen	
		Anzahl	in %
allgemein bildende höhere Schulen	344.090	52.335	76,0
Höhere technische Lehranstalten	136.870	8.853	96,8
Handelsschulen und Handelsakademien	109.923	19.178	55,2
Höhere Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe	120.918	17.961	54,9

Die nach den in Werteinheiten gemessenen, der englischen Sprache nächstfolgenden Fremdsprachen im Bereich der allgemein bildenden höheren Schulen waren Französisch mit einem Anteil von 11,3 % und Italienisch mit 4,4 %. Im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen war die gleiche Rangfolge zu verzeichnen, nur mit einem höheren Anteil (bis zu 26 % Französisch bei den Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe).

5.2 Auch diese Auswertung zeigt die Dominanz von Englisch als lebende Fremdsprache und die untergeordnete Bedeutung, die den Begegnungssprachen sowie der Mehrzahl der Sprachen der Nachbarländer zugemessen wurde.

Fremdsprachen-
unterricht in der
Volksschule

6.1 Ab dem Schuljahr 2003/2004 war der Fremdsprachenunterricht an allen Volksschulen ab der ersten Schulstufe verpflichtend. Die verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ wurde in der ersten und zweiten Volksschulklasse integrativ im Umfang von 32 Jahresstunden und in der dritten und vierten Volksschulklasse im Ausmaß von jeweils einer Wochenstunde geführt.

6.2 Englischlehrer der allgemein bildenden höheren Schulen–Unterstufe bzw. Hauptschulen beurteilten dem RH gegenüber die Englischkenntnisse der Abgänger aus der Volksschule in der Bandbreite von „nichts“ bis „Anfangskenntnisse“.

Der RH empfahl daher dem BMUKK, die Effektivität des Englischunterrichtes im Regelunterricht der Volksschulen im Hinblick auf die Ziele des Lehrplanes zu evaluieren.

6.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK werde die Problematik der Effektivität des Outputs im österreichischen Länderbericht zur aktuellen Sprachunterrichtssituation (vgl. TZ 2.3) thematisiert und sei im Zusammenhang mit der Ausbildung der Lehrer zu sehen. Neben der für die dritte und vierte Schulstufe vorgesehenen Wochenstunde komme die lebende Fremdsprache auch integrativ in vielen Unterrichtssequenzen zum Tragen. Eine Evaluation der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ in der Grundschule befinde sich derzeit in Planung.*

Fremdsprachenunterricht in den Schulen

Besondere Angebote

7.1 Bei den allgemein bildenden Pflichtschulen bestanden in allen vom RH besuchten Bundesländern Schulen mit speziellen Sprachenschwerpunkten. Im Burgenland und in Kärnten wurden neben den zweisprachigen (bilingualen) Schulen nach dem Minderheitenschulgesetz vereinzelt auch weitere Schulen bilingual geführt.

Von den Landesschulräten für Niederösterreich und für Vorarlberg wurden dem RH keine bilingual geführten Schulen genannt. Eine besondere Situation bestand in Wien. Dort besuchten insgesamt rd. 7.000 Wiener Pflichtschüler (rd. 14 %) Schulen mit einem speziellen Sprachenschwerpunkt. Davon entfielen auf Englisch rd. 5.970 (rd. 85 % bzw. rd. 12 % der Wiener Pflichtschüler).

7.2 Der RH beurteilte derartige Initiativen als positiv und regte an, die gewonnenen Erfahrungen auch auf das Regelschulwesen zu übertragen.

7.3 *Das BMUKK anerkannte den Vorschlag des RH, wies jedoch darauf hin, dass solche Initiativen an das Vorhandensein von „Nativespeakers“ der beiden in einer bilingualen Schule angebotenen Sprachen gebunden wären; daher würden diese an Schulen immer nur in einer begrenzten Anzahl möglich sein.*

Unterrichtsformen

Herkömmlicher Fremdsprachenunterricht

8 Der herkömmliche Unterricht in einer lebenden Fremdsprache erfolgte auf Grundlage der Lehrpläne für die jeweiligen Schularten und Schultypen bzw. im Rahmen schulautonomer Lehrpläne. Im Mittelpunkt des Unterrichts standen dabei vor allem Alltagssprache, Landeskunde und Literatur.

Fremdsprachlicher Fachunterricht

9.1 Im Rahmen des „Fremdsprachlichen Fachunterrichts“ wurde – neben Deutsch – eine Fremdsprache im Sachunterricht, z.B. in technischen und naturwissenschaftlichen Fächern oder in Geographie bzw. Geschichte, teilweise oder ausschließlich als Lehr- und Kommunikationssprache verwendet. Diese Unterrichtsform wurde allgemein mit dem Begriff „Fremdsprache als Arbeitssprache“ umschrieben. Die Schüler sollten mit der Verwendung einer Fremdsprache in den jeweiligen Fachbereichen vertraut werden und dabei auch ihre fremdsprachliche Kompetenz verbessern.

Seit den 80er-Jahren hatten sich dafür zahlreiche unterschiedliche Organisationsformen entwickelt, die von der vereinzelt Verwendung einer Fremdsprache für kleine Unterrichtseinheiten bis hin zum nahezu bilingualen Unterricht reichten. In der Praxis wurde – ausgenommen in Teilbereichen des berufsbildenden Schulwesens – nahezu ausschließlich Englisch verwendet.

Das Interesse an der Verwendung von Fremdsprachen als Arbeitssprache war sehr hoch und wegen der Praxisnähe sowohl bei den Lehrern als auch bei den Schülern geschätzt. Der Einsatz dieser Unterrichtsform war aber vor allem durch den Mangel an Lehrkräften, die über eine ausreichend hohe Fremdsprachenkompetenz verfügten, begrenzt. Im Idealfall unterrichteten Fremdsprachenlehrer die jeweiligen Fachgegenstände.

Ein weiteres Problem für die verbreitete Anwendung von Fremdsprachen als Arbeitssprache war das Fehlen geeigneter Unterrichtsmaterialien.

- 9.2** Nach Ansicht des RH wies der fremdsprachliche Fachunterricht die Vorteile einer hohen Motivation von Schülern und Lehrern, einer Verbesserung der allgemeinen und spezifisch fachlichen Sprachbeherrschung sowie einer Vorbereitung auf das spätere Berufsleben der Schüler auf.

Der RH empfahl, die Vorteile des fremdsprachlichen Fachunterrichts noch mehr als bisher zu nutzen und die Fremdsprachenkompetenz der Lehrer im Fachunterricht durch gezielte Aus- und Fortbildung zu fördern.

- 9.3** *Das BMUKK stimmte der Empfehlung des RH zu und teilte mit, dass die neu gegründeten Pädagogischen Hochschulen hier entsprechende Impulse setzen würden.*

Unterrichtsformen

Bilingualer Unterricht **10.1** Im bilingualen Unterricht wurde in der Hälfte der Unterrichtszeit eine Fremdsprache als Unterrichtssprache eingesetzt. Weiters sollte die Hälfte der Schüler diese Fremdsprache als Muttersprache haben. Als bilinguale Schulen galten solche, in welchen zumindest eine Klasse in allen Fächern (ausgenommen Deutsch) von der ersten bis zur letzten Schulstufe bilingual geführt wurde.

Der RH besuchte bilinguale Schulen in den Bundesländern Wien, Kärnten, Tirol und Burgenland. Viele dieser Schulen wurden – sofern es sich nicht um so genannte Minderheitenschulen handelte – aufgrund der in den letzten Jahrzehnten stark angestiegenen Anzahl von Kindern mit der Muttersprache bzw. Kommunikationssprache Englisch gegründet. Häufig waren Initiativen von Eltern der Anlass für die Gründung bilingualer Schulen. Allerdings erreichte der Anteil der Schüler mit der Fremdsprache als Muttersprache nicht immer den gewünschten Prozentsatz von 50 %.

10.2 Der RH stellte fest, dass nahezu jede vom RH aufgesuchte Schule jeweils eigene Wege im bilingualen Unterricht suchte und beschritt. Beispiele dafür waren Aufnahmetests bzw. Orientierungsgespräche, der Einsatz geeigneter Unterrichtsmaterialien (Lehrbücher) oder die in der Volksschule zentrale Frage der „Alphabetisierung“, d.h. die Art, wie die Kinder Lesen und Schreiben lernten.

Der Kontakt mit anderen bilingual geführten Schulen (sowohl im Inland als auch im Ausland) war gering; er beschränkte sich häufig auf einmalige oder gelegentliche Besuche.

Der RH regte an, die Kommunikation bzw. den Erfahrungsaustausch zwischen den bilingual geführten Schulen innerhalb Österreichs zu intensivieren. Er empfahl, Koordinationsstellen für den Erfahrungsaustausch im Fremdsprachenunterricht einzurichten oder zumindest alle Schulen auf die fachlichen Beratungskompetenzen des Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrums hinzuweisen.

10.3 *Das BMUKK stand der Empfehlung des RH positiv gegenüber. Es wies auf die stattgefundene Vernetzung bilingual geführter Schulen und Klassen im Rahmen verschiedenster Projekte hin. Es wären auch bedeutende Anstrengungen in der Lehrerfortbildung unternommen und Materialreihen produziert worden. Darüber hinaus würden Schulen bestehen, in denen fremdsprachlicher Fachunterricht in anderen Sprachen als Englisch angeboten würde.*

Beurteilung der
Unterrichtsformen

- 11.1** Nach Einschätzung von Schulaufsichtsorganen verfügten die Schüler in den bilingualen Klassen der allgemein bildenden höheren Schulen nach acht Jahren bilinguaalem Unterricht zum Zeitpunkt der Reifeprüfung über eine Sprachbeherrschung, die etwa dem des ersten Studienabschnittes im Universitätsstudium entsprach. Dies betraf nicht nur alltagssprachliche und literarische Kenntnisse, wie sie für den Englischunterricht z.B. an höheren Schulen typisch waren, sondern umfasste zusätzlich eine anwendungsbezogene Sprachbeherrschung im geistes- und naturwissenschaftlichen Bereich.
- 11.2** Der RH regte an zu prüfen, inwieweit der traditionelle Fremdsprachenunterricht auf den Erwerb der notwendigen Grundlagen zu beschränken wäre; in der Folge sollte untersucht werden, in welchen Sachgegenständen (etwa in technischen Bereichen, wie z.B. IT, Telekommunikation oder bei Vorliegen eines landesspezifischen Bezuges, wie z.B. Geografie oder Geschichte) die Fremdsprachen als Unterrichts- und Kommunikationssprache eingesetzt werden könnten.
- 11.3** *Das BMUKK anerkannte grundsätzlich die Empfehlung des RH, wies jedoch auf die Notwendigkeit einer genauen Definition der Grundlagen für jede Sprache im Curriculum hin. Eine solche Maßnahme würde bedingen, ein Gesamtsprachenkonzept für den Unterricht zu entwickeln, damit sich ein gezielter und ausgewogener Aufbau von Kompetenzen in mehreren Sprachen realisieren ließe. Überdies würden im Bereich der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen viele Schüler ihre Praktika im Ausland absolvieren und auf diese Weise ihre Sprachkenntnisse deutlich verbessern.*

Didaktische
Grundsätze

- 12.1** (1) Gemäß dem Lehrplan für die fünfte bis achte Schulstufe war das Erlernen der vier Fertigkeiten (Hörverstehen, mündliche Kommunikation, Leseverstehen, schriftliche Kommunikation) unter Berücksichtigung eines adäquaten Sozialverhaltens der Schüler eine wesentliche Bildungs- und Lehraufgabe.

Zu den didaktischen Grundsätzen gehörten unter anderem das regelmäßige, möglichst integrative Üben der vier Fertigkeiten, möglichst direkte persönliche Begegnungen (muttersprachliche Assistenten oder Lehrer, Schüleraustausch, Intensivsprachwochen) und die Nutzung audiovisueller Medien. Ferner waren regelmäßige Hörübungen durchzuführen und den Schülern möglichst viele Gelegenheiten für den Gebrauch der Fremdsprache anzubieten.

Für den Lernerfolg waren alle vier Fertigkeiten im gleichen Ausmaß (im Anfangsunterricht überwiegend mündliche Kommunikation) ausschlaggebend. Ferner war das Hörverstehen vom ersten Lernjahr an eine wesentliche Fertigkeit des Kernbereichs des Lehrstoffes.

(2) In der Leistungsbeurteilungsverordnung des BMBWK waren als besondere schriftliche Leistungsfeststellungen Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen (Tests, Diktate) genannt. Aufgaben zum Hörverstehen waren weder bei Schularbeiten noch bei Tests (Diktate ausgenommen) vorgeschrieben.

(3) Die schriftliche Klausurarbeit in der ersten lebenden Fremdsprache hatte gemäß der Reifeprüfungsverordnung für die allgemein bildenden höheren Schulen die Bearbeitung eines Hörtextes zu enthalten. Dabei sollte der Kandidat den Nachweis erbringen, einen ihm unbekanntem Hörtext in seinen wesentlichen Inhalten zu erfassen, ihn in der Fremdsprache eigenständig zusammenfassend wiedergeben und Fragen zum Text in der Fremdsprache beantworten zu können.

Bei den schriftlichen Klausurarbeiten in der zweiten lebenden Fremdsprache waren diese Regelungen sinngemäß anzuwenden. Die Bearbeitung eines Hörtextes hatte jedoch zu entfallen.

- 12.2** Nach Ansicht des RH ist die Bearbeitung von Hörtexten für das Erlernen der Grundfertigkeit „Hörverstehen“ (im Englischen als „listening comprehension“ bezeichnet) unverzichtbar. Er erachtete es daher für zweckmäßig, diese Fertigkeit nicht nur zu üben, sondern auch bei den schriftlichen Schularbeiten zu überprüfen.

Der RH empfahl daher dem BMUKK, die Leistungsbeurteilungsverordnung und die Reifeprüfungsverordnung dahin gehend zu ändern, dass bei schriftlichen Schularbeiten die Bearbeitung von Hörtexten jedenfalls vorgesehen ist.

- 12.3** *Das BMUKK gab an, dass mit der Novellierung der Reifeprüfungsverordnung vom Juni 2007 die Bearbeitung von Hörtexten bei der Reifeprüfung von der ersten auf die zweite lebende Fremdsprache erweitert worden wäre.*

Fremdspracheninitiativen

Bildungsprogramme
der EU

13 Die EU leitete eine Reihe von Initiativen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts ein. Wesentliche Ziele waren

- die Förderung der sprachlichen Vielfalt innerhalb der EU,
- die Verbesserung der Qualität des Sprachunterrichts und Spracherwerbs sowie
- die Erleichterung des lebenslangen Zugangs zu einem an die individuellen Bedürfnisse angepassten Unterricht.

Im Rahmen des SOKRATES-Bildungsprogramms wurde seit 1989 eine Reihe von Programmen zur Qualifizierung des Schulpersonals durchgeführt.

Das europäische Bildungsprogramm „Leonardo da Vinci“ förderte Berufspraktika für Lehrlinge, Schüler, Studierende, junge Arbeitnehmer, Graduierte und Auszubildende in einem der 30 teilnehmenden europäischen Länder. Weiters wurden Projektpartnerschaften zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen in ganz Europa zur Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von innovativen Lehr- und Lernmaterialien sowie neuen Methoden und Ansätzen in der Berufsbildung gefördert.

Diese Projekte wurden von der österreichischen Nationalagentur, die organisatorisch ein Teil des Österreichischen Austauschdienstes war, abgewickelt. Die dafür jährlich von der EU zugewiesenen Mittel betragen rd. 1,9 Mill. EUR (2006); zusätzlich stellte Österreich als Kofinanzierungsbeiträge jährlich rd. 370.000 EUR zur Verfügung.

Europäisches Jahr
der Sprachen

14.1 Im Jahr 2001 führten der Europarat und die EU gemeinsam das so genannte Europäische Jahr der Sprachen durch. Laut dem Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum wurden allein in Österreich mehr als 450 Aktivitäten durchgeführt, mit denen rd. eine Million Menschen erreicht wurden.

Das Jahr der Sprachen führte in der Folge zu nachhaltigen sprachpolitischen Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung des Österreichischen Sprachenkomitees im Dezember 2003. Es sollte die von den europäischen Bildungsministern gemeinsam beschlossenen Zielsetzungen bis 2010 begleiten und Lobbying für den Bereich der sprachlichen Bildung betreiben.

Fremdspracheninitiativen

Der von der Europäischen Kommission im Juli 2003 veröffentlichte Aktionsplan zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt 2004 bis 2006 lieferte nicht nur einen klaren Rahmen für die Weiterarbeit auf europäischer Ebene, sondern bot auch den Ländern eine gute Grundlage für die nationale Umsetzung.

Ebenfalls seit der Einführung des Europäischen Jahres der Sprachen wurde jährlich aufgrund einer Initiative des Europarates der 26. September als Europäischer Tag der Sprachen gefeiert. Dieser stand im Zeichen des lebensbegleitenden Lernens und sollte dazu motivieren, Sprachen nicht nur in der Schule, sondern auch in späteren Lebensphasen zu erlernen.

14.2 Der Europäische Tag der Sprachen war zwar nicht unmittelbar geeignet, die Sprachkompetenz der Schüler zu heben, doch wirkte er sich sehr positiv auf das Lernklima aus. Der RH empfahl, die Aktionen im Rahmen des Europäischen Tages der Sprachen weiter auszubauen.

14.3 *Das BMUKK unterstrich die Empfehlung des RH; für viele Schulen sei der Tag der Sprachen ein fixer Bestandteil ihrer jährlichen Aktivitäten.*

Wettbewerbe und Qualitätssiegel

15.1 Der Wettbewerb „Europasiegel für innovative Sprachprojekte“ wurde 1997 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen, um besonders innovative und qualitätsvolle Sprachprojekte, welche die Sprachkompetenz der Bürger förderten, auszuzeichnen. An dieser europaweiten Aktion nehmen mittlerweile 30 europäische Länder teil. Durch die Auszeichnung mit dem Europasiegel sollen Innovationen angeregt, unterstützt und einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt werden.

In Österreich wurde die Aktion im Auftrag des BMBWK und der SOKRATES Nationalagentur Österreich vom Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum durchgeführt.

Um das Europasiegel bewarben sich auch viele Schulen, die neue und viel versprechende Wege zur Förderung des Lernens von Fremdsprachen beschrritten oder unterstützten.

15.2 Teilnehmende Schulen berichteten dem RH, dass die Bewerbungen für das Europasiegel einen positiven Einfluss auf den Sprachunterricht und die Motivation zum Lernen von Fremdsprachen ausübten. Nach Ansicht des RH war diese Initiative geeignet, die Bereitschaft zum Lernen von Fremdsprachen zu fördern und neue Lehr- und Lernmethoden zu entwickeln bzw. verstärkt anzuwenden. Er empfahl daher, Sprachwettbewerbe weiter zu fördern und zu intensivieren.

Da jedoch eine Evaluierung, in welchem Ausmaß diese Projekte zur Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse beigetragen haben, nicht erfolgte, empfahl er dem BMUKK, in Hinkunft Sprachinitiativen entsprechend ihrer Zielverwirklichung zu bewerten.

15.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK sei es der Empfehlung des RH mit der Fortführung des Europasiegel-Wettbewerbs und der Einrichtung eines Spracheninnovationsnetzwerkes zur stärkeren Vernetzung ausgezeichneter Schulinnovationen bereits nachgekommen. Eine erste Evaluierung der Projekte sei im Jahr 2000 durchgeführt worden. Deren Ergebnisse seien in die Weiterführung und in die thematischen Schwerpunkte des Wettbewerbs eingeflossen.*

Förderung des Fremdspracherwerbs

Schulpartnerschaften **16.1** Im Rahmen des EU-Programmes Comenius 1 arbeiteten die Lehrer einer Schule (gemeinsam mit ihren Schülern und Kollegen) mit Lehrern von Schulen anderer europäischer Länder ein bis drei Jahre an einem Thema von gemeinsamem Interesse. Diese Zusammenarbeit konnte in Form von Schul-, Fremdsprachen- oder Schulentwicklungsprojekten erfolgen. Am Ende sollte stets ein gemeinsames Ergebnis bzw. Projekt stehen. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:

- Sicherung der Qualität der Schulbildung,
- Verankerung der europäischen Dimension im Schulalltag,
- Förderung des Lernens von Fremdsprachen und
- Aufbau eines interkulturellen, europäischen Bewusstseins.

Tabelle 6: Schulpartnerschaften

	Hauptschulen	allgemein bildende höhere Schulen	berufsbildende mittlere und höhere Schulen	Partnerschulen im Nachbarland
	Anzahl			
Burgenland	40	24	1)	45
Kärnten	102	44	39	138
Niederösterreich	2)	2)	2)	117
Vorarlberg	1)	28	14	1)
Wien	86	108	59	48

1) keine Angabe

2) Gesamtanzahl für diese drei Schultypen: 289

Förderung des Fremdsprachenerwerbs

16.2 Nach Ansicht des RH wirkten sich Schulpartnerschaften sehr positiv im Hinblick auf den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen aus. Der RH empfahl daher, Schulpartnerschaften möglichst zu intensivieren und zu fördern.

16.3 *Das BMUKK stimmte der Empfehlung des RH zu. Die im neuen EU-Bildungsprogramm Lebensbegleitendes Lernen ab 2009 vorgesehenen Mittel für Maßnahmen zur individuellen Schülermobilität und zur grenznahen Schulpartnerschaft würden vom BMUKK verdoppelt werden.*

Sprachwochen

17.1 Schulen organisierten für ihre Schüler der neunten bis zwölften Schulstufe zumindest einmal Aufenthalte im fremdsprachigen Ausland in Form von Sprachwochen. Schwerpunkte waren der (Sprach)Unterricht, Projekte und die Kultur des jeweiligen Landes.

Dem RH wurden über diese Auslandsaufenthalte folgende Erfahrungen berichtet:

- Rückmeldung der Organisatoren im Ausland: Die österreichischen Schüler würden gute Sprachkenntnisse aufweisen, hätten aber Probleme, sich an die Verhältnisse im Ausland anzupassen.
- Wesentliche Punkte für die Organisation: Preis, zusätzlich anfallende Ausgaben (z.B. für eine spezielle Reiseversicherung, für Essen bei Ausflügen oder für lokale Verkehrsmittel), Reiseorganisation, Unterbringung im Zielland, Unterricht in der Fremdsprache, Betreuung im Zielland (z.B. Ausflüge), Gestaltung der unterrichtsfreien Zeit.
- Vorteile: direkte Zusammenarbeit mit Partnerschulen; Unterbringung der Schüler im Gastland bei Gastfamilien.

Das BMBWK veröffentlichte erstmals 1999 eine Broschüre mit Tipps für die Gestaltung und Organisation von Intensivsprachwochen, die seither laufend aktualisiert wurde.

Auch in den Wiener berufsbildenden mittleren und höheren Schulen wurden Erfahrungen mit Anbietern von Sprachreisen gesammelt und in einer Art „Leitfaden“ 2006 auf der österreichweiten Direktorenplattform zur Verfügung gestellt. Damit sollte die Planung erleichtert und die Qualität der Sprachreisen gesichert werden.

17.2 Intensivsprachwochen im Ausland waren ein geeignetes Mittel, das Lernen der jeweiligen Fremdsprache und das Verständnis für die Kultur des besuchten Landes zu fördern. Der RH empfahl daher, die Aktivitäten in diesem Bereich zu fördern. Um allen Schülern die Teilnahme an solchen Sprachreisen zu ermöglichen, sollten in Fällen sozialer Bedürftigkeit finanzielle Zuschüsse gewährt werden.

17.3 *Laut Mitteilung des BMUKK sei es bemüht, diese Aktivitäten entsprechend zu fördern. Finanzielle Unterstützungen von Schülern für die Teilnahme an Schulveranstaltungen im Ausmaß von mehr als vier Tagen – darunter auch für Sprachreisen – wären ein Schwerpunkt des Unterrichtsressorts bei den sozialen Leistungen für Schüler.*

Auslandsstudien-
aufenthalte

18.1 Jugendlichen der neunten bis zwölften Schulstufe stand auch die Möglichkeit offen, bis zur Dauer eines Schuljahres im Ausland eine öffentliche Schule zu besuchen. Die Unterbringung im Ausland erfolgte in der Regel bei ausländischen Gastgeberfamilien.

Die beliebtesten Länder für solche Schulbesuche waren englischsprachige Länder (vor allem England und Irland sowie die USA) gefolgt von Frankreich und Spanien.

Im Schuljahr 2004/2005 absolvierten in Kärnten 22, in Niederösterreich 257 (allgemein bildende höhere Schulen 191, Handelsakademien 35, Höhere technische Lehranstalten 8 und Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe 23) und in Wien 441 Schüler (allgemein bildende höhere Schulen 356 und berufsbildende mittlere und höhere Schulen 85) Schulbesuche im Ausland in der Dauer von einer Woche bis zu einem Schuljahr.

18.2 Der RH empfahl dem BMUKK, auch den Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland im Interesse des Lernens von Fremdsprachen möglichst zu fördern.

18.3 *Laut Mitteilung des BMUKK sei es ihm ein wichtiges Anliegen, den Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland zu fördern und zu unterstützen.*

Europäisches Sprachenportfolio

19.1 Der Europarat entwickelte als Unterstützung für das Lernen von Fremdsprachen das so genannte „Europäische Sprachenportfolio“. Damit konnten die Kenntnisse in einer Sprache mit Hilfe des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ (siehe TZ 20) beschrieben werden.

Das wesentliche Ziel des Europäischen Sprachenportfolios, das aus europass Sprachenpass, Sprachenbiografie und Dossier bestand, war das Anregen zum Erlernen von Fremdsprachen, indem die erworbenen Sprachkenntnisse dokumentiert und der Stellenwert der einzelnen Sprachen betont wurde.

Der europass Sprachenpass zeigte unter anderem die sprachliche Herkunft des Inhabers und alle Sprachen, die er innerhalb und außerhalb der Schule erlernt hatte.

Die Sprachenbiografie half dem Lernenden, die jeweiligen Lernfortschritte in den Sprachen zu bewerten. Sie konnte auf Lernstrategien und Arbeitstechniken hinweisen.

Das Dossier enthielt Dokumente des Sprachenlernens, wie schriftliche Arbeiten, Lernberichte oder Tagebucheintragungen des Lernenden. Es diente zur Dokumentation sprachlicher Erfahrungen.

Das Europäische Sprachenportfolio wurde ab 1999/2000 in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates erprobt. Das BMBWK beauftragte das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum im Jahr der Sprachen 2001, eine Arbeitsgruppe einzurichten und das Europäische Sprachenportfolio auch in Österreich einzuführen.

Zunächst wurde eine österreichische Version für die Sekundarstufe I (Hauptschule und Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen) erarbeitet; ihre Pilotierung (Erprobungsphase) erfolgte im Schuljahr 2003/2004. Dieses Portfolio wurde vom Europarat im September 2005 „validiert“ (offiziell anerkannt). Das Portfolio für die Sekundarstufe II (allgemein bildende höhere Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen) entwickelte das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum gemeinsam mit dem Zentrum für berufsbezogene Sprachen. Dessen Pilotierung erfolgte im Schuljahr 2005/2006.

19.2 Nach Ansicht des RH war die Portfoliomethode geeignet, Lernprozesse zu fördern. Verbesserungen, wie z.B. die Verringerung formaler Aspekte der Arbeit mit dem Portfolio, wären allerdings zweckmäßig.

**Beurteilung von
Fremdsprachen-
kenntnissen**

19.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK seien am Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum zur Implementierung des Europäischen Sprachenportfolios Unterrichtsvorschläge und unterstützende Materialien sowie eine „ESP-Partnerbörse“ eingerichtet worden. Dadurch solle für die interessierten Lehrkräfte und die Schüler der Einstieg in die Arbeit mit dem Europäischen Sprachenportfolio erleichtert werden.*

20.1 (1) Auf Empfehlung des Europarates wurde der so genannte Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für das Lernen von Fremdsprachen geschaffen. Er beschreibt die in einer Sprache erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Hilfe von sechs Niveaustufen: A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Dabei bedeuten A1 Anfängerkenntnisse und C2 muttersprachliche Fähigkeiten. Diese Kompetenzstufen sind in allen Sprachen einheitlich und erlauben, das Ausmaß der Sprachbeherrschung in den vier Bereichen Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben jeweils getrennt zu beurteilen.

Mit dem Abschluss der achten Schulstufe (Hauptschule bzw. Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schule) sollten die Schüler in der ersten lebenden Fremdsprache – in Österreich weitaus überwiegend Englisch – eine Sprachbeherrschung erreichen, die dem Niveau A2 nach dem europäischen Referenzrahmen entspricht. Bis zum Abschluss der zwölften Schulstufe (Reifeprüfung) wurde ein Niveau von B1 bis B2 angestrebt.

Die Europäischen Sprachenzertifikate (The European Language Certificates „TELC“) waren europaweit anerkannte Sprachenprüfungen, die in 15 Ländern und über 3.300 Einrichtungen für vier Niveau- und Kompetenzstufen entsprechend dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen“ in elf Sprachen durchgeführt wurden.

Beurteilung von Fremdsprachenkenntnissen

(2) Im Fremdsprachenunterricht an den Schulen erfolgte die Leistungsbeurteilung entsprechend den Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung. Danach gab es folgende Formen der Leistungsfeststellung:

- Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
- mündliche Leistungsfeststellungen (mündliche Prüfungen und mündliche Übungen),
- schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten und Tests, Diktate) sowie
- praktische und grafische Leistungsfeststellungen.

Den Leistungsfeststellungen waren nur die Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe zugrunde zu legen, die in der Klasse behandelt worden waren.

(3) Die Mitglieder der so genannten Zukunftskommission regten in ihrem Reformkonzept die Einführung von Bildungsstandards an. Bildungsstandards sollten zur Weiterentwicklung der Qualität der Schulen beitragen und Schülern, Eltern sowie Lehrern eine klare Orientierung über Kenntnisse und Kompetenzen bieten. Sie sollten damit den Grundstein für eine ständige Verbesserung des Unterrichts legen.

Mit den in Ausarbeitung bzw. in Erprobung stehenden Bildungsstandards sollten neue Formen der Vergleichbarkeit von Lernergebnissen entwickelt werden. Diese sollten nicht nur den aktuellen Wissensstand der Schüler beschreiben, sondern auch Hinweise auf notwendige Weiterentwicklungen des Bildungssystems geben können.

(4) Für die Beurteilung von fremdsprachlichen Kompetenzen wurden an den Schulen fünf Methoden angewandt.

- Die **Schulnoten** waren das klassische Instrument, hatten jedoch zwei Nachteile. Einerseits waren sie von der subjektiven Beurteilung des Lehrers abhängig und andererseits konnten mit ihnen nur schwer die Leistungen von Schülern unterschiedlicher Schulen verglichen werden.
- **Externe Zertifikate** hatten den Vorteil, dass sie international anerkannt und von externen Prüfern abgenommen wurden.

- Das Europäische Sprachenportfolio und der Referenzrahmen ergänzten einander teilweise und dienten vor allem den Lernenden als Richtschnur für die Weiterarbeit.
- Die Bildungsstandards lieferten jedenfalls einen objektiven Maßstab und dienten der Qualitätssicherung des Unterrichts.

20.2 Der RH hielt das Nebeneinander von fünf unterschiedlichen Methoden zur Beurteilung von Fremdsprachenkenntnissen – Schulnoten, externe Zertifikate, Europäisches Sprachenportfolio, Referenzrahmen und Bildungsstandards – für unzweckmäßig, weil dadurch objektive bzw. vergleichbare Aussagen über die Kompetenzen der Schüler nicht möglich wären.

Der RH empfahl dem BMUKK angesichts der beschriebenen Entwicklungen beim Lernen von Fremdsprachen, den Nutzen des herkömmlichen Schulnotensystems zu evaluieren. So könnten die Leistungen der Schüler mit Hilfe des Sprachenportfolios, des Referenzrahmens und der Bildungsstandards stärker an Lernzielen, z.B. den Kompetenzen nach dem Referenzrahmen, gemessen werden.

20.3 *Laut Stellungnahme des BMUKK werde der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen Zug um Zug in die Lehrpläne eingearbeitet. Die Bildungsstandards würden auf diesen Lehrplänen beruhen, jedoch in der derzeitigen Ausprägung kein Instrument zur Beurteilung der einzelnen Schüler im Sinne der Leistungsbeurteilung darstellen.*

Externe Zertifikate würden allenfalls ein Zusatzangebot darstellen, seien jedoch keinesfalls relevant für die Leistungsbeurteilung. Das Europäische Sprachenportfolio sei ein Selbstbeurteilungsinstrument und kein Instrument der schulischen Leistungsbeurteilung. Die Leistungsbeurteilung habe gemäß der Rechtsordnung ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen (österreichischen) Lehrplans zu erfolgen.

Schluss- bemerkungen

BMUKK

21 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) Das BMUKK sollte die in Zukunft notwendigen Sprachkenntnisse unter Bedachtnahme auf die Ziele der EU erheben und in einem Konzept festlegen, welche Fremdsprachen in den Schulen unterrichtet werden sollen. (TZ 2)

(2) Das BMUKK sollte die Effektivität des Englischunterrichtes im Regelunterricht der Volksschulen im Hinblick auf die Ziele des Lehrplanes evaluieren. (TZ 6)

(3) Die gewonnenen Erfahrungen bei Initiativen mit besonderen Sprachangeboten sollten auf das Regelschulwesen übertragen werden. (TZ 7)

(4) Die Vorteile des fremdsprachlichen Fachunterrichts sollten noch mehr als bisher genutzt und die Fremdsprachenkompetenz der Lehrer im Fachunterricht durch gezielte Aus- und Fortbildung gefördert werden. (TZ 9)

(5) Die Kommunikation bzw. der Erfahrungsaustausch zwischen den bilingualen Schulen innerhalb Österreichs wären zu intensivieren. Es sollten Koordinationsstellen für den Erfahrungsaustausch im Fremdsprachenunterricht eingerichtet oder zumindest alle Schulen auf die fachlichen Beratungskompetenzen des Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrums hingewiesen werden. (TZ 10)

(6) Das BMUKK sollte prüfen, inwieweit der traditionelle Fremdsprachenunterricht auf den Erwerb der notwendigen Grundlagen zu beschränken wäre; danach sollte untersucht werden, in welchen Sachgegenständen die Fremdsprachen als Unterrichts- und Kommunikationssprache eingesetzt werden könnten. (TZ 11)

(7) Das BMUKK sollte die Leistungsbeurteilungsverordnung und die Reifeprüfungsverordnung dahin gehend ändern, dass bei schriftlichen Schularbeiten die Bearbeitung von Hörtexten jedenfalls vorgesehen ist. (TZ 12)

(8) Die Aktionen im Rahmen des Europäischen Tages der Sprachen wären weiter auszubauen. (TZ 14)

(9) Das BMUKK sollte in Hinkunft Sprachinitiativen entsprechend ihrer Zielverwirklichung bewerten. (TZ 15)

(10) Schulpartnerschaften wären möglichst zu intensivieren und zu fördern. (TZ 16)

(11) Intensivsprachwochen im Ausland wären zu fördern. In Fällen sozialer Bedürftigkeit sollten finanzielle Zuschüsse gewährt werden. (TZ 17)

(12) Im Rahmen des Europäischen Sprachenportfolios wären bei der Portfoliomethode zur Förderung der Lernprozesse Verbesserungen, wie z.B. die Verringerung formaler Aspekte der Arbeit mit dem Portfolio, zweckmäßig. (TZ 19)

(13) Das Lernen von Fremdsprachen sollte nicht nur subjektiven Nutzenüberlegungen des Einzelnen überlassen werden, sondern auch in einem umfassenderen Rahmen von gesamtwirtschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Zielen bestimmt werden. Abgeleitet aus einem grundsätzlichen Sprachenkonzept sollten die vorrangig den Schülern anzubietenden Sprachen festgelegt werden. Dabei sollten die Erfordernisse der Grenzregionen und der Bildungsziele der jeweiligen Schulart besonders beachtet werden. (TZ 3)

(14) Das BMUKK sollte untersuchen, wie die in den Schulklassen vorhandenen sprachlichen Ressourcen von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache in einer Weise für den Unterricht genutzt werden könnten, dass auch Kinder mit deutscher Muttersprache davon profitieren. (TZ 4)

(15) Das BMUKK sollte den Schulbesuch im fremdsprachigen Ausland im Interesse des Lernens von Fremdsprachen möglichst fördern. (TZ 18)

(16) Das BMUKK sollte hinsichtlich des Lernens von Fremdsprachen den Nutzen des herkömmlichen Schulnotensystems evaluieren. (TZ 20)

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) In Zusammenarbeit mit dem BMI und den Bundesländern wäre ein bundesweites Konzept zur Kontrolle des Schwerverkehrs zu erstellen, mit dem Art und genaue Definitionen sowie verbindliche Vorgaben für die Anzahl der in den Bundesländern durchzuführenden Kontrollen festgelegt werden (Reihe Bund 2006/5 S. 11 TZ 4.2).

Laut Mitteilung des BMVIT obliege die Festlegung der Anzahl der Kontrollen den Bundesländern; weiters hänge sie von den Personalkapazitäten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ab.

- (2) Die geplanten bzw. in Konzeption befindlichen Verkehrskontrollplätze sollten raschest fertig gestellt werden; weiters wäre bei der Standortwahl neben dem Transitverkehr auch der örtliche Quell- und Zielverkehr zu berücksichtigen (Reihe Bund 2006/5 S. 17 TZ 9.2).

Das BMVIT teilte mit, dass ihm keine Zuständigkeit bei der Planung bzw. Errichtung von Verkehrskontrollplätzen zukomme.

- (3) Es wäre eine einheitliche Regelung der Strafgeldwidmung in den kraftfahrrechtlichen Materiengesetzen anzustreben, um durch den Einsatz zusätzlicher Exekutivbeamter eine bessere Auslastung der Verkehrskontrollplätze sicherzustellen (Reihe Bund 2006/5 S. 28 TZ 22.2).

Laut Mitteilung des BMVIT sei bislang die Schaffung einer Strafgeldwidmung in den kraftfahrrechtlichen Materiengesetzen am Widerstand der Bundesländer gescheitert. Da die Strafgeldwidmung im Hinblick auf den Einsatz zusätzlicher Kontrollorgane durchaus sinnvoll sei, werde das BMVIT neue Überlegungen anstellen, wie eine solche Lösung im Einvernehmen mit den Bundesländern bewerkstelligt werden könne.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

- (4) LKW, deren erstmalige Zulassung länger als zwölf Jahre zurückliegt, sollten in die ortsfeste Fahrzeugüberprüfung (Besondere Überprüfung) gemäß dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 einbezogen werden (Reihe Bund 2006/5 S. 31 TZ 26.2).

Das BMVIT teilte mit, dass die Zulassungsbehörde für eine solche besondere Prüfung derartige Fahrzeuge vorladen müsste. Die Prüfung in der Bundesanstalt für Verkehr komme daher eher nur für in Wien bzw. im östlichen Niederösterreich zugelassene Fahrzeuge in Frage.

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (5) Auf eine Entflechtung der Eigentümer- und Bestellerfunktion im Rahmen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs wäre zu achten (Reihe Bund 2005/8 S. 147 TZ 22.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 337 TZ 2).

Das BMVIT teilte erneut mit, dass es darin eine Angelegenheit des Gesetzgebers erblicke.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Die Kontrolldichte der Lenk- und Ruhezeiten von LKW-Lenkern sollte auf 3 % der gesamten Arbeitstage der Lenker gesteigert werden (Reihe Bund 2006/5 S. 25 f. TZ 19.2).

Laut Mitteilung des BMVIT seien im Jahr 2005 2,08 % der Arbeitstage der Fahrer überprüft worden, für das Jahr 2006 würden noch keine Zahlen vorliegen. Es sei aber davon auszugehen, dass auch im Jahr 2006 eine hohe Kontrolldichte erreicht worden ist.

- (2) Die Bundesanstalt für Verkehr sollte mit allen Bundesländern, welche die Bundesprüfzüge in Anspruch nehmen, Vereinbarungen zur Koordination und Durchführung der technischen Unterwegskontrollen abschließen (Reihe Bund 2006/5 S. 29 TZ 24.2).

Das BMVIT teilte mit, es habe für das Jahr 2007 Vereinbarungen mit den Bundesländern Burgenland, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg abgeschlossen.

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (3) – Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, dass Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 TZ 50.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 338 TZ 1).
- Die ÖBB sollten Richtlinien zur Begrenzung der Dauer von Arbeitskräfteüberlassungen festlegen (Reihe Bund 2005/1 S. 47 TZ 23.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 338 TZ 1).

Laut wiederholter Mitteilung des BMVIT ermögliche die Novelle BGBl. I Nr. 125/2006 zum Eisenbahngesetz 1957 die Einrichtung benannter Stellen mit gutachterlicher Tätigkeit anstelle des BMVIT. Auf einen kleinen Mitarbeiterstab an ÖBB-Technikern werde das BMVIT aber auch künftig nicht verzichten können.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft betonte erneut das konzernweite Bestreben, Verträge für Arbeitskräfteüberlassungen nach Möglichkeit überhaupt zu vermeiden oder nur befristet abzuschließen. Eine strikte zeitliche Begrenzung der Arbeitskräfteüberlassungen würde hingegen zum Aufbau weiterer Personalüberhänge beitragen.

- (4) Bessere Nutzung der Zahlungen des Bundes für bestellte gemeinwirtschaftliche Leistungen im Hinblick auf einen wirksamen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr (Reihe Bund 2001/5 S. 280 TZ 20.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 338 TZ 2).

Das BMVIT wies auf weitere Verbesserungen beim kombinierten Güterverkehr hin. Hingegen seien Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs ohne Änderung der Finanzierungsbedingungen nicht möglich.

- (5) Erarbeitung eines konkreten Katalogs der verkehrspolitischen Grundsätze (Reihe Bund 2002/1 S. 149 TZ 21.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 338 TZ 3).

Das BMVIT wies erneut auf die im Generalverkehrsplan 2002 enthaltenen Ziele hin.

- (6) – Im Zuge der Umsetzung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 wäre die pauschale Alteinnahmengarantie durch konkrete Leistungsbestellungen umgehend zu ersetzen (Reihe Bund 2003/5 S. 262 TZ 18.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 339 TZ 4).
- Die Neuverträge mit den Ländern sollten unter Wahrung größtmöglicher Einheitlichkeit ehestmöglich abgeschlossen werden (Reihe Bund 2005/8 S. 147 TZ 22.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 339 TZ 4).

Laut den Mitteilungen des BMVIT und des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft hätten die Grund- und Finanzierungsverträge als Vorstufe für die leistungsbezogenen Verbundverträge, zuletzt auch in Tirol, abgeschlossen werden können. Beim Verkehrsverbund Ost-Region solle die im Jahr 2002 getroffene Grundsatzvereinbarung nach Vorliegen des geplanten neuen Tarifmodells durch einen neuen Grund- und Finanzierungsvertrag ersetzt werden.

Alteinnahmengarantien seien in den neuen Verträgen bzw. in bestehenden Übergangsregelungen – mit einer punktuellen Ausnahme beim Verkehrsverbund Vorarlberg – nicht mehr vorgesehen.

- (7) – Durch stärkere Verschränkung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung wären Effizienz und Flexibilität der Bestellungen von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr zu erhöhen. Weiters sollten entsprechende Kontroll- und Berichtspflichten festgelegt und übersichtliche Finanzierungsstrukturen geschaffen werden (Reihe Bund 2005/8 S. 147 TZ 22.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 339 TZ 5).
- Es sollte ein Monitoring quer über alle am öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr beteiligten Aufgabenträger zur Erfassung des österreichweiten öffentlichen Mitteleinsatzes für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr eingerichtet werden. Dieses sollte auch als Instrument zur Überwachung der verkehrspolitischen Wirksamkeit und der Qualitätskontrolle dienen (Reihe Bund 2005/8 S. 147 TZ 22.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 339 TZ 5).
- Es wären verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen zur messbaren Ausweitung der Marktanteile des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zu ergreifen (Reihe Bund 2005/8 S. 147 TZ 22.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 339 TZ 5).

Laut Mitteilung des BMVIT hätte die im Jahr 2006 geplante ÖPNV-Reform nicht umgesetzt werden können. Es sei jedoch vorgesehen, die Gespräche über eine solche Reform wieder aufzunehmen.

- (8) – Die Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Sicherstellung eines Grundangebots Schiene wären zu klären sowie die zugehörigen Zahlungen im Bundeshaushalt erkennbar auszuweisen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 340 TZ 6).
- Die verkehrspolitische Effizienz von Tarifstützungsmaßnahmen wäre zu analysieren und allenfalls nachzujustieren (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 340 TZ 6).
- Beim Abschluss neuer Rahmenverträge mit den Verkehrsunternehmen wären die Vertragswerke stets vor Leistungserbringung zu errichten sowie geeignete Anreize zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung zu setzen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.8, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 340 TZ 6).

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Laut Mitteilung des BMVIT sei im Zuge der geplanten Aufnahme der Gespräche die Frage des Grundangebots Schiene als ein zentrales Thema der Nahverkehrsreform neu zu betrachten.

- (9) – Die gesetzliche Berichtspflicht an den Nationalrat über die bei den ÖBB und den Privatbahnen bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie eingetretenen Änderungen wäre rechtzeitig zu erfüllen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.9, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 340 TZ 7).
- Die nach „Ökobonus“ und „Verlagerungsbonus“ getrennten Zahlungen des BMVIT wären im Bundeshaushalt erkennbar auszuweisen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.10, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 340 TZ 7).

Laut Mitteilung des BMVIT würde die gesetzliche Berichtspflicht laufend und die Trennung nach „Ökobonus“ sowie „Verlagerungsbonus“ ab dem Budgetjahr 2008 erfüllt.

- (10) – Die gesetzlichen Bestimmungen für die Bestellerförderung (§§ 24 und 26 ÖPNRV-G 1999) wären einzuhalten. Gleichzeitig sollte ein Übergang auf mehrjährige Förderungszusagen erfolgen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.12, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 341 TZ 8).
- Auf die gesetzliche Ermächtigung zur Ausschreibung und Einhebung einer Verkehrsanschlussabgabe durch die Gemeinden wäre verstärkt hinzuweisen (Reihe Bund 2005/8 S. 148 TZ 22.13, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 341 TZ 9).

Laut Mitteilung des BMVIT stehe einer Umsetzung der Empfehlungen des RH die restriktive Haltung des BMF entgegen.

- (11) Das BMVIT und die Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft (RCA AG) sollten gemeinsam mit strategischen Partnern für mehr Kostenwahrheit auf europäischer Ebene eintreten (Reihe Bund 2006/4 S. 60 TZ 19.2).

Das BMVIT und der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwiesen dazu beispielhaft auf die unter österreichischer Ratspräsidentschaft in Kraft getretene Wegekostenrichtlinie 2006/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, auf die Tätigkeiten der seit 2005 in Brüssel bestehenden eigenen Repräsentanz der ÖBB sowie auf den derzeitigen Vorsitz der ÖBB im Güterforum des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC).

- (12) Das BMVIT sollte für europaweit standardisierte Netzwerke und Terminalstrukturen im kombinierten Verkehr eintreten (Reihe Bund 2006/4 S. 62 TZ 20.2).

Laut Mitteilung des BMVIT verfolge es diese Strategie seit langem, Österreich könne aber alleine nicht alle Strukturen in seinem Sinne beeinflussen.

- (13) Das BMVIT und die RCA AG sollten kombinierte Verkehre nur in Segmenten mit bahn- und umweltspezifischen Vorteilen forcieren (Reihe Bund 2006/4 S. 62 TZ 21.2).

Das BMVIT erachtete es als Hauptziel, aufgrund marktkonformer Angebote der RCA AG die Zuzahlungen der öffentlichen Hand möglichst gering zu halten.

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft würden die bahn- und umweltspezifischen Vorteile in der Führung von Ganzzügen über größere Distanzen liegen, die jedoch zu ihrer Auslastung die Führung entsprechend aufwendigerer Vor- und Nachlaufverkehre zumeist im Einzelwagenverkehrssystem erfordern.

- (14) Die verkehrspolitischen Interessen im unbegleiteten kombinierten Verkehr sollten durch EU-konforme Tarifstützungen und Optimierung legislativer Rahmenbedingungen gesteuert werden (Reihe Bund 2006/4 S. 63 TZ 22.2).

Dazu teilte das BMVIT mit, dass zufolge des seit 2005 veröffentlichten und EU-konform angebotenen Vertrages für Leistungen im kombinierten Verkehr für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen ausnahmslos dieselben Regelungen gelten würden.

- (15) Die finanzielle Unterstützung der rollenden Landstraße wäre entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen zu überdenken (Reihe Bund 2006/4 S. 65 TZ 25.2).

Das BMVIT verwies auf die im Jahr 2005 erfolgte Umstellung der bisher pauschalen Abgeltungen auf leistungsorientierte Zahlungen pro LKW und auf das seither um 50 % gewachsene Aufkommen der rollenden Landstraße.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (16) Verbesserung der Planungsqualität für Eisenbahninfrastrukturvorhaben; Verfeinerung der Planungsgrundlagen für die Dimensionierung und die Ausstattung der Bahnanlagen bei einem Einsparungspotenzial in Abhängigkeit von der Größe der Bahnhofsgleisanlagen bundesweit bis zu 20 Mill. EUR je Bahnhof (Reihe Bund 2002/1 S. 150 TZ 1 und 2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 341 TZ 10).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwies auf die mit Juli 2006 errichtete Netz- und Streckenentwicklung GmbH mit der Zielsetzung der Ausarbeitung eines Netz- und Streckenentwicklungsplans sowie der Erbringung von Planungs- und Beraterleistungen.

- (17) Bei Beförderungen von Personalvertretern sollte die durchschnittlich geringere Beförderungshäufigkeit der Gesamtheit der ÖBB-Mitarbeiter beachtet werden (Reihe Bund 2005/1 S. 47 TZ 23.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 343 TZ 15).

Laut erneuter Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft würden für Beförderungen von Mitarbeitern im ÖBB-Konzern klare Bedingungen und Vorgehensweisen existieren. Beförderungen von dienstfrei gestellten Betriebsräten seien seit Ende 2004 nur in wenigen Einzelfällen ausgesprochen worden.

- (18) Vor einer Vergabe externer Beratungsleistungen wären Kosten-Nutzen-Untersuchungen durchzuführen (Reihe Bund 2006/2 S. 47 TZ 4.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft bestehe derzeit keine ausdrückliche Vorgabe der Gesellschaft zur Erstellung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen. Es würden jedoch im jeweiligen Einzelfall (über 30.000 EUR) entsprechende Kosten-Nutzen-Überlegungen in den Geschäftsleitungen ange stellt bzw. in weiterer Folge in den Aufsichtsgremien besprochen und diskutiert.

- (19) Die intern angeordneten Regelwerke (Managementhandbuch, Beschaffungshandbuch etc.) wären in allen Entscheidungsebenen einzuhalten (Reihe Bund 2006/2 S. 48 TZ 5.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwies auf die neuen Regelwerke (Konzernrichtlinien, konzernweites Lead buyer-Konzept), die in allen Entscheidungsebenen einzuhalten wären.

- (20) – Dienstleistungen sollten generell nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs ausgeschrieben werden (Reihe Bund 2006/2 S. 48 f. TZ 6.2 und S. 55 TZ 14.2).
- Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes sollten nur in begründeten Fällen angewendet werden (Reihe Bund 2006/2 S. 48 f. TZ 6.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwies auch dazu auf die erweiterte Mitwirkung der Lead buyers. Ungeachtet dessen liege die Verantwortung für das Vorliegen einer vergaberechtlichen Ausnahmebestimmung bei den Bedarfsträgern.

- (21) Das neu organisierte Einkaufsmanagement (Lead buyers) sollte vollständig und zeitgerecht in Beschaffungsvorgänge eingebunden und damit übersichtliche und transparente Strukturen geschaffen werden (Reihe Bund 2006/2 S. 49 TZ 7.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwies auf die Anfang Jänner 2007 in Kraft getretene Überarbeitung der Konzernrichtlinie Einkauf und Materialwirtschaft. Die darin festgelegte obligatorische Einbindung der Lead buyers gewährleiste einen verbesserten zentralen Überblick über laufende Bestellungen.

- (22) Bestellungen wären grundsätzlich schriftlich und vor Ausführung der Leistungen zu tätigen (Reihe Bund 2006/2 S. 52 TZ 10.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft habe die erweiterte Mitwirkung der Lead buyers auch die verstärkte Beachtung dieser Grundsätze bewirkt.

- (23) Für die zu vergebenden Beratungsleistungen sollten überprüfbare Zeitaufzeichnungen vertraglich vereinbart werden (Reihe Bund 2006/2 S. 56 TZ 15.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft teilte mit, es würden in der Regel entsprechende vertragliche Bestimmungen vereinbart, die den Auftragnehmer zur Vorlage von überprüfbaren und nachvollziehbaren Zeitaufzeichnungen verpflichten.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (24) Künftig sollte externes juristisches Know-how nur punktuell sowie in zeitlich und betraglich eingegrenzten Projekten zugekauft werden (Reihe Bund 2006/2 S. 59 TZ 22.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft würde externes juristisches Know-how nur noch punktuell und in begründeten Einzelfällen zugekauft (zB. bei Anwalts- bzw. Notariatszwang, Anwendung ausländischen Rechts, Liegenschaftsangelegenheiten).

- (25) Die in der Unternehmung vorhandenen Fachkompetenzen und Ressourcen sollten vorrangig genutzt werden (Reihe Bund 2006/2 S. 67 TZ 30.2 (1)).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwies auf das zentrale und kontinuierliche Beobachtungs- und Monitoringsystem im Bereich Group Controlling, wodurch die externen Rechts- und Beratungsaufwendungen (im engeren Sinn) im Vergleichszeitraum 2005/2006 um 36 % gesenkt werden konnten. Darüber hinaus sei ab 1. Jänner 2007 eine Umstellung der Kostenstruktur im Bereich der Beratungsleistungen auf die international gebräuchliche CPC-Nomenklatur (Central Product Classification) erfolgt.

- (26) Die Globalstrategien der RCA AG wären rascher umzusetzen und die Entscheidungen zu dokumentieren (Reihe Bund 2006/4 S. 53 TZ 6.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft habe die RCA AG im Jahr 2005 ein umfassendes Strategiekonzept mit konkreten Umsetzungsvorhaben entwickelt. Strategiekonzeptionen seien jedoch, wie sich zuletzt am Beispiel ausländischer Privatisierungsprozesse zeigte, nicht auch von den Entwicklungen auf der Verkäuferseite abhängig.

- (27) Die Werte der Mittelfristplanungen der RCA AG wären realistischer anzusetzen (Reihe Bund 2006/4 S. 55 TZ 7.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft teilte mit, dass seit der Umstrukturierung der ÖBB Mittelfristplanungen generell noch intensiver und interaktiv im Konzern abgestimmt würden. Aufgrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen und Ereignisse verursachte allfällige Abweichungen könnten aber auch dadurch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- (28) Die RCA AG sollte bei IT-Softwareentwicklungen dem Projektmanagement größere Bedeutung zumessen (Reihe Bund 2006/4 S. 56 TZ 8.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft verwies dazu auf die Implementierung neuer international anerkannter Projektmanagementmethoden, die ab Herbst 2007 auf alle IT-Projekte angewendet werden sollen.

- (29) Die Forschungs- und Entwicklungsprojekte „Innovativer Umschlags-Terminal“ und „Mobiler“ wären rasch umzusetzen bzw. auszuweiten (Reihe Bund 2006/4 S. 58 TZ 11.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft würden beim Projekt „Innovativer Umschlags-Terminal“ konkrete Planungen bezüglich eines Terminalstandorts ange stellt.

Zur Mobiler-Technologie vermerkte der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, diese sei seit 2005 Grundlage eines eigenen Geschäftsfelds zur Durchführung von Logistikketten bei Kunden ohne Direktanschluss an das ÖBB-Netz.

- (30) Es wären seitens der RCA AG mittelfristige Ausstiegsszenarien nicht kostendeckender Marktbereiche bzw. -segmente zu untersuchen (Reihe Bund 2006/4 S. 58 TZ 13.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft mache die Entwicklung vom optimierten internationalen Carrier zum integrierten Logistikanbieter eine Gesamtsicht erforderlich. Einzelne Bereiche ohne Vollkostendeckung könnten deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sie würden aber selbstverständlich regelmäßig evaluiert.

- (31) Im unbegleiteten kombinierten Verkehr wären Kostensenkungsmaßnahmen anzustreben (Reihe Bund 2006/4 S. 63 TZ 22.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft zwingt die mäßige Kostenwahrheit bei der Straße die RCA AG, ihren Kunden nicht kostendeckende Preise im Vor- und Nachlauf anzubieten.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (32) Bei der rollenden Landstraße wären die Transporttarife – unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungsbestellungen des Bundes – im Sinne einer anzustrebenden Kostendeckung zu evaluieren; bei fortgesetztem negativen Ergebnis sollte ein Rückzug aus diesem Leistungssegment erwogen werden (Reihe Bund 2006/4 S. 65 f. TZ 25.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft ermögliche die im Jahr 2005 erfolgte Übernahme der Vertriebsgesellschaft der rollenden Landstraße (ÖKOMBI GmbH) seither eine gesamthafte Betrachtung, weshalb im Jahr 2006 erstmals ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden konnte.

- (33) Aufgrund der durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 geänderten Kostenstrukturen wären die Anschlussbahnen ehestmöglich nach verschiedenen Gesichtspunkten neu zu bewerten sowie eine neue Strategie für Bestandsnehmer zu entwickeln (Reihe Bund 2006/4 S. 66 f. TZ 26.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft habe die RCA AG 55 Anschlussbahnen, vorrangig mit besonders wenig bis keinem Transportaufkommen, eingestellt. Diese ergebnisverbessernde Maßnahme würde auch im Jahr 2007 fortgesetzt werden.

- (34) Der durch die Mängel beim Bau des neuen Logistik Centers Linz entstandene Schaden wäre dem Generalunternehmer anzulasten. Weiters sollten ein Betriebskonzept für eine optimierte künftige Nutzung erarbeitet und der Abwertungsbedarf der Investition ermittelt werden (Reihe Bund 2006/4 S. 71 TZ 39.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft hätten sämtliche offenen Punkte in einem Schiedsgerichtsverfahren zugunsten der RCA AG geklärt werden können. Das Auslastungsziel von 75 % sei nach den erfolgten Umbaumaßnahmen bereits erreicht worden und solle auf 90 % gesteigert werden.

- (35) Gemeinsam mit den „Technische Services“ sollte ein Programm zur Minimierung der Wartungs-, Reparatur- und Umbaukosten der Güterwagen erarbeitet werden. Weiters wären die Reparatur- und Wartungstarife der „Technische Services“ (nunmehr ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH) an international übliche Marktpreise heranzuführen (Reihe Bund 2006/4 S. 74 TZ 43.2).

Zu dem vom RH empfohlenen Programm wies der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft auf den seit 2005 schrittweise aufgenommenen Pilotbetrieb und die derzeit laufende Feinabstimmung für den künftigen Produktionsbetrieb hin.

Weiters befinde sich die ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH in einem laufenden Prozess der Kostenoptimierung; ihre Reparatur- und Wartungstarife würden dem internationalem Niveau entsprechen.

Austro Control
GesmbH

im Bereich der AUSTRO CONTROL Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GesmbH)

- (36) Projekt „Zusammenlegung der Wetterdienste“ (Reihe Bund 2001/2 S. 164 TZ 29.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 343 TZ 17).

Die Austro Control GesmbH teilte erneut mit, sie habe im Jahr 2005 das Projekt „MET neu“ mit dem Ziel durchgeführt, durch eine stärkere Zentralisierung die Kosten und die Anzahl der Mitarbeiter bis 2008 um ein Drittel zu reduzieren. Die Realisierung der Maßnahmen aus dem Projekt sei in der planmäßigen Umsetzungsphase und werde durch regelmäßige Fortschrittsberichte überwacht.

Zudem werde die Zusammenarbeit mit der Zentralanstalt für Meteorologie weiter unterstützt, soweit diese nachweislich zu einer effizienteren und kostengünstigeren Leistungserstellung der Flugwetterdienstleistungen für die Luftfahrt – unter Berücksichtigung der anspruchsvollen Ziele des Projekts „MET neu“ – führe.

Die Realisierung des laufenden Austro Control GesmbH-internen Projekts sollte vorrangig und störungsfrei vorangetrieben werden, weil die hier ausgewiesenen Einsparungsziele erheblich über die letzten Schätzungen der Effekte einer Zusammenlegung hinausgehen würden. Darüber hinaus hätten diese Einsparungen nur dann erzielt werden können, wenn das vergleichsweise hohe Gehaltsniveau der Austro Control GesmbH durch das der Zentralanstalt für Meteorologie hätte ersetzt werden können. Dies erscheine allerdings schon rechtlich, noch mehr aber aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten unmöglich.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Das BMVIT sollte auf die Erarbeitung einheitlicher, quantifizierter Ziele hinsichtlich der Kontrolle des Schwerverkehrs innerhalb der Europäischen Gremien hinwirken (Reihe Bund 2006/5 S. 10 TZ 3.2).

Das BMVIT teilte mit, dass durch die neue EG-Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften, durch die Änderung der EG-Kontrollrichtlinie sowie durch die Umsetzung der EG-Lenkrichtlinie eine Steigerung der Effizienz erreicht worden sei. Um eine weitere Effizienzsteigerung bei Kontrollen zu erlangen, sehe die neue EG-Kontrollrichtlinie die Schaffung einer Koordinationsstelle vor. Diese Stelle solle als Koordinationsstelle für gemeinsame Kontrollen (Inland/Ausland) fungieren und sämtliche Berichte an die Europäische Kommission und andere Mitgliedstaaten übermitteln.

- (2) Aufgrund der Häufigkeit der technischen Mängel bei den überprüften LKW sollte durch Intensivierung der Zusammenarbeit im Rahmen der LKW-Kontrollplattform die Effizienz und Dichte der Kontrolle von Schwerfahrzeugen weiter erhöht werden (Reihe Bund 2006/5 S. 13 TZ 5.2).

Laut Mitteilung des BMVIT koordiniere die LKW-Kontrollplattform unter Federführung der Bundesanstalt für Verkehr die Einsätze der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG) sowie der technischen Prüfzüge. Weiters erstelle sie den jährlichen Kontrollmasterplan, werte die Ergebnisse der Einsätze aus und evaluiere die gewonnenen Daten.

- (3) Die statistisch zu erfassenden technischen Unterwegskontrollen, die jeweiligen Meldeverantwortlichen und die Meldeabläufe wären klar zu definieren (Reihe Bund 2006/5 S. 18 TZ 12.2).

Das BMVIT teilte mit, dass die Richtlinie für die Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung im Fahrzeugprüfsystem entsprechend den Empfehlungen des RH weiterentwickelt worden sei. Die Behörden würden die erhobenen Daten dem Landeshauptmann mitteilen. Dieser habe die Berichte für sein Bundesland zusammenzufassen und halbjährlich der Bundesanstalt für Verkehr zur Berichterstattung an die Europäische Kommission zu übermitteln.

- (4) Die Datenerfassungen und –auswertungen hinsichtlich der Kontrolle von Lenk- und Ruhezeiten sollten einheitlich und vollständig erfolgen, um damit verlässliche Grundlagen für die Planung und Durchführung effizienter Kontrollen auf allen Ebenen zu gewinnen (Reihe Bund 2006/5 S. 24 TZ 18.2).

Das BMVIT teilte mit, dass mit der Einführung der neuen EG-Kontrollrichtlinie das Formblatt für die Datenerfassung in Zusammenarbeit mit dem BMI und dem Zentralen Arbeitsinspektorat neu gestaltet worden sei. Die beim Bundesamt für Verkehr angesiedelte österreichische Koordinationsstelle würde die aus den Bundesländern übermittelten Daten zusammenführen, Berichte erstellen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur Effizienzsteigerung der Kontrollen nutzen.

- (5) Für eine optimale Auslastung der mobilen Prüfzüge der Bundesanstalt für Verkehr wäre das erforderliche Personal bereitzustellen (Reihe Bund 2006/5 S. 30 TZ 25.2).

Laut Mitteilung des BMVIT seien die vorhandenen Personalressourcen der Bundesanstalt für Verkehr für das Jahr 2007 ausreichend. Weiters wäre ein externer Zukauf von Sachverständigenleistungen möglich.

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (6) Der Bau des Logistik Centers Wien–Inzersdorf wäre zurückzustellen, bis die durch die Umstrukturierung der ÖBB entstehenden Nutzungspotenziale zur Erreichung eines Betriebserfolges ausreichen. Die bei der Errichtung des Logistik Centers Linz aufgetretenen Mängel wären zu vermeiden (Reihe Bund 2006/4 S. 72 TZ 40.2).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft sei der Bau des Logistik Centers Wien–Inzersdorf zurückgestellt worden.

- (7) Die nicht rentable Sortieranlage im Logistik Center Wien–Nordwest wäre abzutragen und zu verwerten (Reihe Bund 2006/4 S. 73 TZ 41.2).

Der Vorstand der Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft teilte mit, dass infolge der umgesetzten Maßnahme eine Konsolidierung der Standorte Wien–Matzleinsdorf und Wien–Nordwest durchgeführt werden konnte.

Verwirklichte Empfehlungen

Forschung

Strategiefindung im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie (Life Sciences)

- (8) Hinsichtlich der Forschungsförderungsmittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) sollte ein strategisches Controlling aufgebaut werden (Reihe Bund 2006/10 S. 28 TZ 19.2).

Das BMVIT teilte mit, dass für den FWF ein Monitoring- und Reportingsystem aufgebaut und dieses mit dem BMWF und der FFG abgestimmt werde. Die FFG habe im Jahr 2006 alle Datenbanken der Vorgängerorganisationen harmonisiert und übermittle ab dem Jahr 2006 quartalsweise eine standardisierte Förderungsstatistik über alle durch sie abgewickelten Forschungsförderungsprojekte.

im Bereich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Wissenschaftsfonds)

- (9) Das BMVIT sollte in seinem Ressort ein effizientes Controlling für den Wissenschaftsfonds einrichten und mit seinen gesetzlichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde verbinden (Reihe Bund 2004/4 S. 122 TZ 23.6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 343 TZ 16).

Das BMVIT teilte mit, dass für den FWF ein Monitoring- und Reportingsystem aufgebaut und dieses mit dem BMWF und der FFG abgestimmt werde. Die Abstimmung mit dem BMWF werde aufgrund der gemeinsamen Zuständigkeit ab dem Jahr 2007 vorgenommen. Der Abstimmungsprozess mit der FFG sei ebenfalls ab dem Jahr 2007 möglich, weil die FFG im Jahr 2006 die Zusammenführung aller Datenbanken der Vorgängerorganisationen abgeschlossen habe.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Verwirklichte Empfehlung aus einem Vorjahr

Gesundheitswesen

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

Preisauszeichnung von Heilmitteln zur Steigerung des Kostenbewusstseins (Reihe Bund 2004/7 S. 228 TZ 38.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 255 TZ 2).

Das BMWA teilte mit, dass das Preisauszeichnungsgesetz keine Verpflichtung der Preisauszeichnung direkt am Produkt vorsehe. Die Zielsetzung der Preisbewusstseinsbildung nach dem Kauf erscheine eher gesundheitspolitischer Natur zu sein.

Nach Auffassung des RH wird dieser Zielsetzung nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass die Krankenversicherungsträger den Versicherten jährlich eine Aufstellung über die für sie erbrachten Versicherungsleistungen übermitteln.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Universitäten

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie)

- (1) Fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES; Reihe Bund 2005/1 S. 14 TZ 11.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 150 TZ 5).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck seien auf einigen Gebieten Kooperationen mit der AGES vereinbart worden. Die Fragen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit würden allerdings erst nach weiterer Konsolidierung der AGES abgeschlossen werden.

AKH Wien

im Bereich Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätskliniken – Klinisches Institut für Pathologie

- (2) Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für öffentliche Krankenanstalten durch ärztliche Nebenbeschäftigungen wäre darauf hinzuwirken, dass im Dienstrecht des Bundes (insbesondere §§ 56 und 158 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979; BDG 1979) entsprechende Regelungen für Nebenbeschäftigungen geschaffen werden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 192 f. TZ 11.2 (5)).

Laut Mitteilung des BMWF sei ein Vorschlag der Medizinischen Universität Wien zur Novellierung des § 56 BDG 1979 an das BKA mit dem Ersuchen um Berücksichtigung in der nächsten Dienstrechtsnovelle übermittelt und auch als Anregung im Begutachtungsverfahren eingebracht worden.

Unerledigte Empfehlungen aus Vorjahren

Forschung

GEN-AU-Programm im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie

- (3) Zur Programmüberwachung sollte – unter Einbindung des wissenschaftlichen Beirates – ein Controlling aufgebaut werden, nachdem die Evaluierungskonferenzen nicht auf Soll/Ist-Vergleiche hinsichtlich der Projekterfolge ausgerichtet waren (Reihe Bund 2006/10 S. 82 TZ 8.2).

Laut Mitteilung des BMWF seien die seit Beginn eingeführten Evaluierungskonferenzen in Anwesenheit des wissenschaftlichen Beirates als akzeptiertes Controllinginstrument anzusehen. Zudem sei wissenschaftliche Forschung im Grundlagenbereich nur schwer einem strikten Controlling hinsichtlich Zielvorgaben zu unterwerfen, weil ein Forschungsausgang nicht abschätzbar sei und keine zwingenden Evaluierungskriterien vorgegeben werden könnten.

Strategiefindung im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie (Life Sciences)

- (4) Die Folgekosten von Infrastrukturinvestitionen sollten durchgängig ermittelt werden. Für ihre Bedeckung wäre in den Jahresbudgets entsprechend vorzusorgen (Reihe Bund 2006/10 S. 25 TZ 17.2).

Laut Mitteilung des BMWF würden Infrastrukturinvestitionen geplant werden, eine langfristige Einplanung ihrer Folgekosten sei jedoch aufgrund der jährlich stattfindenden Budgetverhandlungen nicht unmittelbar umsetzbar.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

im Bereich der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

- (5) Die Wetterdienste wären – insbesondere zur Nutzung vorhandener Rationalisierungspotenziale – ehestmöglich zusammenzuführen (Reihe Bund 2006/3 S. 33 TZ 4.2).

Das BMWF teilte mit, dass aufgrund von geänderten Rahmenbedingungen sowie einer Reihe von Expertensitzungen zu diesem Thema eine Zusammenlegung der Wetterdienste nicht mehr sinnvoll erscheine. Die oftmals angeführten Synergien seien aufgrund der sowohl an der ZAMG als auch beim Flugwetterdienst erfolgten Reduktion von Planstellen kaum mehr vorhanden; Doppelgleisigkeiten seien weitgehend abgebaut worden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (1) – Das BMBWK sollte eine Plausibilitätskontrolle der von den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen eingegebenen Finanzdaten vornehmen (Reihe Bund 2005/9 S. 53 TZ 7.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 154 TZ 9).
 - Die Struktur und der Inhalt der ausgewerteten Finanzdaten wären zu überarbeiten (Reihe Bund 2005/9 S. 53 TZ 7.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 154 TZ 9).
 - Hinsichtlich der Beurteilung des voraussichtlichen Finanzbedarfs der Studienplätze sollte das BMBWK (nunmehr BMWF) ein aussagekräftigeres Berichtswesen einrichten (Reihe Bund 2005/9 S. 53 TZ 7.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 154 TZ 9).

Laut Mitteilung des BMWF habe eine Projektgruppe ein kennzahlenbasiertes Kostenmonitoring entwickelt. Struktur und Inhalt der Finanzdaten würden dabei überarbeitet und der Berichtszeitraum vereinheitlicht. Eine Plausibilitätskontrolle sei vorgesehen. Die Umsetzung würde nun mit ausgewählten Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen getestet werden.

Universitäten

im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien

- (2) Die Abrechnung des Budgetjahres 2003 an den Universitäten wäre zu überprüfen und der 2003 zu viel vereinnahmte Betrag von der Veterinärmedizinischen Universität Wien zurückzufordern (Reihe Bund 2006/9 S. 33 TZ 15.2).

Laut Mitteilung des BMWF sei das BMF um Stellungnahme ersucht worden, wie unter Zuhilfenahme von automationsunterstützten Auswertungen die Abrechnung des Budgetjahres 2003 auf allfällige nicht korrekte Buchungen der Universitäten überprüft werden könne. Eine Antwort stehe bisher noch aus. Die Veterinärmedizinische Universität Wien (VUW) habe dem BMWF mitgeteilt, dass sie die Umbuchung 2003 deshalb durchgeführt habe, um dadurch zuvor aus der zweckgebundenen Gebarung vorfinanzierte Auslagen ausgleichen zu können. Diese Ausführungen seien für das BMWF nicht ausreichend, und es werde deshalb der von der VUW zuviel vereinnahmte Betrag nach Abschluss der Leistungsvereinbarungsverhandlungen rückgefordert werden.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (3) Die Harmonisierung einzelner Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes mit dem Universitätsgesetz 2002 sollte initiiert werden (Reihe Bund 2006/9 S. 44 TZ 32.2).

Laut Mitteilung des BMWF werde im Hinblick auf das Universitätsgesetz 2002 das Tierversuchsgesetz bereits dahingehend vollzogen, dass die Universität – als Trägerin der betreffenden Tierversuchseinrichtung – auch Adressat des Bescheids sei. Eine Harmonisierung einzelner Bestimmungen des Tierversuchsgesetzes mit dem Universitätsgesetz 2002 werde geprüft.

im Bereich der Universität Wien

- (4) Neuerliche Kalkulation der finanziellen Bedeckbarkeit der Studienpläne bei so genannten Massenstudien; Umschichtung von Budgetmitteln und Ressourcen zwischen den einzelnen Studienrichtungen bei unzureichender Ausstattung von Studienrichtungen bzw. Fakultäten (Reihe Bund 2005/1 S. 26 TZ 15.1 und 15.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 155 TZ 10).

Die Universität Wien teilte mit, dass im Zuge der Einführung der Bologna-Studienarchitektur an der Universität Wien sämtliche Studienpläne einer detaillierten Kalkulation unter der Prämisse der Kostenneutralität unterzogen würden.

In den Jahren 2005 und 2006 seien die Lehrkontingente in jenen Studienrichtungen aufgestockt worden, die besonders hohe Studierendenzahlen und verbesserungswürdige Betreuungsrelationen aufwiesen. Kurzfristig seien in bestimmten Fächern Professuren für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren gemäß § 99 Universitätsgesetz 2002 zur Gewährleistung der Diplomarbeitbetreuung besetzt worden.

In den Leistungsvereinbarungen 2007 bis 2009 sei eine weitere Verbesserung der Betreuungsrelation durch Schaffung zusätzlicher längerfristig besetzter Professuren gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002 vereinbart worden. Die entsprechenden Widmungen würden in die Revision des Entwicklungsplans einfließen, die bis Ende 2007 abgeschlossen sein würde. Wie bereits im Jahr 2006 sei außerdem geplant, weitere Professuren gemäß § 99 Universitätsgesetz 2002 zur Überbrückung einzurichten.

- (5) Einrichtung einer Kostenträgerrechnung zur Schaffung aussagekräftiger Budgetvergleiche auf Ebene der Studienrichtungen (Reihe Bund 2005/1 S. 26 TZ 15.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 155 TZ 11).

Die Universität Wien teilte mit, dass im ersten Halbjahr 2007 auf Basis des Jahresabschlusses – rückwirkend für 2006 – sämtliche Hilfskostenstellen auf die Einrichtungen an Fakultäten und Zentren verrechnet worden seien, so dass nunmehr Vollkosten auf Ebene der Organisationseinheiten und Subeinheiten dargestellt und analysiert werden könnten.

Im Jahr 2007 würden derzeit – neben der Erarbeitung eines Berichtswesens und der laufenden Durchführung der Kostenrechnung im Rahmen der Periodenabschlüsse – die Eckpunkte einer Kostenträgerrechnung erarbeitet. Analog zu 2006 sei geplant, die Kostenträgerrechnung im ersten Halbjahr 2008 rückwirkend für 2007 durchzuführen. Die jährlichen Zusatzkosten für die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung würden derzeit bei 0,10 Mill. EUR liegen und zusätzliche Personal- und Beratungskosten umfassen.

im Bereich der Medizinischen Universität Graz

- (6) Die von der Karl-Franzens-Universität Graz übernommenen Reinigungs- und Wartungsverträge sollten neu ausgeschrieben werden (Reihe Bund 2005/10 S. 79 TZ 30.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 157 TZ 15).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz sei die Notwendigkeit, diese Verträge neu auszuschreiben, nicht unter den Anfangsprioritäten des zuständigen Bereichsleiters in der Organisationseinheit für zentrale Infrastruktur gelegen, weshalb die Bestandverträge aktuell noch weiterlaufen würden. Die Unternehmen seien lediglich schriftlich in Kenntnis gesetzt worden, dass der Bestandvertrag der Karl-Franzens-Universität Graz ab 2. Jänner 2004 auf die Medizinische Universität Graz als Rechtsnachfolger übergegangen sei.

Wartungs- und Reinigungsverträge, die ab 2. Jänner 2004 direkt mit der Medizinischen Universität Graz abgeschlossen worden seien, seien neu angeboten worden, wobei die Betragsgrenzen der Bundesvergabegesetze zu keiner Zeit überschritten worden seien. Deshalb sei es zu keinen öffentlichen Ausschreibungen gekommen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

- (7) Der Nutzungs- und Untermietvertrag für die Räume im Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz sollte abgeschlossen werden (Reihe Bund 2005/10 S. 79 TZ 30.7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 157 TZ 16).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz seien bereits mehrere Nutzungs- bzw. Untermietverträge zwischen der Medizinischen Universität Graz und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) abgeschlossen worden; für das Eingangszentrum im Landeskrankenhaus sei ein ausformulierter Untermietvertrag von der KAGes und der Medizinischen Universität Graz noch nicht unterfertigt. Der Grund liege in den noch offenen Verhandlungen hinsichtlich des Klinischen Mehraufwands. Die Betriebskosten würden derzeit vorbehaltlich einer Einigung bezüglich des Klinischen Mehraufwands akkontiert und gegebenenfalls retourniert werden.

im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

- (8) Die Sicherheitsmängel im Objekt Fritz-Pregl-Straße 3 wären umgehend zu beheben (Reihe Bund 2004/2 S. 56 TZ 11.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 158 TZ 17).

Die Medizinische Universität Innsbruck teilte erneut mit, dass die Sicherheitsmängel im Objekt Fritz-Pregl-Straße 3 seitens der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. für den Bereich der brandschutztechnischen Adaptierungsmaßnahmen zur Gänze abgeschlossen worden seien. Die Kollaudierung habe mit dem Eigentümer sowie der Bau- und Feuerpolizei der Landeshauptstadt Innsbruck stattgefunden. Die offizielle Übergabe an die Medizinische Universität Innsbruck sei noch ausständig. Die noch fehlenden sicherheitstechnischen Maßnahmen könnten bei laufendem Betrieb nicht umgesetzt werden. Die Realisierung könne dementsprechend erst im Zuge der Generalsanierung des Gebäudes erfolgen.

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

AKH Wien

im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken (AKH Wien)

- (9) Umgehender Abschluss der offenen sanitätsbehördlichen Verfahren (Reihe Bund 2003/4 S. 70 TZ 27.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 159 TZ 21).

Laut Mitteilung des BMWf bestehe weiterhin eine Arbeitsgruppe zur verbesserten und beschleunigten Abwicklung der behördlichen Bewilligungsverfahren, die auch auf eine Beschleunigung der offenen Verfahren hinwirken soll.

Geologische Bundesanstalt

im Bereich der Geologischen Bundesanstalt

- (10) – Die Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt wären auf Basis einer nationalen und internationalen Evaluierung festzulegen. Darauf aufbauend sollten klare strategische Prioritäten erstellt werden (Reihe Bund 2006/1 S. 5 TZ 2.2).
- Die Erfüllung der Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt sollte durch den Abschluss von quantifizierten und nachprüfbareren Leistungsvereinbarungen, verbunden mit mittelfristigen Globalbudgets, sichergestellt werden (Reihe Bund 2006/1 S. 8 TZ 6.2).

Das BMWf teilte mit, dass im Juni 2007 die erste Sitzung einer internationalen Expertengruppe für das Assessment der Geologischen Bundesanstalt stattgefunden habe. Die Festlegung der Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt und deren Erfüllung sowie die strategische Prioritätensetzung seien wesentliche Fragestellungen im Rahmen des Assessments.

- (11) In der Geologischen Bundesanstalt wäre eine Kostenrechnung auf Vollkostenbasis einzuführen. Die interne Budgetverteilung sollte auf die Prioritäten der Projekte und Programme abgestimmt werden (Reihe Bund 2006/1 S. 8 TZ 8.2 und S. 9 TZ 9.2).

Das BMWf teilte mit, dass die Einführung einer Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung auch für die Geologische Bundesanstalt ein vorrangiges Ziel zur Erreichung der Kostenwahrheit bei der Kalkulation ihrer Leistungen und Produkte darstelle. Eine Empfehlung der Expertengruppe im Rahmen des Assessment der Geologischen Bundesanstalt werde die weiteren Planungsarbeiten für die Installierung eines Kostenrechnungssystems ermöglichen und bestimmen. Der neu erstellte Businessplan der Geologischen Bundesanstalt erlaube bereits seit dem

In Verwirklichung begriffene Empfehlungen

Jahr 2006 eine auf die Programme und Projekte abgestimmte Budgetverteilung im Bereich der Aufwendungen und der Investitionen.

- (12) Die Aufgaben und Kompetenzen der Geologischen Bundesanstalt in Krisenfällen wären zu definieren und in einem Masterplan festzulegen (Reihe Bund 2006/1 S. 15 TZ 20.2).

Laut Mitteilung des BMWF sei an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des Österreichischen Nationalkomitees für das Programm „International Strategy for Disaster Reduction“ als erste Stufe ein Workshop zur Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der Geologischen Bundesanstalt in Krisenfällen abgehalten worden. Als zentrale Rolle im Bereich des Katastrophenschutzes sei dabei das BMI bestätigt worden, wobei die Geologische Bundesanstalt wertvolle und unverzichtbare Leistungen zur Katastrophenvermeidung liefere.

Zentralanstalt für
Meteorologie und
Geodynamik

im Bereich der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

- (13) – Für die ZAMG wären strategische Ziele auszuarbeiten (Reihe Bund 2006/3 S. 34 TZ 5.2).
- Im Rahmen einer internationalen Evaluierung wären die im öffentlichen Interesse gelegenen Aufgaben der ZAMG zu identifizieren (Reihe Bund 2006/3 S. 35 TZ 6.2).
 - Zwischen dem BMBWK (nunmehr BMWF) und der ZAMG wären quantifizierte Leistungsziele, die Gegenstand von Förderungs- und Leistungsverträgen sein sollten, zu vereinbaren (Reihe Bund 2006/3 S. 36 TZ 7.2).

Das BMWF teilte mit, dass die ZAMG von Herbst 2005 bis Mai 2006 einem Assessment durch eine internationale Expertengruppe unterzogen worden sei. Auf Basis des Abschlussberichts zum Assessment sei ein Projektteam eingerichtet worden, das die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen erarbeiten werde. Die Ergebnisse des Projektteams würden die Basis für die künftige Neuordnung der ZAMG bilden.

Verwirklichte Empfehlungen

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (1) Die Daten über Studierende und Absolventen wären mit den Universitäten abzustimmen (Reihe Bund 2006/9 S. 39 TZ 25.2).

Das BMWf teilte mit, dass § 9 Abs. 1 Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 seit Mai 2006 eine Bestimmung enthalte, wonach die Universitäten statistische Auswertungen über Studierende und Absolventen, die für das BMWf bestimmt sind, aus einem beiderseits verbindlichen Datenbestand vorzunehmen haben. Dieser Datenbestand würde den Universitäten zur Überprüfung und allfälligen Korrektur vorgelegt, bevor er Verbindlichkeit erlange. Das Procedere sei im Jänner und Februar 2007 erstmals vollständig durchgeführt worden. Bei Anwendung der Zählregeln in Anlage 5 der genannten Verordnung sollten daher künftig die jeweilige Universität und das BMWf zu gleichen Studierenden- und Absolventenzahlen kommen.

Universitäten

im Bereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien

- (2) Verfahrensanweisungen für die Expertenkommission gemäß § 12 Tierversuchsgesetz in Bezug auf deren Gutachten und die Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen sollten schriftlich festgelegt werden (Reihe Bund 2006/9 S. 45 f. TZ 33.2).

Das BMWf teilte mit, dass die Verfahrensanweisungen für die Expertenkommission gemäß §§ 10 und 12 Tierversuchsgesetz in Bezug auf Gutachten und die Kontrolle von Tierversuchseinrichtungen bereits erfolgt und schriftlich festgelegt worden seien.

im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

- (3) Die Förderungsentscheidungen wären dem Grunde und der Höhe nach ausreichend darzulegen und zu dokumentieren (Reihe Bund 2005/7 S. 13 TZ 22.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 150 TZ 6).

Die Medizinische Universität Innsbruck teilte mit, dass eine Neuregelung der Vergabe der Leistungs- und Förderstipendien seit dem Studienjahr 2005/2006 durchgeführt worden sei. Die Vorgehensweise entspreche nun vollständig der Forderung des RH.

Verwirklichte Empfehlungen

- (4) Für Aufwandspositionen wäre ab einer bestimmten Höhe ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zu verlangen (Reihe Bund 2005/7 S. 13 TZ 22.7, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 150 TZ 7).

Die Medizinische Universität Innsbruck teilte mit, dass eine Neuregelung der Vergabe der Leistungs- und Förderstipendien seit dem Studienjahr 2005/2006 durchgeführt worden sei. Die Vorgehensweise entspreche nun vollständig der Forderung des RH.

im Bereich der Universität Wien

- (5) Verbesserung der Datenqualität durch organisatorische Maßnahmen und Schulungen; Unterstützung der Geschäftsprozesse im Bereich der Lehre durch den Einsatz von IT (Reihe Bund 2005/1 S. 26 TZ 15.4 und 15.5, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 156 TZ 12).

Laut Mitteilung der Universität Wien sei die Verbesserung der Datenqualität durch organisatorische Maßnahmen und Schulungen erreicht worden. Sämtliche Daten betreffend das Ausmaß der angebotenen Lehre und die dafür eingesetzten Budgetmittel würden nunmehr in integrierten, universitätsweiten Systemen verwaltet. Zur Erreichung einer adäquaten Datenqualität hätten auch ein integriertes Datenqualitätsmanagement und das neu eingeführte Data-Warehouse beigetragen. Das Data-Warehouse stelle aussagekräftige Datenaufbereitungen bereit, die auch als Grundlage für das Controlling der Lehre dienen.

Die Unterstützung der Geschäftsprozesse im Bereich der Lehre durch den Einsatz von IT sei verbessert worden. Das Projekt „Lehre XXI“ sei fortgeführt worden, das Projekt „Universitätsweites Anmeldesystem für Prüfungen und Lehrveranstaltungen mit Curriculumsunterstützung“ sei 2005 gestartet worden und werde im Herbst 2007 auf mehrere Studien ausgerollt werden.

im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien

- (6) Die Verrechnung der Universitätslehrgänge wäre mittelfristig in das zentrale Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität zu übernehmen (Reihe Bund 2005/2 S. 8 TZ 9.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 156 TZ 13).

Die Wirtschaftsuniversität Wien teilte mit, dass die Buchung aller Geschäftsfälle der Universitätslehrgänge ab 1. Jänner 2007 in der zentralen Finanzbuchhaltung durchgeführt würde, die Universitätslehrgänge seien damit im Rechnungswesen insgesamt erfasst.

im Bereich der Medizinischen Universität Graz

- (7) Ein Konzept für die Einrichtung einer Internen Revision wäre zu erstellen (Reihe Bund 2005/10 S. 79 TZ 30.4, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 157 TZ 14).

Die Medizinische Universität Graz teilte mit, dass ein Konzept für die Umsetzung einer Internen Revision bereits erstellt worden sei. Die Besetzung der ersten Personalstelle im Bereich der Internen Revision sei für Oktober 2007 geplant. Die betreffende Stelle werde Ende Juni/Anfang Juli 2007 ausgeschrieben werden.

AKH Wien

im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien–Universitätskliniken (AKH Wien)

- (8) Unwiderrufliche Beendigung des aus dem Jahr 1982 stammenden Übereinkommens zwischen Bund und Stadt Wien und des darauf beruhenden Baubeauftragungsvertrags mit der nunmehrigen VAMED Medizintechnik GmbH (VAMED) im Jahr 2007 (Reihe Bund 2003/4 S. 70 TZ 27.1, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 158 TZ 18).

Laut Mitteilung des BMWF werde der zur Modifizierung des Baubeauftragungsvertrags vom Juli 1982 abgeschlossene Totalübernehmervertrag voraussichtlich im Jahr 2011 enden.

- (9) Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Investitionen und dem Betrieb des AKH Wien (Reihe Bund 2003/4 S. 70 TZ 27.2, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 159 TZ 19).

Laut Mitteilung des BMWF sei zur Fertigstellung des AKH Wien zwischen dem Bund und der Stadt Wien für den Neubau des AKH Wien ein Totalübernehmervertrag mit der VAMED – zur Abwicklung der noch verfügbaren und der zusätzlich bereitgestellten Mittel – abgeschlossen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (10) Umgehende Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur problemlosen Übernahme der bisher von der VAMED erbrachten Managementleistungen, vor allem im Hinblick auf künftige Erhaltungsmaßnahmen (Reihe Bund 2003/4 S. 70 TZ 27.3, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 159 TZ 20).

Laut Mitteilung des BMWF seien hinsichtlich des Übergangs von Leistungen im Rahmen der Treuhandgestion des Baubeauftragungsvertrags und dem neuen Totalübernehmervertrag-Regelungsregime (Auftragsverhältnis) Übergangsregelungen getroffen worden.

- (11) Prüfung der unbedingten Notwendigkeit der beabsichtigten Erweiterung der unfallchirurgischen Universitätsklinik unter Einbeziehung der übrigen in Wien vorhandenen Einrichtungen zur unfallchirurgischen Versorgung. Erstellung eines Versorgungsplans für Unfallpatienten zur Entlastung der Universitätsklinik von leichteren Fällen, um das bestehende Raumproblem der Ambulanz zu lösen (Reihe Bund 2003/4 S. 70 TZ 27.6, zuletzt Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 160 TZ 22).

Laut Mitteilung des BMWF sei ein modifiziertes Vorhaben Unfallchirurgie im Teil acht des Totalübernehmervertrags enthalten. Dieses Vorhaben würde nicht mehr die ursprüngliche angeführte Ambulanz der Universitätsklinik für Kinderchirurgie enthalten.

im Bereich Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien-Universitätsklinien – Klinisches Institut für Pathologie

- (12) Für Ärzte an Medizinischen Universitäten wären restriktive Regelungen für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen in den Kollektivvertrag (§ 108 Universitätsgesetz 2002) aufzunehmen. Insbesondere wären vollständige Meldungen sicherzustellen und auch zeitliche Obergrenzen festzulegen. Nebenbeschäftigungen für den Dienstvorgesetzten wären zu vermeiden (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 192 f. TZ 11.2 (5)).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien seien in die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen dem Dachverband der Universitäten und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst klare und strenge Nebenbeschäftigungsregelungen eingebracht worden. Im Kollektivvertrags-Entwurf finde sich eine Regelung, wonach Arbeitnehmer ihre beabsichtigte erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung, deren wesentliche Änderung sowie die Tätigkeit im Vorstands-, Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person der Universität zu melden hätten.

Nebenbeschäftigungen, durch deren Ausübung arbeitsvertragliche Verpflichtungen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen der Universität beeinträchtigt würden, seien zu unterlassen. Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ könne durch Betriebsvereinbarung präzisiert werden. Darüber hinaus sei eine Sonderbestimmung für Medizinische Universitäten enthalten, die festlege, dass in einer solchen Betriebsvereinbarung Regeln über ärztliche Nebenbeschäftigungen zu treffen seien, wobei insbesondere der Betrieb von Privatordinationen/ Gruppenpraxen und die Betreuung von Patienten in Krankenanstalten außerhalb des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universitäten näher zu regeln wären.

Seitens der Medizinischen Universität Wien sei eine Regelung über Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen in Privatordinationen und Privatkliniken als Präzisierung im Sinne des Kollektivvertrags-Entwurfs vereinbart worden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Regelung stelle nach der Formulierung des Kollektivvertrags-Entwurfs einen Kündigungsgrund bzw. bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses einen Entlassungsgrund dar.

Weiters führte die Medizinische Universität Wien aus, dass bei allen Meldungen von Nebenbeschäftigungen auf die vollständige Angabe von Art, Ort, Zeit und Umfang geachtet werde. Hinsichtlich früherer Meldungen werde die Vollständigkeit durch stichprobenartige Prüfung sichergestellt und im Falle der Ergänzungsbedürftigkeit eine Nachmeldung eingefordert. Zeitliche Obergrenzen für Nebenbeschäftigungen und weitere Kriterien seien in den Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen in Privatordinationen sowie Privatkliniken vereinbart worden.

Schließlich teilte die Medizinische Universität Wien mit, dass zwischenzeitig die Bestätigung des Leiters des Klinischen Instituts für Pathologie vorliege, wonach keine Ärzte des Instituts mehr in seiner Privatordination beschäftigt wären und nur in sehr sporadischen Fällen einzelne Kollegen als reguläre Urlaubsvertretung, wie dies im ärztlichen Bereich üblich sei, fungierten. Die Medizinische Universität Wien werde in diesem Zusammenhang darauf achten, dass keine Nebenbeschäftigungen mehr für Dienstvorgesetzte geleistet würden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (13) Das AKH Wien wäre über Nebenbeschäftigungen von Ärzten der Medizinischen Universität Wien in Kenntnis zu setzen (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 197 TZ 13.2).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien könne im Hinblick auf den Datenschutz eine Weitergabe von Nebenbeschäftigungsmeldungen ihrer Dienstnehmer an andere Rechtsträger nicht erfolgen. Die AKH-Direktion erhalte nunmehr jedoch auf Anfrage Nebenbeschäftigungsmeldungen in anonymisierter Form. Diese Frage sei im Zusammenhang mit dem wechselseitigen Informationsaustausch in die Gespräche über den Abschluss einer Zusammenarbeitsvereinbarung und die Gründung einer Betriebsführungsgesellschaft eingebracht worden.

Forschung

GEN-AU-Programm im Bereich der Biowissenschaften und Biotechnologie

- (14) Die wissenschaftlichen Erfolge des GEN-AU-Programms sollten anhand detaillierterer Zielsetzungen systematisch erhoben und bewertet werden (Reihe Bund 2006/10 S. 81 TZ 7.2).

Laut Mitteilung des BMWF seien bereits in der zweiten Phase des Programms die Publikationen der GEN-AU-Projekte hinsichtlich ihrer Anzahl und der erzielten Impact Points erfasst und darüber eine Statistik erstellt worden.

- (15) Die Auslagerung der Abwicklung des GEN-AU-Programms auf einen Förderungsintermediär, wie beispielsweise die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), wäre rasch vorzunehmen (Reihe Bund 2006/10 S. 89 TZ 19).

Das BMWF teilte mit, dass durch die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GEN-AU-Programmbüros in der FFG, durch den Umzug des Programmbüros in die Räumlichkeiten der FFG sowie durch die progressive Integration in die FFG-internen Abläufe die Auslagerung in wesentlichen Ansätzen erfolgt sei.

Geologische Bundes-
anstalt

im Bereich der Geologischen Bundesanstalt

- (16) Im Bereich der Kernaufgaben der Geologischen Bundesanstalt wären Forschungsstrategien zu entwickeln und die Forschungsergebnisse einheitlich, vollständig und übersichtlich darzustellen (Reihe Bund 2006/1 S. 6 TZ 3.2).

Das BMWF teilte mit, dass die Geologische Bundesanstalt mit der Erstellung des Businessplans für die Jahre 2006 bis 2008 eine Strategische Forschungskonzeption für ihre im Forschungsorganisationsgesetz festgelegten Kernaufgaben vorgelegt habe. Dadurch sei neben der stringenten Darstellung der Forschungsergebnisse auch das kontinuierliche Monitoring der Forschungsleistungen möglich.

- (17) Die Erstellung der Geologischen Karte der Republik Österreich sollte beschleunigt werden. Weiters wären die Erstellung und Herausgabe von Kartenerläuterungen bereits zu Beginn der Kartenerstellung einzuplanen (Reihe Bund 2006/1 S. 13 TZ 16.2 und 17.2).

Laut Mitteilung des BMWF sei die laufende Kartierung und Manuskripterstellung durch die Konzentration auf Schwerpunktregionen beschleunigt worden. Die Erstellung von Kartenerläuterungen sei von der Geologischen Bundesanstalt immer schon bei der Kartenerstellung eingeplant worden, nunmehr erfolge die Herausgabe der Erläuterungen zeitgleich mit der Neuausgabe von geologischen Karten.

- (18) Es wären das Projektmanagement der Schwerpunktprogramme der Geologischen Bundesanstalt zu verbessern und die gesetzlichen Meldebestimmungen bei Projekten in der Teilrechtsfähigkeit einzuhalten (Reihe Bund 2006/1 S. 14 TZ 18.2 und 19.2 sowie S. 17 TZ 23.2).

Das BMWF teilte mit, dass durch die Erstellung des neuen Businessplans für die Jahre 2006 bis 2008, durch die Bereitstellung entsprechender Personalkapazitäten sowie durch die Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Arbeitsgruppen die Abwicklung der beiden Schwerpunktprogramme der Geologischen Bundesanstalt deutlich verbessert worden sei. Durch die Aufnahme der in der Teilrechtsfähigkeit abgewickelten und zur Abwicklung geplanten Projekte in den Businessplan der Geologischen Bundesanstalt sei den gesetzlichen Meldebestimmungen Rechnung getragen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

Zentralanstalt für
Meteorologie und
Geodynamik

im Bereich der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG)

- (19) Die Zeitwirtschaft der ZAMG wäre neu zu ordnen und die Überstundenproblematik umgehend zu bereinigen (Reihe Bund 2006/3 S. 42 TZ 13.2).

Das BMWF teilte mit, dass an der ZAMG im Zeiterfassungssystem eine neue Softwareversion installiert worden sei, die künftig ein unkontrolliertes Anwachsen von Zeitguthaben und Überstunden über das vorgesehene Ausmaß hinaus verhindern solle. Über die Rechtmäßigkeit von Zeitguthaben und Überstunden aus früheren Jahren sei ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, das als Basis für die Bereinigung der Überstundenproblematik dienen solle.

- (20) Sämtliche Geschäftsfälle mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors wären hinsichtlich der für die ZAMG allfällig ungedeckten Kosten zu überprüfen und gegebenenfalls Nachforderungen zu stellen (Reihe Bund 2006/3 S. 43 f. TZ 15.2).

Laut Mitteilung des BMWF seien sämtliche Geschäftsfälle mit dem Ziviltechnikerbüro des ehemaligen Direktors im Zusammenhang mit dem „Vibro-Scan“ durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft worden; der ZAMG sei aus den gegenständlichen Tätigkeiten im Prüfzeitraum 1997 bis 2004 kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Prüfungsergebnis

GEN–AU–Programm; Forschungsprojekte Austrian Proteomics Platform (APP) und Bioinformatik Integrationsnetzwerk (BIN)

Bei der Überprüfung zweier konkreter Forschungsprojekte des GEN–AU–Programms zeigten sich Mängel bei der Festlegung der Projektziele und beim Controlling der Projekterfolge durch das damalige BMBWK.

Kurzfassung

Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Gebarungüberprüfung betrafen die Forschungsprojekte Austrian Proteomics Platform (APP) und Bioinformatik Integrationsnetzwerk (BIN) des GEN–AU–Programms des BMBWK zur Förderung der österreichischen Genomforschung (GENome research in AUstria; das Genom enthält die gesamte Erbinformation eines Lebewesens). (TZ 1)

Zielsetzung des BMBWK

Die vom BMBWK (nunmehr BMWF) geförderten Forschungsprojekte APP und BIN sollten zur Gründung einer Plattform für Proteomik (Wissenschaft von den Proteinen) bzw. eines Netzwerkes für Bioinformatik (Speicherung und Analyse großer Datenmengen in Gendatenbanken unter Verwendung von statistischen Methoden) führen und diese Forschungszweige in Österreich verstärkt etablieren.

Es fehlten jedoch konkrete Vorgaben des BMBWK als Basis für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Einsatzes der Mittel für diese Projekte. (TZ 3)

Projektmanagement

Die Beschäftigung eines eigenen Projektmanagers im Projekt BIN I bewährte sich. (TZ 7) Die anfänglich zentrale Abwicklung des Projektes BIN I erwies sich ebenfalls als zweckmäßig. Zur Fortführung der zentralen Projektabwicklung fehlten nach der gesetzlichen Übertragung der Projekte an die teilnehmenden Universitäten jedoch die notwendigen Regelungen im jeweiligen Konsortialvertrag. (TZ 8)

Projektcontrolling

In den Förderungsverträgen fehlten detaillierte Vorgaben über die auf Projektebene einzusetzenden Controllinginstrumentarien. Die Entscheidungen der Projektkoordinatoren waren nur bedingt durchsetzbar. (TZ 9)

Overheadkosten

Die in den Projekten APP und BIN verrechneten Overheadkostensätze der Universitäten basierten nicht auf den Ergebnissen einer Kostenrechnung. Daher waren die Kosten für erbrachte Leistungen der Universitäten auch nicht nachvollziehbar. (TZ 10)

Überwachung der Projekterfolge durch das BMBWK

Das BMBWK setzte neben der Förderung der beiden Projekte aus GEN-AU-Mitteln weitere Maßnahmen zum Aufbau der Forschungszweige Proteomik und Bioinformatik. Das BMBWK verfügte jedoch über keinen Gesamtüberblick über die zur Einführung der beiden Forschungszweige gesetzten Maßnahmen. Eine Beurteilung ihres Erfolges war daher nicht möglich. (TZ 12)

Da die Projekte des GEN-AU-Programms auch aus anderen Quellen finanziert wurden, die aus den Förderungsaufträgen nicht ersichtlich waren, fehlte dem BMBWK der Überblick über die Gesamtkosten. (TZ 13)

Kenndaten zu den Forschungsprojekten Austrian Proteomics Platform (APP) und Bioinformatik Integrationsnetzwerke (BIN)

Projekt	Subprojekte	anerkannte Projektkosten	Förderungs- summe	Beschäftigte in Personen- jahren	erzielte Publika- tionen	durchschnitt- liche Impact Points ¹⁾
Istwerte der ersten Förderungsrunde						
	Anzahl	in Mill. EUR			Anzahl	
APP I	5	2,68	1,98	25	35	5,15
BIN I	5	2,29	1,73	46	53	7,50
Summe	10	4,97	3,71	71	88	
Planwerte der zweiten Förderungsrunde						
	Anzahl	in Mill. EUR			Anzahl	
APP II	6	3,03	2,25	29	-	-
BIN II	6	2,89	2,54	49	-	-
Summe	12	5,92	4,79	78	-	-

¹⁾ Impact Points sind ein Maß dafür, wie oft – statistisch gesehen – ein Artikel aus einer Fachzeitschrift in anderen fach einschlägigen Zeitschriften zitiert wird. Je höher der Impact Factor, desto angesehenere ist eine Fachzeitschrift. Impact Points sind vor allem in den Naturwissenschaften von Bedeutung.

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Juli bis September 2006 die Gebarung von zwei konkreten Forschungsprojekten des GEN-AU-Programms (GENome research in AUstria; das Genom enthält die gesamte Erbinformation eines Lebewesens) des BMBWK zur Förderung der österreichischen Genomforschung, die Austrian Proteomic Platform (APP) und das Bioinformatik Integrationsnetzwerk (BIN). Die Prüfung bezog sich schwerpunktmäßig auf die erste Förderungsrunde. Die bereits laufenden Forschungsprojekte APP II und BIN II stellten im Wesentlichen jeweils eine Fortsetzung dar.

An den Forschungsprojekten nahmen sowohl in der ersten Förderungsrunde in den Jahren 2002 bis 2005 als auch in der zweiten Förderungsrunde seit Ende des Jahres 2005 mehrere Universitäten sowie einige Unternehmen im Rahmen von Forschungskonsortien teil.

Aus dem Prüfungsergebnis ließen sich generelle Erkenntnisse zum Thema Projektorganisation, -abwicklung und -controlling für andere, gleich gelagerte Forschungsprojekte ableiten. Die Beurteilung des wissenschaftlichen Erfolges der Projekte war hingegen nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung.

Zu dem im März 2007 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMWF sowie die Technische Universität Graz und die Medizinische Universität Innsbruck im Juni 2007 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2007.

Ausgangslage

- 2 Der RH hatte bereits im Jahr 2005 das GEN-AU-Programm, veröffentlicht im Bericht Reihe Bund 2006/10, überprüft. Die Laufzeit setzte das BMBWK mit neun Jahren, beginnend mit Ende des Jahres 2002, aufgeteilt auf drei Förderungsrunden fest. Das geplante Förderungsvolumen betrug 100 Mill. EUR. Die Förderungsentscheidung oblag der damaligen Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, welche diese auf der Basis von Empfehlungen des eigens für das GEN-AU-Programm eingerichteten wissenschaftlichen Beirates traf.

Der RH hatte damals die Initiative zur nachhaltigen Förderung der österreichischen Genomforschung grundsätzlich positiv beurteilt, weil diese eine Bündelung der bis dahin zersplitterten Struktur der österreichischen Genomforschung bewirken sollte. In der Folge konnten auch einzelne bedeutende wissenschaftliche Erfolge verzeichnet werden. Es bestanden jedoch gravierende Mängel in der Programmabwicklung. Insbesondere fehlte beim BMBWK ein geeignetes Controlling zur Programmüberwachung.

Zielsetzungen des BMBWK; Projektvergabe

- 3.1 Bei der ersten Vergabesitzung des GEN-AU-Programms im Jahr 2002 befand der wissenschaftliche Beirat nur wenige der eingereichten Projekte als ausreichend exzellent. Das BMBWK verzichtete auf eine neuerliche Ausschreibung zur Vergabe der noch vorhandenen Fördermittel.

Aufgrund einer Empfehlung des wissenschaftlichen Beirates sollten aber mit den Forschungsprojekten APP und BIN der Aufbau der in Österreich fehlenden Infrastruktur für die beiden Forschungszweige Proteomik (Wissenschaft von den Proteinen) und Bioinformatik (Speicherung und Analyse großer Datenmengen in Gendatenbanken unter Verwendung von statistischen Methoden) initiiert werden.

Das BMBWK lud daher die künftigen Projektkoordinatoren, von denen die meisten bereits einen GEN-AU-Antrag gestellt hatten, ein, sofort einen Förderungsantrag zur Errichtung je eines fachspezifischen Netzwerkes bzw. einer Plattform zu stellen. Das BMBWK überließ dabei den Projektkoordinatoren weitgehend die konkrete Ausgestaltung der Projekte. Darüber hinausgehende konkrete Planungen, in welchem Umfang und durch welche Maßnahmen die beiden Forschungsthemen in Österreich implementiert werden sollten, fehlten.

3.2 Der RH empfahl dem BMBWF, konkrete quantifizierte Zielsetzungen hinsichtlich des Aufbaues einer geeigneten Infrastruktur für die beiden Forschungsweige zu entwickeln und diese mit den Förderungsnehmern abzustimmen.

3.3 *Das BMBWF hielt in seiner Stellungnahme an der Direktvergabe der Fördermittel fest, weil es ein wesentliches Ziel gewesen sei, die anderen GEN-AU-Projekte zu unterstützen. Ferner wies es darauf hin, keine Möglichkeit zu besitzen, bei der Gestaltung von Forschungsprojekten in die Entscheidungen der Universitäten einzugreifen.*

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck hätten angesichts der finanziellen Dotierung der Projekte von knapp zwei Mill. EUR keine nachhaltigen Infrastrukturleistungen erbracht werden können; das Ziel seien auch eigenständige Forschungsarbeiten gewesen.

3.4 Nach Ansicht des RH werden in der Vereinbarung über eine Förderung die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Detaillierte Zielvereinbarungen sind daher notwendig und Gegenstand von Förderungsverträgen.

Projekthalte

APP I

4 Im Projekt APP I sollten durch Untersuchungen des menschlichen Proteoms¹⁾ unter exakt definierten Bedingungen metabolische Netzwerke²⁾, Netzwerke der Signaltransduktion³⁾ und physiologische sowie pathologische Zustände besser beurteilt werden können.

¹⁾ Neben der DNA als zellulärer Informationsträger sind Eiweißmoleküle (Proteine) als zelluläre Werkzeuge maßgeblich an der Entstehung von Krankheiten beteiligt. Das so genannte Proteom stellt die Gesamtheit aller Proteine (Genprodukte) einer Zelle und deren Funktion dar. Im Gegensatz zum Genom, das in jeder Zelle eines Organismus dieselbe Information trägt, ändert sich das Proteom andauernd. Dieses reflektiert den physiologischen oder pathologischen Zustand einer Zelle, eines Gewebes oder eines gesamten Organismus zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt unter ganz bestimmten Bedingungen.

²⁾ Stoffwechselsysteme

³⁾ Als Signaltransduktion oder Signalübertragung werden in der Biochemie und Physiologie alle Prozesse bezeichnet, durch die Zellen eine Art von Signal oder Stimulus in eine andere Art umwandeln.

Projekthinhalte

Neben den wissenschaftlichen Zielsetzungen sollten der Aufbau einer „State-of-the-Art“ Proteomik-Infrastruktur und die Ausbildung von hoch qualifizierten Wissenschaftlern durchgeführt werden.

Das Projekt APP I umfasste fünf Forscherteams der Medizinischen Universität Innsbruck, der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Karl-Franzens-Universität Graz, der Veterinärmedizinischen Universität in Wien und der Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie Gesellschaft m.b.H.

Die Förderungssumme für das Projekt APP I betrug rd. 1,98 Mill. EUR bei einer Laufzeit von Jänner 2003 bis März 2006.

BIN I

- 5 Das Ziel des Projekts BIN I war die Einrichtung eines virtuellen Labors für die Integration bioinformatischer Lösungen für die wissenschaftliche Gemeinschaft im Bereich der Life Sciences¹⁾. Vor allem aus den Forschungsarbeiten im Rahmen des GEN-AU-Programms wurden erhebliche Datenmengen erwartet, welche durch die Methoden der Bioinformatik einer intensiven Auswertung unterzogen werden sollten. Weiters sollten der Aufbau und die Wartung von bioinformatischen Serviceleistungen und die Ausbildung von hoch qualifiziertem Personal durch die Entwicklung neuer Lehrpläne und die Einbindung der Bioinformatik in bestehende Studiengänge betrieben werden.

1) Die bei Genomforschungsarbeiten anfallenden Daten sind derart umfangreich und schwer zu interpretieren, dass nur mit einem erheblichen Einsatz der Methoden und Konzepte der Informatik die Analyse solcher Daten und die Beantwortung biologischer Fragen möglich ist. Als noch junger Wissenschaftszweig für die Erfassung, Verarbeitung und Interpretation dieser Daten hat sich die Bioinformatik an der Schnittstelle zwischen den molekularen Biowissenschaften und den Informationswissenschaften herausgebildet.

Das Projekt BIN I umfasste ebenfalls fünf Forscherteams der Technischen Universität Graz, der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Karl-Franzens-Universität Graz, der Universität Wien sowie der Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie Gesellschaft m.b.H.

Die Förderungssumme für das Projekt BIN I betrug bei einer Laufzeit von Jänner 2003 bis Dezember 2005 rd. 1,73 Mill. EUR.

**Erfahrungen aus der ersten Förderungs-
runde; Projekt-
kalkulationen**

- 6.1 Die in den Förderungsanträgen beschriebenen Forschungsarbeiten wurden nach der Beurteilung durch den wissenschaftlichen Beirat und der Genehmigung durch das BMBWK Gegenstand der Förderungsverträge. Die darin vorgenommene Darstellung der geplanten Forschungsarbeiten der beiden Projekte beinhaltete in der ersten Förderungsrunde bis auf wenige Details keine näheren Festlegungen über den Ablauf der Forschungsprojekte.

In der zweiten Förderungsrunde erfolgte die teilweise Behebung dieser Mängel durch eine verbesserte Ablaufplanung mittels einer Gliederung der Projekte in zeitlich limitierte Abschnitte samt Meilensteinen. Die einzusetzenden finanziellen Mittel wurden – nur gegliedert nach Kostenarten – pauschal geplant bzw. geschätzt. Ein Zusammenhang zwischen den Kosten und den durchzuführenden Forschungsarbeiten konnte kaum hergestellt werden.

- 6.2 Der RH beanstandete, dass aufgrund fehlender detaillierter Kalkulationen des geplanten finanziellen Mitteleinsatzes je Projektabschnitt die Wirtschaftlichkeit der Projektdurchführung nach wie vor nicht beurteilt werden konnte. Er empfahl dem BMWFW, in den Förderungsverträgen entsprechende Kalkulationen auf der Basis der jeweils in den einzelnen Projektabschnitten bzw. Projektmodulen vorgesehenen und quantifizierten Arbeitsleistungen vorzusehen sowie keine pauschalen Schätzungen zuzulassen.
- 6.3 *Das BMWFW stimmte dem RH grundsätzlich zu und wies auf die bereits gesetzten Maßnahmen zur genaueren Darstellung der Projektabläufe in der zweiten Förderungsrunde hin. Weitere detaillierte Angaben hinsichtlich der Kosten der Projektmodule seien in der dritten Förderungsrunde vorgesehen.*

Sowohl die Medizinische Universität Innsbruck als auch die Technische Universität Graz wiesen in ihren Stellungnahmen aufgrund der kaum vorhersehbaren Projektverläufe auf die schwierige Kalkulierbarkeit von Kosten im Grundlagenforschungsbereich hin.

- 6.4 Der RH entgegnete zu den Ausführungen der beiden Universitäten, dass der Kostenkalkulation ein erwarteter Projektverlauf zugrundegelegt werden sollte. Abweichungen davon sollten erkennbar, erklärbar und in den Auswirkungen darstellbar sein.

Projektmanagement

7.1 Nach den Förderungsrichtlinien des GEN-AU-Programms bestand die Möglichkeit, für das Projektmanagement im Förderungsansuchen gesondert Fördermittel zu beantragen. Beim Projekt APP I übernahm der Projektkoordinator das Projektmanagement. Durch Mängel in der Ablage der kaufmännischen Unterlagen war der Projektablauf in organisatorischer Hinsicht jedoch nur schwer nachvollziehbar.

Der Projektkoordinator des Projekts BIN I nutzte hingegen die Möglichkeit, einen Projektmanager zu beschäftigen und für einen geordneten Projektablauf zu sorgen.

7.2 Der RH beurteilte die Beschäftigung eines eigenen Projektmanagers im Projekt BIN I positiv. Er empfahl dem BMWF und den Förderungsnehmern, in den Förderungsverträgen Vereinbarungen für ein effizientes Projektmanagement zu treffen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMWF seien die Projektkoordinatoren zur Etablierung von Projektmanagern bereits aufgefordert worden.*

Die Medizinische Universität Innsbruck wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der durch das Projekt zunehmende Verwaltungsaufwand kaum abschätzbar gewesen und aufgrund der begrenzten Fördermittel auf die Einsetzung einer externen Managementstruktur verzichtet worden sei. Die mit der Umsetzung des Universitätsgesetzes 2002 verbundene administrative Umstellung im Forschungsbetrieb der Universität hätte die Projektkoordination zusätzlich erschwert. In der zweiten Förderungsrunde sei der Empfehlung durch die Einsetzung eines externen Projektmanagements aber entsprochen worden.

Zentrale Projektabwicklung

8.1 Der Projektkoordinator des Projektes BIN I tätigte im Unterschied zum Projektkoordinator des Projektes APP I die administrative Abwicklung des Forschungsprojektes (Verwaltung von Personal und Fördermittel) zentral von der Technischen Universität Graz aus.

Durch die Einführung des Universitätsgesetzes 2002 wurden ab 2004 die bis dahin in der Teilrechtsfähigkeit der Universitätsinstitute abgewickelten Forschungsprojekte ex lege in den Verantwortungsbereich der vollrechtsfähigen Universitäten als Rechtsnachfolger übertragen. Das bisher im Vergleich zum Projekt APP I durch die Zusammenfassung der Verantwortlichkeiten deutlich effizientere zentrale Management des Projektes BIN I wurde daher nur mehr eingeschränkt fortgeführt.

- 8.2 Die anfängliche zentrale Abwicklung des Projektmanagements des Projektes BIN I bewertete der RH als zweckmäßig. Nach Übertragung des Projektes in den Verantwortungsbereich der Universität fehlten jedenfalls Vorkehrungen im Konsortialvertrag der Forschungspartner.
- 8.3 *Das BMWf wies darauf hin, dass die Universitäten eine derartige Zusammenarbeit vereinbaren könnten.*

Die Technische Universität Graz gab in ihrer Stellungnahme an, die zentrale Projektabwicklung weitgehend fortgeführt, jedoch angesichts der schon fortgeschrittenen Projektlaufzeit von einer formellen Regelung abgesehen zu haben.

- 8.4 Da sich die zentrale Projektabwicklung bewährte, jedoch nicht allgemeiner Standard war, erachtete der RH die Aufnahme einer Verpflichtung zur zentralen organisatorischen Abwicklung der GEN-AU-Projekte in die Förderungsverträge weiterhin für zweckmäßig.

Projektcontrolling

- 9.1 Ein Konsortialvertrag je Projekt zwischen den Projektteilnehmern (Projektkoordinator und Subprojektleiter) übertrug dem jeweiligen Projektkoordinator die Koordination und Überwachung des Projektfortschritts. Obwohl die Projektkoordinatoren daher für die Zielerreichung des Projektes verantwortlich waren, stand die Entscheidungsbefugnis de facto einem Projektkoordinationskomitee – bestehend aus dem jeweiligen Projektkoordinator und den Subprojektleitern – zu.

Die Entscheidungen der Projektkoordinatoren waren daher nur bedingt durchsetzbar. Regelungen über die Einrichtung und Ausgestaltung eines Projektcontrollings fehlten im Konsortialvertrag überhaupt.

Der Projektkoordinator des Projektes BIN I erfasste punktuell den Fortschritt der Subprojekte jeweils als Prozentwert des angepeilten Erfüllungsgrades, ohne allerdings den zeitlichen Aspekt ausreichend zu berücksichtigen. Das Projekt APP I sah ein vergleichbares Controllinginstrument nicht vor.

- 9.2** Der RH erachtete die Überwachung des Fortschritts des Projektes BIN I durch den Projektkoordinator anhand des prozentuellen Erfüllungsgrades der Zielsetzungen als einen ersten Schritt zu einem funktionsfähigen Projektcontrolling. Jedoch konnten damit detaillierte Soll-Ist-Vergleiche über den zeitgerechten Projektablauf noch nicht getroffen werden. Er empfahl dem BMWF daher, in die Förderungsverträge eine Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Errichtung eines funktionsfähigen Projektcontrollings aufzunehmen und die Instrumente der Projektsteuerung durch den Projektkoordinator zu verstärken.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMWF seien in der zweiten Förderungsrunde die Rolle des Projektkoordinators wesentlich gestärkt und erste Schritte zur Einführung eines Projektcontrollings gesetzt worden. Weitere Maßnahmen sollen in der dritten Förderungsrunde folgen.*

Die Medizinische Universität Innsbruck hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Forschungsergebnisse des Projektes APP I im Zusammenhang mit den Zielen des Projektes APP II intern evaluiert worden seien. Weiters protokollierte das externe Projektmanagement in der zweiten Förderungsrunde gemäß der Empfehlung des RH sämtliche Projektkoordinationsmeetings.

Die Technische Universität Graz schloss sich der Empfehlung des RH zur Einrichtung eines Projektcontrollings sowie zur Verstärkung der Steuerungsinstrumente des Projektkoordinators an. Besonderer Wert werde dabei auf die Einführung von Soll-Ist-Vergleichen im finanziellen Bereich sowie auf die Abweichungsanalyse und Prognose über den weiteren Projektverlauf gelegt.

Overheadkosten

- 10.1** Die Förderungsrichtlinien ermöglichten es, Kosten für die Benützung der Forschungsinfrastruktur im weitesten Sinne als Overheadkosten in den Förderungsanträgen geltend zu machen. Dennoch beantragten die teilrechtsfähigen universitären Förderungsnehmer in der ersten Förderungsrunde keine Förderung von Overheadkosten. Jener industrielle Partner, der bei beiden Projekten der ersten Förderungsrunde teilnahm, verrechnete jeweils 81 % an Overheadkosten auf die direkt zurechenbaren Kosten seines Subprojektes.

In der zweiten Förderungsrunde vereinbarte das BMBWK mit den Universitäten Overheadkostensätze zwischen 13,5 % und 20,0 % der direkt dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Kosten. Für deren Höhe lag jedoch keine aus den Ergebnissen einer Kostenrechnung abgeleitete Begründung vor. Eine neuere interne Schätzung der Technischen Universität Graz ergab sogar einen Overheadkostensatz von rd. 92 %. Das BMBWK bewilligte dem neuerlich teilnehmenden sowie einem weiteren industriellen Partner Overheadkostensätze von bereits knapp über 110 % der eingereichten direkten Kosten.

- 10.2** Nach Ansicht des RH waren die Kosten der von den Universitäten erbrachten Leistungen für die Forschungsprojekte APP und BIN nicht nachvollziehbar. Der RH empfahl daher der Technischen Universität Graz sowie der Medizinischen Universität Innsbruck, die Overheadkosten in Zusammenwirken mit dem BMWf auf Basis einer Kostenrechnung zu ermitteln. Dies würde für eine verbesserte Kostenerfassung bei den beiden Forschungsprojekten und damit für die Kostentransparenz der von den Universitäten erbrachten Leistungen sorgen.
- 10.3** *Das BMWf wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es grundsätzlich nicht seine Aufgabe sei, für eine Vollkostendeckung zu sorgen. Es werde jedoch im Hinblick auf internationale Entwicklungen überlegt, in einer dritten Förderungsrunde die Kostendarstellung neu zu ordnen.*

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck seien die Universitäten nach wie vor nicht in der Lage, die Projektkosten exakt zu kalkulieren.

Die Technische Universität Graz gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Festlegung des eingereichten Overheadkostensatzes auf einer vereinfachten Erhebung der Kosten- und Leistungskomponenten für das Globalbudget der Universität erfolgt sei. Nach nunmehriger Implementierung des SAP-Kostenrechnungssystems sei der Overheadkostensatz auf 13,5 % reduziert worden. Darüber hinaus sei die Technische Universität Graz bestrebt, der Empfehlung des RH durch eine laufende Optimierung ihrer Kosten- und Leistungsrechnung zu entsprechen.

Verwertung von Forschungsergebnissen

- 11** Der Projektkoordinator des Projektes BIN I kam seiner Verpflichtung zur Vorlage der Forschungsergebnisse an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zweck eines „Pre-Screenings“ der Ergebnisse hinsichtlich allfälliger kommerziell verwertbarer Teile größtenteils nicht nach.

Laut Mitteilung des BMWF sei die Anzahl der Einreichungen in der zweiten Förderungsrunde bereits wesentlich gesteigert worden.

Die Technische Universität Graz stimmte den Feststellungen des RH zu. Ferner wies diese auf ihr besonderes Interesse hin, Forschungsergebnisse gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes gezielter verwerten zu können.

Überwachung des Projekterfolges durch das BMBWK

Strategisches Controlling

- 12.1** Das BMBWK setzte neben der Förderung der beiden Projekte aus GEN-AU-Mitteln weitere Maßnahmen zum Aufbau der Forschungszweige Proteomik und Bioinformatik. Eine Zusammenstellung sämtlicher vom BMBWK gesetzter Maßnahmen, z.B. in Form eines übergeordneten Projektes zur Etablierung der beiden Forschungszweige, welche die Überwachung und Beurteilung der gesamten Förderungsinitiative gestattet hätte, fehlte jedoch.
- 12.2** Eine Beurteilung, ob die insgesamt gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Proteomik und Bioinformatik zum Erfolg führten, war nicht möglich. Der RH regte an, die Erfüllung der strategischen Zielsetzungen der vom BMWF in diesem Bereich unterstützten Forschungsprojekte durch ein strategisches Controlling im BMWF zu überwachen.
- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMWF hätte durch die Förderung die zersplitterte Expertise im Bereich Proteomik und Bioinformatik nur gebündelt, nicht jedoch ein flächendeckendes Programm durchgeführt werden sollen. Zudem hätten auch andere, außerhalb des Einflussbereichs des BMWF stehende Rechtsträger Maßnahmen zur Förderung von Proteomik und Bioinformatik gesetzt. Daher sei eine Koordination sämtlicher Initiativen weder durchführbar noch notwendig gewesen.*
- 12.4** Der RH hielt daran fest, dass für einen effektiven Fördermitteleinsatz ein Gesamtüberblick über die zahlreichen, teils nebeneinander laufenden Maßnahmen zur Förderung von Proteomik und Bioinformatik von Nutzen wäre.

Projektkosten

13.1 Aus den dem RH zur Verfügung gestellten Unterlagen ging hervor, dass im Projekt BIN I neben den anerkannten Projektkosten des GEN-AU-Programms noch weitere Kosten in Höhe von zumindest rd. 850.000 EUR für Investitionen anfielen, die aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt wurden. Beim Projekt APP I konnte hingegen zumindest ein Großgerät bei einem Forschungspartner des Konsortiums mitverwendet werden.

Weiters arbeitete zeitweilig wissenschaftliches Personal aus anderen Forschungsprojekten im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck mit, ohne dass dies kostenmäßig bewertet wurde.

Die Vorgaben des BMBWK für Förderungsanträge sahen keine Verpflichtung zur Angabe weiterer Finanzierungsquellen vor.

13.2 Der RH stellte fest, dass die tatsächlichen Projektkosten beider Projekte erheblich über den im GEN-AU-Programm erfassten Kosten lagen, wobei die Finanzierung auf verschiedenste Quellen aufgeteilt war. Er empfahl dem BMWF, zur Wahrung der Kostentransparenz sowie um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, in den Förderungsanträgen eine Aufstellung sämtlicher Projektkosten vorzusehen.

13.3 *Laut Mitteilung des BMWF sah es keine Notwendigkeit, sämtliche durch die Forschungstätigkeiten entstandenen Kosten zu erfassen. Eine Vollkostenerfassung sei nicht vorgesehen gewesen. Weiters fehle derzeit noch eine Vollkostenrechnung auf der Ebene der Universitäten, wodurch eine Vollkostendarstellung nicht möglich sei.*

Die Medizinische Universität Innsbruck stimmte den Feststellungen des RH zu.

13.4 Der RH blieb bei seiner Empfehlung.

**Schluss-
bemerkungen**

BMWF und
Förderungsnehmer
(Universitäten)

14 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

(1) In Förderungsverträgen sollten Vereinbarungen für ein effizientes Projektmanagement getroffen werden. (TZ 7)

(2) Die Overheadkosten sollten auf Basis einer Kostenrechnung ermittelt werden. (TZ 10)

(3) Es sollten in die Förderungsverträge die Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Errichtung eines funktionsfähigen Projektcontrollings aufgenommen sowie die Instrumente der Projektsteuerung durch den Projektkoordinator verstärkt werden. (TZ 9)

BMWF

(4) Es sollten konkrete quantifizierte Zielsetzungen hinsichtlich des Aufbaues einer geeigneten Infrastruktur für die Forschungszweige Proteomik und Bioinformatik entwickelt werden. (TZ 3)

(5) Die Erfüllung der strategischen Zielsetzungen der unterstützten Forschungsprojekte sollte im Wege eines strategischen Controllings im BMWF überwacht werden. (TZ 12)

(6) In den Förderungsanträgen sollte eine Aufstellung sämtlicher Projektkosten vorgesehen werden, um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. (TZ 13)

INTERNATIONALER TEIL

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions – INTOSAI) im Jahr 2006 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2007.

Umsetzung des strategischen Plans

Seit dem Jahr 2006 fanden folgende Veranstaltungen statt, die im Wesentlichen im Zeichen der Umsetzung des vom XVIII. Kongress der INTOSAI approbierten strategischen Plans der INTOSAI 2005–2010 standen; über die strategischen Ziele hat der RH dem Nationalrat bereits näher berichtet (Reihe Bund 2005/13 S. 210 f.):

- dritte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI, 21. und 22. Februar 2006, Riyadh;
- vierte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI, 26. und 27. März 2007, Oslo.

Zur weiteren erfolgreichen Umsetzung des Strategischen Plans hat der Direktor für Strategische Planung erheblich beigetragen. Der RH hat im Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2005 (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 382) über die Funktion des Direktors für Strategische Planung berichtet.

Dritte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI

Am 21. und 22. Februar 2006 fand in Riyadh, Saudi Arabien, die dritte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI statt. Der RH hat dem Nationalrat darüber bereits berichtet (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 383).

55. Tagung des Präsidiums der INTOSAI

Am 2. und 3. November 2006 fand in Mexico City die 55. Tagung des Präsidiums der INTOSAI statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Vorbereitungsarbeiten für den XIX. Kongress der INTOSAI vom 5. bis 10. November 2007 in Mexico City, die Umsetzung des strategischen Plans der INTOSAI, die Zuerkennung der Rechtsstellung einer Organisation im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (NGO-Gesetz) an die INTOSAI durch Bescheid des BMeiA sowie die Arbeit der INTOSAI-Richtlinienkomitees, –Arbeitsgruppen und –Task Forces.

Tätigkeiten der INTOSAI im Zusammenhang mit der Tsunami-Katastrophe

Wie der RH über seine Tätigkeit im Jahr 2005 (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 382 f.) berichtete, beschloss das Präsidium der INTOSAI bei seiner 54. Tagung im November 2005 die Einsetzung einer INTOSAI-Task Force über die Rechenschaftspflicht und Prüfung von Katastrophenhilfe (nachstehend kurz: Task Force; Vorsitz: Oberste Rechnungskontrollbehörde der Niederlande).

Am 14. und 15. November 2006 fand in Den Haag, Niederlande, ein Seminar statt, bei dem die Beratungen über die Erfassung aller Tsunami-Hilfsgelder in einer Datenbank und die Erstellung eines Prüfungspfades im Mittelpunkt standen.

Vierte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI

Am 26. und 27. März 2007 fand in Oslo, Norwegen, die vierte Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI statt. Auf der Tagesordnung standen die Vorbereitung des INTOSAI-Kongresses im November 2007, die Frage der Rechtsstellung der INTOSAI, der Finanzbericht, der Budgetplan, die Weiterentwicklung des Strategischen Plans der INTOSAI für die Periode 2011 bis 2016 sowie die Mitarbeit neuer Assoziierter Mitglieder in der INTOSAI.

19. VN/INTOSAI-Symposium

Vom 28. bis 30. März 2007 fand in Wien das von den Vereinten Nationen (VN) und der INTOSAI gemeinsam veranstaltete „Symposium über den Wert und Nutzen der öffentlichen Finanzkontrolle in einem globalisierten Umfeld“ statt. Dabei handelte es sich um die 19. interregionale Veranstaltung, die im Zusammenwirken der INTOSAI mit dem Department of Economic and Social Affairs (DESA) der Division for Public Administration and Development Management (DPADM) der Vereinten Nationen organisiert wurde (19. VN/INTOSAI-Symposium).

Die Hauptthemen des 19. VN/INTOSAI-Symposiums waren:

- (1) Finanzkontrolle im Dienste des sozialen Wirkungsgefüges;
- (2) maßgebliche Leistungsindikatoren zur Messung von Mitteleinsatz, Leistungen und Wirkungen von Obersten Rechnungskontrollbehörden;
- (3) die Erfassung der Leistungen und Wirkungen von Obersten Rechnungskontrollbehörden;
- (4) Erfolgsbilanz von Prüfungen (Kosten–Nutzen–Relation);
- (5) die Erfassung des von Obersten Rechnungskontrollbehörden erbrachten öffentlichen Mehrwerts und seine gesellschaftlichen Auswirkungen;
- (6) die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden und die Beziehungen zwischen externer und interner Kontrolle.

Darüber hinaus berichteten die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Neuseeland und der Russischen Föderation sowie ein Vertreter der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Kanada über die Erfahrungen mit Leistungsmessung in ihren Ländern. Ein Vertreter der Wissenschaft vermittelte Einblicke in die Erstellung einer Wissensbilanz.

Insgesamt nahmen etwa 90 Personen an der Veranstaltung teil, darunter Leiter und Mitarbeiter von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus Entwicklungsländern. Vortragende wurden von den Vereinten Nationen, der Weltbank, aus der Wissenschaft, vom RH sowie von anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden gestellt.

Die Ergebnisse des 19. VN/INTOSAI-Symposiums wurden in einem in mehreren Sprachen vorliegenden Bericht zusammengefasst und den Mitgliedern der INTOSAI zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht ist über die Website der INTOSAI unter www.intosai.org verfügbar; über diese Website sind auch Berichte früherer VN/INTOSAI-Seminare zugänglich.

Weitere Aktivitäten

(1) Der Direktor und Mitarbeiter des Department for Economic and Social Affairs (DESA) der Division for Public Administration and Development Management (DPADM) der Vereinten Nationen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Kanada (Vorsitz der INTOSAI-Arbeitsgruppe Umweltprüfung) und Schweden (Vorsitz des Unterkomitees Financial Audit Guidelines des Komitees für Fachliche Normen der INTOSAI) statteten dem Generalsekretariat der INTOSAI Arbeitsbesuche ab.

(2) Auf Antrag des Generalsekretariats der INTOSAI hat das damalige BMA der INTOSAI mit Bescheid vom 6. Juli 2006 die Rechtsstellung einer Organisation im Sinne des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen (NGO-Gesetz, BGBl. Nr. 174/1992) eingeräumt. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Bericht des RH über seine Tätigkeit im Jahr 2005 (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 383).

(2) Ferner war die Tätigkeit des Generalsekretariates der INTOSAI im Jahr 2007 von den Vorbereitungsarbeiten für die 56. und 57. Tagung des Präsidiums sowie für den XIX. Kongress im November 2007 in Mexico City maßgeblich bestimmt.

Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden einschließlich des Europäischen Rechnungshofes

Fachlicher Austausch

Aufgrund seiner internationalen Positionierung als Generalsekretariat der INTOSAI steht der RH aus langjährig bewährter Tradition mit ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden in bi- bzw. multilateraler partnerschaftlicher Beziehung und fachbezogenem Gedankenaustausch. Diesbezüglich ist hervorzuheben:

(1) Der RH hat im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle auf internationaler Ebene im Jahr 2006 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2007 auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Bulgarien, Estland, der Slowakei, Slowenien sowie Thailand Fachvorträge gehalten bzw. den Gedankenaustausch gepflogen.

Auf besonderes Interesse der Obersten Rechnungskontrollbehörden stießen insbesondere

- die Stellung und die Aufgaben des RH im Staatsgefüge, seine Vorgangsweise bei Gebarungüberprüfungen (am Beispiel des Straßenbaus und der Landwirtschaft) einschließlich seiner Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof, die Prüfungsplanung und Qualitätssicherungsmaßnahmen des RH und seine Beziehungen zum Parlament (Bulgarien);
- die Prüfungszuständigkeit des RH hinsichtlich der Finanzierung der politischen Parteien (Estland);
- die gesetzlichen Rahmenbedingungen des RH, seine personelle Unabhängigkeit, die Prüfungsplanerstellung und die Methodik der Prüfungsgegenstandsauswahl (Slowakei);
- die Beschaffung von medizinischer Ausstattung für Krankenhäuser (Slowenien) sowie
- die geschichtliche Entwicklung des RH, seine gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Organisation, die Prüfungsmethodik, das Berichtswesen und die Personalangelegenheiten (Thailand).

(2) Im Zusammenhang mit koordinierten Prüfungsvorhaben mit anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden hat der RH die Gebarungsüberprüfung mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden Sloweniens und Ungarns: Prüfung zum Thema „Umweltsituation im Dreiländereck Österreich – Ungarn – Slowenien“ (Reihe Bund 2006/8) abgeschlossen und darüber dem Nationalrat berichtet.

(3) Auf Einladung der Weltbank hat der RH bei einem Workshop in Sarajevo, Bosnien und Herzegowina, über seine Erfahrungen auf dem Gebiet der Internen Revision berichtet sowie auf Einladung der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Slowenien an einem Erfahrungsaustausch zum Themenbereich Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsstrategien teilgenommen.

(4) Der RH hat im Rahmen der Arbeitsgruppe der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU und des Europäischen Rechnungshofes (ERH) am Erfahrungsaustausch zur Ausarbeitung von gemeinsamen Prüfungsrichtlinien teilgenommen.

(5) Der RH hat mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rundfunk und Bauwesen) und mit dem Landesrechnungshof von Baden-Württemberg (Lehrereinsatz und -fortbildung) einen Erfahrungsaustausch hinsichtlich der genannten Prüfungsgebiete durchgeführt.

(6) Die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Russischen Föderation und von Südafrika, der Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, der Präsident und der Vizepräsident des Instituts für Interne Revision (Institute of Internal Auditors, IIA), Mitarbeiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Korea sowie ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Erweiterung, haben dem RH Arbeitsbesuche abgestattet.

(7) Auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Frankreich und von Japan hat der RH Arbeitsbesuche vorgenommen.

(8) Delegationen aus China (Wissenschaftsministerium, Ministerium für Supervision) und der Russischen Föderation (Ministerien, regionale und lokale Verwaltungen) haben dem RH Arbeitsbesuche unter anderem zu den Themen Korruptionsbekämpfung (China) und Föderalismus (Russische Föderation) abgestattet. Im Rahmen des Besuches einer Delegation aus dem Kosovo (Finanz- und Justizministerium) hat der RH einen Vortrag über die externe öffentliche Finanzkontrolle in Österreich gehalten.

EU-Finanzkontrolle

Wie der RH in seinem Bericht über seine Tätigkeit im Jahr 2005 (Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 386 f.) ausführte, hat die Republik Österreich als Mitglied und Nettozahler der EU ein vitales Interesse daran, dass die Gemeinschaftsmittel, die für die Periode 2007 bis 2013 rd. 900 Mrd. EUR betragen, ordnungsgemäß verwaltet und wirtschaftlich verwendet werden. Seit dem Beitritt Österreichs zur EU (1995) kooperiert der RH mit dem ERH auf der Grundlage des Art. 248 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Wahrung seiner Unabhängigkeit in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise.

Durch die Teilnahme des RH an Prüfungen des ERH im Wege eigenständiger Gebarungüberprüfungen leistet der RH einen bedeutenden Beitrag zur laufenden Qualitätssicherung des EU-Finanzmanagements in Österreich. Er ist bestrebt, hiedurch auch die Tätigkeit und Wirkungsweise des ERH zu unterstützen.

Im Zuge der Bemühungen von Europäischem Parlament, Rat, Europäischer Kommission und ERH, das Management und die Kontrolle der EU-Mittel zu verbessern, hat der RH aus eigener Initiative ein Positionspapier zur österreichischen EU-Ratspräsidentschaft erarbeitet; dieses legt den Beitrag der externen öffentlichen Finanzkontrolle der Mitgliedstaaten zur Stärkung der EU-Finanzkontrolle dar.

Dabei hat der RH das BMF sowie den Kontaktausschuss der Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Rechnungshofes eingebunden und sein Positionspapier mit dem Memorandum der österreichischen Landesrechnungshöfe zum Vorschlag der EU für einen integrierten Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft abgestimmt.

Das Positionspapier des RH zur EU-Ratspräsidentschaft Österreichs ist in der Reihe Positionen 2006/1 bzw. 2006/1a in deutscher bzw. englischer Sprache erschienen und über die Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

**Internationale
Symposien der
öffentlichen Finanz-
kontrolle**

- am 20. Juni 2006 fand im Parlament in Wien ein Internationales Symposium über die Stärkung der weltweiten öffentlichen Finanzkontrolle statt. Nähere Ausführungen zu dieser Veranstaltung sind im Bericht des RH über seine Tätigkeit im Jahr 2005, Reihe Bund 2006/12 Band 1 S. 387 f., enthalten.
- am 18. Juni 2007 wurde das vom Parlament und dem RH gemeinsam veranstaltete Symposium „Öffentliche Finanzkontrolle in Österreich“ abgehalten, an dem die erste Präsidentin des Nationalrates, der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, der Präsident des ERH, ein internationaler Vertreter der Staatswissenschaft, Vertreter der Landesrechnungshöfe sowie Vertreter aus Politik und Verwaltung teilnahmen.

Die Teilnehmer plädierten für die Einheitlichkeit der öffentlichen Finanzkontrolle, der gerade angesichts der Verflochtenheit der Finanzströme zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im föderalen System Österreichs besondere Bedeutung zukommt. Der RH stellte seine bereits im Rahmen des Österreich-Konvents deponierten Anliegen zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle dar, die insbesondere auf die Schließung von Kontrolllücken bei der Prüfung von Gemeinden und von Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung gerichtet sind.

Der Präsident des ERH stellte ausführlich die verschiedenen Aspekte der internationalen Zusammenarbeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf EU-Ebene dar und sprach sich für eine weitere Vertiefung dieser Kooperationen im Dienste der Steuerzahler aus.

Ein ausführlicher Bericht über die Veranstaltung ist in der Reihe Positionen 2007/2 erschienen und über die Website des RH (www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

**Europäische Organi-
sation der Obersten
Rechnungs-
kontrollbehörden
(EUROSAI)**

Im Rahmen der EUROSAI hat der RH am Erfahrungsaustausch zur Nutzung der IT bei der Prüfung von Betrug bei öffentlichen Einnahmen sowie zu den Themen Aus- und Fortbildung der Prüfer, Steuer-subventionen und Umweltschutz teilgenommen.

Überprüfungen bei internationalen Institutionen

Europäische Organisation für die Nutzung Meteorologischer Satelliten, Darmstadt

Der RH wurde im Jahr 2001 mit der Mitwirkung an der externen Prüfung der Jahresabschlüsse der Europäischen Organisation für die Nutzung Meteorologischer Satelliten (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites, EUMETSAT) für die Jahre 2002 bis 2005 betraut. Im März 2006 fand am Sitz der EUMETSAT die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 statt.

Der Bericht, dem unter anderem eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde den obersten Organen der EUMETSAT zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 endete der Prüfungsauftrag an den RH.

Welthandelsorganisation, Genf

Der RH wurde im Jahr 2002 vom Rat der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) mit der externen Prüfung der Jahresabschlüsse sowie des Pensionsplans der WTO (WTOPP) für die Jahre 2002 bis 2006 betraut; dieses Mandat wurde bis zum Ablauf des Bienniums 2006/2007 verlängert. Im Mai und Juli 2006 fanden am jeweiligen Sitz der Organisationen die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2005 statt.

Die Berichte, denen unter anderem Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurden den obersten Organen der WTO bzw. des WTOPP zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Europäisches Zentrum für Kernforschung, Genf

Der RH wurde im Jahr 2002 vom Rat des Europäischen Zentrums für Kernforschung (European Organization for Nuclear Research, CERN) mit der externen Prüfung der Jahresabschlüsse des CERN einschließlich dessen Pensionsfonds für die Jahre 2003 bis 2005 betraut; dieses Mandat wurde bis zum Jahr 2007 einmalig verlängert. Im April und März 2006 fanden am Sitz des CERN die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2005 statt.

Überprüfungen bei internationalen Institutionen

Die Berichte, denen unter anderem Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurden den obersten Organen des CERN bzw. des CERN Pensionsfonds zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg

Der RH wurde im Jahr 2004 mit der Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) ab dem Finanzjahr 2003 betraut. Im Mai 2006 fand am Sitz der EAI die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 statt. Der Bericht, dem unter anderem eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde dem obersten Organ der EAI zugeleitet und von diesem zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Wien, im Dezember 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**

feibra GmbH¹⁾**Aufsichtsrat**

Vorsitzender

Dr. Anton WAIS
(von 6. Mai 2002 bis 17. März 2006)Dipl.-Ing. Walter HITZIGER
(seit 25. April 2006)Stellvertreter des
VorsitzendenMag. Dr. Rudolf JETTMAR
(von 6. Mai 2002 bis 8. März 2005)Dr. Karl ARCO
(von 8. März 2005 bis 28. Juni 2005)Dipl.-Ing. Walter HITZIGER
(von 8. März 2005 bis 25. April 2006)Mag. Dr. Rudolf JETTMAR
(von 29. September 2005 bis 17. November 2005)Dipl. Bw. Martin WESELOH
(seit 25. April 2006)

¹⁾ Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. September 2005 wurde die feibra AG in eine GmbH umgewandelt. Die Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch erfolgte am 26. Oktober 2005.

Vorstand

Generaldirektor	KR Anton FEISTL (von 5. Mai 2002 bis 31. Dezember 2004)
Vorstandsdirektor	Mag. Franz ROBOTKA (von 5. Mai 2002 bis 31. Dezember 2004)
Vorstandsvorsitzender	Mag. Franz HAUSLEITNER (von 1. Jänner 2005 bis 26. Oktober 2005)
Vorstandsvorsitzender- Stellvertreter	Mag. Franz ROBOTKA (von 1. Jänner 2005 bis 26. Oktober 2005)
Geschäftsführer	Mag. Franz HAUSLEITNER (seit 26. Oktober 2005)
	Mag. Franz ROBOTKA (seit 26. Oktober 2005)

- Reihe Bund 2007/7 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2007
- Reihe Bund 2007/8 Bericht des Rechnungshofes
– Bundespolizeidirektion Schwechat; Follow-up-Überprüfung
– Luftqualität in der Steiermark
– Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten
– Technische Universität Graz – Großgeräte; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2007/9 Bericht des Rechnungshofes
– Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg
- Reihe Bund 2007/10 Bericht des Rechnungshofes
– Bundesanstalt Statistik Austria – Evaluierung der Ausgliederung
– Finanzprokurator
– Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Oesterreichischen Nationalbank und des BMF
– Unfallchirurgische Versorgung der Landeshauptstadt Linz
– Bundes-Blindenerziehungsinstitut
– Zuerkennung von Stipendien; Follow-up-Überprüfung
– Österreichisches Archäologisches Institut
- Reihe Bund 2007/11 Bericht des Rechnungshofes
– Austrian Airlines
Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
– Justizanstalt Stein
– Christian Doppler Forschungsgesellschaft
– Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2007/12 Bericht des Rechnungshofes
– Betriebsveranlagung
– Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft: Privatisierungen
– Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; Vollzug des Bundespflegegeldgesetzes
– Landesschulrat für Salzburg: Ausgewählte Bereiche der Verwaltung; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2007/13 Bericht des Rechnungshofes
– VERBUND: Sicherheit der Stromversorgung in Österreich

- Reihe Bund 2007/14 Bericht des Rechnungshofes
- Einbringung von Abgabenrückständen
 - Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
 - Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes
 - Bau- und Sicherheitszustand der höheren Schulen des Bundes
 - Medizinische Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie Veterinärmedizinische Universität Wien: Regelungen über den Hochschulzugang
- Reihe Bund 2007/15 Bericht des Rechnungshofes
- Wasserverband Göttlesbrunnerbach; Aufsicht über Wasserverbände
 - Heeresbild- und Filmstelle; Follow-up-Überprüfung
 - Umsetzung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003
 - Ruhestandsversetzungen bei den Österreichischen Bundesbahnen; Follow-up-Überprüfung

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2007